Schuldlos verurteilt!

Anregungen
Betrachtungen
Erzählungen

Unter Mitwirkung
von
Justizrat Professor Jacobi * Heinrich Jaques * Paul Lindau
Landgerichtsdirektor Raemisch
Graf Tolstoy u. a. m.
herausgegeben
von

Leopold Katscher.

Leipzig
Alfred Janssen
1895.

Schuldlos verurteilt!

Schuldlos verurteilt!

Anregungen, Betrachtungen, Erzählungen.

Unter Mitwirkung

von

Fritz Friedmann, Justizrat Professor Jacobi, Heinr. Jaques, Paul Lindau, Gotthelf Meyer, Max und Moriz Neuda, Landgerichtsdirektor Raemisch, Graf Tolstoy u. m. A.

herausgegeben

von

Leopold Katscher.

Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.
Goethe.

Leipzig,
Alfred Janssen.
1895.

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkungen	VII
Erstes Kapitel: Die Verurteilung Unschuldiger. Von Leopold Katscher	1
Zweites Kapitel: Einige neuere Fälle unabsichtlichen Justizmordes:	
Einleitung des Herausgebers	17
I. Ein Kranz welker Blätter vom Baume der Erkenntnis. Von Dr. Gotthelf Meyer:	
1. Der Einbruchsdiebstahl	19
2. Der Fall Lesnier	42
3. Das Messer	59
4. Identität	62
5. Das Feuer	65
II. Albert Ziethen und Katharina Steiner. Von Dr. Max Neuda	70
III. Frau St., Berlin (Mißhandlung). Von Dr. Fritz Friedmann	78
IV. Drei interessante Fälle. Von Leopold Katscher:	
1. Oskar Smolarz, Wien. (Amtsveruntreuung.)	85
2. Karl Menzler, Neustadt. (Bankerott und Meineid.)	92
3. Mr. C., London. (Taschendiebstahl.)	93
V. Frau D., Paris. (Gattenmord.) Von Dr. Paul Hammerschlag	95
Drittes Kapitel: Anregungen zur Frage der Verhütung:	
Erste Abteilung: Rechtsschutz im Strafverfahren. Von Justizrat Prof. Dr. Leonard Jacobi	98
Zweite Abteilung: Vom Standpunkte der Erfahrung. Von Moriz Neuda	130

Viertes Kapitel: Die Entschädigung ungerecht Verurteilter:
Einleitung 143
Erste Abteilung: Vom Reichsratsabgeordneten Dr. Heinrich Jaques 148
Zweite Abteilung: Vom Landgerichtsdirektor Raemisch . 173

Erzählungen:

Was der Schusterfriedel auf dem Sterbebette beichtete. Von Paul Lindau 190
Der Kaufmann aus Wladimir. Von Graf Tolstoy 232
Zwei lehrreiche Geschichten. Von R. H. Cowdrey 240
Der rätselhafte Schuß. Von Berta Katscher 252
Das Haar der Russalka. Von O. v. Oberkamp 274

Vorbemerkungen.

Dieses Buch ist das erste vorhandene, welches sich ganz ausschließlich mit der ernsten und wichtigen Frage der Verurteilung Unschuldiger beschäftigt. Ein derartiges Werk liegt schon lange in der Luft — es mußte geschaffen werden.

Dieser Gedanke hat mich seit Jahren verfolgt und ich konnte nicht zur Ruhe kommen, ehe er verwirklicht war. Ich habe mir die redlichste Mühe gegeben, dies in einer möglichst zweckdienlichen Form zu thun. Daß mir das gelungen sein möge, hoffe ich im Interesse der guten Sache, die mir am Herzen liegt.

Nicht blos erschüttert, aufgerüttelt und gefesselt sollen die Leser werden, sondern auch veranlaßt, nach Möglichkeit zur Abnahme der ungerechten Verurteilungen beizutragen. Dies kann jeder Leser in seiner Weise: als Gesetzgeber durch Verbesserung des Strafrechts und der Prozeßordnungen oder durch Interpellationen, als Gerichtsperson durch erhöhte Wachsamkeit und festeren Willen, als Rechtsanwalt durch größeren Eifer in der Verteidigung, als Geschworener durch verstärkte Aufmerksamkeit, als Zeuge durch strenge Selbstprüfung. Jeder Einzelne kann den schönen Zweck im gegebenen Fall durch Aufbietung ängstlicher Gewissenhaftigkeit und zielbewußter Pflichterfüllung fördern helfen.

Wird der Inhalt dieses Buches so allseitig beherzigt, wie ich innig wünschen muß, so kann es reichen Segen stiften. Die Anordnung und Zusammenstellung des Stoffes, die Behandlung der einzelnen Teile des Gegenstandes, kurz: die

Anlage des Werkes ist darauf berechnet, daß sowohl der Fachmann, als auch der Laie alle Partien desselben mit Verständnis und Nutzen wird lesen können. Allzu Technisches ist ebenso vermieden worden wie eine allzu seichte Popularisirung.

Der Ruf meiner Mitarbeiter, deren jeder auf seinem Gebiete Ansehen genießt, bürgt für eine leicht faßliche und sachgemäße Darstellungsweise und — was keineswegs zu unterschätzen ist — für vornehmen, objektiven Ton nicht minder als für interessante Schreibart. Ich bin ihnen Allen zu wärmstem Dank verpflichtet. Leider ist einer der angesehensten unter ihnen, Dr. Heinrich Jaques — der österreichische Reichsratsabgeordnete, der das österreichische Entschädigungsgesetz (vergl. 4. Kapitel) durchgesetzt hat — kurz nach Übergabe seines auf seinen zahlreichen früheren Arbeiten über den Gegenstand beruhenden Beitrags gestorben.

Schließlich halte ich es nicht für überflüssig, zu betonen, daß in diesem Buch nur von der bürgerlichen Strafrechtspflege die Rede ist unter gänzlichem Ausschluß der Militärgerichtsbarkeit. Dieser heikle Punkt bildet ein Gebiet für sich. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich „erfreut" man sich im Militärstrafverfahren veralteter, anachronistischer Formen, die geradezu haarsträubend sind und allen modernen Rechtsbegriffen Hohn sprechen. Es würde vergeblich sein, sich mit diesem Gegenstand zu befassen, denn leider zeigen sich die maßgebenden Kreise hüben wie drüben völlig abgeneigt, zur Beseitigung der herrschenden Verhältnisse die Hand zu bieten; vielmehr betrachten sie diese beschämenden Zustände als ein Rührmichnichtan.

Im September 1894.

Der Herausgeber.

Erstes Kapitel.

Die Verurteilung Unschuldiger.

Un innocent condamné, c'est la préoccupation de tous les honnêtes gens. Labruyère.

Die Rechtspflege bildet ein wichtiges Stück der sozialen Frage und darum beschäftigen sich alle Sozialreformer auch mit ihrer Verbesserung. Nun wird die in den meisten „Staatsromanen“ angestrebte gänzliche Abschaffung der althergebrachten Art der Rechtspflege — mit Gerichtshöfen und Gefängnissen — wohl schwerlich sehr bald gelingen; dagegen ist eine stetig fortschreitende, sich der zunehmenden Aufklärung immer mehr anpassende Reformierung derselben bestimmt zu erwarten. Bei einer solchen sollte in allererster Reihe auf die möglichste Verringerung der Anzahl ungerechter Verurteilungen hingearbeitet werden.

Das ist eine Aufgabe, des Schweißes der Edelsten wert, denn es kann doch gewiß einerseits kein furchtbareres Unglück geben, als unschuldig verurteilt zu werden, andererseits kein schlimmeres Unrecht, als ungerecht — wenngleich unbewußt — zu verurteilen. Wohl humanisiert sich die Rechtspflege, wie ja die meisten unserer Einrichtungen, immer mehr; allein von der Vollkommenheit wird sie noch durch eine ungemein breite Kluft getrennt.

Der im März 1894 verstorbene berühmte englische Kriminalist Sir James Stephen sagte in einem seiner Vorträge: „Ich würde mich sehr leicht entschließen, mit allen gesetzlichen Mitteln die Freisprechung eines Angeklagten zu erstreben, der mir als schuldig bekannt wäre. Mit großer Ängstlichkeit aber würde ich

die Verteidigung eines Mannes übernehmen, den ich unschuldig wüßte; denn, meine Herren, ich müßte mit Zittern an die Folgen eines Mislingens denken."

Ja, die Folgen sind entsetzlich! Welcher Aufruhr mag im Herzen eines Menschen, der sich bewußt ist, den Pfad der Rechtschaffenheit nicht verlassen zu haben, vor sich gehen, wenn er in öffentlicher Sitzung feierlich als Verbrecher gebrandmarkt wird, namentlich wenn er sich seines Brotes beraubt und außer dem gesellschaftlichen auch dem materiellen Ruin preisgegeben sieht!

Welche Seelenqualen, welche Erbitterung und Verzweiflung müssen sich seiner bemächtigen, insbesondere wenn, was zumeist der Fall, seine Unschuld nachträglich nicht an den Tag kommt! Nicht selten begeht er Selbstmord oder er wird wahnsinnig oder er verblödet. Und wird ein solcher Unglücklicher früher oder später durch günstige Zufälle auch rehabilitiert, so bleibt doch immer etwas hängen; der seelische, geistige, leibliche und soziale Schaden, den er erlitten hat, kann nimmer völlig gutgemacht werden, in der Regel auch der pekuniäre nicht — selbst bei Gewährung einer Entschädigung nicht immer. Inzwischen sind Angehörige verstreut oder gestorben, Verbindungen gelöst, Lebenskraft und Unternehmungsfähigkeit geschwunden oder die nötigen Mittel nicht mehr aufzubringen, sodaß zuweilen erst recht nur der Selbstmord übrig bleibt.

Die häufig erst durch ein Geständnis der wirklich schuldigen Person auf dem Totenbett ermöglichte Wiederherstellung der Ehre eines unschuldig Verurteilten kommt in den meisten Fällen zu spät, um den letzteren noch erheblich nützen zu können, abgesehen davon, daß er vielleicht schon hingerichtet ist. (Welch' kräftiges Argument gegen die Todesstrafe!) Ueberdies fehlt es gar manchem Sünder, für dessen Schuld ein anderer büßt, auf dem Sterbelager an der Frist und Gelegenheit, sein beabsichtigtes Bekenntnis rechtzeitig auszusprechen, indem er vorzeitig das Bewußtsein oder die Sprache verliert, oder noch vor dem Eintreffen des Geistlichen, des Arztes u. s. w. den Geist aufgiebt. In solchen Fällen er=

fährt man den Namen des Unschuldigen nicht und dieser bleibt auf immer gebrandmarkt.

Wie kein Einzelrichter, so ist auch „kein Richterkollegium vor Fehlurteilen bewahrt", bemerkt Gotthelf Meyer, „weder die eingeschworenen zwölf Männer aus dem Volke, noch die sorgsam erkorenen Schöffen, noch das mehrköpfige rechtsgelehrte Erkenntnisgericht. In allen, auch den zivilisirtesten Staaten haben die starren Formen des Gerichtsverfahrens Urteile gezeitigt, welche das Recht — den höchsten Ausdruck, den die menschliche Gesellschaft zur Begründung und Verteidigung ihrer Einrichtungen gefunden hat — in Frage stellten." Das kann man begreifen, denn Irren ist menschlich. Aber gerade die Justiz hat die doppelte Pflicht, sich nach Möglichkeit vor Irrtümern zu bewahren. Der Strafprozeß ist, bei Licht besehen, in erster Reihe eine Veranstaltung zur Ermittelung der Wahrheit.

Die Meinung vieler verknöcherter Juristen, daß die Verurteilung Unschuldiger nichts zu bedeuten habe, weil dieselben nur Opfer des „Laufes der Gerechtigkeit" und Märtyrer des Gemeinwohls seien, ist ebenso widersinnig wie barbarisch. Die Bedauernswerten sind lediglich Opfer und Märtyrer menschlicher Kurzsichtigkeit oder mangelhafter Gesetze oder gerichtlicher Einschüchterung, und ihre Zahl ließe sich bei wirklich fester Entschlossenheit erheblich vermindern. „Was weiter!" äußerte z. B. ein hervorragender amerikanischer Richter. „Unrichtige Verurteilungen sind Unglücksfälle, die ertragen werden müssen; die unschuldigen Opfer fallen für das öffentliche Wohl, wie die Soldaten in der Schlacht." Es ist sehr fraglich, ob die Soldaten in der Schlacht wirklich häufig „für das öffentliche Wohl" fallen; was aber die unschuldig Verurteilten betrifft, so muß entschieden geleugnet werden, daß sie jemals wirkliche Opfer des öffentlichen Wohls sind. Allerdings wird es immer unglückselige Zufälle geben, die ab und zu mit Unabwendbarkeit ein Fehlurteil herbeiführen werden; aber das entbindet die Strafjustiz nicht davon, sich vor Hoffart zu hüten und nichts außer Acht zu lassen, was den auf jedem Schritt lauernden Irrtum verbessern oder, wenn

er bereits begangen wurde, den daraus entstehenden Schaden mildern könnte.

Es ist ein ganz unberechtigter Hochmut, zu behaupten, die Strafjustiz habe für ihre Fehler nicht aufzukommen, und wenn sie einmal einen Unschuldigen treffe, so sei dies ein Zufall, den der Staat eben so wenig zu verantworten brauche wie den Hagel oder den Blitz, der das Eigentum des Bürgers vernichte. Abgesehen davon, daß Blitz und Hagel einerseits nicht — wie Fehlurteile — vom Staate verschuldet werden, anderseits sich durch Versicherung wettmachen lassen, erblickt der schlichte Volksverstand in denjenigen, die wegen Verbrechen, welche sie nicht begangen haben, bestraft werden, nicht zufällig Verurteilte, sondern ungerecht Verurteilte; und so wenig er von dieser Anschauung abzubringen ist, so wenig wird er einsehen lernen, daß gerade dieses Unrecht, welches oft an Leib, Ehre und Vermögen zugleich schädigt, das einzige sein soll, für das weder Genugthuung noch Ersatz geleistet zu werden brauche. „Mangelhaft und unzulänglich", schreibt ein anonymer Wiener Jurist, „wird solcher Ersatz freilich immer bleiben; aber das wäre eine sonderbare Gerechtigkeit, die ein Unrecht lieber ganz ungesühnt läßt, als daß sie sich zu einer teilweisen Gutmachung desselben versteht."

Taine sagt („Notes sur l'Angleterre") von den englischen Richtern: „Keine Spur von Verfolgungssucht und Polizeigeist. Sie befolgen den Rechtsgrundsatz: Ein Angeklagter muß als unschuldig betrachtet werden, solange seine Schuld nicht erwiesen ist; den Nachweis aber hat lediglich die verfolgende Partei zu führen." Das allein ist gerecht!*) Anderwärts wird ein Angeklagter, oft schon ein Verdächtiger oder auch nur leichtfertig Angezeigter als schuldig angesehen, solange seine Unschuld nicht erwiesen ist; der Nachweis aber wird ihm aufgebürdet. Ferner ist in England dem Angeklagten das Recht eingeräumt, nichts aussagen zu müssen, was zu seinen Ungunsten benutzt werden

*) Näheres über die einschlägigen Grundsätze der englischen Strafrechtspflege findet sich im 3. Kapitel, 1. Abteilung.

könnte. Zwar erschwert dies die Ueberführung, aber es verringert auch die Zahl der Fehlurteile. Wohl mag dabei mancher Schuldige straflos bleiben, allein die Aufgabe der Rechtspflege besteht eben nicht in absoluter Bestrafung aller Uebelthäter, sondern im möglichsten Ueben von Gerechtigkeit; Unschuldige zu verurteilen ist jedoch der Gipfel der Ungerechtigkeit. Die Gerechtigkeit erfordert entschieden, daß Niemandem Unrecht geschehe und daher auch, daß es keine Justizmorde*) gebe. Besser ist es, drei Schuldige unbestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu bestrafen. Wie viele Verbrecher werden überhaupt nicht erwischt! Sollte es angesichts dieser Thatsache wirklich auf einige Freisprechungen in zweifelhaften Fällen ankommen? Oft wird sich übrigens die Schuld eines nur wegen Mangels an ausreichenden Beweisen freigesprochenen Schuldigen nachträglich irgendwie ergeben, sodaß er im Wiederaufnahmeverfahren immer noch verurteilt werden kann.

Wenn mehr Angeklagte als bisher wegen Fehlens unwiderleglicher Schuldbeweise unüberführt bleiben sollten, so würde dies schon darum kein besondres Unglück sein, weil bei den meisten Davonkömmlingen trotz der Freisprechung der Zweck der Untersuchung und der Verhandlung erfüllt wird, und zwar dadurch, daß die ausgestandene Angst und die Furcht vor entehrender Strafe gewöhnlich genügen dürften, sie eines Bessern zu belehren und vor Rückfälligkeit zu bewahren — ein günstiges Ergebnis, das bei wirklicher Verurtheilung seltener und bei Strafabbüßung noch viel seltener erreicht wird.

Die letztere Erwägung hat der belgischen und der nordamerikanischen Strafrechtspflege in neuester Zeit zu einer wertvollen, segensreichen Reform verholfen, die in erster Reihe den Begehern geringfügiger Verbrechen und dem Staatssäckel zugute kommt. Wer nämlich zu einer kurzen Freiheitsstrafe — bis zu einem halben Jahr — verurteilt wird, braucht seine Strafe nicht

---

*) Dieses bezeichnende Wort wurde 1782 von dem berühmten Geschichtsschreiber Schlözer erfunden.

abzubüßen, falls er während einer bestimmten Frist nicht zu einer neuen Anklage Anlaß giebt. Abgesehen nun von der Entlastung der Gefängnisse und der erhöhten Besserungsmöglichkeit für zum erstenmal Irregeleitete, ist diese ebenso humane wie praktische Neuerung ungemein geeignet, auch noch die rechtzeitige Entdeckung und Richtigstellung von Fehlurteilen zu fördern. Schon dieser Umstand allein sollte genügen, die alsbaldige Einführung des Strafaufschubwesens in allen Kulturstaaten zu bewirken.*)

Professor Jacobi schreibt: „Es ist Sache des Richters, nach dem alten Grundsatz zu handeln: „Besser, fünfzig Schuldige bleiben unbestraft, als Ein Unschuldiger muß Strafe leiden." Der Gesetzgeber braucht diesen Satz nicht auszusprechen; es genügt, daß dieser sich als Gerichtspraxis von selbst ergeben muß, wenn die Anwendung des Strafgesetzes von einem sicheren, überzeugenden Schuldbeweis abhängig gemacht wird."

„Sicherer, überzeugender Schuldbeweis" — das ist des Pudels Kern! Leider wird in nur zu zahlreichen Fällen die Anwendung des Gesetzes nicht von diesem Kriterium abhängig gemacht. Der Versuchung, einen Verdächtigen von vornherein mehr oder minder als Verbrecher zu behandeln, sollte unter keinen Umständen nachgegeben werden; aber in Wirklichkeit giebt man ihr nur zu oft nach. Auch verwechselt man gar häufig die Wahrscheinlichkeit, die durch das strafprozessuale Verfahren hergestellt wird, mit der Wahrheit, während doch der so große Unterschied zwischen beiden niemals aus dem Auge gelassen werden sollte. Der Schein mag noch so sehr gegen Jemanden sprechen, ohne daß für seine Schuld der Beweis erbracht wäre. Nicht die hohe Wahrscheinlichkeit, nicht die innere Überzeugung, daß Jemand etwas gethan habe, gethan haben müsse, sondern der thatsächliche

*) In Deutschland, Österreich und Frankreich wird die Einführung vielfach erörtert und befürwortet. 1891 faßte auch der Deutsche Juristentag einen empfehlenden Beschluß — leider mit der engherzigen Einschränkung der Bedingtheit auf drei Monate statt sechs.

Nachweis der That muß vorhanden sein, wenn ein Fehlurteil vermieden werden soll. Man darf nur dann verurteilen, wenn an der Schuld kein Zweifel mehr möglich ist.

Der Umstand, daß leider zumeist nur nach „innerer Überzeugung“ geurteilt wird, bildet eine der Hauptursachen des uns beschäftigenden Übels. Über die bedauerliche Beeinflussung der Berufsrichter wie der Geschworenen durch die „conviction intime“ macht Dr. Julius Ofner die folgenden Bemerkungen:

„Man urteilt nach der allgemeinen Gesammtempfindung, welche man sich aus dem Überblicke der vorgeführten Thatsachen bildet. Wenn man den Begriff näher prüft, so findet man ihn correlat mit „hoher oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit“. Die Überzeugung, bei welcher der Richter verurteilen soll, muß dagegen der Gewißheit entsprechen. Der Richter muß in Grenzfällen sich sagen: „Ich bin als Privatmann überzeugt, daß der Mann die That verübt hat; aber die volle richterliche Überzeugung habe ich nicht erlangt.“ Es verlangt dies allerdings ein gewissenhaftes, konkretes Eingehen in die einzelnen Verdachtsgründe, aus denen das Gesamturteil entstanden ist, in ihre Genauigkeit, Klarheit und Zuverlässigkeit. Der Zweifel muß dem Angeklagten zugute kommen, nicht blos dem Worte, sondern der That nach. Aber während in der Theorie der Grundsatz unbestritten ist, daß es besser sei, wenn 99 Schuldige straflos bleiben, als wenn Ein Unschuldiger gestraft wird, gilt in der Praxis das Gegenteil. Die Furcht, daß ein Schuldiger entwischen könnte, beherrscht unsere Richter, und die Belehrung unserer Vorsitzenden ist selten geeignet, den Geschwornen den ernsten Unterschied zwischen dem Glauben eines Privatmannes und dem Urteil eines Richters zu weisen.“

Die erstaunliche Hartnäckigkeit, mit welcher Richter manchmal bei ihrer Voreingenommenheit gegen einen Angeklagten bleiben — sowohl bei der ersten Verhandlung als auch gegebenen Falles bei der Wiederaufnahme des Verfahrens — verursacht ebenfalls viel unverschuldetes Leiden. „Die Herren“, schreibt Paul Lindau, „sträuben sich in ihrer beruflichen Blindheit zuweilen so sehr dagegen, einen Irrtum einzusehen oder zuzugestehen*), daß die Verteidiger und manchmal selbst Laien sich die größte Mühe

*) Man vergleiche beispielshalber im nächsten Kapitel die Fälle „Oskar Smolarz, Wien“ und „Frau St., Berlin.“

geben müssen, um sie zur Vernunft zu bringen. Man wird in solchen Fällen nur zu lebhaft an Goethes Worte erinnert:

„Was ihr nicht faßt, das fehlt euch ganz und gar.
Was ihr nicht rechnet, glaubt ihr, sei nicht wahr.
Was ihr nicht wägt, hat für euch kein Gewicht.
Was ihr nicht münzt, das, meint ihr, gelte nicht.“

Weit entfernt, blos laienhaft zu sein, wird dieser Tadel des um den Gegenstand verdienten Verfassers von „Der Mörder der Frau Ziethen“ durch amtliche Kundgebungen von allermaßgebendsten Seiten als vollberechtigt gestempelt. Hier sei nur ein Beispiel beigebracht: ein beherzigenswerter Erlaß, den der österreichische Justizminister*) am 11. November 1892 an die Präsidenten der Obergerichte verschickte und in welchem die folgenden Stellen vorkommen:

„Der ausgezeichneten Stellung des Richters widerspricht es, wenn der hohe Ernst der Sache, welcher in der Verhandlung zum Ausdrucke kommen soll, verlassen und die Befriedigung in nicht zur Sache gehörigen Bemerkungen, in mit dem Gegenstande außer Zusammenhang stehenden Glossen, in überflüssigen Excursionen auf das Gebiet der politischen und nationalen Tagesfragen, ja sogar in unpassenden Witzeleien gesucht wird. Es entspricht nicht dem Berufe des Richters, wenn Beschuldigte gehöhnt oder als der ihnen zur Last gelegten That bereits überwiesen behandelt werden. . . . Dem Richter wird es um so leichter sein, einem Übergreifen vorzubeugen, wenn alle Funktionäre sich innerhalb der ihnen gezogenen Grenzen halten, wenn die Verhandlung mit Ernst und Würde, aber auch mit jenem Wohlwollen geführt wird, welches die Annahme nicht aufkommen läßt, als würde die Erhebung der Anklage auch schon mit der Verurteilung gleichbedeutend sein.“

Es kann somit nicht wundernehmen, daß bei den Obergerichten nicht selten die Vertreter der Staatsanwaltschaft sich zu scharfen Worten gegen das Verfahren unterer Gerichte veranlaßt fühlen. Eines besonders denkwürdigen Falles erinnere ich mich aus dem Jahre 1893; bei dieser Gelegenheit trat der Generalprokurator am Wiener Kassationshof für die Freisprechung des Beschuldigten ein und fügte hinzu, daß die untere Instanz bei

*) Auch der preußische Justizminister erließ um dieselbe Zeit eine derartige Kundgebung.

loyalerer Anwendung des Gesetzes zu einem andern Ergebnis gelangt sein würde und daß Richter, die „sich, statt dem Gesetz Folge zu geben, von ethischer Misbilligung leiten lassen, zur Willkür gelangen."

Aber nicht den Verhandlungsrichter allein trifft ein Verschulden für Fehlurteile; nicht einmal die Hauptschuld trägt er. Meines Erachtens ist — wenigstens in der Regel — vor allen der Untersuchungsrichter verantwortlich zu machen, und zwar weil er es ist, der die Strafsache zuerst in die Hand bekommt und durch das von ihm vorbereitete Material Staatsanwalt und Richter unwillkürlich beeinflußt. Die Neigung, Verdächtige als überführt zu behandeln und an vorgefaßten Meinungen festzuhalten, bekundet er meist am ausgeprägtesten; sie verhindert ihn oft an einem unbefangenen, ängstlichen Suchen nach Entlastungsmomenten, verleitet ihn zu unstatthafter Einseitigkeit und verpflanzt sich von ihm leicht auf Staatsanwalt und Richter.

Ein Hauptmißstand besteht in schiefen Indizienbeweisen. Einen typischen Fall enthält Richard Voß' bekanntes Schauspiel „Schuldig!" Es lag nahe, des Einbruchs die einzige am Thatort vorgefundene Person zu verdächtigen; aber zum Verurteilen hätte das nicht genügen dürfen. Vielmehr hätte auch der einzige Belastungszeuge — der wirkliche Verbrecher — verdächtigt werden sollen*); auch hätte man die Umstände, unter denen der Angeklagte an den Thatort gekommen war, mehr berücksichtigen müssen. Tolstoi's erschütternde Erzählung „Der Kaufmann" bietet einen andern typischen Fall dar: den des Mordmessers, das der Mörder einem Unschuldigen insgeheim zusteckt, um den Verdacht von sich abzulenken. Auch das tückische Zuschieben gestohlener Gegenstände kommt häufig vor. Die Untersuchungsrichter unterlassen aber immer wieder, sich solche Möglichkeiten vor Augen zu halten und dort, wo es am Platze erscheint, dem Angeschuldigten die Rechtswohlthat des Zweifels zu gewähren. Findet man bei einem als leidenschaftlich bekannten

*) Vrgl. im nächsten Kapitel den ähnlichen Fall „Peter Pabst".

Menschen nach einem Mord ein blutiges Messer oder bei einem nach einem Einbruch am Thatort anwesenden armen Teufel Geld, so mag der Betreffende in hohem Grade verdächtig sein, aber die Gewißheit seiner Schuld ist damit noch nicht gegeben. Indizienbeweise sind eben keine Beweise.

Der bei Untersuchungsrichtern leider nicht seltenen Übereilung, Unüberlegtheit, Einseitigkeit oder Oberflächlichkeit ließe sich zum großen Teil durch die Errichtung von Universitätslehrstühlen für die Untersuchungswissenschaft abhelfen — oder eigentlich von juridischen Kliniken, da mit den Vorträgen wirksame Demonstrationen verbunden sein müssen. Lehrkanzeln für dieses wichtige Fach wären viel notwendiger als gar manche, die vorhanden sind. Einen ersten Anlauf hat das dafür zu lebhafter Anerkennung berechtigte österreichische Justizministerium genommen, indem es durch den Grazer Staatsanwalt Hans Groß, der sich schon durch sein gediegenes „Handbuch für Untersuchungsrichter" einen geachteten Namen erworben hatte, in der zweiten Hälfte des Jahres 1893 am Wiener Landesgericht einen mehrmonatlichen theoretisch-praktischen Kursus für Untersuchungsrichter abhalten ließ. Derlei sollte aber nicht blos einmal, nicht blos in einer Stadt und nicht blos für bereits fungirende Untersuchungsrichter, sondern allgemein, überall und planmäßig für sämmtliche Rechtshörer veranstaltet werden, denn dem künftigen Verhandlungsleiter oder Staatsanwalt oder Vertheidiger würden die einschlägigen Kenntnisse — deren Studium übrigens höchst anziehend ist — ebenso frommen wie dem Untersuchungsrichter.

Auch die Zeugen stiften durch ihr Verhalten nicht wenig Unheil. Abgesehen davon, daß sie oft lügen — hiergegen hilft nur verdoppelte Wachsamkeit —, sind sie, gleich den Angeklagten oder Angeschuldigten, häufig verwirrt. Allein nicht selten ist dies lediglich eine Folge der Art und Weise, wie der Untersuchungsrichter mit ihnen umspringt, zuweilen gilt dies auch vom Verhandlungsleiter; und am häufigsten vielleicht vom Staatsanwalt*).

*) Näheres vrgl. 3. Kapitel, 1. Abteilung.

Wie schwierig und daher doppelt unerläßlich es ist, mit den Zeugen richtig umgehen zu lernen, mögen die folgenden sehr kurzen, aber sinngetreuen Auszüge aus den einschlägigen Darlegungen des Staatsanwalts Groß erhärten:

„Wenn der Zeuge die Wahrheit nicht sagen will, so ist das weniger mißlich als wenn er sie unbewußt fälscht, denn diesfalls besteht die Gefahr, daß der Richter keinen Grund sieht, ihm zu mißtrauen und daher seine Angaben gutgläubig hinnimmt. . . . Alter, Temperament, Lebensstellung und andere Umstände rufen bei den verschiedenen Zeugen verschiedene Auffassungen und Wiedergaben von Geschehenem hervor. Auf Grund solcher Beobachtungen sollte der Untersuchungsrichter die Zeugen in verschiedene Gruppen teilen. . . . Die Verschiedenheit der Darstellung eines und desselben Vorgangs durch mehrere Zeugen rührt daher, daß in anscheinend rein thatsächlichen Mitteilungen Schlüsse des Erzählenden liegen, welche die Form der eigenen Wahrnehmung haben. Zuweilen vereinigen sich auch in einer Darstellung eigene Wahrnehmungen und Schlüsse, ohne daß die Grenze zwischen denselben erkennbar ist, weil der Erzähler sich selbst nicht klar ist, daß er zum Teil nur Folgerungen mitteilt, Schlüsse aber können auch falsch sein. Zu den wichtigsten Aufgaben des Kriminalisten gehört es nun, herauszubringen, was der Zeuge selbst gesehen und worauf er nur geschlossen hat. Man wird hierbei zu erstaunlichen Resultaten kommen, wie oft die Schilderungen nur Schlüsse sind. . . .

Es soll durch den Untersuchungsrichter geprüft werden, ob der Zeuge überhaupt imstande war, dasjenige wahrzunehmen, worüber er einen Bericht giebt. Denn sehr oft kommt es vor, daß der Zeuge einen Vorfall, welchen er gesehen, so oft bei sich rekapituliert und mit anderen bespricht, bis er endlich glaubt, mehr gesehen und gehört zu haben, als er wirklich wahrgenommen hat. Wenn beispielsweise ein Zeuge erklärt, in einer gewissen Entfernung etwas gesehen zu haben, so wird es für den Untersuchungsrichter von Wert sein, zu wissen, ob er wirklich aus einer solchen Entfernung so viel sehen konnte. Wenn er versichert, aus einer gewissen Richtung einen Schall gehört zu haben, wird es sich darum handeln, ob er in der That mit Sicherheit wissen konnte, woher der Schall kam. . . . .

Eine merkwürdige Eigenheit ist es, daß so viele Menschen nicht wissen, wie lange eine Minute dauert. Wenn man den Zeugen, welcher angiebt, daß irgend ein Vorgang eine bestimmte Zahl von Minuten gewährt hat, auffordert, ein Zeitmaß dafür zu demonstrieren und ihn mit der Uhr kontrolliert, wird man in den meisten Fällen sehen, daß er gröblich irrt. Wie oft sagen die Leute, daß etwas zehn Minuten gewährt habe

— die Wenigsten wissen, wie lange das dauert. Und doch spielt die Minutenzahl nicht selten eine große Rolle. . . . .

Ebenso verhält es sich, wenn jemand behauptet, bei einer Person eine gewisse Zahl Geldstücke, Früchte oder sonstiger Dinge gesehen zu haben. Man zeige ihm eine Zahl von Geldstücken oder anderen gleichartigen kleineren Gegenständen und lasse ihn raten, wie viele das seien. Sehr viele werden um die Hälfte irren; eine annähernde Zahl wird selten geraten werden.

Erst durch solche Proben wird der Untersuchungsrichter die Aussage auf ihren Wert zu würdigen wissen. Er wird dann das Beobachtungs-Vermögen des Zeugen abzuschätzen vermögen.

Die genaue Feststellung solcher oft kleiner Umstände ist überaus wichtig für die Schaffung der Operations-Basis, das heißt der Grundlage für das Beweisverfahren. Man ist sehr leicht geneigt, sich diese Operations-Basis zu leicht zu bilden. Es ist dies in der Ungeduld des Menschen begründet, eine feste Grundlage zu haben, auf der man arbeiten kann. Dadurch geschieht es zuweilen, daß eine Untersuchung musterhaft genau und vorsichtig durchgeführt ist und daß doch die schöne Arbeit umsonst war, weil man beim Schaffen der Operations-Basis irgend einen Moment übereilt angenommen hat."

Bei ernstem Willen, besonderer Sorgfalt und großer Vorsicht wäre es in den allermeisten Fällen möglich, die Verurteilung Unschuldiger zu vermeiden. Viel schwieriger ist die Vermeidung der Verhaftung Unschuldiger im Interesse der Voruntersuchung, denn oft muß rasch gehandelt werden und dabei wird es selbstverständlich nicht ohne verhältnismäßig häufige Irrtümer abgehen können. Aber auch in dieser Beziehung ließe sich bei fester Entschlossenheit vieles bessern: einerseits durch erhöhte Wachsamkeit, anderseits durch erhebliche Selbstbeschränkung in der Verfügung der Untersuchungshaft.*) In letzterer Hinsicht bietet die Statistik eindringliche Lehren dar. Das Ziffernverhältnis zwischen den in Untersuchungshaft gezogenen und den verurteilten Personen ist ein so schreiendes, daß man das Wort eines anonymen Juristen, die herrschende Untersuchungshaftspraxis sei „die dunkelste Partie der Gerechtigkeitspflege, nämlich die Ungerechtigkeitspflege", als vollberechtigt anerkennen muß. So z. B.

*) Vergl. näheres über diesen Punkt im 3. Kapitel, I. Abteilung.

waren im Jahre 1889 in Österreich 147,000 Strafanzeigen wegen Verbrechen und Vergehen bei den Gerichtshöfen anhängig; davon wurden 100,000 — d. h. nicht weniger als 68% — verworfen oder eingestellt! In Untersuchungshaft kamen 44,000 Personen; darunter waren 46% so klar unschuldig, daß gegen sie nicht einmal die Anklage erhoben wurde! Rechnet man dazu die Freigesprochenen, so ergeben sich über 53% schuldlose Untersuchungshäftlinge! Wenn ein solcher Zustand nicht bedenklich ist, so möchte ich wissen, was man eigentlich bedenklich nennen kann. Der soeben erwähnte anonyme Gewährsmann schreibt:

„Eine Justizübung, bei der die Pein der Haft, die ja überhaupt das Wesen der Strafe ausmacht, mehr als die Hälfte Nichtschuldiger trifft, ist nur mehr eine mechanische Anwendung von Rechtsformeln, die sich damit begnügt, wenn nur äußerlich kein Paragraph verletzt wird, mögen auch noch so viele Unschuldige unter dieser mechanischen Gesetzesanwendung leiden. Dazu kommt, daß auch bei vielen von den Verurteilten die Untersuchungshaft überflüssig war, was ja das Institut der Einrechnung der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft beweist. Auch ist die Untersuchungshaft keineswegs von kurzer Dauer, denn sie beträgt durchschnittlich 24 Tage, öfters aber viele Monate. Das Ärgste aber ist, daß die Zahl der Untersuchungshäftlinge von Jahr zu Jahr steigt, während die der Verurteilten fällt. Die Zahl der so durch die Unvollkommenheiten der Justizpflege Gestraften ist zu groß, als daß Gesetzgebung und Justizleitung dem noch länger unthätig zusehen und nicht auf Mittel der Abhilfe bedacht sein sollte."

Das beste Mittel zur Verhütung erblickt der Betreffende in der Einführung der Entschädigungspflicht den schuldlos Verhafteten gegenüber. Er fährt fort:

„Die Besorgnis vor der Erschwerung der Überführung des Beschuldigten hat man auch schon gegen die Abschaffung der Folter eingewendet, bis man sie endlich fallen ließ. Der Gedanke der Entschädigung aber kann auch durch die Furcht vor den übergroßen Kosten, die hiedurch entstünden, nicht zurückgedrängt werden. Im Gegenteil — die große Verminderung der Haftfälle und ihrer Dauer, die dann einträte, hätte eine so große Ersparnis zur Folge, daß dem gegenüber die Entschädigungen, die zu zahlen sein würden, von geringer pekuniärer Bedeutung wären. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft von vierundzwanzig Tagen macht bei 23,000 nichtschuldigen Häftlingen (1889) 552,000 Hafttage per Jahr aus. Nimmt man die Verpflegungskosten nur mit dem

Durchschnitte der Vollzugskosten der Strafanstalten, das ist mit 36½ Kreuzern per Tag an, so ergiebt dies 200,000 Gulden im Jahr. So viel könnte man ersparen, wenn man Unschuldige nicht in Haft hielte, und daraus ließen sich die Entschädigungen, die dann doch hie und da zu leisten wären, leicht decken."

Sei dem wie immer, man braucht sich mit dem so ungeheuer wichtigen Gegenstand nur ernstlich zu befassen, um bestimmt Mittel und Wege zur Beseitigung der hauptsächlichsten Übelstände zu finden. Und das gilt nicht nur von der Untersuchungshaft, sondern auch von der Verurteilung Unschuldiger. Zu diesem Punkte möchte ich die folgende resumierende Zusammenstellung, in der ich eine knappe Übersicht der mir als die hauptsächlichsten und zweckdienlichsten erscheinenden Vorbeugungs- und Abhilfsmittel gebe, allgemeiner Beachtung empfehlen. Ich will sie nennen

Die zehn Gebote der Rechtspflege:

1. Man verurteile nur nach zwingender Beweisführung.
2. Man behandle Verdächtige oder Angeschuldigte nicht von vornherein als Schuldige.
3. Man gewähre der Verteidigung freiesten Spielraum.
4. Man arbeite ohne Unterlaß an der Verbesserung der Strafgesetze und der Prozeßordnungen.
5. Man führe die Entschädigungspflicht ein.
6. Man führe das belgische Strafaufschubwesen ein.
7. Man schaffe theoretisch-praktische Lehrkanzeln für die Untersuchungswissenschaft.
8. Man behandle die Zeugen und deren Aussagen möglichst vorsichtig und veranlasse sie auch ihrerseits zur Anwendung von Vorsicht bei ihren Aussagen.
9. Man übe bei der Untersuchung der Verhandlungsleitung, den staatsanwaltlichen Plaidoyers und den richterlichen Resumés Selbstbeherrschung und weise Beschränkung.
10. Man lasse anonyme oder augenscheinlich ungeeignete Strafanzeigen thunlichst unbeachtet.

Einige dieser Punkte finden sich, abgesehen von den kurzen Bemerkungen in diesem Kapitel, im dritten von Spezialisten ausführlicher behandelt. Soll ich zur Frage der Schwurgerichte — die der eine derselben beseitigt, der andre verallgemeinert wissen will — Stellung nehmen, so möchte ich mich für die „goldene Mittelstraße“ entscheiden, d. h. für die Beibehaltung der Jury unter der Bedingung ihrer Reformierung, und zwar wäre vor allem die Einführung der Einstimmigkeit des Wahrspruchs erforderlich. (Vgl. 3. Kap., I. Abteilung.) Neuestens verlangen einzelne Fachmänner bezüglich der erkenntnisgerichtlichen Entscheidungen ebenfalls die Einführung der Stimmen-Einhelligkeit als Erfordernis der Schuldigsprechung. Wenn nämlich von mehreren gelehrten Richtern — so wird gefolgert —, die gewiß nicht unbedacht die Schuld eines Angeklagten leugnen und auch schwerlich durch Scheingründe der Verteidignng auf ihre Überzeugung wirken lassen, auch nur einer für die Freisprechung eintritt, so sei schon ein Zweifel an der Schuld vorhanden und daher die Verurteilung nicht am Platze. Bei Festsetzung entsprechender Vorbehalte und eventueller Schaffung einer zweckmäßigen Form für diesen Vorschlag würde mir derselbe in hohem Grade beherzigenswert erscheinen.

Hinsichtlich der ungeheuren Wichtigkeit tüchtiger gerichtsmedizinischer Kenntnisse für die Vermeidung von Ungerechtigkeiten sei auf den schrecklichen Fall „Frau D., Paris“ (im nächsten Kapitel) verwiesen, betreffs andrer in Betracht kommender Punkte — z. B. die Rolle des Gedächtnisses, des Hypnotismus, der Physiognomik, der Selbstentzündung usw., die Kniffe der Fälscher, der Bauernfänger ꝛc. — auf die zweite Auflage des bereits erwähnten, außerordentlich wertvollen „Handbuches für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte und Gendarmen“*) von Dr. Hans Groß. Solange das siebente der obigen zehn Gebote nicht befolgt wird, kann dieses „standard work“ sogar als ein nicht übles Surrogat desselben gelten, sofern es von allen studiert

*) Graz 1894, Verlag von Leuschner & Lubensky.

wird — und es bildet eine fesselnde Lektüre —, die mit Angeklagten oder Verdächtigen zu thun haben.

Wenn schon aus keinem der anderen triftigen Gründe, wenn schon nicht aus Rücksicht auf die Interessen der Unschuldigen und die Gebote der Menschlichkeit, sollte der Staat doch wenigstens aus drei Erwägungen seines eigenen Interesses alle Hebel in Bewegung setzen, die Verurteilung bezw. Verhaftung Unschuldiger möglichst einzudämmen. Er sollte es thun, 1) um das viele Geld zu ersparen, das ihm deren Unterhalt bezw. Entschädigung kostet, 2) um das öffentliche Vertrauen in seine Rechtspflege — d. h. in seine Hauptaufgabe! — nicht unnötig zu erschüttern, 3) um sich nicht unnütz Feinde zu machen, denn der durch Untersuchungs- oder Strafhaft unschuldig Bestrafte bezw. Geschädigte kann begreiflicherweise leicht zu einem mehr oder minder erbitterten Gegner der bestehenden Gesellschaftsordnung werden.

Es wäre eine der schönsten Aufgaben der Juristentage, den Gegenstand immer wieder zu behandeln und möglichst oft positive Reformvorschläge zu machen. Der Tropfen höhlt den Stein.

Leopold Katscher.

Zweites Kapitel.

Einige neuere Fälle unabsichtlichen Justizmordes.

Einleitung.

> Auf jeden einzelnen Fall, wo durch glücklichen Zufall die Unschuld des Verurteilten zutage kommt, müssen mindestens zehn, gewiß aber weit mehr Fälle gerechnet werden, wo sie im Dunkeln bleibt.
>
> Julius Ofner.

Das Zeitalter der Hexenprozesse und der Ketzerverfolgungen war die klassische Epoche der Justizmorde. Dennoch konnten Männer wie der Groß-Inquisitor Torquemada oder der „große" Leipziger Hexenrichter Karpzow — dieser unterzeichnete allein über zwanzigtausend Todesurteile! — ruhig schlafen. Warum? Weil sie nach dem Stande der Aufklärung und im Geiste der Gesetze ihrer Tage rechtsprachen. Die Justiz war einst eben eine sehr schlechte. Solange Fanatismus und Folter im Gerichtswesen eine Hauptrolle spielen durften, mußte die nur allzu blinde Themis zahllose Opfer fordern. Mehr oder minder gilt dies auch von einer Justiz, die bestechlich und käuflich ist. Heute aber ist die Göttin der Gerechtigkeit vielfach durchaus nicht mehr blind, sondern hat im allgemeinen recht gute Augen. Alle wirklichen Kulturländer erfreuen sich einer bereits erheblich vervollkommneten, unparteiischen, humanen Rechtspflege. Justizmorde kommen daher jetzt nur vereinzelt (leider jedoch noch lange nicht vereinzelt genug!) vor und sind allermeistens rein juristischer Natur — ohne jeden Beigeschmack einer Tendenz.

Da es mir nicht darauf ankommt, eine Sammlung „packender“ und „spannender“ Justizmorde überhaupt*) darzubieten, um der Sensationslust des Lesers zu schmeicheln, sondern darauf, einer guten Sache zu dienen, so würde es keinen Zweck haben, wollte ich Fälle aus der ältern Praxis mitteilen. Ich kann und muß mich auf Fälle beschränken, welche sich unter dem Walten der gegenwärtig geltenden Gesetze und Gerichtsprozeduren der betreffenden Länder ereignet haben, denn nicht die ohnehin bereits beseitigten einstigen, sondern die jetzigen Rechtsverhältnisse gilt es zu verbessern.

Selbstverständlich ziehe ich auch solche Fälle nicht heran, in denen die unrichtige Verurteilung eine durch Selbstanzeige, durch Verschweigung wichtiger, andernfalls zur Freisprechung führender Umstände u. s. w. selbstverschuldete ist; ebenso wenig solche, in denen die Verurteilten nur „moralisch“ unschuldig sind (von unwiderstehlichen Antrieben geleitet, unerklärliche Verbrechen zu begehen, aber doch nicht irrsinnig). Ich begnüge mich vielmehr, wie gesagt, mit Fällen, in denen juristische Fehlurteile auf Grund von gegenwärtig geltendem Recht und Gesetz gefällt worden sind.**) Dieselben zeigen mit trauriger Deutlichkeit, wie viel auch die heutigen einschlägigen Zustände noch zu wünschen übrig lassen. Mögen die Rechtspfleger sich solche Vorkommnisse bei jedem Strafprozeß vor Augen halten, um sich durch sie zur Vorsicht mahnen und vor Flüchtigkeit bewahren zu lassen! Mögen sie ihnen die Erinnerung ersetzen, die einst in Italien vor jeder Verhandlung an die Richter gerichtet wurde: „Gedenkt des armen Bäckers!“

Der Herausgeber.

---

*) Eine solche ist 1851 unter dem Titel „Justizmorde aus alter und neuer Zeit“ in drei Bänden zu Jena erschienen.

**) Wenn ich ausnahmsweise die Behandlung des Falles Ziethen-Wilhelm zulasse, obgleich die betreffende Verurteilung noch nicht apodiktisch als eine falsche nachgewiesen ist, so geschieht es, weil die Wahrscheinlichkeit der Falschheit des Urteils nach den Ausführungen vieler tüchtiger Fachleute und des Elberfelder Gerichtshofes eine außerordentlich hohe sein dürfte und ich gern zur Erwirkung der Wiederaufnahme des Verfahrens beitragen möchte. L. K.

I. Ein Kranz welker Blätter vom Baume der Erkenntnis.

Von Dr. Gotthelf Meyer.

1. Der Einbruchsdiebstahl.

Das Städtchen Alnwick in der englischen Grafschaft Northumberland ist von einer schwer disciplinierbaren Bevölkerung bewohnt. Man bezeichnet die Wilddiebe ganz laut mit Namen und ihrer sind nicht wenige. Die Polizei hat einen harten Stand und ihre Aufgabe wird überdies noch dadurch sehr erschwert, daß ein nicht geringer Teil der Einwohner des Städtchens offen und ungescheut mit denen sympathisiert, die fortdauernd im kleinen Kriege mit den Polizei- und Forstbeamten liegen und die verbotene Jagd als ihren Erwerb und ihre höchste Lust ausüben.

Die gespannten Beziehungen zwischen der Bevölkerung und den Behörden besserten sich, als ein außergewöhnlich freches und brutales Verbrechen die Gemüter in Bewegung setzte.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Februar 1879 wurde in dem Pfarrhofe des Dorfes Edlingham nächst Alnwick eingebrochen. Der schon bejahrte Pfarrherr Buckle, seine hochbetagte Frau, deren Tochter und drei Dienstmädchen bewohnten das Haus. Der Pfarrer und seine Tochter wurden durch ein verdächtiges Geräusch im Schlafe gestört. Mutig bewaffnete sich der Pfarrer mit einem alten Schwerte, das als Dekorationsstück an der Wand seines Schlafzimmers hing und beide begaben sich von ihren im ersten Stocke gelegenen Zimmern in das Erdgeschoß hinab. Zwei Räuber traten ihnen entgegen. Einer derselben trug eine Flinte, er schoß und dieselbe Kugel verwundete Vater und Tochter an der Schulter. Nichtsdestoweniger gelang es ihnen, die Räuber zu verjagen. Insbesondere Fräulein Buckle bewies ganz ungewöhnlichen Mut und große Energie. Trotz ihrer Wunde drang sie auf die Räuber ein, faßte einen derselben bei den Haaren und ließ, nachdem die Einbrecher geflüchtet waren, sofort das

2*

Dorf alarmieren und die Polizei in Alnwick durch einen reitenden Boten von dem Überfall in Kenntnis setzen. Geraubt wurde nur ein geringer Baarbetrag und eine goldene Uhr nebst Kette und Siegel.

Der erste Verdacht fiel auf zwei übelberüchtigte Bursche: den Taglöhner Charles Richardson und den Gärtnergehilfen George Edgell, die eine gerichtsbekannte Vergangenheit hinter sich hatten und früher einmal beschuldigt worden waren, einen Polizeibeamten Namens Gray ermordet zu haben. Die Polizei suchte sie sogleich in ihren Wohnungen auf. Beide lagen im Bett, ihre Fußbekleidungen waren trocken. Augenscheinlich waren nicht sie die Thäter gewesen.

Sodann richtete sich der Verdacht gegen zwei andere notorische Wilddiebe, die Taglöhner Michael Brannagan und Peter Murphy.

Diese beiden Leute wurden in der kritischen Nacht von den Polizeibeamten nicht zu Hause angetroffen. Sie waren am Abend zuvor weggegangen und noch nicht heimgekehrt. Als sie endlich um 7 Uhr morgens ankamen, wurden sie festgenommen. Ihre Röcke und Fußbekleidungen waren durchnäßt. Von der Polizei zur Rede gestellt, gaben sie nach einigem Zögern zu, auf Wilddiebstahl ausgewesen zu sein, leugneten aber entschieden, etwas von dem Einbruche zu wissen.

Sie wurden in Haft behalten und die Untersuchung ward wider sie eingeleitet.

Es galt zunächst die Identität der Angeschuldigten mit den Einbrechern festzustellen. Um dies Ziel zu erreichen, veranstaltete man eine Art Theatercoup. Die Untersuchungsgefangenen wurden des Nachts, in derselben Kleidung, in der sie von den Polizeiorganen überrascht und festgenommen worden waren, nach Edlingham überführt und in das Zimmer gebracht, in welchem die Räuber von dem Pfarrherrn betroffen worden waren. Der hochwürdige Herr erschien mit einer Kerze in der Hand in dem sonst nicht erleuchteten Gemach. Seine Tochter folgte ihm. Beide erklärten übereinstimmend, daß die ihnen vorgeführten Individuen

wohl in Statur und Kleidung den Einbrechern glichen, daß sie jedoch deren Gesichtszüge nicht mit Bestimmtheit wiederzuerkennen vermöchten.

Die Hauptverhandlung, bei der, nach dem Brauche der englischen Strafrechtspflege, die Angeschuldigten selbst nicht vernommen wurden, fand unter großem Zudrange der Bevölkerung statt.

Die Verhandlung leitete Richter Manisty, der Anwalt Edward Ridley trat für die Anklage, der königliche Rat Milwain für die Verteidigung in die Schranken. Die Schlußverhandlung nahm mehrere Tage in Anspruch und brachte einen nahezu zwingenden Indizienbeweis zu Stande.

Die Thatzeugen, Pfarrer H. G. Buckle und dessen Tochter, hatten die Räuber nur im ungewissen Scheine des Mondlichtes und in der flackernden Beleuchtung einer Kerze gesehen und konnten sie daher nicht mit Sicherheit agnoszieren. Aber die von beiden übereinstimmend entworfene Beschreibung desjenigen Burschen, der das Mordgewehr gegen sie gerichtet hatte, war ganz präzise und lautete dahin: „Ein vierschrötiger, breitschultriger Gesell von militärisch strammer Haltung, bärtig und dunkelhaarig.“ Diese Beschreibung paßte vollständig auf den Angeklagten Brannagan. Auch die Kleidung stimmte. Auf diesen letzteren Umstand konnte indessen nicht viel Gewicht gelegt werden, denn sie pflegt bei allen Leuten dieses Schlages so ziemlich die gleiche zu sein. Die Thatzeugen sagten unter ihrem Eide aus, daß sie mit größter Wahrscheinlichkeit Brannagan als einen der Räuber bezeichnen zu können glauben, sich indessen doch nicht dazu verstehen würden, ihn auf Eid und Gewissen für einen der Thäter zu erklären.

Diese Aussage allein würde zur Verurteilung der Angeklagten gewiß nicht genügt haben, jedoch die von der Polizei mit großer Sorgfalt durchgeführte Voruntersuchung hatte eine Reihe der schwerwiegendsten Belastungsmomente festgestellt.

Im Garten des Pfarrhofes waren am Morgen nach der That Fußspuren aufgefunden worden. Die sofort mit Gips

fixierten Eindrücke paßten genau auf die Stiefel Brannagans und die Holzschuhe Murphys.

Ein am Thatorte zurückgelassener Meißel, mit welchem die Eingangsthüre zum Pfarrhof aufgesprengt worden war, wurde von John Redpath, dem Liebhaber der Schwester Murphys und zugleich dessen Quartiergeber, als sein Eigentum anerkannt und diesen Umstand beschwor der Zeuge in öffentlicher Gerichtssitzung.

Ein abgerissenes Stück einer Zeitung, welches im Garten des Pfarrhofes von Edlingham aufgefunden wurde, paßte genau zu einem Blatte, das im Unterfutter des Rockes stak, den Murphy getragen hatte. Der beigezogene Arzt, Dr. Wilson, hatte diesen Rock untersucht, um festzustellen, ob der Rock etwa Spuren des Schwertes trage, mit welchem der Pfarrer Buckle auf die Räuber eingedrungen war. Solche Spuren entdeckte Dr. Wilson nicht, aber er fand jene Zeitung, aus der das im Pfarrhofe liegende Stück herausgerissen war.

Einige Tage nach der That wurde ferner von einem Dienstmädchen vor dem Fenster des Pfarrhofes, durch welches die Einbrecher sich geflüchtet hatten, ein Streifen groben Stoffes, auf dem ein Knopf aufgenäht war, gefunden. Farbe und Qualität des Fetzens waren die gleichen wie die der Hose des Angeklagten Brannagan, von der ein Stück abgerissen zu sein schien.

Beide Angeklagte waren die kritische Nacht hindurch vom Hause abwesend gewesen. Sie versuchten diesen Umstand damit aufzuklären, daß sie wildern gegangen wären; allein ihre vor der Polizei abgegebenen Aussagen stimmten in verschiedenen Punkten nicht überein. Sie gaben ein Versteck an, in welchem sie die erbeuteten Kaninchen verborgen hielten, aber abgesehen davon, daß die Kaninchen recht gut auch schon tags vorher erlegt und dahin gebracht worden sein konnten, fand man bei ihrer Verhaftung, die doch unmittelbar nach ihrer Rückkunft erfolgte, den Spaten nicht bei ihnen, mit dem sie nach Kaninchen in deren Bau gegraben haben wollten. Eine Gelegenheit, den Spaten vorher zu beseitigen, hatten sie aber kaum gehabt.

Die mit großem Aufwande an Geschicklichkeit und Eifer geführte Verteidigung bestritt die Identität der Einbrecher mit den Angeklagten und suchte den Indizienbeweis in allen Punkten zu bekämpfen. Vergeblich. Es gelang ihr nur, einen einzigen dieser Verdachtsgründe zu widerlegen. Das vorgefundene Stückchen Stoff trug eine andere Sorte Knöpfe als die Hose Brannagans. Das Stückchen Stoff erwies sich als ein abgeschnittener Streifen, nicht als abgerissener Fetzen.

Der Ausgang der Verhandlung konnte nicht zweifelhaft sein. Nach gründlicher Beratung der Geschworenen, die drei Stunden brauchten, um sich über ihren Spruch zu einigen, wurden die Angeklagten am 23. April 1879 wegen schweren Einbruchdiebstahles und versuchten Mordes zu lebenslänglicher Zwangsarbeit rechtskräftig verurteilt. Beide traten ihre Strafe an.

Nahezu zehn Jahre später meldeten sich der Gärtnergehilfe Edgell und der Taglöhner Richardson freiwillig bei der Polizeibehörde in Alnwick und gaben an, sie seien die Thäter gewesen. Von Gewissensqualen bedrückt und von dem Seelsorger Edgells hierzu bestimmt, hatten sie sich entschlossen, ein Bekenntnis abzulegen, um den unschuldigen Männern, die seit fast einem Jahrzehnt im Zuchthause schmachteten, die Freiheit zurückzugeben.

Ein Sturm der Entrüstung durchbrauste England. Kein Ausdruck war so kräftig, daß er nicht im Hinblick auf den geschehenen Justizmord angewendet werden durfte.

Am 15. November 1888 wurden Brannagan und Murphy aus der Haft entlassen, vorbehaltlos begnadigt und die Regierung gewährte ihnen Ehrengeschenke von je 800 Pfd. St.

Gegen die beiden anderen Bursche wurde die Untersuchung eröffnet. Das Geständnis, welches sie ablegten, wich in einigen nicht unwesentlichen Punkten von den früher gerichtlich erhobenen Thatsachen ab. Sie behaupteten, sie hätten, um ihre Tritte unhörbar zu machen, die Füße mit Tuchfetzen umwickelt. Die Gipsabgüsse der Fußspuren im Garten mußten, wenn dies wahr war, von dritten unbeteiligten Personen herrühren und ihre genaue Übereinstimmung mit den Stiefeln des Brannagan und den

Holzschuhen des Murphy verlor den Wert eines Beweismittels.

Begreiflich ist, daß trotz des Eingeständnisses der Thäterschaft jeder der beiden die Hauptschuld dem anderen zuschieben wollte. Jeder von ihnen behauptete, der andere habe den Plan zum Einbruche ausgeheckt, der andere habe zuerst Hand angelegt u. s. w.

In der Hauptsache jedoch stimmten sie überein: sie bekannten sich selbst als Thäter. Wie es scheint, hatten sie auf die Zusicherung gerechnet, die Edgell von dem Alnwicker Vikar erhalten haben wollte: daß sie nicht um eines Verbrechens willen zu einer Strafe verurteilt werden könnten, um dessentwillen zwei andere Männer durch rechtsgiltigen Spruch der Geschworenen eingekerkert worden waren. Diese Auffassung erwies sich selbstverständlich als unzutreffend.

Der Polizeirichter, weniger durch starre Formen beengt als der Vorsitzende einer Schwurgerichtsverhandlung, pflog eifrigst Erhebungen. Buckle, ein nunmehr sechsundachtzigjähriger Greis, vermochte noch weniger als ehedem die ihm vorgeführten Kerle zu identifizieren. Fräulein Buckle dagegen erklärte mit voller Bestimmtheit, daß Edgell keinenfalls der Mann gewesen sei, den sie damals bei den Haaren erfaßt habe; aber auf diese Erklärung beschränkte sich ihr Zeugnis in Betreff der ihr vorgestellten Angeschuldigten.

Brannagan und Murphy erschienen nun auch als gesetzlich gänzlich unbedenkliche Zeugen und gaben unter ihrem Eide an, wie sie die Nacht vom 6. auf den 7. Februar 1879 verbrachten, während sie doch in der wider sie selbst durchgeführten Hauptverhandlung weder verhört werden durften, noch befragt werden konnten.

Die Anklage wurde erhoben und vor den Assisen in Newcastle durchgeführt. Die Verhandlung fand am 24. November 1888 statt. Als Vorsitzender fungierte Richter Pollock. Für die Anklage erschienen der königliche Rat Gainsford Bruce und die Herren H. Hamilton und W. F. Steavenson, für die Ver-

teidigung der königliche Rat Digby Seymour und der Anwalt Strahan. Namens des Polizeigerichtes in Alnwick, welches das Geständnis der Angeklagten entgegengenommen hatte, wohnte Mr. Skidmore der Verhandlung bei.

Die Angeklagten Charles Richardson, 53 Jahre alt, Taglöhner, und George Edgell, 47 Jahre alt, Gärtnergehilfe, sind beschuldigt des Einbruches, des Raubes einer goldenen Uhr samt Kette und Siegel aus gleichem Metall und einer geringen Summe baren Geldes, sowie des Mordversuches begangen an dem Pfarrer Buckle und seiner Tochter.

Die Angeklagten bekennen sich des Einbruchs und Raubes schuldig, aber nichtschuldig des Mordversuches. Sie behaupten, die Flinte, die sie mit sich führten, habe sich nur durch einen unglückseligen, unvorhergesehenen Zufall entladen.

Mr. Gainsford Bruce erklärt hierauf, daß er die Anklage wegen des Mordversuches fallen lasse und dieselbe auf die eingeräumten Thatsachen beschränken wolle. — Der logische Widerspruch, der in diesem Vorgehen liegt, wurde weder damals in der Verhandlung begründet, noch hat derselbe späterhin Bedenken erregt.

Da nach der englischen Strafprozeßordnung somit nichts zu erweisen übrig blieb, denn Einbruch und Raub galten durch das Bekenntnis der Angeklagten für gerichtsordnungsmäßig nachgewiesen, wurde das Beweisverfahren geschlossen.

Mr. Seymour plädiert für ein mildes Urteil. Er hebt hervor, daß im Jahre 1879 für die Bemessung der Strafe der Mordversuch ausschlaggebend gewesen sei. Dieses gewichtige Moment ist aber durch die Zurückziehung der Anklage hinsichtlich dieses Punktes gänzlich weggefallen. Dagegen sei die Seelengröße anzuerkennen, mit der die Angeklagten sich zu ihrem freiwilligen Geständnis entschlossen und es angesichts der ihnen drohenden Strafe aufrecht erhalten haben. „Edgell ist verheiratet. Die Sorge für seine Familie verschloß ihm bisher den Mund. Trotz beständiger Gewissensqualen glaubte er schweigen zu müssen, allein als sein Kind starb, trat er mit dem Geständnis hervor."

Wie sehr das Schicksal dieser beiden Menschen die öffentliche Meinung errege, gehe aus einer mit mehr als 3000 Unterschriften bedeckten Petition der Einwohnerschaft Alnwicks hervor, die insgesamt ein mildes Urteil erhofft und erwartet.

Baron Pollock fällt das Urteil. Der Wegfall der Anklage wegen Mordversuches müsse wohl auf die Bemessung der Höhe des Strafsatzes von entscheidender Einwirkung sein. Dagegen könne der Richter weder die Freiwilligkeit noch die Verspätung des Geständnisses als mildernd oder erschwerend berücksichtigen. Die Petition der Bewohner Alnwicks habe ihre Adresse verfehlt; sie sei nicht an ihn, sondern an diejenigen zu richten, denen die Handhabung des Begnadigungsrechtes zustehe. Der Richter verurteilte demnach die beiden Angeklagten zu fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe.

Damit gab sich aber — und dies war ein schöner Zug des öffentlichen Gewissens — die aufgeregte Volksstimme nicht zufrieden. Wenn ein Justizmord an den zuvor verurteilten Männern begangen worden war, und dies schien außer Zweifel zu stehen, so galt es nicht nur, die Schuld der Gesellschaft an den Betroffenen möglichst zu sühnen; es waren auch physische Personen vorhanden, welche den verfehlten Richterspruch verursacht und herbeigeführt hatten. Die Polizeiorgane, durch deren Bemühungen seinerzeit der Indizienbeweis erbracht worden war, erschienen nunmehr verdächtig, entweder in dem guten Glauben, die wirklichen Verbrecher dadurch ihrem Richter zuzuführen, oder gar in der böslichen Absicht, überhaupt einen Schuldigen herbeizuschaffen, die einzelnen Indizien ohne Rücksicht auf die subjektive Wahrheit zurechtgelegt, sie künstlich gruppiert, vielleicht sogar fälschlich hergestellt zu haben.

Demgemäß wurde der Prozeß gegen die in der Sache thätig gewesenen Polizeibeamten eingeleitet und in mehrtägiger Verhandlung durchgeführt.

Am 18. Februar 1889 erschienen in Newcastle vor dem Richter Denman, als Vorsitzendem des Schwurgerichtes, die Angeklagten: Thomas Harrison, 70 Jahre alt, pensionierter Polizei-

inspektor, Isaak Gair, 42 Jahre alt, Polizeisergeant, und Robert Sprit, 36 Jahre alt, Polizeikonstabler, unter der Anschuldigung, „in den Monaten Februar, März und April des Jahres 1879, in Gemeinschaft mit dem seither verstorbenen George Harkes, damaligem Polizeileiter des Bezirkes, sich in gesetzwidriger Weise verabredet zu haben, um den richtigen Gang der Rechtspflege zu behindern und in falsche Bahnen zu leiten — durch die Herbeischaffung, Verfertigung und Vorführung gefälschter Beweismittel in der Rechtssache wider Michael Brannagan und Peter Murphy wegen Einbruchs, Diebstahls und Mordversuches im Pfarrhofe von Edlingham."

Die Anklage, welche namens der Krone erhoben wurde, vertraten der königliche Rat Gainsford Bruce und die Herren D. F. Steavenson und Hamilton. Die Verteidigung führten Mr. Besley und Mr. Boyd.

Gainsford Bruce begründete die Anklage folgendermaßen:

„Die Anschuldigung geht dahin, daß die Polizeiorgane zusammengewirkt haben, um hemmend und beirrend in den ordentlichen Gang der Rechtspflege einzugreifen. In der Nacht vom 6. auf den 7. Februar 1879 wurde im Pfarrhofe von Edlingham ein frecher Einbruchsdiebstahl verübt. Die Bewohner des Hauses, die sich zur Wehre setzten, wurden verletzt. Die wirklichen Missethäter wußten sich geschickterweise vor den Augen der Polizeiorgane zu verbergen und den Schein der Unschuld um sich zu verbreiten. Die Polizei jedoch, von dem Ehrgeize getrieben, die Verbrecher zu entdecken, ging, wahrscheinlich unter dem direkten Befehle ihres Chefs, des seither verstorbenen George Harkes, daran, gefälschte Beweismittel herbeizuschaffen, um die Verurteilung der beiden von ihr verhafteten Individuen, Brannagan und Murphy, welche sie als der That verdächtig bezeichnet hatte, herbeizuführen. Harkes ist inzwischen mit Tod abgegangen und kann nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden; allein die Anklage gegen jene anderen, die mit ihm zusammenwirkten, ist berechtigterweise zu erheben, weil sie wissentlich gefälschte Beweismittel hergestellt haben.

Die damals des Einbruches verdächtigen und deshalb prozessierten Männer wurden auf Grund der durch die Polizei beschafften Indizien verurteilt. Es ist nunmehr festzustellen: 1. Die Polizei veranlaßte die Gipsabdrücke von Fußspuren, die angeblich im Garten des Pfarrhofes am Morgen nach dem Attentate entdeckt worden waren. Diese Formen entsprachen genau den Abdrücken der Stiefel des einen und der Holzschuhe des andern Angeklagten. Die Abgüsse waren jedoch wissentlich von diesen Fußbekleidungsstücken direkt und nicht von wirklichen Fußspuren im Garten genommen und sind trotzdem bei der Hauptverhandlung als Beweismittel vorgebracht worden. 2. Ein Mann, namens John Redpath, der im Konkubinate mit der Schwester des Peter Murphy lebte und diesem Unterstand gewährte, wurde durch einen ihm gespielten Betrug veranlaßt, einen Meißel als sein Eigentum anzuerkennen, der am Thatorte aufgefunden worden sein sollte und den die Einbrecher angeblich benutzt hatten, um die Thüre aufzusprengen. 3. Die Einbrecher haben im Garten des Pfarrhofes ein Stück einer Zeitung zurückgelassen. Das Blatt, aus dem es herausgerissen war, ist in das Futter des Rockes praktiziert worden, den Murphy in der Nacht des Attentates trug. 4. Ein Stück groben, stark gerippten Baumwollstoffes von der Hose Brannagans, die er nach der Behauptung der Polizei bei dem Attentate getragen hat, ist abgetrennt und an eine Stelle gebracht worden, an der es von einer unbefangenen Zeugin, einem Dienstmädchen des Pfarrers, drei Wochen nach der That gefunden werden mußte. Die Polizei hat gewußt, wie dieses Stückchen Stoff an seinen Fundort gekommen ist und war nicht darüber in Zweifel, daß dieses Stück Stoff nichts beweisen konnte; dennoch hat sie es bei der Hauptverhandlung vorgelegt, um Brannagans Anwesenheit im Pfarrhofe darzuthun. Waren diese Beweismittel echt, so mußte man die Angeklagten Brannagan und Murphy für schuldig erklären und verurteilen. In ihrer Gesamtheit lieferten sie einen so zwingenden Indizienbeweis, daß jede Jury einhellig zu einem Verdammungsurteile gelangt wäre. Wenn diese Beweismittel

aber gefälscht waren, wenn demnach Brannagan und Murphy an dem Verbrechen unschuldig waren, dessen sie geziehen wurden, welch' furchtbare Verantwortung trifft die Polizeibeamten, die jetzt angeklagt sind!

Zwei andere Personen, George Edgell und Charles Richardson, haben sich seither freiwillig als die Thäter bekannt und dem Gerichte gestellt. Sie sind wegen dieses Verbrechens zu fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe verurteilt worden. Sie werden bei dieser Verhandlung als Zeugen vernommen und gehört werden. Sie erzählen, daß sie in der kritischen Nacht in den Wald von Birsley gingen, um Fasanen zu jagen, daß es ihnen aber nicht gelang, solche zu erbeuten. Über ihr Mißgeschick erbittert, faßten sie gemeinschaftlich den Plan, in den Pfarrhof von Edlingham einzubrechen, der ganz nahe an jenem Gehölze liegt. In der zweifachen Absicht, das Geräusch ihrer Fußtritte zu dämpfen und ihre Spuren unkenntlich und somit nicht verfolgbar zu machen, zerrissen sie einen zufällig gefundenen alten Sack und wanden die daraus gewonnenen Tuchfetzen um ihre Stiefel. In einem der Gartenhäuser fanden sie einen Meißel, sprengten mit demselben eines der großen Fenster auf, die wie Thüren bis nahe an den Erdboden hinabreichen und gelangten auf diesem Wege in das Innere des Hauses. Sodann brachen sie mit dem gleichen Instrumente die Thüre des Wohnzimmers auf und drangen in das Speisezimmer. Der Lärm weckte Fräulein Buckle, die ihrerseits ihren Vater rief. Beide kamen mutig über die Treppe in das Erdgeschoß hinab. Der damals sechsundsiebzigjährige Pfarrer voran, eine Kerze in der einen, ein altes Schwert in der anderen Hand. Die Einbrecher verlöschten sofort das Licht, das sie selbst mit sich führten. Durch einen unglücklichen Zufall, durch eine der hastigen Bewegungen Richardsons, entlud sich — wie er selbst zugesteht — die Flinte, die er von der Jagd her geladen bei sich trug. Sowohl der Pfarrer als dessen Tochter wurden durch den Schuß verwundet. Wahrscheinlich jedoch trafen die groben Schrotkörner sie nur als Prellschuß, denn beide wurden glücklicherweise nicht ernstlich verletzt. Die Einbrecher suchten sofort

zu entfliehen. Fräulein Buckle erfaßte einen derselben mit großer Energie an den Haaren, war aber begreiflicherweise nicht kräftig genug, ihn festzuhalten. Sie flüchteten durch das Fenster und waren hierbei genötigt, sich auf die Kniee niederzulassen. In der That sind Eindrücke, die von Knieen herrühren dürften, vor dem Wohnzimmerfenster seinerzeit im Garten bemerkt und konstatiert worden. Dies bestätigt die Darstellung, welche die Verbrecher selbst von der That gegeben haben. Edgell und Richardson eilten auf dem kürzesten Wege nach Hause, verbargen ihre durchnäßten Stiefel und Strümpfe und legten trockene Kleider und Stiefel zurecht, in der Voraussicht, daß die Polizeiorgane bald ihre Spur gefunden haben und nicht säumen würden, ihnen einen Besuch abzustatten.

Sie täuschten sich darin auch nicht. Die Polizei kam in ihre Behausung, fand jedoch anscheinend alles in bester Ordnung und zog, gar leicht befriedigt, wieder ab. Von dort begab sie sich zu Brannagan — dieser war noch nicht nach Hause gekommen. Die Polizei ging in das Haus Redpaths und konstatierte, daß auch Murphy über Nacht weggeblieben und noch nicht heimgekehrt war. Derart von den wirklichen Einbrechern weg und auf eine falsche Fährte gelenkt, steiften die Polizeibeamten sich nun darauf, in Brannagan und Murphy die wahren Verbrecher zu erblicken. Diese beiden Leute waren aber thatsächlich die Nacht hindurch nur damit beschäftigt gewesen, nach Kaninchen zu graben und hatten einen Hund und einen Spaten mit sich geführt. Sie hatten auch wirklich vier Kaninchen erbeutet, die sie im Walde, unweit von Alnwick, verborgen zurückließen. Sie wollten eben in Alnwick nicht mit ihrer Jagdbeute gesehen werden.

Die Polizeibeamten hielten denn auch beide bei ihrer Heimkehr an. Sie ließen Brannagan und Murphy, nachdem sie dieselben befragt und durchsucht hatten, jedoch vorerst wieder laufen und verhafteten sie erst mehrere Stunden später. Bei dieser Verhaftung nahm die Polizei auch die Kleider der Verdächtigen in Verwahrung. Die Schwester Murphys, welche wohl befürchten mochte, daß ihr Bruder wegen Wilddieberei zur Verantwortung gezogen werden

sollte, hatte inzwischen die Innentasche aus dem von ihm getragenen Rock, die vom Blute des erbeuteten Wildes beschmutzt war, herausgerissen und gab deshalb nicht dieses Kleidungsstück, sondern einen Rock ihres Liebhabers Redpath, den sie zuvor durchnäßt hatte, an die Polizeibeamten ab. Dieser Rock wurde gleich im Anfange der Untersuchung geprüft, jedoch nichts Verdächtiges daran gefunden. Neun Tage später aber ereignete sich ein Wunder. Das famose Zeitungsblatt wurde von einem unbefangenen Zeugen, dem seither verstorbenen, vom Gerichte delegierten Arzt Dr. Wilson in Gegenwart eines der derzeit angeklagten Polizeibeamten im Unterfutter des Rockes entdeckt. Den im Pfarrhofe gefundenen Meißel legte die Polizei geschickter-, doch nicht loyalerweise unter die übrigen Geräte und das Handwerkszeug auf das Brett von Redpaths Schrank und richtete sodann an Redpath die Frage, ob der Meißel sein Eigentum sei? Von diesem Kniffe getäuscht, antwortete Redpath unbedenklich mit Ja. Später hat er jedoch eine andere Aussage abgegeben und beteuert, es sei nicht sein Meißel gewesen, er habe nur, weil der fragliche Meißel unter seinem Handwerkszeug lag, angenommen, daß er ihm gehöre. Der Fetzen groben Baumwollstoffes, der von einer gänzlich unbedenklichen Zeugin vor dem Fenster des Pfarrhofes aufgelesen wurde, paßte in Größe und Qualität genau zu dem abgerissenen Stücke von Brannagans Hose; allein der sachverständige Schneidermeister, der auch bei der nunmehrigen Verhandlung vernommen werden soll, hat festgestellt, daß der Streifen *abgeschnitten* und nicht *abgerissen* worden ist und unmöglich die ganze Zeit, die zwischen dem Einbruche und der Auffindung verstrich, Wind und Wetter ausgesetzt gewesen sein konnte. Schon bei der ersten, wider Brannagan und Murphy geführten Verhandlung hat der damalige Vorsitzende die Geschworenen ermahnt, gerade auf dieses Beweisstück keinen Wert zu legen und dabei bemerkt, der Stoffrest passe zwar in Größe, Farbe, Form und Qualität genau zu dem abgerissenen Stücke von Brannagans Hose, allein der daran genähte Knopf sei ganz verschieden von den anderen Knöpfen, die sich noch auf dem Beinkleide befinden.

Für den Ausgang der dermaligen Verhandlung ist es zwar vollkommen gleichgiltig, ob die Angeklagten es verstanden haben, diesen Streifen als ein für die Schuld Brannagans wichtiges Beweisstück herbeizuschaffen. Versucht haben sie es. Entscheidend wird nun sein, ob die Geschworenen eine ungesetzliche Verabredung der Polizisten annehmen.

Unter den beim Einbruche gestohlenen Gegenständen befand sich ein an einer goldenen Uhrkette befestigtes Siegel, welches dem Fräulein Buckle gehörte. Man hat nichts von diesem noch von den anderen Beutestücken des Einbruches bei Brannagan oder Murphy gefunden, wohl aber wird nachgewiesen werden, daß Richardson an einen Goldarbeiter in Alnwick ein goldenes Siegel verkauft hat. Der Goldarbeiter wird diesen Umstand als Zeuge erhärten. Brannagan und Murphy, deren Schuldlosigkeit erwiesen wurde, sind vorbehaltlos begnadigt, Edgell und Richardson dagegen, welche das Verbrechen reumütig eingestanden haben, deshalb zu fünfzehn Jahren Zuchthausstrafe verurteilt worden."

Es folgt das Zeugenverhör. Zunächst werden die Belastungszeugen aufgerufen.

Wir führen nur die wichtigsten Aussagen an.

Kapitän Terry, der Kommandant der Konstabler, der die Stiefel, Röcke und anderen Kleidungsstücke der jeweilig Verurteilten unter Verschluß hatte, legt dieselben dem Gerichtshofe vor und berichtet über seine Beobachtungen an ihnen.

Ihm folgt Charles Richardson, der in Sträflingskleidern vorgeführt wird. Er giebt an, daß er und sein Kamerad Edgell in der kritischen Nacht ursprünglich ausgingen, um zu jagen. Sie konnten aber nichts erbeuten, kein Wild kam ihnen zu Schuß, und so verabredeten sie den Einbruch in den Pfarrhof von Edlingham. Es war eine plötzliche Eingebung. Sie umwickelten ihre Füße mit Sackleinwand und fanden im Stalle einen Meißel, vermittelst dessen sie sich den Eingang erzwangen.

Nach englischer Strafprozeßordnung ist es Sache der Partei, die von ihr geführten Zeugen zu vernehmen. Der Ankläger er-

klärte sich für befriedigt, nachdem er Richardson längere Zeit befragt hatte. Der Richter entschied jedoch, es könnten die Aussagen, die der Zeuge abgegeben habe, auf Wahrheit beruhen und dennoch die dermalen angeklagten Personen vollkommen unschuldig sein. Er ordnete daher das Kreuzverhör dieses Zeugen durch den gegnerischen Anwalt an.

Das Kreuzverhör wird vorgenommen. Es fördert keine neuen Thatumstände zu tage. Der Zeuge beteuert im Laufe desselben, Gedanke und Vorschlag zu dem Einbruche seien von Edgell ausgegangen. Richardson war mit Edgell schon oftmals zuvor des Nachts auf Wilddiebstahl ausgegangen, um Hasen, Kaninchen oder Fasane zu jagen.

Sodann wird Edgell vernommen. Auch dieser erscheint im Sträflingsanzuge vor dem Gerichtshofe und ist von einem Gefängniswärter begleitet.

Er wiederholt im Wesentlichen die Angaben des vorigen Zeugen und bestätigt die Aussagen, die er vor dem Polizeirichter in Alnwick abgegeben hat. Edgell muß im Kreuzverhör zugestehen, daß er mit Richardson und einem dritten, Bob Vint, wegen der Ermordung des Polizeisergeanten Gray in Untersuchung gestanden hatte. Er beteuert aber, damals unschuldig gewesen zu sein und nichts davon zu wissen, daß Richardson den Polizeisergeanten erschossen habe. Der geistliche Herr, sein Seelsorger, habe ihm gegenüber bemerkt: „Die Umstände werden für Richardson doch allmälig kritisch. Über kurz oder lang wird er sich genötigt sehen, den Mord einzugestehen.“ Edgell giebt ferner an: Der Geistliche sowohl als ein Rechtsanwalt hätten ihm auf Grund eines eingeholten Gutachtens eines Rechtsgelehrten, noch ehe er das freiwillige Geständnis vor dem Polizeirichter abgelegt habe, zugesichert, es drohe ihm und Richardson keine Strafe, falls sie zugeständen, der Einbruch in Edlingham sei von ihnen verübt worden, denn das Schwurgericht habe bereits zwei andere Personen eben wegen dieses Verbrechens verurteilt. Ein volles Jahr hindurch oder noch länger hätten diese beiden Herren ihn bestürmt, ein offenes Geständnis abzulegen und ihm wiederholt

beteuert, es werde ihm nichts geschehen, er könne gar nicht bestraft werden. Endlich habe er sich von seinem Seelsorger bestimmen lassen, da er sich krank fühlte und der Meinung war, er müsse ohnedies sterben.

Richardson, nochmals in das Kreuzverhör genommen, giebt gleichfalls an, sein Rechtsfreund habe ihm versichert, daß das Gutachten eines Rechtsgelehrten eingeholt worden sei und habe ihn darüber beruhigt, daß ihm, wenn er sich freiwillig als der eigentliche Einbrecher bekenne, keine Bestrafung drohe, weil schon zwei Männer desselben Verbrechens wegen im Zuchthause säßen. Er hat dieser Angabe geglaubt. Wegen der Anschuldigung, den Polizeisergeanten Gray getötet zu haben, ist Richardson zwei Monate lang in Untersuchungshaft gesessen. Allein er sei sicherlich ganz unschuldig an diesem Verbrechen gewesen, man habe es auch eingesehen und ihn entlassen. Er behauptet, in der Nacht jenes Mordes gar nicht in die Nähe des Waldes bei Glebe-Field, woselbst die That verübt wurde, gekommen zu sein.

Edward Ridley, derzeit Friedensrichter, der im Jahre 1879 in der gegen Brannagan und Murphy durchgeführten Verhandlung als Ankläger fungierte, ebenso Herr Maniesty, der als Richter seinerzeit die Verhandlung geleitet hatte, berichten über Einzelheiten des damaligen Vorganges.

Der königliche Rat Milwain, der Verteidiger der Angeklagten Brannagan und Murphy im Prozesse von 1879, wird aufgerufen und legt die Information vor, auf Grund deren er damals die Verteidigung übernahm und durchführte.

Hierauf werden Brannagan und Murphy vernommen. Sie erstatten einen übereinstimmenden Bericht über ihr Verbleiben in der kritischen Nacht, gestehen zu, wildern gegangen zu sein, stellen aber entschieden in Abrede, sich in Gesellschaft Edgells und Richardson befunden zu haben. Ins Kreuzverhör genommen, geben sie zu, in einer ganzen Reihe von Fällen gewildert zu haben und wegen Wilddiebstahls und Übertretung der Forstgesetze mehrfach bestraft worden zu sein.

Nunmehr erscheint Fräulein Buckle als Zeugin. Sie wiederholt die Angabe, welche sie schon in der Verhandlung von vor 10 Jahren gemacht hatte und beschreibt den Vorgang während des Einbruches. Sie vermag jedoch in Edgell und in Richardson die Räuber nicht zu erkennen.

Damit ist die Reihe der von der Anklage geführten Zeugen erschöpft.

Verteidiger Besley richtet hierauf an die Geschworenen eine Ansprache, um die Behauptungen der Anklage zu entkräften. Auch er führt etliche Zeugen vor.

Pfarrer Buckle wiederholt die Aussage, die er in der Hauptverhandlung von 1879 abgegeben hat. Nach der Ansicht des sechsundachtzigjährigen Greises sind Edgell und Richardson ganz sicher nicht die Männer gewesen, welche in den Pfarrhof einbrachen.

Der Polizeikonstabler Chambers, welcher ursprünglich in die Anklage wegen „ungesetzlicher Verabredung" (conspiracy) mit einbezogen werden sollte, aber als gänzlich unbeteiligt entlassen wurde, giebt, nunmehr als Zeuge vernommen, an, er sei dabei gewesen, als die Gipsabgüsse von den Eindrücken und den Fußspuren im Garten des Pfarrhofes abgenommen wurden. Er konstatiert mit aller Bestimmtheit, daß dies sofort am Morgen des 7. Februar 1879 geschehen sei und beschreibt ausführlich und in allen Einzelheiten den dabei beobachteten Vorgang. Er verweist darauf, daß Dr. Wilson gleichfalls gegenwärtig war und sich darüber eingehend geäußert habe. Chambers selbst hat den Meißel im Wohnzimmer des Pfarrhofes aufgefunden und giebt die besonderen Merkmale des Instrumentes detailliert an.

Erzdiakonus Hamilton sagt, daß er gegenwärtig war, als John Redpath den fraglichen Meißel als sein Eigentum anerkannte. Er bezeugt, Redpath habe den Meißel zuvor genau besehen und ihn sodann mit voller Bestimmtheit als ihm gehörig bezeichnet. Er habe zur Begründung dessen die besonderen Merkmale angegeben, an denen er das Instrument erkenne. Redpath

habe damals auch angegeben, daß das Werkzeug schon seit zwei Jahren in seinem Besitze sei.

Besley nimmt wieder das Wort. Er faßt die Ergebnisse der verschiedenen Verhandlungen zusammen und beklagt lebhaft, daß die Anklage nicht alle Zeugen der ursprünglichen Verhandlung wider Michael Brannagan und Peter Murphy berufen habe. Er sagt:

„Die Anklage hat es wohl für zweckmäßig gehalten, Fräulein Buckle zu zitieren, weil sie ihrer bedurfte, um die Einzelheiten des Einbruches zu bezeugen, allein die Aussage der Dame hat weit mehr gegen als für die Anklage bewiesen, denn sie hat in Edgell und Richardson die Einbrecher nicht erkannt. Wenn der Vertreter der Anklage bei den Geschworenen die Verurteilung der Angeschuldigten beantragt, muß er die Jury auffordern, der von ihm selbst geführten Zeugin zu mißtrauen. Und warum hat es die Anklage unterlassen, den hochwürdigen Herrn Buckle ebenfalls vor die Schranken des Gerichtshofes zu laden? Nur durch Zufall hat die Verteidigung erfahren, daß dies nicht geschehen werde. Zum Glück war sie in der Lage, ihrerseits diese Vorladung noch rechtzeitig vorzunehmen. Die Erinnerung des geistlichen Herrn inbetreff der Person der Verbrecher ist weit schärfer zum Ausdrucke gelangt, als in den Aussagen seiner Tochter. Seine Angaben sind für die Anklage geradezu vernichtend, denn er erklärt bestimmt, Edgell und Richardson seien nicht die Thäter gewesen. Aber auch noch andere Zeugen hätten von seiten der Anwälte der Krone berufen werden müssen. Ihre Vorladung ist unterblieben, weil ihre Aussagen mit den Behauptungen der Anklage in unlösbarem Widerspruche standen. Nicht die Verteidigung hätte die Aufgabe gehabt, den Polizeikonstabler Chambers, den Erzdiakonus Hamilton vorzuladen; es wäre dies Sache der Kronanwälte gewesen, wenn sie, ihrer Aufgabe getreu, die objektive Erforschung der Wahrheit als obersten Zweck vor Augen gehabt hätten.

Nach allem, was wir nunmehr wissen, ist die Anschuldigung gegen Brannagan und Murphy dermalen noch fester begründet

als im Jahre 1879, wo sie von den Geschworenen einstimmig verurteilt wurden. Die Jury hat diesmal nicht zu entscheiden, welches von den beiden würdigen Paaren, ob die Wilddiebe Brannagan und Murphy oder die Wilddiebe Edgell und Richardson, den Einbruch im Pfarrhofe von Edlingham verübt habe. Stünde die Entscheidung hierüber bei dieser Jury, so sei er überzeugt, sie würde kaum schwanken, sie würde Brannagan und Murphy für die Thäter erklären und so deren ursprüngliche Verurteilung ratihabieren. Eines steht jedoch als Ergebnis dieser Verhandlung fest: Edgell und Richardson sind nicht die Männer, welche jenen Einbruch begangen haben.

Die Zeugenaussage über die Art der Auffindung der Fußspuren im Garten und über die Anfertigung der Gipsabgüsse ist zwingend für jeden, der sehen und hören will. Die Gipsabgüsse sind in der loyalsten Weise hergestellt worden. Darüber besteht nicht der leiseste Zweifel mehr. Was den Meißel anbelangt, so ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß Redpath zur Anerkennung seines Eigentums vermittelst einer List provoziert worden ist, allein sein Zeugnis war bestimmt und bleibt unanfechtbar. Er erkannte an, daß gerade dieses Werkzeug sich seit vollen zwei Jahren in seinem Besitze befand. Was das Stückchen Zeitungspapier anbelangt, das im Unterfutter von Murphys Rock gefunden wurde, und den Fetzen Stoff, der von der Hose Brannagans abgerissen zu sein schien, so ist auch nicht der Schatten eines Nachweises dafür erbracht worden, daß die Polizeiorgane ihre Hand dabei im Spiel gehabt hatten, als diese von dritten, gewiß unbefangenen Personen aufgefundenen Beweisstücke an die Fundstelle geschafft oder gethan worden. Sowohl die Angeklagten wie ihr inzwischen verstorbener Vorgesetzter, der Polizeichef Georg Harkes, haben sich von jeher als Männer von erprobter Ehrenhaftigkeit erwiesen, denen derartige schamlose Fälschungen nicht zugetraut werden dürfen. . . . ."

Nachdem Mr. Bruce namens der Anklage repliziert hatte, richtete am letzten Verhandlungstage der Richter Denman folgendes Resumé an die Geschworenen:

„. . . . . In meiner langen Erfahrung ist mir kein Fall vorgekommen, in dem von gewisser Seite mit mehr Nachdruck dahin gestrebt wurde, auf kleine und kleinliche Indizien hin zu ganz bestimmten und konkreten Schlußfolgerungen zu gelangen. Diese Indizien sind aber sehr fraglicher Natur gewesen. Darum muß ich im Interesse der gerechten Anwendung des Gesetzes Sie ermahnen, daß Sie, die Sie berufen sind, durch Urteil das Verhalten des Gerichtes zu bestimmen, sich darauf beschränken mögen, Ihre Aufmerksamkeit, Ihr Gedächtnis und Ihre Beurteilung ausschließlich auf die Ihnen im Gerichtssaale bewiesenen Thatsachen zu richten und daß Sie sich nicht von dem Widerstreit der öffentlichen Meinung, der doch sicherlich auch zu Ihrer Kenntnis gekommen sein muß, beeinflussen lassen mögen. Der in Frage stehende Fall ist von großer und weittragender Bedeutung. Wenn man die Schuld der drei Angeklagten als vorhanden annehmen will, so sind zwei Möglichkeiten ins Auge zu fassen, die in ihrer relativen Wichtigkeit weit voneinander abweichen. Wenn nachgewiesen ist, daß die angeklagten Polizeiorgane selbst an die Schuld Brannagans und Murphys nicht glaubten, dennoch aber Beweisstücke fälschten, um deren Verurteilung herbeizuführen, so haben sie ein abscheuliches Verbrechen begangen, weitaus verwerflicher, als wenn sie, von der Schuld der beiden Leute überzeugt, beabsichtigten, bei den herbeigeschafften Beweisen nur etwas „nachzuhelfen“. Doch auch in diesem weniger argen Falle, wenn sie selbst in redlicher Absicht durch solche Praktiken die Zwecke einer geregelten Justizpflege zu fördern vermeinten, bliebe ihr Vorgehen durch und durch unmoralisch, schändlich und verdammenswert.

Als „Verschwörung“ oder „unerlaubte Verabredung“ im Sinne des Gesetzes muß es gelten, wenn die drei Angeklagten oder auch nur einer derselben im Einverständnisse mit ihrem seither verstorbenen Vorgesetzten Georg Harkes, konspirierten und sich mit ihm dahin einigten, dem Gerichte Beweise zu unterbreiten, von denen sie wissen mußten, daß sie gefälscht, unrichtig und geeignet waren, die Gerechtigkeit auf andere Bahnen zu

leiten, auch dann wenn sie selbst von der Ansicht ausgingen, daß die von ihnen verhafteten Individuen die wirklichen Verbrecher waren.

Anders stellt sich die Sachlage — und zwar nicht nur nach den Grundsätzen der Moral, sondern auch nach den Gesetzen Englands —, wenn diese Männer, die heute auf der Anklagebank sitzen, in ehrlicher Überzeugung von der Schuld Brannagans und Murphys und in gutem Glauben Beweisstücke dem Gerichte vorführten, von deren Unrichtigkeit sie nichts wußten und die sie nach ihrer eigenen ehrlichen Anschauung für überweisend erachteten. Wenn dann jene Beweisstücke sie auch zu einem vorschnellen und ungerechten Urteil verleitet hätten, so wären sie dieserwegen noch nicht schuldig.

Ebenso wenig können Sie die Angeklagten schuldig sprechen, wenn die letzteren, von der redlichen Absicht beseelt, die Wahrheit aufzuklären und in dem Glauben, auf der richtigen Spur zu sein, einem Zeugen, dessen Unbefangenheit nicht außer allem Zweifel stand, mit Anwendung einer List eines der Beweisstücke, den Meißel, in die Hände spielten, um von ihm eine wahrheitsgetreue Aussage über das Eigentum an diesem Handwerksgerät hervorzulocken, die sie sonst schwerlich von ihm erlangt hätten. Es ist dies ein von seiten der Polizei einem Zeugen bedenklicher Natur gegenüber ganz zulässiges Vorgehen, wenn die Absicht redlich darauf gerichtet war, die Wahrheit darzuthun.

Die Frage, die zu entscheiden ist, geht dahin, ob die Angeklagten im Einverständnisse mit dem seither verstorbenen Georg Harkes, im Bewußtsein, daß sie Beweise fälschten, in unehrlicher Weise sich bestrebten, einer auf schwachen Füßen stehenden Anklage nachzuhelfen. Die Geschworenen haben zu erwägen, daß nach unseren strafprozessualischen Vorschriften die Angeklagten nicht berechtigt sind, persönlich etwas zu ihren Gunsten vorzubringen. Es wäre ebenso ungerecht als grausam, wenn sie verurteilt werden sollten, weil in Ihrer Entscheidung Grundsätze maßgebend würden, die im Zivilprozesse zulässig und notwendig, im Strafprozesse aber verwerflich sind, wenn Sie nämlich die

größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, die für die eine oder andere Angabe spricht, mit einander bilanzieren wollten. In Strafsachen muß die Schuld der Angeklagten nach der Überzeugung des Richters erwiesen sein.

Der Fall ist unzweifelhaft ein ganz außergewöhnlicher. Der nackten Thatsache, daß zwei Männer im Jahre 1879 zu lebenslänglicher Zuchthausarbeit verurteilt wurden und daß nach fast einem Dezennium zwei andere Leute hervortreten und bekennen, daß sie jenes Verbrechen begangen haben, um dessentwillen die andern beiden seit nahezu zehn Jahren im Kerker schmachten, ist in fünf Jahrhunderten englischer Gerichtspflege nichts Ähnliches an die Seite zu stellen.

Ehe Edgell und Richardson ihr überraschendes Bekenntnis ablegten, war man allgemein der Ansicht, ein zwingender Indizienbeweis habe die Verurteilung der Angeklagten Brannagan und Murphy herbeigeführt. Die Frage, die nunmehr zu entscheiden ist, geht jedoch nicht dahin, ob A, B oder C den Einbruch im Pfarrhofe von Edlingham begingen. Diese Frage ist durch andere Geschworene und sie ist widersprechend beantwortet worden. Die Entscheidung gilt jetzt ausschließlich der Frage: Sind die angeklagten drei Männer, oder einzelne von ihnen, der ihnen zur Last gelegten Handlung schuldig, d. h. der strafbaren, ungesetzlichen Verabredung zum Zwecke der Herbeiführung einer Verurteilung der zuerst wegen des Einbruches vor Gericht gestellten Individuen?

Ob Sie nun Brannagan und Murphy oder Edgell und Richardson als die Verbrecher ansehen, gewiß ist, daß die That mit eminenter Gefährdung von Menschenleben begangen, in feiger und tückischer Weise ins Werk gesetzt worden ist. Das Haus war von einem alten Manne und einigen Frauenspersonen bewohnt. Welches immer von den beiden Paaren den Einbruch verübt hat, die Thäter waren mit den einschlägigen Verhältnissen wohlvertraut. Der nächste Morgen traf die Verbrecher in Alnwick. Die Verfolgung war mit überraschender Schnelligkeit eingeleitet und zielbewußt durchgeführt worden. Der erste Verdacht richtete

sich gegen Edgell und Richardson. Die Polizei fand jedoch beide in ihren Betten, angeblich schlafend und — was sehr bezeichnend und bemerkenswert ist — dieselben Polizeibeamten, denen jetzt übergroßer, weit über das Ziel hinausschießender Scharfsinn, ja sogar jene Schlauheit vorgeworfen wird, die künstliche Beweisstücke zu fabrizieren imstande ist, sie fanden nichts Verdächtiges vor. Sie gingen beruhigt ihres Weges. Brannagan und Murphy wurden aufgegriffen. Sie hatten Alnwick auf einer Seite erreicht, die nicht in der Richtung von Edlingham liegt. Dies wäre, wenn sie die Einbrecher waren, durch einen mit Schlauheit gewählten Umweg zu erklären. Die Beweisaufnahme ist äußerst umfangreich. Ich selbst habe über 200 Folioseiten Notizen vor mir liegen. Es ist schwer, die sich widersprechenden Angaben zu entwirren."

Die Jury gab nach kurzer Beratung ihr Verdikt ab: Nichtschuldig!

In England braucht die öffentliche Meinung, wenn ein Strafprozeß allgemeines Aufsehen erregt hat, längere Zeit, um sich zu beruhigen. Auch in dem vorliegenden Falle kam es zu einem Nachspiel in der Presse und im Parlament.

Die Anklage und die Verhandlung wider die Polizeiorgane, deren Thätigkeit die Beschaffung des Beweismateriales gegen die in der ersten Verhandlung verurteilten Angeklagten zu danken war, ist das Ergebnis starrer Konsequenz des Rechtsverfahrens, eine Konsequenz, die man freilich nicht überall gezogen haben würde.

Als Edgell und Richardson im Herbste 1887 mit dem überraschenden Geständnisse hervortraten, daß sie jenes Verbrechen verübten, um dessentwillen zwei Unschuldige zu lebenslänglicher Zuchthausarbeit verurteilt worden waren, da mußte ein verhängnisvoller Irrtum der Rechtsprechung, ein Justizmord, angenommen werden. Die geständigen Verbrecher wurden nach verhältnismäßig langer Untersuchung am 24. November 1888 vor Gericht gestellt und ihrerseits verurteilt. Ein Zweifel schien nicht mehr möglich. Brannagan und Murphy wurden der veralteten

und verwerflichen englischen Rechtsanschauung gemäß nicht rehabilitiert, sondern begnadigt, dann aber gefeiert, wie Triumphatoren eingeholt und durch eine für ihre soziale Lebensstellung sehr bedeutende Dotation entschädigt. Die Thatsache, daß Edgell und Richardson als Folge ihres wiederholt abgegebenen Bekenntnisses ohne Widerspruch ihre Verurteilung zu fünfzehnjähriger schwerer Kerkerstrafe hinnahmen und ihre Strafe antraten, leistet die sicherste Gewähr für die Wahrheit ihrer Angaben. Keine Erklärung vermag das Gewicht dieses Umstandes zu beseitigen. Waren sie auch ursprünglich der Meinung gewesen, sie müßten straflos bleiben, so sind sie bald eines Besseren belehrt worden und dennoch unentwegt bei ihren Aussagen verblieben. In dem wider die Polizeiorgane durchgeführten Prozesse traten sie als Hauptzeugen auf und wurden entsprechend einer der vielen Anomalieen englischer Prozeßführung als solche beeidet. Ihre Angabe, daß sie auf Grund eines Rechtsgutachtens an ihre Straflosigkeit geglaubt hatten, machte bei dem Richter und den Geschworenen tiefen Eindruck und rief neuerlich quälende Zweifel hervor, ob denn thatsächlich die wahren Verbrecher derzeit im Kerker büßen.

Jeder der drei dasselbe Verbrechen betreffenden Prozesse mußte selbständig durchgeführt werden und darum klaffen auch in jeder dieser Verhandlungen Lücken, deren bloßes Vorhandensein die Mängel der im Inselreiche geltenden Strafprozeßordnung illustriert. Mit vollem Nachdrucke konnte daher der in dieser Angelegenheit im Parlamente am 7. März 1889 interpellierende Abgeordnete Sir G. Campbell sagen, das englische Strafgesetz kranke an barbarischen Bestimmungen und die Strafprozeßordnung, wie sie derzeit bestehe, sei vollkommen unfähig, die Wahrheit an den Tag zu bringen!

2. Der Fall Lesnier.

In einem kleinen Fichtenwäldchen stand einsam eine ärmliche hölzerne Hütte. Ein alter Erdarbeiter, der „Vater“ Gay, hauste — trotz seiner 72 Jahre und mannigfachen Gebrechen

— allein in demselben. Er stammte von der Oberen Loire und war nach Petit-Massé nächst Fieu (Kanton Coutras, Departement der Gironde) gekommen, woselbst er es bis zum Besitze dieses armseligen Häuschens gebracht hatte. Freilich, der tote Besitz genügte nicht zum Leben und der Erwerb war dem Greise schwer geworden. Und so verkaufte er denn sein Haus gegen eine monatliche Leibrente von Fr. 6.75 mit dem Vorbehalte, es bis an sein Lebensende bewohnen zu dürfen. Sein Lebensende . . . es sollte noch früher eintreten als im richtigen Laufe der Dinge zu erwarten stand.

In der Nacht vom 15. auf den 16. November 1847 lohte ein greller Schein durch die Dunkelheit. Alles schlief, nur ein Krämer in Fieu, der sich verspätet hatte, bemerkte die Flammen, rief die Nachbarn wach und eilte mit ihnen zur Stätte des Brandes.

Als sie dahin gelangten, sahen sie, daß der strohbedeckte Schuppen nächst dem Häuschen zusammenbrach, während die Flammen gierig an dasselbe züngelten.

Einer der Retter hämmerte gewaltig an jene Wand der Hütte, wo das Bett seinen Platz hatte, um den Bewohner, falls er noch schlafen würde, zu wecken, die anderen drangen in das Gebäude. Die Thüre stand offen. Als der erste in das einzige Gelaß der Hütte eintreten wollte, stolperte er über ein Hindernis. Es war die Leiche des Alten. Sie lag, die Füße gegen die Schwelle zu, die Arme fest an den Leib gedrückt', am Hinterkopf eine klaffende Wunde. Das Kopftuch war vom Blute durchnäßt. Neben dem Leichnam lagen einige Teller.

Was war vorgefallen? Hatte der Alte sein Nachtessen holen wollen, war er, durch die aufschlagenden Flammen entsetzt, ohnmächtig zusammengebrochen und hatte er sich im Fallen verletzt?

Die Untersuchung wies auf eine andere Ursache seines Todes. Der Arzt Soulé, der mit dem Friedensrichter von Coutras am Morgen des 16. November sich an der Unglücksstätte eingefunden,

konstatierte, daß die Wunde tötlicher Natur gewesen. Allein die Blutflecken des Kopftuches paßten nicht dazu. An der Bettstelle war die deutliche Spur einer blutigen Hand zu sehen, die Hände des Alten aber waren rein. Eine Hacke lehnte an einem Stuhle. Ihr Stiel wies Blutflecken auf. War ein Mord geschehen? — . . . Nichts deutete auf einen Kampf, der vorausgegangen wäre. Und wie war der Brand entstanden? Auf dem Heerde hatte kein Feuer gebrannt und im Hause fand sich kein Licht.

Auch der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt aus Libourne, die am nächsten Tage unter Zuziehung eines zweiten Arztes, Dr. Eymerys, erschienen, konnten keinerlei wichtige andere Beobachtungen machen. Nur wurde festgestellt, daß auf dem Estrich der Hütte die Reste von Reifen und Dauben zerstreut lagen. Der Fußboden roch auch an einer Stelle stark nach Wein. Dies konnte kaum von Bedeutung sein. In Fieu hieß es wohl, der „Vater" Gay habe vier Faß Wein besessen. Diese fanden sich nicht vor. Sollte vielleicht ein Mordbrenner den Alten erschlagen haben, um sich des Weines zu bemächtigen und hatte er das Feuer gelegt, um die Spuren zu verwischen?

Das Gutachten der Ärzte stand fest: Der Tod des alten Mannes war durch den Schlag mit einem stumpfen Instrumente unter Anwendung bedeutender Kraft erfolgt. Der Schädel war zertrümmert und eine Gehirnlähmung hatte den augenblicklichen Tod des Erschlagenen herbeigeführt. Der Mord ist an einer anderen Stelle verübt worden, als am Fundorte des Leichnams. Dieser war offenbar an die Thüre des Häuschens geschleppt worden. Wenn ein einziger Thäter das Verbrechen begangen hatte, mußte es ein kräftiger Mensch gewesen sein.

Das altehrwürdige „Cui prodest?" sollte auf die Spur des Thäters führen. Nur eine Person konnte vom Tode des alten Gay Vorteil ziehen. Es war dies der Käufer seiner Hütte, der zur Zahlung der Leibrente verpflichtete Gemeindelehrer von Fieu, Jean François Dieudonné Lesnier.

Lesnier war 24 Jahre alt. Sohn eines durch widrige

Schicksalsschläge ruinierten Landwirtes, hatte er sich dem Lehrerstande gewidmet, schon mit 20 Jahren die betreffende Prüfung bestanden, war prämiiert worden und hatte jene Stelle als Volksschulmeister erhalten.

Als die Dorfbewohner zur Löschung des Brandes herbeieilten, war er mit dabei gewesen und hatte wacker Hand angelegt. Er hatte im Backtroge die Summe von 9 Frs. 80 c. gefunden und sie dem Friedensrichter von Coutras Herrn Viault abgeliefert. Er war es auch, der dem Untersuchungsrichter von dem Umstande Kenntnis gab, Gay habe vier Faß Wein besessen und auf Räderspuren aufmerksam machte, die in nordwestlicher Richtung von der Hütte ab sich verliefen. Freilich war wohl nicht nachzuweisen, ob der Wagen, von dem sie stammten, nicht schon vor der verhängnisvollen Nacht an der Unglücksstätte vorbeigekommen war.

Sein offenbares Interesse an dem Tode des Opfers, sein übergroßer Eifer, alles dies mußte den Verdacht auf Lesnier lenken. Der Untersuchungsrichter trachtete daher, sein Vorleben zu erforschen.

In dem kleinen Orte war dies gar leicht. Es wurde erhoben, daß Lesnier in ehebrecherischen Beziehungen zur Frau des Schankwirtes Lespagne gestanden. Dieser hatte von dem Verhältnisse Kunde erhalten und das ungetreue Weib aus dem Hause gejagt. Nachdem die Gatten einige Zeit getrennt gelebt, hatte sich der Mann jedoch mit der Frau versöhnt und sie wieder aufgenommen.

Der Bürgermeister des Ortes, Herr Sarrazin, der die Polizeinote auszufertigen hatte, gab an, daß das Einkommen Lesniers ein sehr geringes gewesen, daß er sich beständig in finanziellen Nöten befand und mit Schulden belastet war.

Auch wurde noch von verschiedenen Seiten bekundet, Lesnier habe bald nach dem Ankaufe des Besitztumes des alten Gay geäußert, das sei einmal ein gutes Geschäft gewesen, der Alte werde sich des Genusses der Leibrente nicht allzulange erfreuen.

Wichtiger erschien die Aussage des Pfarrers von Fieu, P. Delmas. Dieser war schon am 17. November unaufgefordert zu dem Untersuchungsrichter gekommen und gab an:

„Die allgemeine Meinung in Fieu ist, daß der Lehrer Lesnier den alten Gay erschlagen hat. Als mir dies zu Ohren kam, suchte ich derartige voreilige Anklagen zurückzuweisen, allein man erwiderte mir mit dem Hinweise, daß nur der Schullehrer Nutzen vom Tode des Alten ziehe, und da erinnerte ich mich dessen, was der Vater Gay, den ich anläßlich seiner Krankheitsanfälle zuweilen aufsuchte, selbst über den jungen Mann sagte. Er klagte über ihn mit den Worten: „Er läßt immer auf sich warten, wenn er das Geld bringen soll und vergißt, daß ich hungern muß, wenn er nicht pünktlich zahlt. Bitte, erinnern Sie ihn doch an seine Pflicht und meine Not". Als ich Lesnier dies berichtete, wurde er sehr aufgeregt und erwiderte ganz barsch: „Ach was, der Alte langweilt mich! Er ist immer unzufrieden und will, daß ich in einemfort bei ihm hocke. Dazu habe ich doch keine Zeit." Auch habe ich selbst die Wahrnehmung gemacht, daß Lesnier seit dem Verbrechen aufgeregt ist, immer mißtrauisch herumhorcht und sehr verstört aussieht. In der Regel geht er sehr früh schlafen; allein am 15. November sah ich selbst, daß sein Zimmer zwischen 9 und 10 Uhr nachts noch erleuchtet war, und doch hat man mir erzählt, es habe große Mühe gekostet, ihn herauszuklopfen, damit er retten helfen komme. Es sei dies den Nachbarn aufgefallen, da ihnen bekannt war, er habe einen leisen Schlaf."

Diese Angaben erschienen dem Untersuchungsrichter wohl sehr bedenklich, allein doch nicht präzise genug, um gegen den jungen Lehrer einzuschreiten. Dies geschah erst, als eine neue Unthat zur Kenntnis der Behörde kam. Am 21. November, einem Sonntage, abends halb sieben Uhr, kam in die Wohnung eines Kleinhäuslers in Casse-Galoche ein in Fieu ansässiger armer, aber vollkommen unbescholtener Mensch namens Daignard, am ganzen Leibe zitternd und vor Aufregung kaum der Sprache mächtig. Nachdem er sich etwas erholt, brach er in Thränen

aus und erzählte, er sei unweit des Ortes von zwei Räubern angefallen worden, als er durch das Gehölz seines Weges ging. Er habe sich wohl zur Wehre gesetzt und mit seinem Schirme zugehauen, so daß er die Räuber verjagte, doch hätten sie ihm während der Balgerei seine Kleider arg zerissen. Diese Anzeige wiederholte Daignard vor dem Bürgermeister Sarrazin und gab nach der Personalbeschreibung der Angreifer befragt, an, er habe die Räuber nicht gekannt, wäre aber wohl imstande, sie wieder zu erkennen, wenn man sie ihm gegenüber stellen würde; zu schildern vermöge er ihre Gesichtszüge nicht. Einer derselben sei mit dunkelblauer Hose und Weste und einer mit einer eichelverzierten Kappe bekleidet gewesen, der andere habe einen Hut getragen und seine Weste sei rot gewesen.

Dem Feldjäger gegenüber war Daignard in seiner Aussage weiter gegangen. Er teilte ihm mit, er habe in den beiden Räubern die Lesniers, Vater und Sohn, erkannt und dies vor dem Bürgermeister nur darum nicht angegeben, weil er in der Dämmerung den Vater Lesnier nicht mit Bestimmtheit erkannt habe. Betreffs des Sohnes sei er aber sicher, weil dieser auch gesprochen habe und ihm die Stimme genau bekannt sei.

Nun schritt man zur Verhaftung der beiden Verdächtigen. Die Haussuchung förderte nicht viel Material zutage. Beim alten Lesnier waren zwei Faß Wein im Keller, beim Sohne drei; allein der Sachverständige, Böttcher Barbaron, bezeugte, daß dies nicht die Fässer des alten Gay seien, die er selbst gereift habe. Ein Blutfleck an der Thüre der Lehrerwohnung wurde dahin zu erklären versucht, daß der Fleischhauer, der vor dem Hause am Sonntage Fleisch feilbiete, des schlechten Wetters wegen mit seiner Ware im Hause Schutz gesucht und dabei Griff und Pfosten der Thüre beschmutzt habe.

Frau Marie Lespagne — jene Frau, zu der Lesnier in Beziehungen gestanden — wurde vernommen. Sie spielte die reuige Sünderin und stellte sich als Opfer der Verführungskünste eines gewissenlosen Frauenverderbers hin. Sie behauptete aber, die Lesniers, Vater und Sohn, hätten sie mit Geschenken zu bestechen

und ihre Zeugenaussage zu beeinflussen versucht. Bei ihrer zweiten Vernehmung gab sie auch an, ihr Liebhaber hätte sie aufgefordert, ihren Mann durch Gift aus dem Wege zu räumen, welches Ansinnen sie mit Abscheu zurückgewiesen habe, doch hätte sie sich ihm so weit gefügt, daß sie um seinetwillen ihren Mann verließ.

Über die Äußerungen, die Lesnier in Betreff des alten Gay gemacht, gab sie nach und nach bei einem dritten und vierten Verhöre noch folgende Einzelheiten an: „Etwa eine Woche vor dem Brande sprach ich mit Lesnier darüber, daß Gay uns für geliefertes Brot Zahlung schulde, jedoch dem Vernehmen nach in das Krankenhaus von Bordeaux gebracht werden solle. Ich wollte ihm vorschlagen, er möchte uns seinen Wein zum Ausgleiche unserer Forderung überlassen. Lesnier versetzte: „Verlasse Dich nicht darauf. Der Wein wird plötzlich verschwunden sein. Du kannst die Schuld getrost abschreiben. Du wirst keinen Heller herausbekommen." Einige Tage später hat Lesnier die Bemerkung hingeworfen: „Ich werde das Häuschen in Petit-Massé ausbauen lassen. Du kannst mit meinen Eltern dort wohnen." Auf meine Zwischenfrage: „Ja, was geschieht dann mit Vater Gay?" erwiederte er: „O der! Der ist in acht Tagen nicht mehr am Leben. Ich werde schon dafür sorgen, daß er die Augen so verdreht, wie er sie noch nie verdreht hat." Ich habe es selbst gesehen, daß Lesnier am 15. November abends 7 Uhr in der Richtung gegen Petit-Massé weggegangen ist. Er schien sehr eilig und machte große Schritte. Ich habe ihn nicht zurückkommen gesehen. Als ich die Nachricht von der Ermordung des Vater Gay vernahm, durchfuhr mich wie ein Blitz die Überzeugung: Lesnier hat ihn umgebracht! Ich sah ihn die darauf folgenden drei Tage nicht. Als ich ihn wieder sprach, klagte er mir, er habe verteufelt schlechte Nächte durchgemacht. Er sei in großer Angst gewesen, daß man Gay's Wein bei ihm suchen würde. Nun sei er ruhiger, denn es sei nicht geschehen. Er beschenkte mich und forderte mich auf, nur ja nichts über ihn auszusagen, sonst würde es mir schlecht ergehen."

Später fügte Frau Lespagne noch hinzu, sie habe eine Unterredung zwischen den beiden Lesniers gehört, wobei der Sohn die Äußerung gethan habe: „O, der alte Gay ist nicht mehr so stark wie er aussieht. Unter einem tüchtigen Schlag bricht er zusammen und ist hin.“ Das sei wenige Tage vor dem Morde gewesen. Am Tage nach dem Überfall auf Daignard habe Jean Lesnier ihr geklagt, er habe Schmerzen in der Seite, er sei gefallen und habe sich an spitzen Steinen gestoßen. „Ich sah den Fleck, aber es schienen mir Striemen wie von dem Schlage eines Stockes oder Schirmes.“

Diese Aussagen genügten vollauf, die Anklage gegen die Lesniers zu begründen, und am 24. Mai 1848 fand die Schwurgerichtsverhandlung in Bordeaux statt.

Als Präsident fungierte Rat Thibaut, als Ankläger der Staatsanwaltsubsistut Peyrot, als Verteidiger Maître Gergerès. Die Geschworenen waren zumeist Landleute und Kleinbürger.

Der Eindruck, den die Angeklagten machten, war eher ein günstiger. Der Vater Lesnier erschien als ein kräftiger, stattlicher Bauer mit energischem Ausdruck und klugen, klarblickenden Augen. Jean François trat bescheiden, doch fest auf; sein Benehmen war das eines gebildeten Menschen. Er war ein hübscher Bursche und einfach, aber mit Geschmack, gekleidet.

Als Zeuge der Anklage tritt zuerst Louis Daignard vor den Gerichtshof. Er erzählt die Geschichte des Überfalles, bezeichnet die beiden Lesniers als die Räuber und giebt nur in betreff des Vaters die Möglichkeit eines Irrthums zu, den Sohn aber habe er sicher an Stimme, Gestalt und Kleidung erkannt.

Der Angeklagte weist diese Angabe mit Entschiedenheit zurück und giebt genau die Verwendung seiner Zeit an dem kritischen Tage an. Vier Zeugen bestätigen dessen Verantwortung. Er ist um halb drei Uhr nachmittags einer Einladung des Herrn Catherineau gefolgt, hat bei diesem gespeist, ein Pferd, das jener gekauft hatte, besichtigt, hierauf mit ihm, seinem Sohne, einer Frau Frihault und einem Herrn Giret Karten gespielt und zu

Nacht gegessen. Er blieb mit diesen vier Personen bis nach 11 Uhr beisammen.

Lesnier Vater war an demselben Abende bei seinem Nachbar Milon zu Gast.

Die Anklage war in diesem Punkte hinfällig, das Alibi unanfechtbar.

Die Behauptung der Anklage hinsichtlich der mißlichen Vermögensverhältnisse der Beschuldigten wurde nicht in Abrede gestellt.

Die Äußerungen, die Jean Lesnier über das voraussichtlich nahe Ableben des alten Gay gethan, werden bestätigt. Der Sargtischler Renard giebt an, er habe mit dem Angeklagten gesprochen und von ihm gehört, daß der Alte es nicht lange mehr so treiben und ihm bald Arbeit geben werde; die Zeugen Constant und Chenaud sagen aus, Lesnier habe ihnen gegenüber geäußert: „Ob der Alte nach Bordeaux ins Spital kommt oder nicht, gilt gleich. In 14 Tagen wird er tot sein. Dann baue ich in Petit-Massé und erspare den Mietzins für meine Schule."

Der Arzt Lamotte hat den alten Gay untersucht, ehe der junge Lesnier dessen Besitz gegen die Leibrente ankaufte. Seiner Ansicht nach waren die Tage des alten Mannes gezählt und er hatte dies Lesnier mitgeteilt. Wenige Tage nach dem Verbrechen traf er mit Lesnier zusammen und sprach mit ihm darüber. Er äußerte seine Verwunderung, daß man den alten Mann wegen des an sich so geringwertigen Weines umgebracht habe und Jean François habe ihm erwidert: „O, die Mörder wußten offenbar, daß ich das Haus gegen eine Leibrente gekauft habe. Sie hoffen dadurch den Verdacht auf mich zu lenken, aber man ist den Schuldigen bereits auf der Spur."

Der Faßbinder Barbaron giebt an, daß ihm Lesnier erzählte, er habe die Besitzung des alten Gay gegen eine Leibrente gekauft, doch werde er diese nicht oft auszuzahlen haben, denn der Alte sei krank und werde nicht mehr lange leben. Der Vater Gay selbst beklagte sich bei dem Zeugen. Er bereute den Verkauf und sagte, er habe gemeint, Lesnier würde besser für ihn

sorgen, allein er kümmere sich gar nicht um ihn. Nach dem Morde äußerte Lesnier ihm gegenüber die Besorgnis, daß er verdächtigt werden würde.

Der Fleischhauer Villatte stellt in Abrede, daß er die Thürklinke und den Pfosten am Hause des jüngeren Lesnier mit Blut verunreinigt habe. Auch er hat von dem Angeklagten gehört, Gay werde nicht lange mehr leben.

Einzelne Nachbarn geben widersprechende Aussagen über das Benehmen des Lehrers Lesnier beim Brande ab, doch wird konstatiert, daß er schwer zu erwecken war. Mehrere andere geben unwesentliche Einzelheiten an.

Die wichtigste Zeugin der Anklage ist Frau Lespagne. Ihr Benehmen ist wenig vertrauenerweckend. Sie ist offenbar arg verwirrt und spricht nur stockend und leise. Doch bestätigt sie die Angaben, die sie in der Voruntersuchung zu Protokoll gegeben, nachdem sie deren Vorlesung begehrt, als vollinhaltlich richtig. Während ihrer Vernehmung vermeidet sie es, dem jungen Lesnier ins Auge zu sehen und senkt den Blick, wenn dieser eine Zwischenfrage an sie richtet.

Der Vertreter der Staatsbehörde wies im Eingange seiner Rede auf die bedrängte pekuniäre Lage der Angeklagten und daß sie dieselbe in gewissenloser Weise zu verbessern trachteten. Als Beweis des mangelnden Sittlichkeitsgefühles nahm er die Verführung der Frau Lespagne an, trotzdem er gerade in deren Aussagen die schwerwiegendsten Belastungsmomente wider Lesnier fand. Daß der Angeklagte der einzige Mensch sei, dem aus dem Tode des Opfers Vorteile erwuchsen, sei klargestellt. Dem Wunsche, daß der alte Mann bald sterben möge, hat er ungescheut und cynisch Ausdruck gegeben, er hat dessen Ende zu einer Zeit als sicher vorausgesagt, da die Ärzte noch zu keinem Urteil gelangt waren. Der alte Gay hat sich vor Lesnier gefürchtet, sich über ihn beklagt — sein Instinkt hat ihn nicht getäuscht. Als der Brand ausgebrochen war, hatte man die größte Mühe, Lesnier zu erwecken, obwohl dessen leiser Schlaf bekannt gewesen. Sein Benehmen auf der Brandstätte war höchst auffallend und

erregte sofort den Verdacht der beim Löschen thätigen Nachbarn. Die Aussagen der Frau Lespagne sind die einer klassischen Zeugin. Ursprünglich schwieg sie — aus Furcht und vielleicht noch aus einem Rest von Sympathie und Mitgefühl für ihren ehemaligen Geliebten. Doch ihre besseren Gefühle siegten, sie gab der Wahrheit die Ehre und sagte aus, was sie wußte. Sie gestand offen ihre Untreue wider ihren Mann und zeigte, wie sie reuig ihm ihre Schuld bekannt und zu ihm zurückgekehrt sei. Sie enthüllte die dämonischen Einflüsterungen ihres Liebhabers, der sie verleiten wollte, ihren Gatten zu vergiften, sie schilderte seine Pläne für die Zukunft, die auf dem Tode des alten Gay basierten. „Unter einem tüchtigen Schlag bricht er zusammen und ist hin!“ waren seine Worte. Und die Verantwortung der Angeklagten, wie ist sie lahm und läppisch! „Wir haben es nicht gethan, wir sind unschuldig,“ das ist eigentlich alles, was sie zu sagen wissen. — Er beantragte die Schuldigsprechung beider Angeklagten.

Der Verteidiger negiert die Beweiskraft der Indizien und der schwankenden und vagen Zeugenaussagen. Die Angabe Daignards, ganz unglaubwürdig an sich, ist durch das glänzend erbrachte Alibi als erlogen nachgewiesen. Der Verschuldung der Lesniers konnte durch den Tod des alten Gay nicht gesteuert werden, sein kleines Besitztum repräsentierte einen sehr minimen Wert. Die Äußerungen, die dem Lehrer Lesnier zur Last gelegt worden, sind hier teils durch den Vergrößerungsspiegel der Klatschsucht aufgebauscht, teils ganz natürlich zu erklären. Gay war gebrechlich und hinfällig, Lesnier wußte diese Umstände aus dem Gutachten des Dr. Lamotte, warum hätte er es verschweigen sollen? Wohl zog er Vorteil von dem Tode Gays, allein dieser war auf natürlichem Wege sicher in Bälde zu erwarten, er brauchte deshalb nicht zum Mörder zu werden. Man wirft ihm vor, er sei schwer zu erwecken gewesen; hätte man, wenn er sogleich zur Stelle gewesen wäre, nicht den Spieß umgedreht und behauptet, er habe gewußt, daß man ihn rufen würde? Die angeblichen Blutflecke an der Thürklinke und dem Pfosten sind

nicht chemisch untersucht worden, ihre Natur ist ebenso zweifelhaft wie ihre Provenienz. Nur Eine Zeugenaussage fiele wirklich schwer ins Gewicht, wenn man ihr Glauben schenken dürfte, die der Frau Lespagne. Allein sie trägt den Stempel der Unwahrheit an sich. Allmälig nur und bruchstückweise hat sie ihre Angaben gemacht, nach und nach immer neue, immer belastendere Thatsachen erzählt. So spricht keine Zeugin, die berichtet, was sie aus eigener Wahrnehmung erfahren. Die Angaben sind ihr souffliert worden; sie hat sie nur zum besten gegeben, nachdem sie ihr eingetrichtert waren. Wenn sie die Wahrheit sagen wollte, warum hat sie es nicht gleich bei ihrer ersten Vernehmung gethan? Es hat vier Verhöre bedurft, um das Lügengebäude zu errichten. Wenn Furcht sie zurückgehalten hätte, wie kam es, daß diese schrittweise schwand? Nein, die Zeugin hat ihr Pensum nur nach und nach erlernt und abgeleiert.

Bei diesen herben Worten verläßt die Zeugin, die in große Erregung geraten war, den Gerichtssaal.

Hier liegt ein Racheakt vor — fährt der Vertheidiger fort — und er scheint vom Wirte Lespagne ersonnen, der den Liebhaber seiner Frau vernichten wollte und sich ihrer als Instrument bediente. Ihr Ehebruch war ihm bekannt, er hatte sie davongejagt und nun will sie ohne weiteres „reuig" zu ihm zurückgekehrt sein? Nein. Er hat eine Bedingung an die Wiederaufnahme geknüpft und sie hat diese Bedingung erfüllt. — Und was ist aus dem Wein des Ermordeten geworden? Die Fässer, die bei den Angeklagten sich fanden, waren andere; der durchaus nicht voreingenommene Sachverständige hat es bezeugt. Kann man daran zweifeln, daß der Dieb auch der Mörder gewesen?

Das Urteil lautete freisprechend für den alten Lesnier, der junge ward des Diebstahles nichtschuldig, jedoch des Mordes und der Brandstiftung schuldig erklärt.

Da in gewohnter Weise die französischen Geschworenen die üblichen „circonstances atténuantes" dem Angeklagten zuerkannten, war die Todesstrafe ausgeschlossen und er wurde zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurteilt.

Jean François schien im ersten Augenblicke unter diesem harten Spruche zusammenzubrechen. Da trat sein Vater auf ihn zu: „Mein Sohn, dein Vater bleibt dir treu.“ Diese Worte richteten den schwer Gebeugten auf, waren sein Leitstern, seine Hoffnung in den langen trüben Jahren, die er in schwerer Kerkersnot, umgeben vom Auswurfe der menschlichen Gesellschaft, mit einer eisernen Kette an einen der Entarteten geschmiedet, verlebte.

„Solange ein Tropfen Blut in meinen Adern rollt, will ich nicht ruhen, bis ich den Mörder entdeckt habe,“ gelobte ihm der Vater, ehe sie schieden, und er hat sein Wort eingelöst.

Wohl ward die Nichtigkeitsbeschwerde vom Kassationshofe verworfen, allein mit nimmer rastendem Eifer suchte und fand der alte Mann immer neue Momente, Indizien aller Art, um eine Revision des Prozesses zu ermöglichen. Doch erst im Jahre 1854 eröffnete sich ihm eine Aussicht. Ein Wechsel in der Person der Gerichtsbeamten in Libourne fand statt. Lesnier durfte nun hoffen, keiner Voreingenommenheit mehr zu begegnen. Der Verteidiger Gergerès, mit dem er in steter Verbindung geblieben, der fest an die Unschuld seines Klienten glaubte und dessen Vater stets in uneigennützigster Weise seinen Rat zur Verfügung stellte, legte den Fall dem neuen Staatsanwalte, Herrn Chareaudan, einem jungen, pflichteifrigen Manne, vor. Dieser hörte beide an, studierte die Akten und mußte gestehen, das Beweismaterial sei lückenhaft und schwach gewesen. Doch schien ihm Vorsicht geboten. Ein falscher Schritt konnte die Wahrheit auf immer verdunkeln, mußte ihn blosstellen und seine Karrière gefährden. Er ließ den Polizeikommissär Nadal von Coutras zu sich rufen, instruierte ihn selbst und hieß ihn alle einschlägigen Mitteilungen des Verteidigers an Ort und Stelle prüfen. Erst nach Empfang der Berichte, die er von diesem findigen Agenten erhielt, begab er sich persönlich nach Fieu und hielt dort vier Tage lang ununterbrochen Vernehmungen ab.

Und das Ergebnis war überraschend.

Der erste Zeuge, welcher eingestand, eine falsche Aussage abgegeben zu haben, war Louis Daignard. Er war ein Schuldner

des Gastwirtes Lespagne gewesen und konnte ihm nicht zahlen. Da stellte ihm dieser den Antrag, er wolle ihm die Schuld erlassen, wenn er aussagen wolle, er habe den Mörder belauscht, es sei der junge Lesnier gewesen. Dazu verstand er sich wohl nicht, doch zu der Fabel von dem Raubanfalle im Gehölz erklärte er sich bereit, nachdem ihm Lespagne gedroht, er werde sonst seine Forderung einklagen und ihm die letzten Möbel wegpfänden lassen.

Dies war noch nicht entscheidend. Das Gericht hatte wohl diesem Zeugen nicht recht geglaubt, da doch der alte Lesnier freigesprochen worden war und der junge des Raubanfalles wegen nicht verurteilt erschien. Maßgebend war jedoch das Eingeständnis der Marie Lespagne.

Einer Reihe von Zeuginnen gegenüber hatte sie sich selbst verraten, halb zugegeben, daß sie wisse, Lesnier sei nicht der Mörder, Andeutungen sogar fallen lassen, daß ihr eigener Mann die That begangen habe. Diese Zeuginnen waren vom Vater Lesnier dem Staatsanwalte Chareaudan bezeichnet worden, dieser hatte sie vernommen und stellte sie der Frau Lespagne unvorbereitet gegenüber. Sie gestand, wenn auch nur teilweise.

Der Pfarrer Delmas und der Bürgermeister Sarrazin hatten sie durch Drohungen und Geschenke zu ihrer Aussage vermocht. Diese beiden lebten in Feindschaft mit den Lesniers. Der junge Lesnier und der Pfarrer Delmas hatten sich gegenseitig vor dem Friedensrichter verklagt. P. Delmas hatte dem Lehrer Geld geliehen und konnte es nicht zurückgezahlt erhalten, dagegen hatte ihm Lesnier ein halbes Stück Faß Wein geliefert und keine Bezahlung bekommen. Lesnier warf dem Pfarrer vor, er habe mit seiner Schwester vertrauten Umgang gepflogen und das Darlehen sei erfolgt, um sich seines Schweigens zu versichern, der Pfarrer dagegen hatte behauptet, er sei von dem Lehrer gefährlich bedroht worden. Der Bürgermeister aber war eifersüchtig auf den Lehrer gewesen und habe sich an ihm rächen wollen. Er drang so eifrig in sie, bis sie nachgab. Er war es auch, der ihr alle Einzelheiten, die sie angeben sollte, genau einstudierte

und ihr selbst von Fieu nach Coutras zum Friedensrichter das Geleite gab.

Von ihrem Manne schwieg sie. Allein der Staatsanwalt hatte sich inzwischen überzeugt, daß Gay dem Lespagne 45 Fr. für geliefertes Brot schuldig geblieben war. Dieser begehrte den Wein, den der alte Mann besaß, an Zahlungsstatt. Gay wollte auf den Ausgleich nicht eingehen. Zeugen aber hatten gesehen, daß Lespagne am Abende des 15. November in der Richtung gegen Petit-Massé mit seinem Leiterwagen gefahren war.

Lespagne wurde verhaftet. Man fand verschiedene Hämmer in seinem Hause und da der eine als zur That geeignet erschien, sagte ihm der Untersuchungsrichter unter Vorweisung des Instrumentes: Mit diesem haben Sie den Alten erschlagen! — Lespagne streckte ihm abwehrend beide Hände entgegen und stammelte: „Nein! nein! nicht mit einem Hammer!" ... Dann entschloß er sich zu einem teilweisen Bekenntnis, wonach er den Tod Gays unabsichtlich herbeigeführt habe. Er sei zu ihm gefahren, um den Wein abzuholen — mit oder ohne Einverständnis des Alten. Dieser habe es nicht leiden wollen und da habe er ihm einen Stoß versetzt. Nur einen, aber der Alte sei umgefallen. Wie der alte Mann gestorben sei, wisse er nicht. Der Brand sei vielleicht dadurch entstanden, daß er vergessen habe das Licht auszublasen.

Lesniers Unschuld war somit klar erwiesen. Am 23. August 1854 telegraphirte der Justizminister aus Paris nach Brest, man möge ihm die Fesseln abnehmen. Am 27. August verließ er den Bagno — für immer. Noch war der Form nicht genügt, eine neue Verhandlung mußte ihm, außer der Freiheit, seine bürgerliche Ehre wiedergeben.

Bis dahin blieb er in Haft, wenn ihn auch nun seine Angehörigen und sein Verteidiger ohne Umstände besuchen konnten und ihm alle zulässigen Erleichterungen zu Teil wurden.

Die Schwurgerichtsverhandlung fand endlich am 12. März 1855 statt.

Lesnier hatte fast sieben Monate in Untersuchungshaft, fast sieben Jahre als Galeerensträfling unschuldig zugebracht!

Den Vorsitz führte der Präsident Delange, als Ankläger fungirte Staatsanwalt Duval, neben welchem der nunmehrige Oberstaatsanwalt Peyrot, der seinerzeit gegen Lesnier plaidirt hatte, einen Platz einnahm.

Die Angeklagten hießen nunmehr: das Ehepaar Lespagne und Louis Daignard. Pierre Lespagne, bezichtigt des Mordes und der Brandstiftung, Marie Lespagne und Daignard der Verleumdung und des Meineides.

Der Letztere ist geständig. Er wiederholt seine vor dem Untersuchungsrichter abgegebenen Aussagen und fügt hinzu, daß auch Marie Lespagne in ihn gedrungen habe, in dem von ihrem Manne gewollten Sinne falsches Zeugnis abzulegen.

Marie Lespagne ist nur teilweise geständig. Sie wiederholt ihre Angaben über den seither verstorbenen Pfarrer Delmas und den Bürgermeister Sarrazin und giebt an, nichts davon gewußt zu haben, daß ihr Mann der Mörder gewesen sei.

Pierre Lespagne versucht anfangs wieder alles zu leugnen.

Nach einer Reihe von Zeugenaussagen gerät Marie Lespagne in große Aufregung und giebt endlich zu, daß ihr Gatte die Schuld am Tode des alten Gay trage, betont aber nochmals, daß der Schlag, den er gegen ihn geführt, nur unabsichtlich und zufällig einen so unglücklichen Ausgang gehabt habe.

Der Staatsanwalt Raoul Duval hatte eine mit echt französischem Pathos vorgetragene Rede begonnen: „Mein Herz blutete, da ich diesen vor der Zeit gealterten Mann vor mir erscheinen sah. Das Bagno, in dem er sieben lange Jahre hindurch die Schleifkugel schleppte, hat sich geöffnet, um ihn der menschlichen Gesellschaft zurück zu geben. Er gleicht einem Toten, den Gott wiedererweckt, daß er aus dem Grabe auferstehe. Hätten freilich die drei Angeklagten seinerzeit ihr Ziel erreicht, er stünde nicht hier. Das Schaffot hätte eine blutige Thatsache geschaffen, die Leiche wäre nicht wieder zu neuem Leben auferstanden. Mich schaudert, wenn ich daran denke!“

Da brach er plötzlich, von der Hitze im Saale betäubt, ohnmächtig zusammen. Die Verhandlung mußte auf den nächsten Tag verschoben werden. Allein das Unwohlsein des staatsanwaltlichen Vertreters dauerte fort, er fühlte sich außer Stande, seine Rede zu beenden. Da trat — eine furchtbare Ironie des Schicksals — der Oberstaatsanwalt Peyrot, derselbe, der im Jahre 1848 den Tod Lesniers mit dem Brusttone der Überzeugung gefordert hatte, in die Bresche. Mit welchen Gefühlen?! . . . Doch auch er sollte seine Rede nicht ungestört zu Ende führen. Der Verteidiger Pierre Lespagnes unterbricht ihn mit der überraschenden Kunde, daß dieser ein volles, reumütiges Geständnis ablegen wolle. Dies geschieht. Die Aufgabe des Staatsanwaltes wird somit wesentlich geändert und erleichtert. Die drei Angeklagten werden zu je 20 Jahren Galeerenstrafe verurteilt. Noch ehe dies geschehen, tritt einer der Geschworenen auf Jean François Lesnier zu. Öffentlich bitte er ihn, ihm zu vergeben — er sei ein Mitglied der Jury gewesen, die ihn verurteilt hatte. Schüchtern reicht er ihm die Hand und atmet freudig auf, da Lesnier sie herzlich ergreift und schüttelt.

Da in den Endergebnissen der beiden Verhandlungen ein Widerspruch lag, kassierte der Oberste Gerichtshof das Urteil beider, insoweit es das „Schuldig“ über Lesnier und Pierre Lespagne betraf. Eine dritte Verhandlung mußte dem Formalismus zuliebe durchgeführt werden. Es geschah dies am 25. Juni 1855 vor den Assisen des Departements der Haute-Garome. Nun ward Lesnier endlich definitiv rehabilitirt, Lespagne zu lebenslänglicher Galeere verurteilt.

Langsam hinkte die Entschädigung nach, welche die Gesellschaft dem in seiner Lebenskraft gebrochenen Lesnier zu bieten wußte. Aus der Privatschatulle des Kaisers erhielt er 2000 Fr. und eine Stelle als Subalternbeamter. Im Jahre 1857 trat er in den Dienst der Südbahn über, allein schon am 22. Dezember 1858 starb er, kaum 35 Jahre alt.

Seine Ehre war gerettet, sein Leben aber blieb zerstört; er fuhr vor der Zeit zur Grube.

3. Das Messer.

Wieder einmal erscholl wüstes Lärmen und Toben aus einer der zahlreichen Matrosenschänken, stromabwärts der großen London-Brücke. Die Polizeiwachleute gingen achtlos vorbei. Das „bischen Geschrei" erschreckt sie nicht. Die Londoner Polizei ist vielleicht die beste der Welt, allein ihr Selbstvertrauen geht oft zu weit. Sie kann nicht allgegenwärtig sein und kommt zuweilen zu spät. So auch diesmal.

In der ausschließlich von italienischen und spanischen Seeleuten besuchten Schänke war Streit ausgebrochen. Das heißblütige Naturell dieser Menschen, wenn es nicht, wie an Bord, durch eiserne Disziplin niedergehalten wird, ist nur zu sehr geneigt, in tierische Wildheit auszuarten. Von der Beschimpfung zur Thätlichkeit ist der Weg nicht weit. Ein Knäuel verschlungener, kämpfender Bestien, das Gaslicht erlischt — vielleicht vom Wirte abgedreht, um ein Ende zu machen. Ein lauterer Schrei und die Menge wälzt sich durch die aufgerissene Thüre ins Freie. Auf dem Fußboden liegt röchelnd ein junger Bursche, ein Messer in der Brust — das rote Blut rieselt über die Diele.

Nun war die Polizei rasch zur Hand. Auch der Thäter war bald zur Stelle geschafft. Das Messer, mit dem das Verbrechen verübt wurde, gehörte dem Vollmatrosen Pietro Lesari von der sizilianischen Barke „Santa Margherita". Noch am selben Abend war er dingfest gemacht.

Der Konstabler, der Pietro verhaftete, belehrte ihn pflichtgemäß, nichts zu sagen, was später wider ihn gedeutet werden könnte. Es ist dies eine wohlthuende Vorsicht des englischen Strafverfahrens, bei dem der Beschuldigte selbst nicht verhört, sondern nur gefragt wird, ob er sich schuldig bekenne und, wenn er verneint, das Urteil nur auf Grund von Zeugenaussagen und Indizien gefällt werden kann.

Vom Polizeirichter vor das Schwurgericht gewiesen, stand Pietro verwirrt und betäubt da. Er wußte kaum ein Wort englisch; der Dolmetscher an seiner Seite mochte wohl zur Not ein

akademisch richtiges Italienisch verstehen, doch konnte er den sizilianischen Dialekt, den der Angeklagte sprach, nicht beherrschen. Bei allem Bestreben nach unparteiischer Gerechtigkeit, das sie beseelt, sind englische Richter und Geschworene nicht geneigt, ihre Zeit bei aussichtslosem Wortgeplänkel zu vertrödeln. Der objektive Thatbestand lag klar zu Tage. Die Zeugenaussagen lauteten bestimmt. Der Erstochene sowie der Angeklagte waren an dem kritischen Abend in der Schänke gewesen und hatten an dem Raufhandel teil genommen. Wohl hatte niemand gesehen, wer den tödtlichen Stoß geführt, denn es herrschte bereits die tiefste Dunkelheit, allein die Mordwaffe gehörte unzweifelhaft dem Pietro Lesari, und als er gleich darnach verhaftet wurde, trug er kein Messer, während italienische Matrosen sonst nie ohne ein solches zu finden sind.

Die Geschworenen steckten nur die Köpfe zusammen und gaben, ohne den Verhandlungssaal zu verlassen, ihr einstimmiges Urteil ab: schuldig!

Der Richter, W. Langton, beglückwünschte in warmen Worten die Geschworenen zu ihrem Verdikt. „Möge nie,“ so rief er emphatisch aus, „auf Englands Boden die abscheuliche Sitte einreißen, einen Streit mit dem Messer auszufechten! Britische Männer greifen wohl zur Faust, wenn sie aneinander geraten, aber die schändliche Tücke, die in der Anwendung des Dolches liegt, ruft in uns allen nur Verachtung und Entrüstung wach!“ Er verdammte dem Gesetz gemäß den Angeklagten dazu, „am Halse aufgehängt zu werden, bis daß er sterbe.“

Pietro hatte den ganzen Vorgang nicht begriffen. Er hatte gewartet, daß man ihn aufforderе, zu reden. Früher sollte er doch nicht sprechen — so lautete die Belehrung der Polizeiserganten. Hilflos sah er um sich. Daß er zum Galgen verurteilt sein solle, konnte er nicht fassen.

In dem hastenden Treiben des Londoner Lebens kann es auch für ernste Geschäftsleute Viertelstunden geben, in denen sie vielleicht nur zwischen zwei geschäftlichen Unterredungen ihre Zeit nicht recht zu verwenden wissen. Der Großkaufmann J. B.,

ein Italiener von Geburt, hatte an dem betreffenden Verhandlungstage einen solchen freien Moment und war, ohne andere Absicht als diesen zu verbringen, in den Gerichtssaal getreten.

Dieser Zufall entschied über die Ehre und das Leben Pietro Lesari's.

Ein unbestimmtes Etwas in der Physiognomie des Angeklagten hatte den Kaufherrn sympathisch berührt. Es war sein Landsmann. Er trat auf ihn zu, sprach ihn an und frug nach den Vorgängen, die Pietro auf die Anklagebank geführt. In Accenten, deren Wahrheit ihn erschütterte, beteuerte Pietro seine Unschuld. Nicht er sei der Mörder, sondern ein Matrose eines anderen italienischen Kauffahrers, Carlo Dalgeri, dem er am selben Tage sein Messer verkauft habe.

Herr J. B., auf das Tiefste ergriffen und überzeugt, daß ein Unschuldiger verurteilt worden sei, versäumte keine Zeit. Eine Eingabe an den Lordkanzler sicherte den Aufschub der Bestätigung des Todesurteiles. Diese hat in England nicht, wie in den Kontinentalstaaten, vom Souverän, sondern vom Minister des Inneren zu erfolgen. J. B. selbst machte sich an die Aufgabe, den wahren Schuldigen aufzusuchen.

Dalgeri war an Bord des „Radamante“ nach Liverpool abgesegelt. Er folgte ihm dahin und es gelang ihm nach Überwindung großer Schwierigkeiten, den Matrosen aufzufinden. Und es gelang ihm mehr. Dalgeri konnte seiner aus warmen Herzen strömenden Beredsamkeit nicht widerstehen. Er legte vor dem Polizeirichter in Liverpool ein volles Geständnis ab. Die Zeugen des Handels, durch den das Messer Pietros in seinen Besitz überging, die Kameraden, waren zur Stelle.

An der Hand dieser Beweise zögerte der Lordkanzler nicht lange. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kennt die englische Gesetzgebung nicht. Ein rechtskräftig Verurteilter bleibt der Schuldige, er kann gesetzlich nicht rehabilitiert werden. Man begnadigt ihn. So geschah es mit Pietro Lesari, der seine Befreiung nur dem zufälligen Umstande zu danken hat, daß ein italienisch sprechender, müßiger Zuschauer einige beschäftigungslose

Minuten durch das Anhören einer Gerichtsverhandlung ausfüllen wollte und daß dieser Zuhörer ein Mann von Herz und Energie gewesen, der es unternahm, nichts unversucht zu lassen, um ein bedrohtes Menschenleben zu retten.

4. Identität.

Oft schon ist ausgesprochen worden, daß die Wirklichkeit romanhaftere Situationen schafft, als die Phantasie sie zu ersinnen vermag. Im Strafverfahren spielen sich zuweilen Vorgänge ab, so kraus, so bunt wie Gaboriau sie zu schildern versucht; und Täuschungen die man, wo sie erfunden, im Gewande der Dichtung auftreten, mit Lächeln aufnimmt und als vieux jeu abthut, sind im realen Leben, wenn auch selten, doch durchaus nicht unmöglich.

Eine solche Angelegenheit, die trotz ihres düstern Hintergrundes eines gewissen Humors nicht entbehrt, bot eine Verhandlung vor dem Kreisgerichte in Neutitschein.

Die Anklage griff weit zurück.

Am 17. August 1877 war ein gewisser Josef Skarke, ein übelberüchtigter, kaum zwanzigjähriger Bursche, der wohl wegen zweier unbedeutender Diebstähle damals in Untersuchung stand, aber auf freiem Fuße belassen worden war, mit einem Schuhmachergehilfen Namens Trnafsky, den er erst Nachts vorher kennen gelernt hatte, früh morgens auf einen in der Nähe der Stadt Neutitschein gelegenen Berg, den sogenannten Swinac, gestiegen. Dort führte Skarke den durstig gewordenen Trnafsky zu einer Viehtränke und hieß ihn sich entkleiden. Trnafsky, ein geistig beschränkter Mensch, gehorchte. Kaum hatte er sich jedoch auf Geheiß seines Genossen gebückt, als Skarke auf ihm niederkniete und mit großer Kraftanwendung seinen Kopf in das Wasser drückte.

Ein Hirtenknabe näherte sich. Skarke rief ihm zu, sein Gefährte habe einen epileptischen Anfall und er müsse ihn laben. Erschreckt lief der Hirtenbub davon. Skarke hielt Trnafskys Kopf so lange unter Wasser, bis dieser kein Lebenszeichen mehr

von sich gab. Sodann legte er die vermeintliche Leiche in eine Bodenmulde, bedeckte sie mit Laub und Reisig, nahm die Kleider des Erstickten mit sich und verschwand.

Trnafsky hatte wohl die Besinnung verloren, war jedoch nicht tot. Nach und nach kam er zu sich und rief, als sich Menschen näherten, um Hilfe. Man schaffte den Verletzten in die Stadt, wo er sich erholte und die Anzeige des Vorfalles erstattete. Skarke war nicht zu finden; das Gericht erließ einen Steckbrief — vergeblich: Skarke blieb verschollen.

Im Frühjahre 1893 bekam ein Landmann in Söhle, der Heimatsgemeinde Skarkes, einem kleinen Orte nächst Neutitschein, durch Zufall ein illustriertes Blatt in die Hand, worin sich das Bildnis eines Mannes befand, der in Fürth (Bayern) aufgegriffen worden und dessen Identität nicht festzustellen war. Er nenne sich Emil Wallenburg und gebe an, 37 Jahre alt zu sein. Der angebliche Name scheine jedoch vorgeschützt zu werden. Der betreffende Landmann glaubte in dem Bild Skarke zu erkennen und zeigte das Blatt im Dorfe herum. Alle, die den Verschollenen gekannt hatten, besonders seine Familie, waren der gleichen Ansicht. Es wurde herumgesprochen, kam der Behörde zur Kenntnis und diese ersuchte die Polizei in Fürth um die Auslieferung des betreffenden Individuums.

Der Inkulpat war aber bereits entlassen. Der Steckbrief ward erneuert und hatte diesmal Erfolg. Wallenburg-Skarke wurde in Krain aufgegriffen und nach Neutitschein eingeliefert.

Im Oktober 1893 fand gegen Josef Skarke alias Emil Wallenburg beim Kreisgerichte die Schwurgerichtsverhandlung wegen Raubes und Mordversuches statt.

Der Angeklagte ist ein kleiner, stark hinkender Mann mit eigentümlichem, tief zwischen den Schultern sitzendem Kopfe. Er leugnet, Josef Skarke zu sein, nennt sich Wallenburg und giebt an, der Sohn eines herumziehenden bayrischen Scheerenschleifers zu sein.

Mehr als zwanzig Zeugen, darunter Skarkes leibliche Geschwister erkennen ihn mit Bestimmtheit wieder. Er leugnet trotz alledem und behauptet, Wallenburg zu heißen.

Die „Sachverständigen im Schreibfache“ erklären auf ihren Eid, daß die Schrift der noch vorhandenen Schreibhefte des Josef Skarke identisch sei mit jener des Angeklagten. Dieser zuckt die Achseln, lächelt und sagt, er sei Wallenburg.

Auffallend war nur der Umstand, daß „Emil Wallenburg“ hinkt, während nur zwei Zeugen von einem Fußleiden des Skarke etwas zu wissen vorgeben. Im Assentierungs-Protokoll des Jahres 1877 war nichts davon erwähnt; Skarke war wegen einer Hornhauttrübung als untauglich erklärt worden. Von einer solchen war hinwiederum bei dem Angeklagten nichts zu finden. Die Gerichtsärzte, über diese Umstände befragt, erklären: daß einerseits die Hornhauttrübung im Laufe der Jahre verschwunden sein könne, während es andererseits nicht ausgeschlossen sei, daß eine Hüftgelenksverrenkung später entstanden wäre.

Der Name „Wallenburg“, den sich der Angeklagte beigelegt, wird von der Anklage dadurch zu erklären versucht, daß einige Zeugen behaupten, Skarke habe einen Jugendgespielen gehabt, der den Spitznamen Wallenburg führte.

Die Verhandlung dauerte drei Tage. „Wallenburg“ verlor nicht einen Augenblick seine Ruhe, lächelte nur manchmal spöttisch und erklärte fest, von dem Verbrechen des Skarke nichts zu wissen.

Er fand keinen Glauben. Die Geschworenen gaben einstimmig ihr Verdikt auf „schuldig“ ab. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten zu lebenslangem schweren Kerker.

Ruhig vernahm Wallenburg-Skarke das Urteil. Dann verlangte er, vor den Untersuchungsrichter geführt zu werden, dem er Mitteilungen zu machen habe. Diesem erklärte er, er habe bis zum letzten Augenblicke nicht an eine Verurteilung glauben können. Da diese aber doch erfolgt sei, sehe er sich genötigt, die ganze, volle Wahrheit zu gestehen. Er heiße allerdings nicht Wallenburg, allein ebensowenig Skarke. Er heiße in Wirklichkeit Florian Back und sei in Kissingen geboren, woselbst auch seine Familie wohne. Er gab die minutiösesten Einzelheiten über seine Kindheit, seine Eltern, Geschwister und Lehrer an und erzählte die Ereignisse seines Lebens. Er habe seinen

wahren Namen verhehlt, da er einer bayrischen Zwangsarbeitsanstalt entsprungen sei und befürchten mußte, wieder an dieselbe abgegeben zu werden, allein in der Zwangslage, in der er sich befinde, wähle er das kleinere Übel. Den Namen „Wallenburg“ habe er zufällig einmal in einer Zeitung gelesen.

Diese in einem mehrstündigen Verhöre abgegebenen Aussagen erregten beim Untersuchungsrichter wohl nur Unglauben. Er nahm, erfahrungsgemäß, nur an, der Angeklagte wolle sich einen Strafaufschub sichern. Dennoch sandte er die Photographie des Angeklagten samt einer Abschrift des Protokolles nach Kissingen.

Nach einigen Tagen kam vom dortigen Gericht eine volle Bestätigung der Angaben Backs. Die Photographie wurde agnosziert und der Beschuldigte nach Kissingen eingeliefert.

5. Das Feuer.

Der rote Hahn auf dem Dache! Wenn schon in Städten mit wohlgeschulten Feuerwehren, mit Rettungsleitern und Dampfspritzen, das Hornsignal der über die Straßen jagenden Löschmannschaft die Nerven mächtig angreift und ein beklemmendes Angstgefühl die Nachbarn eines Hauses faßt, in dessen Mauern ein einfaches Schornstein- oder Zimmerfeuer entfacht ist, — welchen Schrecken entfesselt erst der Feuerruf in kleinen Dorfgemeinden, wo das gesamte Hab und Gut — zumeist unversichert — auf dem Spiele steht! Und mit welcher Wut und Verbissenheit wird da der Brandleger von der gesamten Bevölkerung gesucht! Wie oft tritt da brutale Vergewaltigung an vermeintliche Verbrecher heran, die dann vor dem Richter Lynch geschützt werden müssen!

Drei solcher in Österreich vorgefallener Brandlegungen, bei denen die schwere Faust der rächenden Themis nicht die wahrhaft Schuldigen, sondern Unglückliche traf, welche infolge böswilliger Verleumdung angeklagt, von, in solchen Fällen nur allzu leichtgläubigen Geschworenen, zu vieljährigen Kerkerstrafen verurteilt wurden und lange, schwere Leidensjahre im Zuchthause verlebten, wollen wir hier aus der Zahl derartiger Irrtümer herausgreifen.

I.

In lauer Frühlingsnacht loderte — am 14. Mai 1888 — das Kleinhaus Nr. 21 in Güsen, Gerichtsbezirk Mauthhausen, in Flammen auf. Peter Pabst, der Besitzer desselben, stand, seine Tochter krampfhaft mit den Armen umschlungen haltend, regungs- und fassungslos vor seinem brennenden Eigentum, den Bemühungen der Nachbarn, zu löschen und zu helfen, stumpfsinnig zusehend.

Bauern kennen keine Sentimentalität. Das unthätige Verharren des Kleinhäuslers erregte ihr Mißtrauen, und als der jugendliche Forstpraktikant Carl Breitwieser, zuerst wie im Traum vor sich hinsprechend, den Pabst, der auch als Heger bei der gräflich Weissenwolfschen Gutsverwaltung Steyregg nächst Spielberg in Dienstverwendung stand, des Fasanendiebstahles bezichtigte und endlich hinzufügte, daß er gesehen, wie Pabst an sein eigenes Besitztum Feuer gelegt, konnten die Gensdarmen den Beschuldigten nur mit Mühe vor der Rache der durch den Brand gefährdeten Bauern schützen.

Am 22. September 1888 fand in Linz die Schwurgerichtsverhandlung statt. Der damals erst 17jährige Breitwieser fungierte als Kronzeuge und erklärte mit aller Bestimmtheit, dazugekommen zu sein, als Pabst in der kritischen Nacht sein Haus angezündet habe. Auch über den Fasanendiebstahl machte er klare und genaue Angaben, sodaß trotz der eifrigen, von Dr. Jäger mit vielem Geschick geführten Verteidigung die Verurteilung des Pabst erfolgte. Er erhielt zwölf Jahre schweren Kerkers vom Gerichtshofe zuerkannt und ward nach nahezu achtmonatlicher Untersuchungshaft im Januar 1889 in die Strafanstalt Suben gebracht.

Am 9. September 1890 wurde Carl Breitwieser in der Gegend von Krems im Gebüsche verletzt und bewußtlos aufgefunden. Er erzählte, daß er von ihm unbekannten Räubern überfallen, mißhandelt und seiner Baarschaft beraubt worden sei.

Die Erhebungen förderten jedoch zu Tage, daß das Raubattentat von ihm fingiert worden und daß Breitwieser während

eines epileptischen Anfalles zu Boden gestürzt und in das Gebüsch gekollert sei, wodurch er sich die Verletzungen zugezogen hatte. Er ward nach Krems in das Spital geschafft. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß er seit Jahren an Epilepsie und transitorischer Manie leide und Wahnvorstellungen habe. Ganz spontan gestand er dem Gerichtsarzte Dr. Johann Sauer, daß er seinerzeit gegen Pabst fälschlich ausgesagt habe. Pabst sei vollkommen unschuldig und habe weder Fasane gestohlen noch gar das Feuer gelegt. Er selbst sei der Thäter gewesen.

Das Verfahren gegen Pabst wurde wieder aufgenommen, derselbe sofort auf freien Fuß gestellt und thatsächlich schuldlos gesprochen. Der Arme hatte inzwischen seinen gänzlichen materiellen Ruin zu beklagen und war, der harten Last des Zuchthauslebens erliegend, vier Monate lang an Blutbrechen schwer leidend gewesen. Eine Petition an das Abgeordnetenhaus um Schadloshaltung für die unschuldig erlittene Haft hatte vollen Erfolg. Die Eingabe wurde, wärmstens befürwortet, der Regierung abgetreten und diese erkannte Pabst eine Entschädigung von dreitausend Gulden aus Staatsmitteln zu.

Breitwieser wurde, gemäß des gerichtsärztlichen Gutachtens, damals nicht bestraft, weil angenommen wurde, daß er sowohl die Brandlegung als die Verleumdung im Zustande geistiger Störung begangen habe. Man brachte ihn im November 1890 in die Irrenanstalt nach Niedernhart, wo er bis 5. Juli 1891 beobachtet und sodann als geheilt entlassen wurde.

Am 7. Juni 1892 stand er jedoch wieder vor dem Schwurgerichte in Wels, diesmals als Angeklagter. Er hatte am 24. März die Behausung seines letzten Dienstgebers Josef Kreiß in Pfaffendorf, Gemeinde Offenhausen, nach Verübung zweier kleiner Diebstähle in Brand gesteckt. Die Gerichtsärzte erklärten ihn mit aller Bestimmtheit für gesund. Unter dem Vorsitze des Landesgerichtsrates Seibel (Vertreter der Anklage Staatsanwaltssubstitut Dr. Lux, Verteidiger Dr. Ritter,) wurde Breitwieser, welcher sein Verschulden hartnäckig leugnete, kraft des erdrückenden Indizienbeweises von den Geschworenen einstimmig schuldig

erkannt. Der Gerichtshof verhängte eine zwölfjährige, schwere, mit Fasten verschärfte Kerkerstrafe über ihn — genau dieselbe Strafe, die seinerzeit, auf Grund seiner falschen Beschuldigung, über Pabst ausgesprochen worden war.

II.

Der Landmann Senko Hladyla aus Ninowice bei Přemyšl wurde wegen einer im Jahre 1884 angeblich begangenen Brandstiftung verhaftet und am 20. Februar 1885 vor das Schwurgericht gestellt. Als Zeugen traten wider ihn das bäuerliche Ehepaar Hawrylo und Marie Litwin auf. Mit Rücksicht auf deren bestimmte Aussagen erfolgte die Verurteilung des Angeklagten zu zwölf Jahren schweren Kerkers. Nach und nach, sicher gemacht durch den Verlauf der Zeit, wurden die Angeber unvorsichtig in ihren Äußerungen. Sie verrieten, daß sie in Feindschaft mit Hladyla gelebt und ihre Rache an ihm kühlen gewollt. Der Branntwein machte sie geschwätzig und die Gensdarmen erfuhren den wahren Sachverhalt.

Nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens wurde Hladyla sofort enthaftet. Er hatte sieben volle Jahre in der Strafanstalt in Lemberg zugebracht.

In der am 14. und 15. Dezember 1892 in Přemyšl durchgeführten Schwurgerichtsverhandlung ward Hawrylo Litwin zu acht, seine Gattin Maria zu vier Jahren schweren Kerkers wegen des Verbrechens verurteilt, dessen sie im Jahre 1885 Senko Hladyla fälschlich geziehen hatten.

Es ist nicht bekannt geworden, daß dem unschuldig verurteilten ruthenischen Bauer eine Entschädigung bewilligt worden wäre.

III.

Am 20. September 1888 wurde vom Schwurgerichtshofe in Graz der 34 Jahre alte Knecht Franz Wallner auf Grund einstimmigen Schuldspruches der Geschworenen zu zehn Jahren schweren Kerkers verurteilt. Er war geständig, die Wirtschaftsgebäude des Bauers Blasius Karner nächst Wildon in Brand

gesteckt zu haben und gab an, er sei hierzu von seinem Dienstherrn Franz Fedl angestiftet worden.

Die Aussage lautete bestimmt. Fedl hatte ihm lange zugeredet, ihm höheren Lohn und bessere Kost versprochen und ihm am Ostermontag nachts ein Paket Zündhölzchen mit dem Auftrage zugesteckt, endlich an die Ausführung zu gehen, durch den Wald zu Karners Haus zu schleichen und dessen Gehöft anzuzünden. So habe er denn gehorcht. Wohl stellte Fedl diese Angaben beharrlich in Abrede, doch vermochte er die Geschworenen nicht zu überzeugen. Mit zehn Stimmen gegen zwei erkannten sie ihn der Verleitung zur Brandlegung schuldig. Im Hinblick auf sein bemakeltes Vorleben und der besonderen Gefährlichkeit des Brandes, bei dem thatsächlich die Bauernfrau Karner, welche ihre Schweine zu retten suchte, so schwere Brandwunden davontrug, daß sie an den Folgen starb, während deren Ziehtochter aus Schrecken über das Feuer irrsinnig geworden, wurde Fedl vom Gerichtshofe zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt. Die aus gleicher Ursache mitangeklagte Ehefrau des Fedl, Julianne, und die Magd Maria Wagner wurden, da die Aussagen des Franz Wallner, in Betreff ihrer Beteiligung, schwankend klangen, mit Stimmenmehrheit freigesprochen.

Wallner und Fedl wurden in die Strafanstalt Karlau geschafft. Der Letztere machte wiederholt vergebliche Versuche, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken, indem er beteuerte, von Wallner fälschlich der Urheberschaft der Brandlegung beschuldigt worden zu sein. Seine Bemühungen blieben aber ohne jeden Erfolg.

1890 erkrankte Wallner schwer. Er fühlte sein Ende herannahen und machte zuerst seinem Beichtvater und auf dessen Zuspruch am 26. Juli auch dem Strafhausdirektor das Geständnis, daß er aus Rache, und um nicht allein eingesperrt zu werden, seinen Dienstherrn, der ihn hart behandelt und im Essen knapp gehalten hätte, fälschlich beschuldigt habe.

Wallner starb. In diesem Falle schienen doch neue Erhebungen nötig. Das Landesgericht ordnete solche an. Auf

Grund der vom Untersuchungsrichter, Adjunkt Dr. Prazak, gestellten Anträge ward die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen und am 24. November 1890 Franz Fedl als unschuldig entlassen, nachdem er bereits mehr als zwei Jahre der ihm zuerkannten Kerkerhaft abgesessen hatte.

II. Albert Ziethen und Katharina Steiner.

Von Dr. Max Neuda.

Am 2. Februar 1884 wurde der in Elberfeld wohnhafte Barbier Albert Ziethen von dem Elberfelder Geschworenengericht des Mordes seiner Ehefrau schuldig gesprochen und ungeachtet der feierlichsten Beteuerungen des Angeklagten, daß er dem Verbrechen vollkommen fernstehe, zum Tode verurteilt. Seitdem hat sich der in Ziethens Diensten stehende Barbierlehrling August Wilhelm mit der Selbstanklage gemeldet, er sei der Mörder. Das Wiederaufnahme-Verfahren, welches das Elberfelder Gericht verfügt hatte, ist von der obersten Instanz, dem Kölner Ober-Landesgerichte, abgelehnt worden und Ziethen sitzt daher noch im Zuchthause. In einer Broschüre: „Der Mörder der Frau Marie Ziethen: Ziethen oder Wilhelm?“ hat Paul Lindau es unternommen, den Nachweis zu führen, daß Ziethen den Mord gar nicht begangen haben könne, daß man einen Unschuldigen verurteilt habe und daß der wahre Schuldige frei umhergehe. Der Verfasser ficht für Albert Ziethen mit allen Mitteln der Logik, des Verstandes und des Herzens. Wo es sich um Beweisfragen und Beweiswürdigung handelt, ist er nüchtern, peinlich genau; sein Hauptzweck ist Erforschung und Darlegung der Wahrheit, gleichgültig dagegen, ob er auf das Gefühl einwirkt oder Denkarbeit auferlegt, ob er auf glatter Bahn oder mühsam durch Gestrüpp und Hindernisse auf Umwegen und durch Wiederholungen zum Ziele gelangt.

Er ist kein Kriminalist vom Fache und will es nicht sein. Geleitet „von dem Rechte, das mit uns geboren ist,“ schöpft er,

wie er sich ganz richtig ausdrückt, „aus dem Borne des gesunden Menschenverstandes“ sein Urteil. Ich wünschte, daß der gleiche Drang nach unparteilicher Rechtsfindung auch alle selbstbewußten Kriminalisten beseelte!

Der schlechte Ruf, den Ziethen genoß, so führt Lindau aus, gereichte diesem zum Verderben; und weil der allererste Verdacht an seine Fersen sich heftete, fehlten Auge und Sinn für anderweitige Spuren und Verdachtsumstände, bildete sich eine öffentliche Meinung heraus, welche die Geschworenen beherrschte, die wieder beglückwünscht und bejubelt wurden, als sie der öffentlichen Meinung das begehrte Opfer zuwarfen. Lindau aber nimmt, unbeirrt und unerschüttert „durch des Volkes Stimme“, seinen Kampf für die Schuldlosigkeit Ziethens auf; er beugt sich nicht „der niederschmetternden Gewalt und der Tyrannei der öffentlichen Meinung“. Unwillkürlich erinnert man sich hierbei jener Karikatur, in welcher Apelles die falsche öffentliche Meinung versinnbildlicht; er persifliert sie durch Leute mit Eselsohren, welchen allerlei Dämonen Lügen und Verleumdungen zuflüstern, während im Hintergrunde des Bildes durch Wolken ein Lichtstrahl bricht — die Wahrheit. Gewiß, die falsche öffentliche Meinung stirbt, sobald das Licht sie beleuchtet.

Als bedeutsame Lichtstrahlen benützt nun Lindau Uhr und Zeit. Er rechnet aus den einzelnen aneinandergereihten Zeitabschnitten mit mathematischer Gewißheit heraus, daß Ziethen unmöglich die Mordthat verübt haben könne, und er zergliedert mit bewundernswertem Scharfsinn Minute nach Minute. Gewiß sind mathematische Resultate unanfechtbar; allein dies gilt nicht auch von Zifferngruppierungen; denn der Jurist, obgleich er deren Wert nicht verkennt, baut doch auf diesen allein sein Beweisfundament nicht auf, weil fast regelmäßig Gegengruppierungen sich aufstellen lassen und auch in Sekunden das Ungeheuerlichste sich vollziehen kann. Dieser hochinteressante Teil der Beweisführung Lindaus ist daher für den Juristen nicht ausschlaggebend.

Nicht anders verhält es sich mit der sachlichen und wissenschaftlichen Kritik, die Lindau an der Aussage der halb bewußt-

losen Frau Ziethen übt. Dem, was Lindau hier ausführt, wird jeder Jurist beipflichten; denn niemals sollten wechselnde und widerspruchsvolle Angaben einer am Kopfe schwer verwundeten Person berücksichtigt und am allerwenigsten durch die Sanktion des Eides gekräftigt werden. Der Jurist muß aber sofort hinzufügen, daß sich Geschworenen gegenüber, welche nur nach ihrem Allgemeineindrucke urteilen und die bestimmenden Motive ihres Wahrspruchs niemals kundgeben, über den Wert, den Minderwert oder die Wertlosigkeit eines einzelnen Beweismittels nicht gut rechten läßt.

Ich möchte einen Hauptunterschied zwischen den Anschauungen des Laien und denen des Juristen daran erkennen, daß der Laie sich bemüht, die volle apodiktische Gewißheit der Schuldlosigkeit zur Befreiung eines Verurteilten ins Feld zu führen, während es dem Juristen vollkommen ausreichend erscheint, wenn er nur die Wahrscheinlichkeit der Nichtschuld, also einen Zweifel an der Schuld nachweist.

Gegen die Gewißheit der Schuld Ziethens nun und für den Zweifel an ihr liegt aber ein erdrückendes Material vor uns. Entscheidend dünkt mich hierbei das Neue, der Verurteilung erst Nachgefolgte, daß ein anderer Hausgenosse, vielleicht angeregt durch fremde Beeinflußung, allein jedenfalls auch aufgeschüttelt von seinem Gewissen, sich freiwillig zum Morde bekennt. Dieser weiß, daß es sich für ihn um „Sein und Nichtsein“ handelt, und doch bezeichnet er sich als Mörder; er wechselt zwar in seinen Bekenntnissen, kommt aber doch immer wieder auf seine Mordthat zurück; er belastet Ziethen als Mithelfer und bittet ihn doch um Verzeihung; und wie immer er die That schildert, das eine geht aus seinen Geständnissen mit Zuverlässigkeit hervor, daß seine Hand mit fremdem Blute befleckt und er der Sühne für seine Schuld gewärtig ist. Wir erfahren ferner, daß dieser reuig Bekennende sich am Thatorte und in der Gelegenheit befand, die Übelthat auszuüben, daß er am kritischen Tage nicht normal war, daß Kleidung und Werkzeug (das Messer) der Untersuchung entzogen sind, daß auch noch mancher andere Verdacht nach Zeit

und Umständen ihn belastet; wir erwägen endlich, daß er als entfernter Teilnehmer an der That bereits unter der Anklage gestanden. Wer wollte da noch wagen, mit einer alle Zweifel ausschließenden Sicherheit es auszusprechen, daß doch Ziethen der Mörder und sein des Mordes geständiger Lehrling unschuldig sei?

Das Gericht zu Elberfeld hat es nicht gewagt; es faßte den Beschluß, das Verfahren gegen Ziethen wieder aufzunehmen. Allein der Staatsanwalt berief mit Erfolg an das Ober-Landesgericht zu Köln. Und welche Gründe führte er für seine Anfechtung des erstrichterlichen Beschlusses an? Die grenzenlose Verlegenheit des Geständigen und daß seine halben Zugeständnisse den Ziethen noch immer teilweise als Mörder erscheinen lassen. Wahrlich, man sollte es nicht glauben! Das Rechtsbewußtsein soll sich also mit dem Troste begnügen, daß Ziethen in seiner Zelle einen Mord verbüßt! Ziethen, der sich mit Verzweiflung gegen seine Schuld wahrt, schmachte also nur weiter in öder Kerkerluft; warum wehrt er sich auch, wenn er nicht der Schuldige ist! Jener Mörder aber, der sich selbst anklagt, durchwandert frei die Welt und erfreut sich am blauen Himmel und an der goldenen Sonne, denn wie sollte er reumütig den Mord bekennen, wenn er wirklich schuldig wäre?

Angesichts solcher Ungeheuerlichkeit muß sich der Jurist die Frage vorlegen, ob es nicht im Einklang mit jenen Traditionen idealer Auffassung des Rechtes, die dem deutschen Richterstande allseits zugestanden und nachgerühmt wird, durchaus geboten war, zum mindesten nochmals die Geschworenen über den verwickelt gewordenen Fall entscheiden zu lassen, denn wer steht dafür ein, daß Ziethen trotz allen Druckes der öffentlichen Meinung auch dann verurteilt worden wäre, wenn den Geschworenen schon damals die Selbstanklage des August Wilhelm vorgelegen hätte?

Der blutloseste Kriminalist wird sich — selbst nach der voreingenommensten Prüfung der Darstellung Lindaus — nicht mehr sagen können, Ziethen muß schuldig und Wilhelm muß schuldlos sein; der Zweifel ist nicht mehr zu bannen und beim Zweifel

an der Thäterschaft sollte ein Mensch nicht herzlos der Vernichtung überantwortet bleiben.

Da tritt mir der im Buche erwähnte Prozeß Katharina Steiner vor Augen. Wie sonderbar ähnlich sind die Erscheinungen beider Prozesse — und wie verschieden im Ausgange!

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Ähnlichkeit beider Prozesse des Näheren zu betrachten.

Im Jahre 1878 wurde ich zu Katharina Steiner gerufen, um sie zu verteidigen. Sie stand unter der Anklage, die Katharina Balogh ermordet zu haben. Sie waren Nachbarinnen gewesen und lebten von der Prostitution. Am Morgen des 3. April gegen 9 Uhr fand man die Balogh in ihrem Zimmer erwürgt. Sie war auch mit Fußtritten mißhandelt worden. Die Hausleute sagten aus, daß noch um 7 Uhr morgens ein junger Mann bei der Balogh gewesen war und mit ihr gefrühstückt habe. Die That mußte also zwischen 7 und 9 Uhr morgens verübt worden sein.

Der Untersuchungsakt war von ungewöhnlichem Umfange. Mit mühevollem Eifer und ungewöhnlicher Umsicht war die Untersuchung gepflegt worden und es lagen vielfach verdächtigende Momente gegen die nunmehr des Mordes angeklagte Katharina Steiner vor. Es hatten zwischen dieser und der ermordeten Balogh Mißhelligkeiten und eine hochgradige Eifersucht bestanden, denn die Getötete war von besonderer Schönheit. Einzelne Zeugen hatten Drohungen der Katharina Steiner gehört, nach welchen sie der Balogh ans Leben gehen wollte. Sie war von gewaltthätigem, ausartendem Charakter, von ungebändigter Wildheit. Sie befand sich in der Umgebung der Balogh, ihr Benehmen bei der Entdeckung des Mordes war ein auffälliges. Es wurde ihrer Vergangenheit nachgeforscht, sie war schon öfters bestraft, sogar wegen Diebstahls. Ihre seit dem Tode der Balogh bestandene Furcht, allein zu sein, wurde als Ausdruck ihres bösen Gewissens gekennzeichnet. Ihr unruhiges Wesen, ihr Aufschreien im Traum, einzelne Verdacht erweckende Reden, die sie mit ihren Zellengenossinnen gewechselt haben soll, all das wurde gegen sie

ins Feld geführt und so hatte sich bei dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung die Überzeugung eingewurzelt, daß die Angeklagte wirklich die Mörderin der Balogh sei.

Als Verteidiger hatte ich das Recht, mit der Angeklagten unter vier Augen zu sprechen. So unerschütterlich der Glaube des vorsitzenden Richters an die Schuld der Angeklagten war, so unerschütterlich gewann ich in meinen eingehenden Unterredungen mit ihr die Überzeugung von ihrer Schuldlosigkeit, und so ergab sich während der fünftägigen Verhandlung ein harter Kampf zwischen Staatsanwalt und Verteidigung. Katharina Steiner legte während derselben, ungeachtet meiner Ermahnungen, Charaktereigenschaften an den Tag, die allerdings nicht geeignet waren, bei den Geschworenen Sympathien für sie zu erwecken. Sie benahm sich so frei und gegenüber einzelnen Zeugen mit solch ungestümer Heftigkeit, daß der Vorsitzende eine Disziplinarstrafe von drei Tagen Dunkelarrest über sie verhängte. Sie war auch kokett bis zum Exzeß und liebäugelte mit dem Publikum. Ich will nur einen Fall von vielen hervorheben. Katharina Steiner war damals noch von ziemlicher Anmut; am Morgen des zweiten Verhandlungstages präsentierte sie sich mir in einem Kopfputze, an dem die Bänder in den buntesten Farben spielten, so daß sie, eine Ungarin mit schwarzem Haare und schwarzen Augen, einer echten Zigeunerin gleichsah. Ich gebot ihr sofort, diesen Schmuck zu entfernen, und sie gehorchte. Allein am nächsten Morgen wußte sie sich meinen Blicken vor Beginn der Verhandlung zu entziehen und als ich in den Gerichtssaal trat, saß sie vor mir mit demselben Bänderschmucke geziert und dabei standen ihr Mienenspiel und ihr herausforderndes Wesen in krassem Widerspruch zu der schweren Anklage. So mußte ich es mit ansehen, wie sich, ungeachtet meiner Bemühungen, Alles zu ihren Ungunsten kehrte. Und doch glaubte ich nicht an die Möglichkeit einer Verurteilung. Zwei Umstände waren es, die mich an dieselbe nicht glauben ließen: Der junge Mann, der noch um 7 Uhr morgens mit der Katharina Balogh gefrühstückt hatte, war nicht auffindbar, und Fußtritte an ihrem Kleide zeigten Spuren von Straßen-

koth. Da Katharina Steiner erwiesenermaßen schon um 3 Uhr morgens nach Hause gekommen war, konnten diese Spuren des Straßenkoths nicht von ihren Stiefletten herrühren. Deshalb rief ich den Geschworenen zu, daß sie die Steiner nicht verurteilen dürfen, solange jener junge Mann nicht herbeigeschafft und das Rätsel bezüglich der Fußtritte nicht gelöst sei. Meine mahnende Stimme blieb ein Ruf in der Wüste. Katharina Steiner wurde des Mordes schuldig erkannt. Ich war durch den Spruch der Geschworenen so schwer betroffen, daß ich, meinem inneren Gefühle folgend, erklärte, beim Gerichtshofe keinen Antrag auf Strafmilderung zu stellen, sondern Schutz bei dem höheren Gericht zu suchen, eine Erklärung, die mir von Seiten des Vorsitzenden eine Rüge zuzog. Und als der Gerichtshof, der sich hierauf zur Beratung über das Strafausmaß zurückgezogen hatte, in den Saal zurückgekehrt war und Katharina Steiner zum Tode verurteilte, da spielte sich eine Szene ab, wie ich sie ergreifender nie erlebt habe. Dieses Mädchen, welches während der langen Verhandlung mit seltenem Leichtsinn und tadelnswerter Rücksichtslosigkeit vorgegangen war, erhob sich jetzt, den Ernst ihrer Lage erkennend, ganz erschüttert und leichenblaß, um mit glockenheller Stimme und in Worten, die offenbar aus tiefster Seele kamen, Klage gegen jene zu führen, die sie als Mörderin verurteilt hatten: „Ich habe“, sagte sie, „mich die ganze Zeit auf die Verhandlung gefreut; im Gefühle meiner Unschuld mußte ich sicher sein, daß ich endlich hier meine Freiheit wieder erhalte und nicht als Mörderin gelte. Und jetzt sehe ich mich verurteilt, als Mörderin hingestellt. Das ist schrecklich, fürchterlich!“

Ich brachte gegen das Erkenntnis die Nichtigkeitsbeschwerde ein, und diese hatte schließlich den Erfolg, daß das Todesurteil kassiert wurde; der Kassationshof nahm es aber gleichzeitig als unzweifelhaft an, daß die That von der Katharina Steiner verübt worden sei, und nur in der Erwägung, daß oft Zank und Streit zwischen beiden geherrscht und daher die Steiner im Affekte, ohne Absicht zu töten, gehandelt haben könne, erkannte er sie nicht des Mordes, sondern blos des Totschlages schuldig und ver-

urteilte sie zu sieben Jahren schweren Kerkers. Wenn ich im Privatgespräche dem Generalprokurator und den Richtern beider Instanzen die Unschuld der Katharina Steiner betheuerte, so erhielt ich von jedem Einzelnen die Antwort, es sei nach reiflicher Erwägung des Falles und nach eingehendem Studium der Akten ihre unerschütterliche Überzeugung, daß Niemand anderes als Katharina Steiner den Tod der Balogh verschuldet habe.

Ich konnte die Unglückliche nicht vergessen. Ich kümmerte mich um ihr Schicksal, überreichte für sie Gnadengesuche und trug das Gefühl, daß eine Unschuldige schwer leide, vier Jahre lang mit mir herum. Ich hatte noch einige Monate, bevor der Mörder sich entdeckte, in einem öffentlichen Vortrag zu Wien ausgesprochen, daß Katharina Steiner unschuldig sei und daß ich die Überzeugung habe, die Wahrheit werde an den Tag kommen.

Und sie kam an den Tag!

Es ereignete sich nach ungefähr vier Jahren, daß auch die Mutter der Katharina Steiner vor dem Geschworenengerichte unter der Anklage des Diebstahls stand — sie hatte aus dem Nachlasse eines bei ihr verstorbenen Mieters ein wertvolles Vermögen entzogen — und zu fünf Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde. Die Zeitungen meldeten dies und riefen bei dieser Gelegenheit die Erinnerung an Katharina Steiner wach. Ich glaube immer, daß diese Berichte der Tagesblätter den Anstoß dazu gaben, daß sich der wirkliche Mörder meldete. Denn nur wenige Tage später erschien jener junge Mann*), der um 7 Uhr morgens bei der Katharina Balogh gewesen war, bei der Polizeibehörde und gestand, die Balogh getötet zu haben. Er gab an, daß er an jenem Morgen im Zimmer der Katharina Balogh mittels Blausäure, die er sich als Chemiker bereitet hatte, einen Selbstmord begehen wollte. Nachdem er die Blausäure in ein Glas geschüttet, sei die Balogh aus der Küche gekommen, habe, nichts ahnend, das Glas an ihre Lippen geführt und, ehe er es

*) Es war der Sohn eines hohen Justizbeamten. L. K.

wehren konnte, davon getrunken. Er wußte, daß sie sterben müsse, und fürchtete das Aufsehen und die Verantwortung; in seiner verzweiflungsvollen Lage und um zu verhüten, daß sie nach Hilfe rufe, und er zur Rechenschaft gezogen werde, habe er sie erwürgt. Man stellte fest, daß er thatsächlich schon damals hinreichend unterrichtet war, um Blausäure erzeugen zu können; auch alles Andere, das er vorbrachte, stimmte mit den ermittelten Thatumständen überein; und obgleich die Blausäure im Körper der Katharina Balogh nicht mehr konstatiert werden konnte, und obgleich man den jungen Mann als wahnsinnig erkannte, wurde doch (ich muß dies zur Ehre der österreichischen Justiz hervorheben) Katharina Steiner nicht etwa von Neuem vor die Geschworenen gezogen, sondern über eine einfache Eingabe von meiner Seite — schon wenige Tage nachdem der junge Mann sich dem Gerichte gestellt hatte — auf freien Fuß gesetzt und im Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens sofort freigesprochen.

Und im Falle Ziethen sollte das Geständnis des Gehilfen, daß er die That verübt habe, ganz unberücksichtigt bleiben dürfen und keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens erfolgen, obzwar durch dieses Geständnis Wilhelms doch gewiß eine solche „neue Thatsache“ beigebracht wird, welche, um mit den Worten der deutschen Strafprozeßordnung zu sprechen, „in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung der Angeklagten zu begründen geeignet ist,“ soll nicht mindestens eine neue Verhandlung vor den Geschworenen stattfinden müssen, damit diese, die allein hierzu Berechtigten, ihr Urteil darüber fällen, ob Ziethen trotz der „neuen Thatsache,“ trotz des Geständnisses Wilhelms, noch immer des Mordes an seiner Frau schuldig sei?!

III. Frau St., Berlin (Mißhandlung).

Von Dr. Fritz Friedmann.

In den lebhaften geistigen Kampf über die Frage der Entschädigung unschuldig Verurteilter, der speziell einen engeren Kreis Berliner Juristen zur Zeit des bekannten wichtigen Antrages von

Philipps-Lenzmann beschäftigte, fiel ein Kriminalfall aus meiner Praxis, der, um der ungewöhnlichen, geradezu Entsetzen einflößenden charakterologischen Momente bei Vielen und so auch bei mir, wie der letzte Tropfen im Glase, dasselbe zum Überquellen brachte. Man war des öfteren gewöhnt, hinter den Meineidigen, welche in dem Prozesse unschuldig Verurteilter den Richter durch ihr geschickt vorgetragenes falsches Zeugnis zu irrigen Annahmen brachten, auf falschen Pfad führten und so die Idee von der blinden Göttin in mephistophelischer Weise verzerren halfen, — rabulistische Winkelkonsulenten oder Todfeinde der Angeklagten, ja selbst auch die Thäter schließlich zu entdecken, welche in dieser Weise das Odium von sich auf andere wälzten. Daß aber, wie in dem hier zu erzählenden Fall, das Rachegelüste einer, in durchaus unbedeutender Art und Weise ausgezankten Dienstmagd dazu führen konnte, eine bisher unbescholtene, in den besten Verhältnissen lebende Frau zu einer dreijährigen Gefängnisstrafe verurteilen zu lassen, von der bereits 18 Monate verbüßt waren, als die Verurteilte endlich entlassen wurde: das war gewiß eigenartig und schreckenerregend. Dem praktischen Juristen wurde noch bänglicher zu Mute, als er bei dieser Gelegenheit sah, daß ganz loyale Richter, durch eine gewisse psychologische Verhärtung, dem einzelnen Angeklagten gegenüber mit pedantischer Starrheit fast Jahre lang trotz aller Gegenbemühungen bei den einmal gefaßten Ansichten blieben und erst davon abwichen, als es fast zu spät war.

Die Frau eines in behaglichen Verhältnissen lebenden, gutmütigen Berliner Bierwirtes St. hatte mit ihrem Gatten, dem sie eine wohlbemessene Ehehälfte war, an Kindersegen verzweifelt und mit Einwilligung ihres Ehemannes sich ein Pflegekind, Louise M., ins Haus genommen. Dieses Kind war, wie die späteren Verhandlungen ergaben, von den biderben alten Leuten Jahre lang in der liebevollsten und herzlichsten Weise aufgezogen worden, man hatte über alle die Gewohnheitsfehler des von der Straße aufgelesenen Kindes, über Näscherei, Lügen u. dgl. fortgesehen und in Schule und Haus alles Gute in ihr zu wecken

gesucht. Da wurde eines Tages, nachdem seit etwa $1^1/_2$ Monaten eine neue Dienstmagd S. in das Haus aufgenommen war, aus allerhand Klatschereien der Nachbarschaft, die sich in ihren Ausgangspunkten auf das Pflegekind und die neue Dienstmagd zurückführen ließen, der Polizei bekannt, Frau St. mißhandle das Pflegekind in unmenschlichster Weise, zwinge sie, ihren und ihres kleinen Hundes Unrat zu verschlingen und mehr dergleichen Scheußlichkeiten. Die Sache wurde selbstverständlich von der Polizei der Staatsanwaltschaft übergeben und gelangte zur gerichtlichen Kenntnis. Sowohl in den Vorverhandlungen als in dem ersten Haupttermin traten als belastend drei Zeugen auf; es waren dies das damals dreizehnjährige Pflegekind, die Dienstmagd und der eigene Stiefbruder der Frau St., ein, wie sich später ergab, liederlicher Gesell, der seine Schwester oft geschröpft, schließlich aber mit seinen Betteleien keinen Erfolg gehabt hatte.

In vollkommenster Übereinstimmung sagten alle drei Zeugen die abscheulichsten Dinge über die unglückliche Angeklagte aus; alle Bemühungen meines Kollegen, eines unserer tüchtigsten Anwälte, schon damals die Richter auf das Unwahrscheinliche, ja Ungeheuerliche dessen, was erzählt wurde, aufmerksam zu machen, die absolute Unschuld aus dem Vorleben der Angeklagten abzuleiten, blieben erfolglos. Die Frau wanderte ins Gefängnis, in welchem sie nach dem Urteil drei Jahre bleiben sollte. Wenn bei der Schlußverhandlung in dieser Sache (1883), in welcher ich selbst thätig war, der Präsident mit Thränen in den Augen die Frau wieder auf der Anklagebank sah, durch lange Kerkerhaft gebrochen, und sie mit den Worten empfing: „Damals waren Sie ein blühendes Weib, als Sie zuerst vor uns standen“, — so ist zu begreifen, in welch erschreckender Weise das Gefühl der ungerechten Verurteilung, die entsetzliche Aufregung und die Gefängnisluft an der kräftigen Natur der Frau gearbeitet haben mußten. Sie blieb 18 Monate gefangen und die anwaltlichen Bemühungen, sie der Freiheit wiederzugeben, wären auch dann noch zunächst erfolglos geblieben, wenn nicht ein schweres Augenleiden sich zu ihrem übrigen Unglück gesellt hätte, welches sie

absolut einer Behandlung durch den Arzt in der Freiheit entgegenführen mußte.

Bald nach der Verurteilung ergaben sich allerhand Momente, welche für jeden Unparteiischen das Urteil bedenklich machten. Es zeigte sich, daß eine Art Liebesverhältnis zwischen dem liederlichen Bruder der Verurteilten und der Dienstmagd S. bestand, daß deren prompte Übereinstimmung in den Zeugnissen auf diese engen Beziehungen und auf vielfältige Vorbesprechungen zurückzuführen sein dürfte. Beide Personen wurden von Leuten, welche anderweitig mit ihnen in Beziehung gekommen waren, als lügenhaft und zu jeder schlechten That bereit charakterisiert; das Kind selbst, die Hauptbelastungszeugin, widerrief den neu gefundenen Pflegeeltern gegenüber nach wenigen Monaten sittlicher und geistiger Wiederfindung mit herzlicher Reue ihre Aussagen, sie bezeichnete dieselben als eingeflüstert durch die ihrer Herrin feindliche Magd und von ihr aus Bosheit, wegen gelinder Bestrafung, gegen die Pflegemutter nachgeplappert.

Den Richtern wurde ein Wiederaufnahmeantrag von den damaligen Verteidigern überreicht. Jener unglückselige Zug in der Auffassung zahlreicher Kriminaljuristen, d. h. solcher Juristen, die durch die Verteilung in der richterlichen Thätigkeit fast ausschließlich mit Kriminalsachen beschäftigt werden, auf die Vorarbeiter zu sehen, nämlich auf die Polizei, Staatsanwaltschaft rc., um infolgedessen den Angeklagten bereits mit dem vollendetsten Mißtrauen entgegenzugehen, und der noch viel schlimmere Zug, an der einmal gefaßten Ansicht starr festzuhalten, ließ zunächst bei den Richtern die Überlegung, ob nicht doch hier ein Irrtum geschehen, nicht aufkommen. Auch einem zweiten, nach einigen Monaten wiederholten Antrage ging es nicht besser. Da fand der halbverzweifelte Ehemann der Angeklagten, der sein bischen Hab und Gut in vergeblichen Bemühungen um die Freiheit seiner Frau aufbrauchte, in der Person eines energisch zugreifenden Winkelkonsulenten einen Mann, der mit einem gewagten Mittel die Wahrheit aufdeckte. Derselbe fingierte eine Korrespondenz zwischen den beiden erwachsenen Belastungszeugen in

der Art, daß er, als gehe der Brief von der Dienstmagd aus, an den Stiefbruder der Angeklagten, der inzwischen als Soldat eingezogen war, ein Schreiben richtete, worin angedeutet wurde, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens beabsichtigt würde, daß beide aber in ihren Aussagen nicht wanken wollten. Der Erfolg war ein ungeahnter! Die täppischere der beiden Personen, der Mann, ging in die Falle.

Er schrieb an die Magd um Rat-Erteilung, wie er es denn nun machen solle, damit ihre Lügen nicht herauskämen. Durch den Winkelkonsulenten wurde der Brief abgefangen, geschickt beantwortet und so dem Elenden, der dumm genug war, sich selbst zu verraten, immer mehr entlockt. Daraus ergab sich denn, daß das ganze Komplott dem Hirn der Magd entsprungen war, und daß sie, wie früher das Kind, so noch jetzt ihren erwachsenen Liebhaber dabei am Gängelbande führte.

Das Beharren auf vorgefaßten Ansichten ließ auch jetzt die früheren Richter noch nicht an das ihnen Unvermeidliche glauben. Lieber verschanzten sie sich hinter Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit dieses Winkelkonsulenten und die Bedenklichkeit seines Kunstgriffes, als daß sie auf eine Erneuerung des Verfahrens eingehen wollten; das Obergericht wies sie aber auf eingelegte Beschwerde an, das Verfahren wieder aufzunehmen.

Zu dieser Zeit übertrug mir das Vertrauen der beteiligten Personen die Leitung der Angelegenheit.

Die Szene der neuen Verhandlung bot der erschütternden Momente unglaublich viele. Die in Thränen aufgelöste Tochter, welche nach fast zwei Jahren seiner früheren Pflegemutter wieder gegenüberstand und nun, vor Reue zerknirscht, in der inzwischen ihr gewordenen sittlichen Reife die ganzen Schandthaten aufdeckte; die rabulistische Dienstmagd, ein kleines verkümmertes, buckliges Geschöpf; der plumpe, im Soldatenrock steckende Bruder, dem im letzten Augenblick das Gewissen schlug, so daß er sein Zeugnis überhaupt verweigerte; die zahllosen Zeugen, welche nunmehr die Verteidigung herbeibrachte und die in Unterstützung der neuen Aussagen des Kindes erwiesen, wie liebevoll und

zärtlich es gehalten wurde, dies alles gab ein Ensemble, dem aufregendsten Rührstück entsprechend.

Mit eiserner Energie der Verzweiflung beharrte, angesichts alles auf sie Eindringenden, die Magd bei ihren früheren Bekundungen. Nicht die sie überflutenden Vorhaltungen des Richters, des Staatsanwalts und des Verteidigers, nicht die überzeugendsten Momente, welche bei der Zergliederung ihrer Aussage dieselbe als in sich unmöglich erwiesen, konnten sie von dem einmal betretenen Pfad zurückhalten. Und welches war der ursprüngliche Beweggrund zur Anstiftung dieser Verschwörung für sie? Kleine Ursachen, entsetzliche Wirkungen! Sie hatte irgend eine Speise in der Küche verbrennen lassen und war deswegen von der Angeklagten gescholten worden. Es war ihr gelungen, in der Person des geistig nicht sehr hervorragenden, aber liederlichen Stiefbruders der Angeklagten ein Werkzeug zu finden, dem sie mit einer, dem gewiegtesten Hauptmann einer Meineidsbande würdigen Genauigkeit alle Einzelheiten seiner Rolle einstudiert hatte. Das fast lächerlich erscheinende Mittel von Näschereien u. dergl., Aufstachelung kindischen Ungehorsams und Aufreizung der Großmannssucht hatten ihr schließlich in dem Pflegekind eine Bundesgenossin verschafft.

Der erdrückende Entlastungsbeweis mußte naturgemäß in diesem Audienztermin die Anklagebehörde zum Antrage auf Freisprechung bringen, welchem sich die Verteidigung nur mit dem tiefsten Bedauern über die Beharrlichkeit anschließen konnte, mit der man sich bisher ihren Bemühungen widersetzt hatte. Unter der Totenstille des dicht gedrängten Publikums, welches dem schweren Unglück gegenüber keine Beifallszeichen für die erfolgte Rehabilitation hatte, der enormen Frechheit der jetzt einzigen Belastungszeugin, der Magd gegenüber nicht einmal ein Wort der Entrüstung zu sprechen wagte, wurde das freisprechende Urteil verkündet.

Ohne mich weiter mit den bei dem oben erwähnten Gesetzentwurf hervortretenden Eigentümlichkeiten des Verfahrens zu beschäftigen, will ich nach dieser Richtung hin nur erwähnen, daß

die Kosten, welche Klient und Verteidigung bis zur schließlichen Freisprechung aufwendeten, mit Einschluß der Gerichtskosten die enorme Summe von 2400 Mark betrugen und daß damit der großen pekuniären Verluste des unglücklichen Ehepaares noch in keiner Weise gedacht ist, geschweige denn der körperlichen und moralischen Einbuße, die es erlitten hatte.

Auf ein eigenartiges Moment in der menschlichen Stellung des praktischen Juristen muß ich aber noch aufmerksam machen. In all der Zeit, welche der Wiederaufnahmeverhandlung vorherging, hatte ich selbst, angesichts meiner Klientin, angesichts des gesamten Materials keine Sekunde einen Zweifel an der Unschuld dieser Frau. Im Termin selbst aber, angesichts der erschreckenden Energie der S. als Zeugin, durchblitzte mich wiederholt der Gedanke, ob nicht doch etwa, was ich bisher für wahr gehalten, in diesem Falle Trug sei, ob nicht die damaligen Belastungs-, jetzigen Entlastungszeugen Unrecht hätten und jene einzige, heute vom Fluch zahlreicher Verfolgte die allein Wahrhafte sei. So sehr wirkte der dem Menschen angeborene Zweifel gerade bei mir, der ich doch vorher geglaubt hatte, die Fäden in meiner Hand zu halten, um jene zu entlarven. Wie ein Stein fiel es mir deshalb vom Herzen, als sie nach wenigen Wochen — sie war gefänglich eingezogen worden — dem Untersuchungsrichter gegenüber, nach langer Gegenwehr und verzweifeltem Abwehren, die volle Wahrheit gestand und damit bekannte, daß sie selbst den Meineid geleistet und aus elender Rachsucht wegen jenes ihr zuteil gewordenen Vorwurfs auch die beiden anderen Personen dazu vermocht hatte.

Beängstigend aber wird bei mir, wie bei zahlreichen den Verhandlungen beiwohnenden Juristen, die Erinnerung daran bleiben, daß die Kraft des bösen Willens einer einzigen, auf niedriger Bildungsstufe stehenden Frauensperson genügt hatte, um jahrelang die Behörden irrezuführen und entsetzliches Unheil über Unschuldige zu bringen.

IV. Drei interessante Fälle.

Von Leopold Katscher.

1. Oskar Smolarz, Wien. (Amtsveruntreuung.)

Der 36jährige verheiratete Oskar Smolarz war Postassistent bei dem Postamte in der Habsburgergasse. Am 20. März 1891 übernahm er von einem Diener des Sekretariats der Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stefanie 18 Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Beträgen von zusammen 71 Gulden zur postalischen Beförderung. Es waren dies Unterstützungen, welche die Frau Erzherzogin an Bedürftige sendete. Der Diener erhielt von Smolarz die Rezepisse über die eingezahlten Beträge ausgestellt. Allein die Anweisungen gelangten nicht an ihre Adressen und waren auch, wie sich ergab, nicht in der vorgeschriebenen Weise eingetragen worden.

Der Postassistent, welcher selbstverständlich aus diesem Anlasse zur Rechenschaft gezogen wurde, gab nun Folgendes an. Er habe die Postanweisungen samt dem darauf eingezahlten Gelde neben sich auf den Tisch gelegt und ein Buch darüber gegeben, da er wegen des größeren Andranges des Publikums die entsprechenden Eintragungen in das Annahmebuch erst später machen wollte. Er habe aber dann diese Eintragungen ganz vergessen; als er um 1 Uhr abgelöst worden sei, habe er wohl sich dessen erinnert und die Postanweisungen hervorgenommen, aber das Geld nicht dabei gefunden. Auch in der Schublade, wo er in der Meinung nachsah, daß er das Geld vielleicht nachträglich hineingegeben habe, sei es nicht gewesen. Aus Furcht vor der strengen Ahndung seiner Nachlässigkeit habe er den Verlust des Geldes nicht angezeigt, sondern die Postanweisungen mit nach Hause genommen in der Absicht, die Beträge aus Eigenem nach und nach zu ersetzen und abzusenden. Bisher habe er aber blos, und zwar am 9. April, 3 Gulden ersetzen können.

Der Gerichtshof, vor welchen Oskar Smolarz unter der Anklage der Amtsveruntreuung gestellt wurde, schenkte dieser

Darlegung keinen Glauben und begründete dies in nachstehender Weise. Was den Andrang des Publikums betrifft, so ergab sich aus dem am 20. März geführten Annahmebuch, daß Smolarz an diesem Tage bis 12 Uhr etwa 50 Postanweisungen, also eine verhältnismäßig geringe Menge, abgefertigt habe; andrerseits sei durch die Aussage eines Zeugen erwiesen, daß, als er gegen 12 Uhr dem Assistenten 78 Anweisungen zur Beförderung übergab, gar keine Parteien zugegen gewesen seien.

Des Weiteren hätte Smolarz, selbst wenn er durch starke Beschäftigung oder durch ein körperliches Unwohlsein an raschem Arbeiten gehindert gewesen wäre, doch die Pflicht gehabt, die für die 18 übernommenen Postanweisungen notwendigen Rubriken mit laufenden Zahlen im Annahmebuch freizulassen; hierzu könne es ihm aber nicht an Zeit gemangelt haben. Noch weniger könne er es vergessen haben, indem der Gedanke einer späteren Eintragung doch in dem Beamten den Gedanken, den Raum hierfür im Annahmebuche freizulassen, unmittelbar hervorrufen mußte. Ferner vermochte der Gerichtshof die von dem Angeklagten offen gelassene Frage, wohin denn das Geld sonst gekommen sein könnte, nicht in dem Sinne zu beantworten, daß eine anwesende Partei, wie dies thatsächlich notwendig gewesen wäre, mit beiden Händen hinter die Fensterverschalung auf den Tisch des Smolarz gelangt, das auf den Postanweisungen mit dem Geld liegende Buch weggeschoben und das Geld zu sich genommen habe, weil eine solche Manipulation den ganzen Verhältnissen nach unmöglich hätte unbeachtet bleiben können. Die Möglichkeit einer anderen Art der Entziehung dieses Geldes durch eine dritte Person wurde aber sowohl vom Angeklagten als von sämtlichen hierüber vernommenen Personen verneint. Ferner hätte der Angeklagte doch mindestens in dem Augenblicke, als ihm von seinem Vorgesetzten der Verdacht einer verbrecherischen Veruntreuung direkt entgegengehalten wurde, den Sachverhalt, wie er ihn jetzt erzählt, berichten müssen, da er doch eine kriminelle Verantwortung mehr scheuen mußte, als eine blos disziplinäre; er habe aber damals über alle diese Umstände geschwiegen. Endlich habe der Ange-

klagte auch in mißlichen Verhältnissen gelebt, und es erschien ihm wohl gerade bei diesen Unterstützungsbeiträgen an ärmere Bittsteller die Möglichkeit einer Reklamation und dadurch die Aufdeckung seiner Unterschlagung fast ausgeschlossen.

Zum Unglück für Oskar Smolarz hatte die zur Untersuchung dieses Falles entsendete Postkommission bei der Prüfung der Handkasse des Assistenten auch einen Abgang von Fl. 23.90 entdeckt. Dieses unaufklärbare Defizit bildete nun gleichfalls einen Gegenstand der Anklage, wie es zugleich auch in betreff des ersten Punktes belastend für den Beschuldigten wirken mochte.

So wurde denn Oskar Smolarz in beiden Punkten schuldig gesprochen, seiner Stellung, von der er bereits suspendiert war, enthoben und zu vier Monaten schweren Kerkers, verschärft durch zwei Fasttage monatlich, verurteilt.

Nach seiner Entlassung aus der Strafe brachte sich Smolarz kümmerlich als Taglöhner fort. Da fiel ein unerwarteter Sonnenstrahl in die tiefe Nacht, die ihn umgab.

Im Postamte Habsburgergasse findet eine gründliche Reinigung nur alle zwei bis drei Jahre statt. Am 18. November 1891 wurde nun unter dem eisernen Ofen eine kleine Pappschachtel mit der Aufschrift: „Smolarz" — also noch aus dessen Besitze herrührend — gefunden, welche Briefmarken im Betrage von Fl. 24.32, somit ungefähr in der Höhe jenes Abganges enthielt. Als man weiter einen in demselben Lokal enthaltenen Markenkasten von der Wand abrückte, entdeckte man dort den Betrag von 71 Gulden nebst der von dem Sekretariat der Kronprinzessin-Witwe am 20. März über diese Sendungen ausgestellten Konsignation. Die erwähnte Pappschachtel war ganz mit Spinngewebe bedeckt.

Das Landesgericht fand, das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Oskar Smolarz, das auf Grund dieses Fundes von dem Verteidiger Dr. Karl Fuchs gestellt wurde, sei abzuweisen. Das Ober-Landesgericht gab jedoch der Beschwerde des Verteidigers gegen diese Abweisung Folge und ordnete die Wiederaufnahme an.

In der Motivirung dieser Entscheidung heißt es: „Diese höchst wichtigen neuen, erst nach dem Urteile zu Tage gekommenen Umstände erhalten noch mehr Bedeutung, wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß Smolarz seit seiner am 5. Oktober 1891 erfolgten Haftentlassung bis zur Auffindung dieser Gegenstände das Amtslokal des Postamtes Habsburgergasse nicht mehr betreten hat und auch nicht mehr betreten konnte, und daß die eingehend gepflogenen Erhebungen nicht den entferntesten Anhaltspunkt dafür geboten haben, daß irgend Jemand mit Smolarz im Einverständnisse gestanden sei und die gefundenen Gegenstände in den Amtslokalitäten des Postamtes hinterlegt habe. Es ist ferner dargethan und nicht widerlegt worden, daß Smolarz nach seiner Haftentlassung bis zum 1. Dezember 1891 in höchst mißlichen und ärmlichen Verhältnissen lebte, in diesem Zeitraum nur 60 Gulden erhielt, und daß seine Kaution nicht ihm ausgefolgt wurde, sondern einer anderen Person, an welche dieselbe cediert war. Es läßt sich ferner nach dem vorgenommenen Lokalaugenschein nicht bestreiten, daß die aufgefundenen Gegenstände infolge eines unglücklichen Zufalles an jene Orte gerieten, wo dieselben nachträglich gefunden wurden, welche Möglichkeit in dem allseitig bestätigten zerstreuten und aufgeregten Wesen des Smolarz eine Unterstützung findet. Auch haben die Erhebungen nicht dargethan, daß Smolarz irgend welche Einsicht in die Original-Konsignation erhalten, außer bei der Untersuchung, wo er wohl nicht die Ruhe und wahrscheinlich auch nicht die geistige Befähigung hatte, sich den Inhalt derselben so einzuprägen, um nach Monaten eine wortgetreue Kopie derselben herzustellen."

Nach der Wiederaufnahme des Verfahrens, welche infolge dieses Erlasses erfolgte, wurde vom Landgerichte auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen Oskar Smolarz eingestellt, was einer Freisprechung gleichkommt.

Es ist dies ein sehr merkwürdiger Fall, sowohl durch die Umstände, welche die Verurteilung herbeigeführt hatten, als noch mehr durch die überraschende Art, in welcher der Sachverhalt

zu Gunsten des unschuldig Verurteilten aufgehellt wurde. Diese Affaire liefert wieder einmal ein Beispiel, daß Verdachtsgründe von anscheinend stärkster Art noch nicht die Schuldlosigkeit des Angeklagten ausschließen und daß die Verantwortung eines Beschuldigten auch dann, wenn sie unwahrscheinlich klingt, wahrheitsgetreu sein kann. Es sei aber zugestanden, daß die Umstände, unter denen Smolarz seinerzeit vor dem Landesgericht stand, sehr belastend waren; er ist furchtbar bestraft worden für seine Zerstreutheit und den Mangel an Kaltblütigkeit bei seiner Amtsthätigkeit — großenteils Folgen seines leidenden Zustandes.

Fast in noch höherem Grade interessant als der irrige Schuldspruch, der sich auf eine anscheinend wohlbegründete Anklage stützte, ist ein anderer Umstand in diesem eigentümlichen Falle. Zu Ende des Jahres 1891 wurden im Postamte Habsburgergasse die vermeintlich veruntreuten Gelder entdeckt; trotzdem mußte der verurteilte Beamte noch bis zum Juli 1893, also durch fernere anderthalb Jahre, mit den Merkmalen des Verbrechers behaftet erscheinen und eine traurige Existenz führen. So lange hatte er mit Hilfe seines Verteidigers einen Kampf zu führen gegen das Vorurteil, das sich wider ihn auf Grund seiner Verurteilung eingewurzelt hatte. In der Zwischenzeit lebte er zum großen Teile von Unterstützungen, und es kam erwiesenermaßen vor, daß er obdachlos umherirrte und Brotkrumen, welche für die Vögel bestimmt waren, von den Gesimsen auflas.

Die Ratskammer des Landesgerichts hatte die Auffassung gehegt, daß Oskar Smolarz selbst die im Postamt vorgefundenen Gelder und Wertzeichen in letzter Zeit dahin befördert haben könne. Dem Einwande, daß Smolarz doch in tiefer Armut gelebt habe, begegnete das Landesgericht damit, daß immerhin ein Freund desselben ihm diese Beträge zur Verfügung gestellt haben könnte. Genährt wurde diese Anschauung über den Fall durch die Noten und postalischen Vernehmungen des Postamtes Habsburgergasse, welches nicht gerne zugeben wollte, daß sich in seinen Räumen Gegenstände von Wert in Schlupfwinkel zu verirren und dort unbeachtet zu liegen vermögen. Diese ersten Angaben wur-

den allerdings durch die umfassenden Erhebungen eines gewissenhaften und unbefangenen Untersuchungsrichters, sowie durch die späteren gerichtlichen Aussagen der Mitglieder des Postamtes selbst widerlegt. In erster Reihe war hierbei die Enthüllung von Wirkung, daß in diesem Postamte, wie bereits bemerkt, nur alle zwei bis drei Jahre eine gründliche Säuberung vorgenommen werde. Dr. Karl Fuchs, welcher sich mit selbstlosem Eifer der Sache des Ärmsten annahm, reichte zuerst ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Oskar Smolarz ein, welches, wie schon erwähnt, vom Landesgerichte abgewiesen wurde. Wider diesen Bescheid erhob er Beschwerde beim Ober-Landesgericht, welches das Landesgericht anwies, eingehende Erhebungen und Vernehmungen in dieser Sache zu pflegen. Dies geschah jedoch nur mit dem Ergebnis, daß neuerlich die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wurde. Zum zweiten Male reichte der Verteidiger die Beschwerde an das Ober-Landesgericht ein, welches nunmehr die Wiederaufnahme der Untersuchung verfügte.

Nachfolgend die hauptsächlichsten Ergebnisse der Nachforschungen, welche infolge der Wiederaufnahme vorgenommen wurden.

Ober-Postkontroleur v. Scheuchenstuel erklärte, daß die Beamten oft Kleingeld und Marken in Cigarettenschachteln aufbewahren und daß andererseits sehr häufig Cigarettenschachteln auf dem Boden liegen und von den Dienern weggeschafft werden. Die Schachtel des Smolarz, die gleicher Art und bekanntlich mit Spinngeweben bedeckt war, könne unter den Ofen gekommen sein, indem sie durch Zufall auf den Boden fiel und von da in unachtsamer Weise unter den Ofen geschoben wurde. Herr v. Scheuchenstuel erklärte auch (im Gegensatze zu den von anderer Hand herrührenden offiziellen Berichten des Postamtes), daß sein erster Eindruck bei der Entdeckung gewesen, Smolarz sei unschuldig.

Der Untersuchungsrichter überzeugte sich in der That bei einem praktischen Versuche, das eine solche Schachtel durch ein Anstoßen des Fußes hinter den Ofen fliegen könne. Auch konnte man nur mit großer Mühe, und zwar blos wenn man sich nieder-

kauerte, hinter den Ofen blicken. Es ist ferner nicht möglich, mit dem Besen hinunter zu kommen. Der Kasten, hinter welchem die 71 Gulden nebst der Konsignation gefunden wurden, stand einige Finger breit von der Wand, so daß ein leichter und nicht zu großer Gegenstand, der darauf gelegt wurde, leicht bei der Wand hinuntergleiten konnte. So konnte dies auch mit dem Gelde und dem Papier geschehen sein, welche Smolarz — wie dies oft seitens der Beamten mit Papier geschah — dahin gelegt haben mochte, ohne später in seiner Zerstreutheit und Aufregung davon zu wissen.

Ein Verdachtsgrund gegen Smolarz bestand lange darin, daß die hinter dem Kasten gefundene, von dem Genannten geschriebene Konsignation schwarze Tinte zeigte, während die zweite, den Akten übergebene Konsignation mit blauer Tinte geschrieben war. Das Postamt gab nun an, daß daselbst nur blaue und niemals schwarze Tinte vorhanden war. Daraus wurde der Schluß gezogen, Smolarz habe die vorgefundene Konsignation erst nachträglich zu Hause angefertigt. Smolarz verstärkte noch diesen Belastungsumstand, indem er behauptete, nur mit einerlei Tinte geschrieben zu haben. Nachträglich stellte sich jedoch heraus, daß zeitweise dennoch zweierlei Tinte, blaue und schwarze, im Postamte verwendet wurde.

Seitens des Postamtes war ferner ursprünglich angegeben worden, daß Zweigulden-Briefmarken, wie sie sich in der vorgefundenen Cigarettenschachtel befanden, gar nicht daselbst geführt wurden. Es ergab sich jedoch, daß dies auf einem Irrtume beruhte, da nach den späteren Aussagen solche Marken für Sendungen des Auswärtigen Amtes oft benötigt wurden und die Beamten auch solche unter sich zu diesem Zwecke austauschten.

Nach den Aussagen aller Postbeamten zeigte Smolarz häufig Zerstreutheit und Aufgeregtheit, was in nicht geringem Grade einem Blutandrange gegen den Kopf zuzuschreiben war, an dem er litt.

In dem verurteilenden Erkenntnisse war unter anderem hervorgehoben worden, daß der Angeklagte erwarten konnte, die

Adressaten der Postanweisungen würden nicht reklamieren, da ihnen nur Almosen übersendet wurden. Dem entgegen führte der Verteidiger jetzt den Nachweis, daß solche Unterstützungen seitens der Kronprinzessin-Witwe an dieselben Adressaten regelmäßig in gewissen Zeiträumen durch das Postamt Habsburgergasse gesendet wurden, so daß Smolarz im Gegenteil voraussetzen mußte, die Adressaten würden bei dem Ausbleiben der gewohnten Sendung hiergegen Vorstellungen erheben.

2. Karl Menzler, Neustadt (Bankerott und Meineid).

Der Angeklagte besaß in Neustadt (Oberschlesien) ein Juweliergeschäft, geriet in Konkurs und wurde vom Schwurgericht Neisse im Oktober 1889 wegen einfachen Bankerotts zu zwei Jahren Gefängnis und wegen Meineids zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt; diese Strafen wurden dann in zusammen vier Jahre Zuchthaus umgewandelt. Die Anklage legte ihm damals zur Last, daß er den Konkurs vorbereitet, die Bücher fertig gestellt und Gold- und Silbersachen habe verschwinden lassen. Besonders belastend fiel für den Beschuldigten das Zeugnis des Goldarbeiters Mahler aus, welcher die Konkurs-Inventur aufgenommen hatte. Derselbe beeidete, daß kurz vorher noch eine Anzahl schwerer Ketten und Ringe vorhanden gewesen, die später plötzlich verschwunden seien. Dies bestätigten auch mehrere andere Zeugen. Die Meineidsklage stützte sich darauf, daß in dem von ihm beschworenen Inventarium sieben Forderungen nicht enthalten waren. In der Strafanstalt hatte Menzler Zeit, alle Vorfälle, welche sich vor seiner Verurteilung abspielten, zu überdenken und einen Entlastungsbeweis aufzubauen; es wurde ihm wirklich die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt — kurz bevor seine Strafzeit zu Ende war.

Mitte Januar 1894 fand die Verhandlung statt. Die Vernehmung des Angeklagten nahm fast den ganzen ersten Verhandlungstag in Anspruch. Menzler erklärte zunächst, daß er während seiner Untersuchungshaft im Jahre 1889 zu wenig Zeit und Gelegenheit gehabt habe, mit seinem Verteidiger Rücksprache zu

nehmen. Die sieben Forderungen, welche angeblich nicht im eingereichten Inventar verzeichnet gewesen sein sollen, habe er überhaupt nicht als Forderungen betrachtet. Dieselben seien ausgeglichen gewesen oder hätten auf gegenseitigen Verbindlichkeiten beruht. Jede der sieben Forderungen wurden darauf einzeln mit dem Angeklagten durchgenommen. Was die verschwundenen Goldwaaren betrifft, so erklärte der Goldarbeiter Mahler, daß die Ketten, welche er im Schaufenster Menzlers gesehen und die er für Panzerketten gehalten, auch Gold-Doublé-Ketten gewesen sein könnten, die sich in der Entfernung von echten goldenen Panzerketten nur schwer unterscheiden lassen. Zu den früheren Beweisen hatte auch gehört, daß Menzler, als er nach einem ersten mit seinen Gläubigern abgeschlossenen Vergleich das Geschäft wieder eröffnet hatte, mehrere massive goldene Panzerketten zum Aufputzen in die Werkstätte brachte, welche die Angestellten für dieselben ansahen, die vorher im Schaufenster und dann verschwunden waren. Zu dieser Anschauung hatte am meisten der Lehrling Tschech beigetragen; dieser gestand nun jetzt unter seinem Eide, er habe diese Äußerungen nur aus Bosheit gegen seinen Lehrherrn Menzler gethan, da er sich wegen der ihm von Menzler zu Teil gewordenen schlechten Behandlung habe rächen wollen. (Diese schlechte Behandlung war bei dem ganzen Verhalten des Tschech aber wohlbegründet gewesen.) Über ein Fortschaffen von Wertsachen vor dem Konkurse wisse er nichts.

Die Geschworenen beantworteten beide Schuldfragen verneinend, worauf Menzler freigesprochen wurde. Der Staat wurde in die Kosten verurteilt, welche sich auf 16000 Mark beliefen.

3. Mr. C., London (Taschendiebstahl).

1883 wurde vom Londoner Old-Bailey-Gericht ein gewisser C. auf das Zeugnis eines Mannes namens Tranter hin zu einjährigem Gefängnis verurteilt, und er hatte bereits drei Monate davon abgesessen, als sich seine völlige Unschuld herausstellte. Tranter hatte beschworen, daß er, während er eine Feuersbrunst begaffte, den C. sich an seinem — Tranters — Rock zu schaffen

machen sah und alsbald bemerkte, daß ihm die Uhr fehle und die Kette „abgezwickt“ sei. Die Uhr sei eine goldene gewesen, habe einen Wert von zwanzig Pfund Sterling gehabt und sei seinem Vater für dessen Verdienste als Leiter einer Kohlengrube geschenkt worden. Dieser Darstellung fehlte es zwar an jeglicher Bestätigung von anderer Seite; da aber Tranter keinerlei Ursache zu haben schien, einen Meineid zu leisten, um einen Fremden bestrafen zu lassen, wurde dieser verurteilt. Nun fügte es der Zufall, daß drei Monate später Tranter wegen eines geringfügigen Vergehens vor Gericht gestellt wurde und bei dieser Gelegenheit kam heraus, daß er nie eine Uhr besessen, daß also C. ihm keine gestohlen haben konnte. Die Wahrheit war, daß er sich in arger Geldverlegenheit befunden und den Erstbesten nur angezeigt hatte, um sich Zeugengebühren zu verschaffen. Seine Aussage, daß er heimgereist sei, um seinen Vater zu begraben, erwies sich ebenfalls als falsch, denn der Vater lebte, war gesund und erklärte bei seinem Verhör, daß ihm nie eine Uhr geschenkt wurde und daß sein Sohn ein Taugenichts sei. Natürlich entließ man C. aus der Haft und verurteilte Tranter wegen Meineides. Jetzt fiel plötzlich auf, daß die ungerechtfertigte Verurteilung C.s eine sehr leichtsinnige gewesen war, denn Tranter hatte nicht einmal jenen Begleiter beibringen können, mit dem er angeblich auf der Brandstätte stand. Auch fiel auf, daß C. keinen Verteidiger gehabt hatte! Es war einfach nach dem Schein geurteilt worden; ohne zu bedenken, daß dieser in zahllosen Fällen trügt, vernachlässigte das Gericht in sträflicher Leichtfertigkeit die einfachsten und nächstliegenden Vorsichtsmaßregeln, die es gar leicht von der Unschuld C.s hätten überzeugen können. Man vernahm nicht einmal den Vater. Tranter s c h i e n keinen Grund zu haben zur Denunzirung C's — das genügte dem Richter, während dieser doch verpflichtet gewesen wäre, von Tranter die unumstößlichsten B e w e i s e zu verlangen. Dieser überaus grelle Fall gehört zu jenen, in denen die Richter sich in der Eile der Geschäfte nicht die Zeit nehmen, über die Einzelheiten der Prozesse nachzudenken. Talfours hat einmal als zwei typische Beispiele von großer Überstürzung

angeführt: ein durch eine Zuckerpflanzung hastendes Rhinozeros und einen Richter, „der sich an der Old-Bailey durch ein Tagesprogramm kleiner Verbrechen durcharbeitet.“ Das ist aber ungemein traurig.

V. Frau D., Paris (Gattenmord).

Von Dr. Paul Hammerschlag.

Im April 1887 allarmirte Frau D., die Besitzerin einer Schänke in einer französischen Provinzstadt, anscheinend in trunkenem Zustande zwei Passanten mit dem Rufe, ihr Mann sei soeben gestorben. Statt eines Todten fand man aber zwei, den Mann an der Schwelle der Kellerthür und seinen Schwager auf einem Bette ausgestreckt. Die sofort verhaftete Frau zeigte bei dem 22 Stunden später vorgenommenen Verhör eine ausgesprochene Benommenheit des Kopfes, welche als Folge eines Rausches angesehen wurde. Ein Zeuge sagte aus, daß der Gatte der Schankwirtin schon vor drei Wochen einmal in dem Laden plötzlich bewußtlos geworden sei; die von dem Zeugen herbeigerufene Wirtin, welche sich gerade im ersten Stockwerke des Hauses befunden hatte, sei gleichfalls nach ihrem Herabkommen wie ohnmächtig zusammengesunken, habe jedoch das Bewußtsein nicht verloren; es fiel dem Zeugen auf, daß sie ihrem Manne nicht Hilfe leistete. Mann und Frau, sowie der im Hause wohnende Bruder der Letzteren hatten an diesem Tage Brechanfälle, welche bei der Frau auf den Genuß geistiger Getränke zurückgeführt wurden, bei den anderen Beiden unerklärlich waren. Am Tage vor der Katastrophe wiederholten sich diese auffallenden Erscheinungen. Das Gutachten des Arztes, welcher die Obduktion der beiden Leichen vornahm, lautete auf Vergiftung durch eine nicht ätzende, aber die Verdauungsorgane reizende Substanz, welche nach der Resorption auf das Centralnervensystem gewirkt habe. Die Chemiker — welche ebenso wie der Arzt als besonders tüchtig und unterrichtet bezeichnet werden — konnten aus den Eingeweiden keine giftige Substanz isolieren,

nahmen jedoch gleichfalls nach der Natur der vorgefundenen pathologisch-anatomischen Veränderungen eine vorgefallene Vergiftung an. Die Frau, gegen welche noch der Umstand sprach, daß sie einige Tage vor dem Tode ihres Mannes von Letzterem bei einem Bruche der ehelichen Treue ertappt worden war, wurde des Giftmordes angeklagt, verwickelte sich bei ihrer Verantwortung in Widersprüche und wurde auf Grund des Wahrspruches der Jury zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt.

Einige Zeit darauf bezog ein Ehepaar die Wohnung der Verurteilten. Der Mann hielt sich meist außer Hause auf, die Frau wurde nach mehreren Anfällen von Übelkeit eines Tages tot gefunden; hierbei bemerkten die Zeugen einen eigentümlichen Geruch. Nach zwei Jahren wird die Wohnung abermals an ein Ehepaar vermietet, welches eines Tages in bewußtlosem Zustande gefunden wird und nur mit Mühe ins Leben zurückgerufen werden kann; Mann und Frau erzählen von vorhergegangenen Anfällen von Kopfschmerz und Übelbefinden, welche sie einer Gasausströmung zuschreiben. Nun erst wird die Aufmerksamkeit auf einen Kalkofen gelenkt, welcher sich auf dem Abhang des Hügels, an den das Haus angebaut ist, befindet, und die Sachverständigen konstatieren, daß unter gewissen Umständen Kohlenoxydgas von diesem Kalkofen in das Haus strömen könne. Der Betrieb des Ofens wird eingestellt, und fortan tritt kein neuer Unglücksfall ein. Durch diese Ereignisse werden auch Zweifel an der Schuld der Verurteilten rege. Die Angelegenheit wird wieder aufgenommen und ein Gutachten von Professor Brouardel eingeholt, welcher auf Grund der in dem Obduktionsbefund enthaltenen Angaben eine Kohlenoxydgasvergiftung mit aller Entschiedenheit als die Todesursache bei allen Verstorbenen bezeichnet; die bei der Frau beobachtete Benommenheit und ihre Gedächtnisschwäche werden vollkommen aufgeklärt als Begleiterscheinungen der auch bei ihr durch Einatmen des Kohlenoxydgases eingetretenen Vergiftung, welcher sie nur vermöge ihrer Konstitution nicht erlag. Die falsche Diagnose wird von Brouardel darauf zurückgeführt, daß eine Untersuchung des Blutes bei D. und seinem Schwager

nicht vorgenommen worden war. Die Verurteilte wurde — nach sechs Jahren unschuldig verbüßter Strafe — in Freiheit gesetzt.

Dieser Fall ist in doppelter Richtung sehr lehrreich. Er zeigt einerseits, wie Brouardel mit Recht hervorhebt, daß auch die gründlichsten allgemeinen medizinischen Kenntnisse ohne ausreichende gerichtsärztliche Bildung und Erfahrung in schwierigen Fällen versagen können, und er ist ein neuer Beweis für die unerläßliche Notwendigkeit einer systematischen und sorgfältigen Pflege der forensischen Medizin. Auch anderwärts hat es nicht an Fällen verhängnisvoller Irrtümer seitens der Gerichtsärzte gefehlt; wir erinnern nur an die Gutachten der Ärzte in dem Prozesse Ritter, welche erst durch ein wahrhaft glänzendes Elaborat des Hofrates v. Hoffmann zum Heile der unglücklichen Angeklagten umgestoßen wurden. Solche Irrtümer werden insbesondere dann leicht eintreten, wenn die Gerichtsärzte zu sehr bestrebt sind, bestimmte Gutachten abzugeben, während es doch mit Rücksicht auf ihre rein wissenschaftliche Funktion, die ihnen durchaus nicht die Unterstützung der Anklage von vornherein zur Aufgabe macht, sehr wünschenswert wäre, daß in nicht absolut klaren Fällen von dem Non liquet möglichst umfassend Gebrauch gemacht würde. Andererseits enthält der Prozeß der Frau D. eine beherzigenswerte Mahnung zur Vorsicht bei Konstruirung von Indizienbeweisen. Die anscheinende Trunkenheit der Frau D., ihre widerspruchsvolle Verantwortung, der vorausgegangene Ehebruch waren schwere Verdachtsmomente, welche der öffentliche Ankläger mit Erfolg gegen die Angeklagte ins Feld führen konnte — und doch war dieselbe unschuldig. Wäre der Betrieb des Kalkofens zufälligerweise bald nach dem ersten Unglücksfall eingestellt worden, so hätte sich die Unschuld der Schuldiggesprochenen überhaupt nicht herausgestellt.

Drittes Kapitel.

Anregungen zur Frage der Verhütung.

Erste Abteilung.

Rechtsschutz im Strafverfahren.

Von Justizrat Prof. Dr. Leonard Jacobi.

Ricordatevi del povero fornaro!
Altitalienische Gerichtsformel.

I.

Die aus früherer Zeit überkommene Grundvorstellung für den modernen Strafprozeß in den allermeisten Ländern Europas ist die, daß der Angeschuldigte nicht sowohl als Rechtssubjekt, als gleichberechtigter Bürger der verfolgenden Staatsgewalt gegenübersteht, sondern eher als mehr oder weniger verworfenes Objekt, an welchem sich die sichertreffende, unfehlbare Macht der Strafjustiz bewähren soll.

Daraus ergiebt sich anscheinend die Zweckmäßigkeit großer Übermacht der Verfolgung über die Verteidigung zunächst für die erste Instanz, damit Niemand der Strafe entrinne.

Ist die Verurteilung einmal erfolgt, so erfordert das überwiegende Interesse der Staatsautorität Beschränkung der Rechtsmittel, damit die Wirkung der Strafjustiz nicht zu oft gehemmt und in Frage gestellt werde.

Es ist bezeichnend für die Herrschaft dieser Vorstellungen, daß der Strafprozeß sich mit Feststellung und Anerkennung der Unschuld grundsätzlich nicht abgiebt. Er ist mit dem massenhaften Verfolgen, Überlisten, Überführen und Unschädlichmachen mehr

oder weniger schlauer — wirklicher oder vermeintlicher — Verbrecher ausschließlich beschäftigt.

Unschuldige kennt die Strafrechtspflege überhaupt nicht; sie kennt nur Verdächtige, welche, wenn sie auch jetzt nicht mehr förmlich zu Verdachtsstrafen verurteilt werden, doch auf Rechnung des Umstandes, daß sie nicht unverdächtig sind, ein entsprechendes Maß schlechter, bezw. rechtsverletzender Behandlung sich gefallen zu lassen haben.

Das Günstigste, worauf bis jetzt der wirklich Unschuldige der Strafrechtspflege gegenüber zu hoffen hat, ist, daß er als nicht genügend verdächtig, mithin als für die Strafjustiz nicht passendes Objekt erklärt, bei Seite geschoben und gehen geheißen wird.

Dem erweislich unschuldig Verfolgten ist das Recht bisher nicht eingeräumt worden, zu verlangen, daß er auch formell für unschuldig erklärt werde. Dieser Anspruch wird jedoch als notwendige Konsequenz der verfassungsmäßig garantierten Rechte anerkannt werden müssen.

Die Aufgabe einer zuverlässig arbeitenden Strafprozeßordnung ist keine andere als die, dafür zu sorgen, daß

1. Unschuldige überhaupt nicht verurteilt werden.
2. Schuldige nicht auf Grund unsicherer Vermutungen, sondern auf Grund sicherer Feststellung wahrer Thatsachen verurteilt werden,
3. demzufolge die Schuld nach Qualität und Moralität, mildernden und mindernden Umständen richtig beurteilt, die Strafe richtig abgemessen wird. (Übertriebene, d. h. das Maß des Notwendigen überschreitende Strafen sind ebenso schlimm wie Bestrafung Unschuldiger.) Endlich muß die Strafprozeßordnung
4. dafür sorgen, daß Unschuldige, wenn irgend möglich, nicht blos als ungenügend verdächtig resp. wegen angeblich mangelnden Schuldbeweises freigesprochen, sondern auch unter Feststellung ihrer Unschuld durch Urteil für nicht schuldig erklärt werden.

Bei der Lösung aller dieser freilich schwierigen Aufgaben befindet sich das Interesse der unschuldig Verfolgten in vollständiger Harmonie mit den Interessen der Gesellschaft und der Staatsgewalt. Der Zweck aller Strafrechtspflege ist, das Gefühl des Gesichertseins gegen Unrecht in der bürgerlichen Gesellschaft aufrecht zu erhalten.

Es ergiebt sich daraus, daß alle Staatsbürger ein Interesse haben an einer zugleich die öffentliche Rechtsordnung sichernden und die bürgerliche Freiheit schonenden Strafrechtspflege und daß sie den größten Wert darauf legen müssen, daß die aus diesen beiden Gesichtspunkten abgeleiteten Anforderungen in befriedigender Weise gelöst sind.

Je mehr aber bei der Organisation des Verfahrens von der Voraussetzung der Schuld ausgegangen wird, desto mehr muß sich der Strafprozeß von der Lösung seiner Aufgabe entfernen. Denn diese Voraussetzung führt auf ein möglichst abgekürztes Verfahren mit möglichst großem Übergewicht der Verfolgungsorgane und Beseitigung der vermeintlich überflüssigen Garantieen einer unparteiischen Entscheidung, so daß auch das Urteil eigentlich nur pro forma gesprochen wird.

Soll dagegen in jedem einzelnen Falle von der Voraussetzung der Unschuld ausgegangen und von der Widerlegung dieser Voraussetzung die Anwendbarkeit des Strafgesetzes abhängig gemacht werden, so ergiebt sich von selbst die Notwendigkeit kontradiktorischer — möglichst freier und von vorn herein gleichwertig vorbereiteter — Erörterung darüber, inwiefern die vorgebrachten Verdachtsgründe an sich mit der Annahme der Unschuld unverträglich und auch durch die Gegengründe nicht widerlegt sind. —

Wird gegen Justizirrtümer Abhilfe verlangt, so pflegen verschiedene Trostgründe entgegengehalten zu werden.

Der erste Trostgrund lautet dahin, daß eigentlich alle Verurteilten schuldig sind, mithin die unter Aufhebung des Strafurteils nachträglich erfolgende Freisprechung nur soviel heißt, als die ursprüngliche, der Verurtheilung zu Grunde gelegte Feststellung war unrichtig und die richtige Feststellung ist leider unterblieben.

Hier wird also an der Voraussetzung der Schuld festgehalten trotz mangelnder Feststellung der That. Solche Voraussetzung macht den Prozeß überflüssig. Konsequent würde Strafvollstreckung ohne vorheriges Prozeßverfahren das Richtigste gewesen sein. — Eine derartige Auffassung gehört dem Rechtsgebiete nicht an und bedarf keiner Widerlegung.

Ein zweiter Trostgrund ist der, daß an etwaigem Unrecht die — Rechtsanwälte schuld sind. Man sagt, sie bereiten sich nicht genügend vor, verteidigen mangelhaft, bisweilen so, daß die Verteidigung geradezu kompromittierend ist. Sie versäumen Fristen, verstehen die Rechtsmittel nicht zu begründen. Ist das Unglück geschehen, so schreien sie nach Berufung und andern Reformen.

Hierauf erlauben wir uns mit zwei Fragen zu antworten: Wie kommt es, daß die Parteien im Zivilprozesse von denselben Anwälten besser bedient werden? Und wie kommt es, daß viele der angesehensten Anwälte sich gar nicht, oder nur ganz ausnahmsweise in „berühmten Sachen," mit der Verteidigung Angeschuldigter abgeben?

Das liegt eben an denjenigen Mängeln des Verfahrens, welche die Verteidigung zu einer mißlichen, oft undankbaren, bisweilen geradezu unlösbaren Aufgabe machen. Oft muß der Verteidiger, um sich nur überhaupt Gehör zu verschaffen, unrichtige Thatsachen dahingestellt sein lassen oder sie indirekt zugestehen, weil sie schon in der Voruntersuchung scheinbar festgestellt und nun nicht mehr zu erschüttern sind. Bisweilen ist ihm die Grundlage der Verteidigung von vorn herein entzogen. Dazu kommt dann noch das Übergewicht des öffentlichen Anklägers als „Staatsanwalt" mit seinen Konsequenzen. In gewissermaßen schwierigen Fällen führen Überführungseifer nnd Einschränkung der Verteidigung oft dahin, daß die Verteidigung selbst die Sachlage ganz unrichtig auffaßt, bisweilen vollständig getäuscht wird und, ohne es zu wissen, den Angeklagten unrettbar belastet durch die Art der Verteidigung selbst.

Man beseitige die Hinternisse, schaffe annähernde Rechtsgleichheit und binnen Kurzem wird die Parteivertretung im

Strafprozesse hinter derjenigen im Zivilprozesse nicht mehr zurückstehen.

Sollte übrigens zur Zeit wirklich die Vertretung eine mangelhafte sein, so darf man jedenfalls den Angeklagten darunter nicht leiden lassen, denn im Strafprozeß ist die Verteidigung ein Staatsinteresse.

Der dritte Trostgrund pflegt zu sein, daß die Verurteilung Unschuldiger nur ausnahmsweise vorkommt. — Gewiß, aber die Ausnahme ist leider keineswegs eine seltene.

Angenommen nun, es sei in der That nicht möglich, jede irrtümliche Verurteilung zu vermeiden, so würde uns dies nicht von der Verpflichtung befreien, das Möglichste zu thun. Die Irrtümer können bis auf ein Minimum vermieden werden, wenn man sich entschließt, kein hierzu geeignetes Mittel unbenutzt zu lassen und die Vermeidung der irrtümlichen Verurteilungen als erste Pflicht auf dem Gebiete des Strafrechts hinzustellen.

Dieser Standpunkt ist ein für den Rechtsstaat gebotener. Ist die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit, der bürgerlichen Ehre, der Gesundheit und des Eigenthums einmal garantiert, so muß dieser Grundsatz auch auf dem Gebiete des Strafrechts so viel als irgend möglich verwirklicht werden.

Die Strafrechtspflege gebraucht erfahrungsgemäß Mittel, welche auf das Empfindlichste in die verfassungsmäßig garantierten Rechte eingreifen (Beschlagnahme, Haussuchungen, Untersuchungshaft, Steckbriefe, Lebens-, Freiheits-, Geld- und Ehrenstrafen).

Diese Kollission der Bedürfnisse der Strafverfolgung mit den Rechten des Einzelnen muß mithin möglichst erträglich gemacht, ihr Gebiet in immer engere Grenzen eingeschränkt und innerhalb dieser Grenzen müssen die Nachteile auf das Maß des Unvermeidlichen reduziert werden.

Dies geschieht in folgenden drei Richtungen:

1. Verminderung der Kriminalität durch Vorbeugungsmaßregeln.

2. Herabminderung der Entziehung verfassungsmäßiger Rechte nach Maßgabe der Gerechtigkeit und Notwendigkeit durch Reform des Strafrechts und Strafprozesses.
3. Ausgleichung der unvermeidlichen Schäden durch Entschädigung.

Prävention, Strafrechtsreform und Entschädigungsgesetz sind die drei Mittel zur Aufrechterhaltung der Unverletzlichkeit der sogen. Grundrechte gegenüber den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit auf dem Gebiete des Strafrechts.

Durch diesen Satz wird die Solidarität der Interessen auf diesem Gebiete veranschaulicht.

Die ablehnende und mißtrauische Teilnahmslosigkeit, mit welcher das sogen. Publikum — die bürgerliche Gesellschaft im Großen und Ganzen — allen die Strafverfolgung und den Strafvollzug betreffenden Vorgängen bis in die neueste Zeit gegenüber gestanden hat, muß immer mehr der klaren Einsicht weichen, daß die Staatsregierung für sich allein den Staatszweck der Rechtssicherheit nicht verwirklichen kann, daß es vielmehr der energischen Mitwirkung, des ausdauernden und planmäßigen Eingreifens der Privatthätigkeit bedarf, um in der Richtung auf Verminderung der Kriminalität so weit vorwärts zu kommen, daß sich der Rechtsschutz und seine Garantieen in zufriedenstellender Weise verwirklichen lassen.

Eine sich gegenseitig ergänzende Thätigkeit der Staatsorgane und des Publikums auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Gesundheitspflege muß, wenn sie rastlos, planmäßig und in immer weiterem Umfange ausgeübt wird, mit der Zeit nicht nur einen vollständigen Umschwung der gesellschaftlichen Verhältnisse herbeiführen, sondern auch auf Geist, Charakter und Erfolge des Strafrechts und Strafvollzuges eine durchgreifende Rückwirkung der erfreulichsten Art ausüben.

II.

Während der Strafprozeß bei der Lösung der Aufgabe, Rechtssicherheit für die Nichtverfolgten, d. h. für die bürgerliche

Gesellschaft im Allgemeinen herzustellen, nur indirekt und in bescheidenem Maße — als Notbehelf — beteiligt ist, verhält es sich ganz anders mit der Herstellung der Rechtssicherheit der Verfolgten. Diese ist nicht nur Aufgabe, sondern unerläßliche Voraussetzung des Strafprozesses. Er ist nur in dem Maße gerechtfertigt, als er dieser Voraussetzung genügt.

Die Herstellung dieser Rechtssicherheit läßt aber vorläufig noch sehr, sehr viel zu wünschen übrig. Überaus häufig wird sie durch allzu große Beachtung von Scheinbeweisen geradezu vereitelt. Es ist z. B. für die Thäterschaft eines Verbrechens sicherlich kein wirklicher Beweis, daß der Angeschuldigte früher schon bestraft war oder einen schlechten Ruf hat oder seit längerer Zeit verhaftet oder gleichzeitig anderer Verbrechen beschuldigt ist oder vom öffentlichen Ankläger als überführt bezeichnet wird. Gleichwohl geben diese Umstände in Verbindung mit der statistischen Erfahrung, daß die meisten Angeklagten thatsächlich verurteilt werden, in unzähligen Fällen den Ausschlag bei Beurteilung des Indizienbeweises nach zwei Richtungen: sowohl hinsichtlich der Neigung, die als Indizium betrachtete Thatsache als bewiesen anzunehmen, wie hinsichtlich der Neigung, sie als erheblich, d. h. als Verdachtsgrund zu betrachten.

Langjährige, namentlich ausschließliche Beschäftigung mit Strafsachen erzeugt naturgemäß mit der Zeit in vielen Fällen Denkgewohnheiten, welche durch energische Selbstkontrole bekämpft werden müssen, weil ihr Einfluß die Rechtssicherheit der Verfolgten gefährden kann, wo sich nicht irgend ein „kontrollierender Zufall“ einstellt.

Außer der Selbstkontrolle wären zur Vermeidung von Selbsttäuschungen nachfolgende Punkte durchgreifend wichtig:

a) Genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und etwaiger kollidierender Interessen der Denunzianten, Zeugen, Sachverständigen.

b) Sorgfältige Abwägung der relativen Glaubwürdigkeit der Angeschuldigten und derer, welche dieselben durch ihre Aussagen zu belasten suchen.

Ein großer, vielleicht der größte Teil aller Irrtümer der Strafjustiz beruht darauf, daß diese Abwägung gar nicht oder nicht in rationeller Weise vorgenommen wird.

Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen wird dadurch, daß sein Gegner auf der Anklagebank erscheint, an und für sich niemals erhöht. Gleichwohl ist es eine tägliche Erfahrung, daß gegenüber ganz unbescholtenen Angeklagten vom öffentlichen Ankläger als wichtige Belastungszeugen Personen vorgeführt werden und nicht selten auch vor Gericht Glauben finden, welche in der That unglaubwürdig sind und deren Motive, Ruf und Charakter die Anklagebehörde hätte feststellen können und sollen, um sich und das Gericht vor Täuschung zu bewahren.

c) Ausschluß von Beweisaufnahme über unerhebliche Nebenumstände, welche aus dritter oder vierter Hand bekundet werden, namentlich über verdächtig sein sollende Äußerungen, deren Sinn und Wortlaut oft nicht einmal festgestellt werden kann. Die Beweisaufnahmen über bloßen Klatsch gehen bisweilen ins Ungeheuerliche. Solche Beweisaufnahmen dienen oft nur dazu, das Gericht, namentlich die Geschworenen, zu verwirren und die Aufmerksamkeit davon abzulenken, daß es an zuverlässigen Beweisen für den Thatbestand selbst gänzlich fehlt.

d) Vermeidung jedes Verfahrens, durch welches man sich die Beweisgründe selbst verdirbt oder doch deren Zuverlässigkeit beeinträchtigt, mit anderen Worten: jeder bewußten oder unbewußten Beeinflussung. — Tritt der Beamte (Polizeibeamte, Staatsanwalt, Richter) mit einer bestimmten Tendenz auf, macht er seine eigene Auffassung mehr oder weniger geltend, zeigt er mit Entschiedenheit, in welchem Sinne er Aussagen erwartet und sieht er sich, wenn auch aus dem reinsten Pflichteifer, veranlaßt, auf die Aussagen im Sinne seiner eigenen Auffassung durch Vorhaltungen einzuwirken, so ergeben sich — infolge der autoritativen Stellung des Beamtentums — oft Resultate, welche fast ebensoweit von der Wahrheit abweichen, als wenn von irgend einer Seite auf Verfälschung derselben absichtlich hingearbeitet worden wäre. — Ein Untersuchungsrichter z. B., welcher, von vor-

gefaßter Meinung ausgehend, in dieser Weise eine Untersuchung längere Zeit weiterführt, ist später nicht mehr im Stande, die wahrheitsfeindlichen Erfolge seiner eigenen Bemühungen zu kontrolieren, geschweige zu beseitigen.

e) Nimmt man hinterher ein so entstandenes Aktenstück zur Hand, so findet man in den Protokollen und Registraturen überall Spuren der vorgefaßten Meinung des Richters; die schuldlosen in Haft befindlichen Angeschuldigten haben sich gegenüber den Vorhaltungen und Querfragen in scheinbare Widersprüche verwickelt und verdächtig benommen. Die Entlastungszeugen erklären sich, durch strenge Ermahnungen eingeschüchtert, gewissermaßen selbst für unglaubwürdig und halten es für geraten, weniger zu sagen, als sie wissen, sich nicht mehr zu erinnern, die Möglichkeit eines Irrtums zuzugeben.

Verbreitet sich infolge des Auftretens der Behörden die Nachricht, daß die Schuld der verhafteten Angeklagten die etablierte Theorie ist, so scheuen sich viele Entlastungszeugen, überhaupt noch hervorzutreten oder doch sich gegenüber dem ihnen entgegentretenden Mißtrauen, Spott und Unglauben offen auszusprechen. — Kommt hinterher die Wahrheit einmal zufällig zu tage, so fragt man verwundert: „Warum in aller Welt habt ihr das Alles nicht damals schon gesagt?“ — und erhält die Antwort: „Ich fürchtete mich! Ich dachte, ich würde ganz allein stehen, man würde mir doch nichts glauben. Alle sagten ja: N. ist doch schuldig!“

f) Umgekehrt werden die unglaubwürdigen, interessierten oder sonst zur Unwahrheit geneigten Belastungszeugen durch das ihnen entgegengebrachte Zutrauen und die Fassung der Fragen ermutigt, mehr zu sagen, als sie verantworten können, namentlich über Thatsachen, in Betreff deren sie nur unbestimmte Wahrnehmungen gemacht und nur dunkle Erinnerungen haben, mit großer Bestimmtheit sich auszudrücken.

Bei Sachverständigen und Leumundszeugen zeigen sich ähnliche Wirkungen. Kurz, man kann sich nicht verhehlen, daß das ganze Aktenmaterial ein wesentlich anderes Gepräge trägt, als es

der Fall sein würde unter der Voraussetzung, daß der Untersuchungsrichter entweder die wahre Sachlache von vornherein durchschaut oder doch wenigstens über sich gewonnen hätte, seine persönliche Anschauung nicht hervortreten zu lassen.

g) Unzweifelhaft gehört große Selbstverleugnung und stete Selbstkontrolle dazu, mit der eigenen Meinung zurückzuhalten. Man wird aber diese freilich schwer zu begrenzende und schwer zu kontrollierende Pflicht gleichwohl aufstellen und, so gut es geht, fixieren müssen, — nicht etwa blos mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Irrtums, sondern deshalb, weil der eigenen Prüfung des öffentlichen Anklägers, sowie des die Anklage beschließenden und des urteilenden Gerichts in keiner, auch in der indirektesten Weise nicht, präjudiziert werden soll.

Es darf dabei nicht übersehen werden, daß, wer sich im Stadium des vorbereitenden Verfahrens zur Geltendmachung seiner eigenen Meinung im vermeintlichen Interesse der Wahrheit für befugt oder gar für verpflichtet hält, folgerichtig auch leicht dahinkommt, die seiner Auffassung nach störenden, dem Fortgange der Untersuchung und seinem Inquisitionsplane hinderlichen Momente entweder ganz zu übergehen oder sie in oberflächlicher, diskreditierender Weise zu behandeln.

h) Hiermit hängt die Art der Protokollfassung auf das Engste zusammen. Protokolle, auf deren Fassung die subjektive Ansicht des Richters von Einfluß gewesen, haben sehr problematischen Wert, bringen aber, weil sie amtlich als objektiv gelten, Gefahr. Diese Subjektivität ist aber nicht leicht zu vermeiden, wenn man sich nicht entschließt, das Ausgesagte in den von dem Redenden selbst gebrauchten Ausdrücken zu fixieren. Dies ist auch deshalb empfehlenswert, weil sich die Tragweite des gewählten Ausdrucks oft nicht im Voraus übersehen läßt. Ist die Aussage, wie es so häufig geschieht, in den vom Richter gewählten, dem Zeugen fremden oder ungewohnten Redewendungen niedergeschrieben, und wird hinterher behauptet, der Zeuge habe nicht so ausgesagt, so ist es außerordentlich schwer, über die Berechtigung dieses Einwandes zu entscheiden.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergeben sich für den Gesetzgeber ernste Bedenken gegen die inquisitorische Voruntersuchung. Er wird sich die Frage vorlegen müssen, ob nicht die Vernehmungen unter vier Augen im Vorverfahren in Wegfall zu bringen oder aufs Äußerste zu beschränken sind oder durch welche anderen Maßregeln sich die Zuverlässigkeit der durch die Voruntersuchung beschafften Erkenntnismittel kontrollieren läßt.

III.

Dem öffentlichen Ankläger steht eine Fülle von Befugnissen und Hilfsorganen zu Gebote, welcher die Verteidigung so gut wie nichts entgegenzusetzen hat. Dadurch, sowie durch amtliche Stellung und Routine ist dem Angriffe von vornherein das Übergewicht gesichert. Dazu kommt noch eine, namentlich dem Laiengericht gegenüber verhängnisvolle Unklarheit der Stellung des öffentlichen Anklägers. Zweifelt das Laiengericht aus irgendeinem Grunde darüber, wer im Rechte sei, so kann es leicht irregeführt werden durch die amtliche Stellung und Bezeichnung des ministère public — der Staat würde wol nichts Unrechtes verlangen, also auch der Anwalt des Staats-Interesses nicht. Das Unrecht muß also auf Seiten des Angeklagten und seines Verteidigers vermutet werden, zumal diese schon durch die äußere Anordnung des Prozesses als G e g n e r des Staats-Interesses hingestellt sind, ihr Gegner dem Gerichtshof z u r S e i t e gruppiert ist.

Auf Seiten des in den meisten Fällen durch Armut und Unwissenheit, sehr oft außerdem durch den Verlust der Freiheit und freien Bewegung bedrückten Angeschuldigten ist zunächst ein Verteidiger nicht vorhanden. In vielen Fällen bleibt der Angeschuldigte auf sich angewiesen. Wird ein Verteidiger später noch beschafft, so fragt sich sehr, ob Mittel und Fähigkeiten vorhanden sind, um das inzwischen Versäumte noch einigermaßen nachzuholen.

Der Gesetzgeber wird sich sagen müssen, daß es sehr energischer Fürsorge seinerseits bedarf, um dies zu ermöglichen, und zwar um so mehr, als erfahrungsmäßig viele der tüchtigsten, ge-

wissenhaftesten und ehrenwertesten Anwälte sich der strafrechtlichen Praxis entziehen, sobald sie den Eindruck gewinnen, daß ihnen in derselben zugemutet wird, für den Ausgang eines mit ungenügenden Waffen und ungleicher Verteilung von Sonne und Wind zu unternehmenden Kampfes die Verantwortlichkeit mit zu übernehmen.

In der Praxis verwandelt sich das dem Angeklagten zu gewährende Gehör*) nicht selten in ein oft stunden-, bisweilen tagelanges Verhör im Charakter des Inquisitionsprozesses. Der Verteidiger darf in dem wichtigen Stadium der Voruntersuchung bei Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen nicht zugegen sein, hat überhaupt kein Recht, die Akten vollständig einzusehen oder Abschriften aus denselben zu verlangen, ist also nicht in der Lage, zu der Zeit, wo ein etwa gegen den Beschuldigten geschmiedetes Komplott, falsche Verdächtigungen, Trugschlüsse, und Voreingenommenheiten sich noch würden aufklären und beseitigen lassen, sich die hierzu erforderliche Übersicht der Sachlage zu verschaffen, weil und soweit dies gegen das Interesse der Anklage ist. Dazu wird noch sein Verkehr mit dem der Freiheit beraubten und ebenfalls mehr oder weniger im Dunkeln tappenden Angeschuldigten im Interesse der Anklage überwacht.

Auch bei den öffentlichen Verhandlungen sind Angeklagter

---

*) Die Motive des „Entwurfs einer Strafprozeß-Ordnung" (Berlin, Kortkampf, S. 160) sagen bezüglich der „Vernehmung des Beschuldigten" folgendes: „Die Vernehmung wird, wenn und insoweit der Beschuldigte geständig ist, als freiwillig dargebotenes Untersuchungsmittel auch im heutigen Verfahren vom größten Wert sein; es kann aber nicht gefordert werden, daß der Beschuldigte gegen seinen Willen zu seiner Überführung beitrage. Dadurch wird auch jeder mittelbare Zwang, welcher die Herbeiführung unfreiwilliger Eröffnungen bezweckt, ausgeschlossen, namentlich die Vorlegung von Fragen, deren Tragweite und Zusammenhang mit dem Belastungsbeweise der Beschuldigte nicht übersieht.... Es erschien nicht angemessen, die Verpflichtung des Beschuldigten zur Erteilung wahrheitsgemäßer Auskunft im Gesetze auszusprechen", 2c. 2c.

und Verteidiger sehr im Nachteil, nicht nur weil der Leiter der Verhandlung den Ankläger zur Seite hat, dem Angeklagten dagegen als Inquirent gegenüber steht, sondern namentlich auch, weil die Spezial-Inquisition auf Grund der Anklage und der Voruntersuchungs-Protokolle erfolgt, welch' letztere im Interesse der Anklage verlesen werden, so oft es darauf ankommt, das Gedächtnis der Belastungszeugen, falls sie sich (wirklich oder angeblich) nicht mehr erinnern, zu unterstützen oder dem Angeschuldigten frühere (scheinbare oder wirkliche) Geständnisse nachzuweisen oder Widersprüche vorzuhalten.

IV.

Der Strafprozeß ist kein wissenschaftliches Experiment, sondern eine Einrichtung zur Erreichung praktischer Staatszwecke. In ihm sollen nicht „Prinzipien" bis zu ihren äußersten Konsequenzen verfolgt, sondern es soll praktischen Bedürfnissen durch positive Auswahl der zweckmäßigsten Mittel und Vorkehrungen genügt werden.

Als das geeigneteste Mittel zur Erörterung und Entscheidung von Streitfragen gilt gegenwärtig auf allen Lebensgebieten die freie Diskussion, bei welcher jeder Partei gleich unbeschränkte Gelegenheit gewährt wird, Alles für ihre Auffassung der Sache anzuführen und geltend zu machen, was sie überhaupt beizubringen im stande ist.

„Freie Diskussion" heißt, ins Prozessualische übersetzt: Verhandlung unter unintereſſierter und deshalb unparteiischer Leitung mit gleichen Parteirechten und in solcher Parteistellung, daß die Geltendmachung der Beweisgründe für und wider, die unparteiische Erörterung, Prüfung und Beurteilung nach keiner Seite hin beeinträchtigt wird durch Ungleichheit der Befugnisse, Kenntnisse und Hilfsmittel.

Will also der Gesetzgeber Wahrheitsermittelung behufs gerechter Anwendung des Strafgesetzes, so muß er vor Allem auch das Mittel wollen, das heißt: er muß die Vorbedingungen der freien Diskussion für den Strafprozeß verwirklichen; jede dem ent-

gegenstehende Konsequenz der oben erwähnten Prinzipien muß er von sich weisen.

Hieraus ergeben sich die nachstehenden leitenden Gesichtspunkte:

a.

Im Strafprozeß sind die sämmtlichen Staatsorgane, namentlich auch die im Vorverfahren, sowie als Leiter der Verhandlungen und als Richter thätigen Beamten naturgemäß durchschnittlich mehr interessiert für die Auffassung des Anklägers. Noch viel ungleicher zum Nachteil des Angeschuldigten, dessen moralische und physische Existenz auf dem Spiele steht, wird die Partie, sobald vermöge des Offizial-Prinzips der Staat selbst durch ein in seinem Namen redendes Organ zugleich als Ankläger auftritt, während es andererseits dem Angeklagten an Hifsorganen, Routine, technischen Kenntnissen, materiellen Mitteln, meist auch an der Möglichkeit freier Bewegung und Selbstthätigkeit fehlt. Durch die Annahme eines Verteidigers kann diese sachlich begründete Ungleichheit nur unter der doppelten Voraussetzung wenigstens annähernd ausgeglichen werden, daß die Verteidigung ganz besonders sorgfältig, fleißig und tüchtig, außerdem aber, daß sie mit den erforderlichen, selbständigen Rechten und Befugnissen ausgestattet ist.

Hieraus ergeben sich folgende Forderungen:

1. Dem öffentlichen Ankläger muß im Wesentlichen dieselbe Stellung angewiesen werden, wie einem Privatkläger. Vor Allem darf er seine Anträge nicht im Namen des Staates — als „Staatsanwalt" — stellen, sondern nur gestützt auf eigene Überzeugung und Verantwortlichkeit.

2. Die Benutzung der Hilfsorgane (Kriminal-Polizei) muß, soweit sie dem Ankläger zu Angriffszwecken zu Gebote steht, auch dem Angeschuldigten und seinem Vertreter zu Verteidigungszwecken gestattet sein.

3. Die Funktionen des Untersuchungsrichters, des Vorsitzenden, der Spruchrichter sind so zu gestalten, daß dieselben in keiner Weise von vornherein einseitig für die Anklage und gegen die

Verteidigung in Anspruch genommen, eingenommen oder engagiert werden.

4. Die äußere Gestalt und Einrichtung der Verhandlungen muß die Gleichstellung der Parteien gegenüber den leitenden sowohl als den urteilenden Richtern getreu zum Ausdrucke bringen.

5. Der Angeklagte darf nicht unter dem Vorwande, daß er verdächtig ist, in der Diskussionsfreiheit beschränkt werden. Dies geschieht, wenn man ihn als Staatsfeind hinstellt, welcher im Voraus diszipliniert, schlecht behandelt und dadurch verdächtigt werden darf; wenn ihm durch Haft die Freiheit der Bewegung genommen, wenn die Ausübung seiner Verteidigunsrechte von fremdem Ermessen abhängig gemacht und er wohl gar positiv gehindert wird, von der jedesmaligen Sachlage Kenntnis zu nehmen, die von seinem Gegner vorgebrachten Gründe zu berichtigen, zu widerlegen und seinerseits jederzeit Gegengründe vorzubringen.

6. Da die Herbeiführung einer mindestens annähernden Gleichheit der Parteirechte keinen anderen Zweck hat, als die richtige Anwendung der Strafgesetze zu ermöglichen, so ist sie keine bloße Billigkeit oder Humanität, sondern durch die Natur der Sache, die Pflicht und das direkte Staats-Interesse geboten.

Daher ist es auch vollkommen gerechtfertigt, daß für die Beschaffung tüchtiger, technisch gebildeter, gehörig informierter und mit ausreichenden Befugnissen versehener, mit einem Worte: ausreichender und zweckentsprechender Vertretung der Angeschuldigten in demselben Maße gesorgt werde wie für die Vertretung der Anklage.

b.

Darüber kann füglich kein Zweifel herrschen, daß die schlechthin gebotene Nichtbestrafung Unschuldiger praktisch nur auf dem Wege herbeigeführt werden kann, daß das Gericht in jedem einzelnen Falle die Anwendung der Strafe sowohl hinsichtlich der That als hinsichtlich der erschwerenden Umstände von der Widerlegung der Annahme der Nichtschuld abhängig macht und, soweit auf diesem Wege Gewißheit nicht zu erlangen ist, die Sache

unentschieden läßt, d. h. insoweit den vom Ankläger geltend gemachten Strafanspruch durch Freisprechung ablehnt.

Auch aus dem Gebiete der zur Herstellung der Gewißheit zu treffenden Maßregeln muß jedes die freie Diskussion beeinträchtigende Moment, jedes Element der Oberflächlichkeit und Selbsttäuschung sorgfältig verbannt werden.

Die hierzu geeigneten Mittel sind, abgesehen von dem bereits unter a Angeführten, folgende:

1. Beseitigung oder doch möglichste Beschränkung aller derjenigen Einrichtungen, welche erfahrungsmäßig d e n Übelstand herbeiführen, daß als Grundlage der Beurteilung unbewußt die Voraussetzung oder Vermutung der Schuld unterschoben wird. Dahin gehört z. B. die Untersuchungshaft und die Beibehaltung besonderer, jahrelang ausschließlich mit Strafsachen beschäftigter Richter-Kollegien.

2. Ausschluß, eventuell möglichste Beschränkung erfahrungsmäßig irreführender oder sonst bedenklicher Beweismittel, z. B. der Vernehmung der Zeugen von Hörensagen, der Vernehmung des Untersuchungsrichters als Belastungszeugen über angeblich verdächtiges Benehmen des verhafteten Angeklagten, gegen welchen kein direkter Beweis vorliegt.

3. Benutzung aller zweckmäßigen Beweismittel in möglichst zweckmäßiger Art, d. h. w o m ö g l i c h zur unmittelbaren Anschauung des Spruchrichters, in j e d e m F a l l e aber von vornherein nicht heimlich, sondern möglichst unter Kontrole beider Parteien, mit Anwendung aller zu Gebote stehenden Korrektive und Proben der Glaubwürdigkeit, sowie unter Ermöglichung der Nachprüfung durch wörtliche Niederschrift. (Auch der Inhalt etwa gemachter Vorhaltungen muß niedergeschrieben werden.)

4. Kontrole der bewegenden Überzeugungsgründe, um sachwidrige und irrtümliche Elemente auffinden und feststellen, erstere ausschließen und unschädlich machen, letztere sogleich oder doch nachträglich berichtigen zu können. Damit ist von selbst gegeben das Erfordernis genauer Protokollierung der Verhandlungen in allen Stadien und Instanzen des Verfahrens und die spezialisiert

thatsächliche Begründung der Verurteilung, ausgeschlossen dagegen ein Verfahren, bei welchem das Protokoll einen vorwiegend formellen Charakter hat, namentlich nur die Bezeichnung der vorgeführten Beweismittel, nicht aber die von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen abgegebenen Erklärungen zu enthalten braucht, bei welchem ferner die Schuld durch Bezugnahme auf ein lediglich formelles „Verdikt" (Gottesurteil) von unter Leitung eines Laien abgesperrt beratenden und mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung abstimmenden Geschworenen festgestellt wird.

5. Garantie der Übereinstimmung der subjektiven Eindrücke mit der objektiven Wahrheit, durch das Erfordernis der Einstimmigkeit im Kollegium der Spruchrichter.

c.

Es entspricht durchaus dem Staats-Interesse, wenn den Verfolgten jede nutzlose Härte und Grausamkeit erspart, das Gefühl der Vergewaltigung, Unterdrückung oder illoyalen Behandlung von ihnen ferngehalten wird. Dazu sind humane Bildung, klare Einsicht in das Wesen des Rechtsstaates und selbstbewußte Freiheit von allen hergebrachten Überlieferungen und Vorurteilen des Inquisitionsprozesses erforderlich.

Bekanntlich handeln die Menschen mit sehr wenigen Ausnahmen unter dem überwiegenden, wenn auch unbewußten Einflusse überkommener Anschauungen und vorgefaßter Meinungen. Es ist aber eine durch kirchliche Einflüsse allgemein verbreitete, namentlich auch in den gemeinrechtlichen Inquisitions-Prozeß eingedrungene Anschauung, daß ein (vermeintlich) guter Zweck die Mittel heilige und daß man den Feinden Gottes, der Kirche und des Staates (also je nach Umständen Juden, Ketzern, Verbrechern — d. i. solchen Personen, die dafür gehalten werden) keine Treue schuldig ist und keine zu halten braucht. Daher die psychologisch interessante Erscheinung, daß Personen auf dem Gebiete dieser Anschauung Handlungen begehen und sich sogar derselben rühmen, welche sie nach ihren sonstigen Grundsätzen mißbilligen oder gar verabscheuen müßten.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß gegenüber den Jahrhunderte alten Gewohnheiten und Anschauungen bloße Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit nicht vermögend sind, diese Übung aus dem Straf-Prozesse, namentlich aus der inquisitorisch heimlichen Voruntersuchung, zu verbannen.

Das häufigste Vorkommnis sind Kunstgriffe, um einen für schuldig gehaltenen und deshalb in Haft befindlichen Angeklagten zu einem Geständnis oder doch zu Äußerungen zu veranlassen, welche als indirektes Geständnis oder wenigstens als verdächtig aufgefaßt werden können.

Diese Kunstgriffe bestehen entweder in sogen. „Suggestivfragen“ oder darin, daß dem über den Stand der Untersuchung in Ungewißheit befindlichen Gefangenen direkt vorgespiegelt oder indirekt der Glaube beigebracht wird, seine Überführung sei bereits gesichert — Zeugen hätten gegen ihn ausgesagt, Mitschuldige hätten gestanden und dergl., er könne daher nichts Klügeres und Vorteilhafteres thun, als ein Geständnis ablegen oder doch sich zu gewissen (angeblich entlastenden, in Wirklichkeit aber kompromittierenden) Erklärungen herbeilassen.

Natürlich wird der thatsächlich Unschuldige durch solche Zumutungen in Verlegenheit gesetzt und, mag er reden oder schweigen, es ist kaum anders möglich, als daß sein Benehmen den voreingenommenen Untersuchungsrichter in seinem Irrtum erst recht bestärkt, weil seine Voreingenommenheit ihn hindert, zu sehen, daß er selbst das ihm verdächtig erscheinende Benehmen hervorgerufen hat. Vielmehr registriert der pflichteifrige Untersuchungsrichter die natürlichen Folgen seiner eigenen Thätigkeit als neue Verdachtsgründe in den Akten und bringt sie in der Hauptverhandlung als gutgläubiger und daher desto gefährlicherer Belastungszeuge zur Sprache.

Da ein so bethätigter Pflichteifer unheilvolle Folgen haben kann und oft hat, sollte der Gesetzgeber ein derartiges Vorgehen in nicht mißzuverstehender Weise als dem Staats-Interesse feindlich und moralisch unzulässig verbieten und für strafbar erklären.

d.

In gar manchen Fällen wird der Angeklagte erst durch das erste Urteil zu einer klaren Kenntnis der Bedeutung der gegen ihn gerichteten Anklage gelangen, auf die Mängel und Lücken seines Verteidigungsbeweises hingewiesen werden, und es wird sonach oft die zweite Instanz erst das eigentliche Feld wirksamer Verteidigung darbieten.

Die Vertröstung auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme anstatt des ordentlichen Rechtsmittels ist das Unglücklichste, was es nur geben kann, denn hier tritt der Berichtigungsantrag in der unerwünschtesten Weise auf als unfreiwilliger Angriff auf das Ansehen der richterlichen Urteile, als erzwungene Erschütterung des öffentlichen Vertrauens.

Das Streben des unschuldig Verurteilten nach Rehabilitierung ist gesetzlich als vollkommen berechtigt anerkannt und soll als Ersatz des versagten ordentlichen Rechtsmittels gelten; gleichwohl stehen in den meisten Fällen die Staatsorgane den Unglücklichen, wenn nicht positiv widerstrebend, so doch in kühl ablehnender Haltung gegenüber — im Interesse der öffentlichen Autorität, welche es ihren Beamten nahelegt, die Aufhebung rechtskräftiger Urteile als ein möglichst zu vermeidendes Übel anzusehen.

Der Rechtsbehelf der Wiederaufnahme darf freilich, weil für außerordentliche Fälle unentbehrlich, nicht abgeschafft werden. Sie ist aber nimmermehr als Ersatz der Berufung anzusehen. Im Gegenteil, die letztere soll ihrerseits die Fälle, in welchen nur Wiederaufnahme übrig bleibt, auf ein Minimum reduzieren, weil, wie die tägliche Erfahrung lehrt, die Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Urteils mehr öffentliche Aufmerksamkeit und je nach Umständen Befremden, Unbehagen, Aufsehen, Unwillen, Entsetzen erregt, folglich mehr das Vertrauen erschüttert, als hundert Berichtigungen im ordentlichen Instanzenzuge der Berufung.

V.

Aus den unter I—IV niedergelegten Grundgedanken ergeben sich gewisse Schlußfolgerungen von großer Tragweite als Fundamentalsätze jeder guten Straf-Prozeß-Ordnung.

a.

Das Schwurgericht muß fortfallen.*) Hauptgründe:

1. Statt thatsächlich begründeter Entscheidungen liefert es nur unkontrollierbare Gottesurteile, welche der Nachprüfung und der Berichtigung der thatsächlichen Grundlagen entzogen sind.

2. Es besteht aus ausgelosten, also durch Zufall zusammengewürfelten Personen, welche ohne Prüfung ihrer Qualifikation, ohne Kontrole und ohne irgend eine Anleitung zu sachgemäßer Berathung die wichtigsten Fragen entscheiden — in der Regel ohne die Möglichkeit einer Abhilfe im Falle eines Irrthums.

3. Das Schwurgericht führt zu einer getrennten Beurteilung von That- und Rechtsfragen, zu getrennten Abstimmungen über Schuld, mildernde Umstände, Rückfall, Verjährung u. s. w. Dadurch wird das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für das Schlußergebnis getrübt. Es kann z. B. Jemand zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt werden, der nach Ansicht der Richter hätte freigesprochen, nach Ansicht der Geschworenen höchstens mit drei Monaten Gefängnis hätte bestraft werden sollen. Eine derartige Einrichtung ist unhaltbar.

4. Das Vertrauen zu dem Verdikt beruht auf der Annahme, daß unter den zwölf Personen ein bis zwei Männer sein werden, welche scharf aufpassen, logisch denken und einigermaßen fähig

---

*) Der amerikanische Schriftsteller Albert Stickney vergleicht die Jury mit einem Karren ohne Federn. Man könne darauf Heu und Holz führen; hat man kein besseres Fuhrwerk zur Verfügung, so kann man sich sogar selbst darauf setzen und vielleicht mit heiler Haut an sein Reiseziel gelangen. Ein solcher Karren ist natürlich besser als eine radlose Schleife, aber mit der Eisenbahn darf er nicht verglichen werden! Nutzanwendung: Welche Einrichtung ist besser als das Schwurgericht? Wäre diesem nicht das Schöffengericht vorzuziehen?

sind, eine umfangreiche Beweisaufnahme mit allen ihren Lücken, Widersprüchen und Zweifeln dennoch klar zu übersehen. Diese sind, falls Einstimmigkeit gefordert wird, im Stande, sich Gehör zu verschaffen, indem sie der Majorität ihre Zustimmung versagen. Genügt dagegen, wie in Deutschland und Österreich, ein geteiltes Votum, so wird der Spruch wertlos, weil es der sich mit allgemeinen Eindrücken begnügenden oberflächlichen Mehrheit freisteht, über die in der Minderheit befindliche Logik und Gewissenhaftigkeit zur Tagesordnung überzugehen. Wird ein Schuldig durch geteiltes Votum (z. B. 8 gegen 4, oder 9 gegen 3) ausgesprochen, so bleibt es ungewiß, ob sachgemäße Diskussion überhaupt stattgefunden hat, ob die logischen und gewissenhaften Stimmen in der Mehrheit oder in der Minderheit enthalten sind.

5. Durch die Kenntnis des problemischen Charakters der Auffassung und Beratung der Geschworenen, sowie durch den Umstand, daß es blos darauf ankommt, 8 Stimmen für ein ganz allgemein gehaltenes „Schuldig“ zu erobern, wird die Staatsanwaltschaft naturgemäß verleitet, ihre Argumente der Qualität dieses Kollegiums anzupassen, d. h. ohne Rücksicht auf den innern Wert der Gründe auf Beeinflussung der Geschworenen zu plaidieren. Dadurch wird der Ernst und die Würde des Verfahrens wesentlich beeinträchtigt und ebenso die Zuverlässigkeit der Ergebnisse.

b.

Das Strafgericht muß so organisiert sein, daß jedes Mitglied des Kollegiums, sei es Richter, sei es Schöffe, mitbeteiligt ist an der solidarischen Verantwortlichkeit für den ganzen Spruch einschließlich der Strafabmessung

Zweifellos wohnt durchschnittlich den gelehrten Richtern eine vorzugsweise Befähigung sowohl zur thatsächlichen als auch zur rechtlichen Beurteilung bei. Laien können sich an der Rechtsprechung in Strafsachen nur dann mit gutem Erfolg beteiligen, wenn ihnen dies durch sachgemäße Einrichtung des Vorverfahrens und der mündlichen Verhandlung, sowie durch Gemeinsamkeit der Beratung mit den gelehrten Richtern ermöglicht oder doch erleichtert wird.

Es empfiehlt sich demgemäß die durchgängige Einführung von großen, mittleren und kleinen Schöffengerichten für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, u. zw. vornehmlich aus folgenden Gründen:

1. Durch gemeinsame Thätigkeit wird der Vorteil erreicht, daß Laien und Beamte einander in ihren Eigenschaften ergänzen und auf der Basis gegenseitiger Achtung und gemeinsamer Arbeit und Pflichterfüllung mit einander verkehren lernen, die Laien einen richtigen Einblick erhalten in die Schwierigkeit und Verantwortlichkeit des öffentlichen Dienstes.

2. Durch die Mitwirkung der Laien wird die etwaige Einseitigkeit, Voreingenommenheit und Härte der gelehrten Richter gemildert und ihnen die Fühlung mit dem „Volksbewußtsein“ und den Anschauungen des bürgerlichen Lebens erhalten.

3. Durch die Mitwirkung der gelehrten Richter werden Laien (Schöffen) an logische Auffassung, gewissenhafte Selbstprüfung, sachgemäße Beratung, aber auch an Aufrechterhaltung selbständig gewonnener Überzeugungen gewöhnt.

c.

Die aus Richtern und Laien zusammenzusetzenden großen, mittleren und kleinen Schöffengerichte entscheiden über die Schuld — oder Unschuld — und über die Strafanwendung (-Bemessung) mit Einstimmigkeit.

Das Urteil auf Schuldig und ebenso das auf Nichtschuldig erfordert Einstimmigkeit.

Können sich die Richter nicht einigen, so erfolgt Abweisung des Antrages auf Verurteilung, d. h. Freisprechung.

Nur durch das Erfordernis der Einstimmigkeit kann sachgemäße Beratung erzwungen werden.*) Genügt ein geteiltes Votum, so bleibt es ungewiß, ob die Gegengründe der Minderheit überhaupt angehört und erwogen sind, mit andern

*) Das Erfordernis der Einstimmigkeit hat, wo es in Geltung, sich durchaus bewährt.

Worten: welches Resultat eine sachgemäße Diskussion gehabt haben würde. Ferner ist, wenn man sich mit Zweidrittel-Majorität begnügt, damit ausgesprochen, daß überhaupt keine Gewißheit, also keine Überzeugung verlangt wird, man sich vielmehr beim Vorhandensein einer gewissen Wahrscheinlichkeit über berechtigte Zweifel hinwegsetzen will.*) Der einzelne Geschworne hält sich nunmehr berechtigt, dies gefährliche Beispiel auch für seine Person nachzuahmen. Gestattet der Staat das „Schuldig!" bei zwei Drittel Wahrscheinlichkeit, so kann auch der Einzelne für Schuldig stimmen bei zwei Drittel Wahrscheinlichkeit, welche ihm für seinen Teil vorhanden zu sein scheint; er braucht seiner Sache nicht gewiß, er braucht nur subjektiv überzeugt zu sein.

d.

Der Ankläger, sei er Privatperson oder Beamter, soll — das liegt im Interesse der Rechtsgleichheit — nur als Vertreter der Anklage, nicht als „Staatsanwalt" auftreten dürfen.

Die Ausübung der Verteidigungsrechte darf in keiner Richtung vom Ermessen des Anklägers (Staatsanwalts) abhängig sein.

Das Staatsinteresse besteht darin, daß die Wahrheit ermittelt werde behufs gerechter Anwendung der Strafgesetze. Es ist also ebenso wichtig, für eine vollständige Darstellung der Sache vom Standpunkte der Verteidigung zu sorgen wie vom Standpunkte der Anklage und die durch das Prinzip der freien Diskussion bedingte Rechtsgleichheit der Parteien auf alle Weise zu fördern.**)

*) Man vergleiche in dieser Beziehung P. Pfizer's lehrreiche Schrift „Willibald Flg. Ein Nachtstück aus der modernen deutschen Strafrechtspflege" (Leipzig 1894, Otto Wigand). L. K.

**) Sir James Stephen schreibt: Der öffentliche Ankläger sollte sich bemühen, Gerechtigkeit zu üben, die Wahrheit aufzuspüren. In Wirklichkeit strebt er stets nur nach Überführung der Angeklagten. Folglich muß diesen vollauf Gelegenheit gegeben werden, ihr Leben oder ihre Freiheit zu vertheidigen, gleichviel ob sie schuldig oder unschuldig sind.

In unseren thatsächlichen Verhältnissen ist aber das Amt des Staatsanwaltes ein Beruf, welchem sich mit Vorliebe solche Personen widmen, die den Ehrgeiz haben, schnell vorwärts zu kommen und eine bevorzugte Stellung einnehmen wollen; deren Amt und Pflicht es außerdem ist, zu verfolgen und anzuklagen, und welche sich in Folge dessen vorzugsweise der Anschauung zuneigen, daß das Staatsinteresse die Erzielung möglichst vieler Verurteilungen erfordere. Jedenfalls ist es vorwiegend das Ziel des staatsamtlichen Pflichtgefühls und Ehrgeizes, mit Aufbietung aller Energie und der zu Gebote stehenden überlegenen Mittel diesen Erfolg zu erreichen.

Die Hinstellung des Anklägers als „Staatsanwalt" ist namentlich bedenklich im schwurgerichtlichen Verfahren, weil dadurch bei den Geschworenen leicht die Vorstellung erregt wird, sie seien unbedenklich berechtigt, gewissermaßen verpflichtet, nach dem Antrage des Staatsvertreters zu erkennen, namentlich wenn dieser erklärt, er halte die Sache für vollständig aufgeklärt, seines Erachtens würde die Freisprechung nicht zu verantworten sein, es müsse ein Exempel statuiert werden und dergleichen. Zuweilen erschreckt er Entlastungszeugen und übt auf den Gerichtshof einen Druck aus durch drohende Ankündigungen, z. B. er werde gegen die Zeugen sofort Untersuchung einleiten und Verhaftung beantragen, falls sie bei ihrer Aussage bleiben, falls der Gerichtshof sie vereidigen sollte und dergleichen.

e.

Die Funktionen des Untersuchungsrichters und des Vorsitzenden müssen auf vollständige Unparteilichkeit eingerichtet sein.

In der Praxis wird die Verteidigung häufig dadurch vereitelt, daß man nicht recht weiß, wer eigentlich ihr Interesse wahrzunehmen hat. Der Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter und der Vorsitzende würden dazu thatsächlich befähigt sein, sind nach den Strafprozeßordnungen auch halb und halb dazu berufen, im Übrigen aber so gestellt, daß sie viel eher geneigt sind den Anstrengungen des Verteidigers entgegenzutreten, als

sich mit den Interessen des Angeklagten zu befassen. Thatsächlich hat also nach den jetzigen Strafprozeß-Ordnungen der Angeschuldigte in der Regel drei Gegner und nur Einen Vertreter, welch letzterer erst nachträglich, oft zu spät auftritt, vielfach gehemmt, oft ungenügend informiert ist und durch den Gang der heimlichen und einseitigen Voruntersuchung nicht selten seine Bemühungen vereitelt sieht, bisweilen auch, durch den Inhalt der Gerichtsakten getäuscht, ebenfalls ohne es zu wissen, selbst zum Gegner seines Klienten wird.

Die Gerechtigkeit erfordert, daß Untersuchungsrichter und Vorsitzender in eine wirklich unparteiische Stellung gebracht werden, in welcher sie den Ankläger einerseits, den Angeschuldigten und dessen Verteidiger andrerseits mit möglichst gleichen und selbständigen Parteirechten sich gegenüber sehen.

Die Unparteilichkeit des Untersuchungsrichters ist bedingt durch Öffentlichkeit der Voruntersuchung. Die Unparteilichkeit des Vorsitzenden ist dadurch bedingt, daß ihm die Spezialinquisition abgenommen und ein obligatorisches Kreuzverhör eingeführt wird — vorbehaltlich der Befugnis des Vorsitzenden, ein ergänzendes Verhör vorzunehmen und seiner Verpflichtung, auf Antrag des Angeschuldigten für diesen das Verhör und Kreuzverhör zu übernehmen.

f.

Die Anwendung des Grundsatzes, daß im Zweifel Freisprechung erfolgen soll, wird in thatsächlich schwierigen Fällen ungemein erschwert durch die häufige Anwendung des gefährlichen Zwangsmittels der Untersuchungshaft.

Durch diese wird nämlich künstlich ein Zustand herbeigeführt, in welchem der Schuldige von dem Unschuldigen schwer zu unterscheiden ist. Der Verhaftete ist aus seiner gesicherten geachteten Lebensstellung herausgerissen, von seiner Familie, seinen Verbindungen, seinen Verteidigungsmitteln abgeschnitten: seine Freunde sind eingeschüchtert, Gegnern, Übelwollenden und dem Publikum ist er als Zielscheibe der Verdächtigungen und des Klatsches hingestellt.

Für „dringend verdächtig" erklärt durch die Haft selbst, gilt er schon als voraussichtlich verurteilt, wird demgemäß behandelt und in Angst und Sorgen, in einen in der Regel geistig und körperlich leidenden Zustand versetzt.

Unter der Disziplin desselben Richters, der ihn überführen zu müssen glaubt, argwöhnisch überwacht, im Verkehr nach Außen behindert, außer Stande, die Belastungsmomente im Detail zu widerlegen, weil er sie nicht kennt, oder den gegen ihn ins Werk gesetzten Intriguen entgegen zu treten, weil er wehrlos, oder Entlastungsbeweise aufzusuchen, weil er der Freiheit beraubt ist, — kann er nur sehr wenig zu seiner Verteidigung thun. Hierbei macht er, im Halbdunkel umhertappend, Fehler, welche hinterher als Verdachtsgründe gegen ihn ins Feld geführt werden. Da er außerdem mit Bestürzung wahrnimmt, daß man ihn wirklich für schuldig hält und ihn auf scheinbaren Widersprüchen und verdächtigem Benehmen zu ertappen sucht, so wird er scheu, unsicher, zurückhaltend und dadurch erst recht verdächtig. Die Verdachtsgründe, aus welchen man hinterher die Schuld ableitet, werden in vielen Fällen durch die Haft erst geschaffen, ohne daß man im Einzelnen leicht erkennen kann, in wieweit dies der Fall ist. So zieht sich, je länger die Haft dauert, das Netz um den Angeschuldigten desto dichter zusammen, der Verdacht wird immer dringender, in den Augen der Behörden ist jener schon überführt, ehe er noch die Anklage erhalten hat.

Nach alledem darf man fordern: Die Untersuchungshaft sollte nur zulässig sein bei Verbrechen im Falle der Ergreifung auf frischer That oder falls ein Fluchtverdacht durch aktenkundig zu machende Thatsachen begründet wird und der Angeschuldigte keine genügende Sicherheit leisten kann.

Wird die Haft in einem weitern Umfang zugelassen, so sind die Vorteile problematisch und werden jedenfalls entschieden von den finanziellen, sittlichen, politischen und strafrechtlichen Nachteilen bei Weitem überwogen.

Die finanziellen und sozialen Nachteile liegen auf der Hand. Die Haft wirkt aber auch demoralisierend auf den Gefangenen und

auf die beteiligten Beamten — letzteres namentlich durch die Gewöhnung daran, Ehre, Vermögen und Gesundheit von Mitbürgern auf bloßen Verdacht hin aufs Spiel zu setzen und die Freiheitsberaubung zur Beschaffung von Belastungsmomenten durch die bekannten Inquisitionskünste zu verwenden, welche der wenigstens scheinbaren Rechtfertigung durch eine hinterher zu erzielende Verurteilung dringend bedürfen und durch welche sich eben deshalb der Untersuchungsrichter zur unparteiischen Weiterführung der Sache selbst mehr oder weniger unfähig macht.

Dazu kommt, daß das wichtige Prinzip der freien Diskussion und möglichsten Gleichheit der Parteirechte durch die Untersuchungshaft in unheilbarer Weise durchbrochen wird.

Auch abgesehen hiervon, sind die durch die Verhängung und Aufrechterhaltung der Haft den Betroffenen und deren Angehörigen zugefügten Nachteile niemals wieder gut zu machen, mag es sich nun bloß um verlorene Arbeitszeit, um mangelnde Gesundheitspflege, um Vermögensverluste oder außerdem noch um den Verlust von Ämtern, um die Existenz der Familie, Selbstmord oder andere traurige Folgen der durch die Haft herbeigeführten Zwangslage, um Ehrverletzung und Verdächtigung handeln.*)

Die sogenannten kleinen Leute, deren Existenz auf persönlicher Thätigkeit und kümmerlichen Ersparnissen beruht, werden durch die, einige Zeit fortgesetzte Untersuchungshaft in Menge ruiniert.

Es muß hiernach die Untersuchungshaft für grundsätzlich unzulässig erklärt und eben deshalb die Zulassung dieses höchst bedenk-

*) Das Vertrauen, dessen unsere Justiz im Publikum genießt, involviert eine schwere moralische Verantwortlichkeit, da es in vielen Fällen unschuldig verdächtigten Personen verderblich wird. – Kehrt Jemand nach mehrmonatlicher Untersuchungshaft in seinen Heimatsort zurück, weil seine Unschuld festgestellt oder er freigesprochen ist, so hat er in den meisten Fällen allen Kredit verloren, Niemand will glauben, daß er nichts Strafbares begangen hat, daß Jemand solange eingesperrt sein konnte, wenn nicht wirklich „etwas an der Sache gewesen wäre." Hinter dem Rücken des Unglücklichen wird gemunkelt, er sei verurteilt, habe einen Teil seiner Strafe schon verbüßt; die angebliche Freisprechung und Unschuld sei leeres Gerede u. s. f.

lichen Zwangsmittels auf das Notdürftigste beschränkt werden.*) Fortfallen sollte namentlich die Haft wegen sogen. Kollusions-bedenken. Handelt es sich nämlich um wirklich Schuldige, so ist es sehr wenig zweckmäßig, dieselben von Kollusions-Versuchen abzuhalten, da diese der Kriminal-Polizei, dem Ankläger und dem Untersuchungsrichter vielmehr erwünscht sein müßten. Alle solche Versuche werden regelmäßig zu Mitteln, den kolludierenden Verbrecher in seinen eigenen Schlingen zu fangen. „Die listigen Veranstaltungen der Schuldigen sind nicht gewachsen der Gesamtmacht der Polizei und der Aufmerksamkeit des Publikums, welche in den kritischen Tagen der öffentlichen Verhandlung von allen Seiten gespannt auf die Schuldmomente gerichtet ist. Eine Folge dieser Erfahrung ist die Maxime aller englischen und amerikanischen Anwälte, dem Klienten vor Allem von Kollusions-Versuchen abzuraten, weil sie nur zum Verderben des Angeschuldigten ausschlagen.“

Während man aber dem wirklichen Schuldigen durch die Verhinderung von Kollusionen einen Dienst erweist, werden andererseits Unschuldige häufig in Lagen gebracht, in welchen sie glauben, unrechtmäßigen Einwirkungen und Kollusionen ihrer Gegner in irgend einer Weise (z. B. durch Ermahnung der Zeugen zur Wahrheit und dergl.) entgegentreten zu müssen. Sie werden alsdann wegen *scheinbaren* Kollusions-Versuchs in Haft genommen und dadurch dem feindlichen Komplotte gegenüber erst recht mehr oder weniger wehrlos gemacht. Diese Konstellation ist eine mitwirkende Veranlassung sehr vieler ungerechter Verurteilungen. Amtliche Publikation der Verhandlungen im wiederaufgenommenen Verfahren würde dies sofort ergeben.

g.

Die *Voruntersuchung sei öffentlich*, wie in England.

Die Hauptverhandlung werde nicht durch ein heimlich inquisitorisches Verfahren vorbereitet, sondern dadurch, daß die

*) Vgl. die einschlägigen Ausführungen im 1. Kapitel. L. K.

Hauptmomente des Beweises für das künftige Hauptverfahren unter Leitung des Richters, in Gegenwart und unter Mitwirkung des Anklägers einerseits, des Angeschuldigten und seines Verteidigers andererseits, festgestellt werden.

Beide Teile verhören die Zeugen, sind zu allen Anträgen und Erläuterungen berechtigt und dürfen von der Gegenwart bei Untersuchungshandlungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Voruntersuchungsrichter erläßt den Anklagebeschluß. Auf etwaige im Vorverfahren nicht zur Sprache gekommene Thatsachen und Beweismittel, welche im Hauptverfahren vorgeführt werden sollen, ist die Gegenpartei durch eine zeitig zuzustellende Informationsschrift vorzubereiten.

Dadurch, daß gerade in schwierigen und verwickelten Fällen die geheime Voruntersuchung von einem getäuschten oder sonst befangenen Untersuchungsrichter über Gebühr ausgedehnt wird, um vermeintliche Schuldige zu überführen, wird oft der Schwerpunkt in die Voruntersuchung verlegt und die Hauptverhandlung zu einer bloßen Schlußverhandlung herabgedrückt.

Vergegenwärtigt man sich, daß gerade letzteres der Weg ist, auf welchem die hinterher aufgeklärten sowohl als die viel zahlreicheren nicht mehr aufzuklärenden Justizirrtümer in der Regel herbeigeführt werden, so wird man sich dafür entscheiden müssen, daß die Voruntersuchung in ihrer jetzigen Gestalt nicht beibehalten werden kann.

h.

Als ordentliche Rechtsmittel finden gegen alle Endurteile sowohl die Berufung als die Revision statt.

Infolge der Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens, kann das Verfahren von Amtswegen und muß auf Antrag vor ein anderes Gericht gleicher Ordnung verwiesen werden. Auch ist für anderweitige Vertretung des öffentlichen Anklägers im wiederaufgenommenen Verfahren Sorge zu tragen.

Über die Unentbehrlichkeit der Berufung ist kein Zweifel, da jährlich tausende von Strafurteilen erster Instanz gefällt wer-

den, deren thatsächliche Grundlage teils wesentlich unvollständig, teils entstellt und teils unrichtig gewürdigt ist. Niemand wird, sobald er sich die Möglichkeit vergegenwärtigt, selbst einmal angeklagt und verurteilt zu werden, die Berufung in Strafsachen für überflüssig halten, ebenso wenig wie im Civil-Prozeß.

i.

Jeder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Deutsche und jede öffentliche Körperschaft soll die Strafverfolgung auf eigene Verantwortlichkeit übernehmen dürfen.

Der öffentliche Ankläger kann der Anklage beitreten. Dem Recht der Privatklage kann jedoch insofern nur ein subsidiärer Charakter beigelegt werden, als dasselbe erst dann einzutreten braucht, wenn der öffentliche Ankläger dem bei ihm angebrachten Antrage keine Folge giebt.

Zusatz.

(Kronanwalt und Staatsanwalt.)

Für den englischen Kronanwalt gelten folgende Grundsätze: Er hat als Endzweck stets die Ermittelung der Wahrheit im Auge zu behalten; er darf nichts thun zur Beförderung der Unwahrheit. Er darf keine ihm bekannte Thatsache unterdrücken, welche dem Angeklagten günstig ist. Er darf für die Schuld des Angeklagten keine Gründe anführen, welche er selbst nicht für richtig hält, und er ist verpflichtet, die Jury aufmerksam zu machen auf Gegengründe, welche geeignet sein könnten, das Gewicht seiner Gründe zu vermindern. Mit einem Worte, was den von ihm zu führenden Beweis betrifft, gilt für den Kronanwalt genau dasselbe, was für den Schlußvortrag des Richters gilt.

Diese für den englischen Kronanwalt geltenden Grundsätze entsprechen dem Begriffe des Rechtsstaates und des „fair trial" (ehrlichen Prozesses); sie scheinen sich von selbst zu ergeben aus der Erwägung, daß die beiden Staatsvertreter im Strafprozeß — Kronanwalt und Gericht — doch unmöglich nach entgegen-

gesetzten oder auch nur nach erheblich verschiedenen Grundsätzen handeln können.

Ein wesentlich verschiedenes Prinzip der Strafverfolgung ergiebt sich dagegen, sobald dieselbe — gewissen, aus früherer Zeit hergebrachten Anschauungen entsprechend — als Krieg gegen die inneren Feinde aufgefaßt und dem Kriege gegen äußere Feinde analog behandelt wird. Im Kriege muß die feindliche Stellung durch Angriff in der Front oder durch Umgehung genommen werden. Kriegslisten, Hinterhalt, unvorbereiteter Überfall, Alles ist erlaubt, wenn es nur Erfolg verspricht. Von diesem Kriegsstandpunkt aus würde die dem englischen Kronanwalt gebotene ehrliche Offenheit thöricht, ja sogar unverantwortlich sein.

Der öffentliche Ankläger wird sich vielmehr für berechtigt oder gar für verpflichtet halten, die Lücken der Anklage nach Kräften durch plausible, wenngleich der thatsächlichen Grundlage entbehrende Kombinationen zu verdecken, über dem Angeklagten günstige Thatsachen und über der Theorie der Anklage entgegenstehende Einwendungen mit Stillschweigen hinweg zu gehen, vielleicht einige kleine Überraschungen für die mündliche Verhandlung aufzusparen, jedenfalls Alles zu vermeiden, wodurch die Verteidigung auf entlastende Zeugenaussagen — welche in den vielleicht sehr umfangreichen Akten verborgen sind — oder auf sonstige Entlastungsmomente aufmerksam gemacht werden könnte.

Das Resultat dieses Kriegsstandpunktes ist, daß der öffentliche Ankläger mit allen ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln, mit Einsetzung seiner ganzen Energie und amtlichen Autorität den Angeklagten niederzuwerfen sucht und, was den von ihm zu führenden Beweis betrifft, die Tendenz verfolgt, die Belastungszeugen für glaubwürdig, die Angeklagten und die Entlastungszeugen für unglaubwürdig zu erklären und es darauf ankommen zu lassen, ob die Verteidigung ohne sein Zuthun die ihm selbst bekannten, ihr dagegen unbekannten Verteidigungsmomente aus eigener Kraft herausfinden wird oder nicht, auf die Gefahr hin, daß diese Verteidigungsmomente infolge dessen überhaupt nicht zur Sprache kommen.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die praktische Anwendung dieses Kriegsprinzips seitens des öffentlichen Anklägers

1. dem Begriffe des Rechtsstaats und des „fair trial“ ebensowenig wie der sittlichen Würde des Staates entspricht;

2. den Strafzweck und die Rechtssicherheit der Verfolgten gefährdet;

3. das ohnehin vorhandene Übergewicht der Verfolgung über die Verteidigung in gefährlicher Weise vermehrt, die objektive Beurteilung seitens des Gerichtes oft in Frage stellt und nicht selten vereitelt.

Es ist nun nicht im Entferntesten daran zu denken, daß der deutsche Gesetzgeber die Anwendung dieses Kriegsprinzips seitens der Staatsanwaltschaft irgendwie gebilligt hätte. Ganz im Gegenteil! Gleichwohl ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Praxis — beim Mangel fester Grundsätze und klarer Gesetzesvorschriften — eine sehr ungleiche ist. Manche Staatsanwälte befolgen im Wesentlichen die für den englischen Kronanwalt geltenden Grundsätze, andere weichen bald mehr bald weniger nach der Seite des Kriegsprinzips zu davon ab, ohne sich dessen im Einzelnen klar bewußt zu sein. Es will uns bedünken, als wenn diese Tendenz in neuester Zeit mehr und mehr hervorgetreten wäre, was im Hinblick auf das Verhältnis des Untersuchungsrichters zum Staatsanwalt und auf die anderen vorhandenen Organisationsmängel recht bedenklich ist.

Dem gegenüber dürfte an folgenden Sätzen festzuhalten sein:

1. Der öffentliche Ankläger (Staatsanwalt) darf unter keinen Umständen von den für den englischen Kronanwalt geltenden Grundsätzen abweichen.

2. Die Regierung hat ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise der Präventivthätigkeit zuzuwenden — als dem einzigen Mittel zur nachhaltigen Besserung der Zustände; zugleich auch Alles ihrerseits zu vermeiden, was zur Vermehrung der wirklichen Kriminalität beitragen könnte.

3. Es muß bei jeder Gelegenheit betont werden, daß ein anderes Interesse als das der materiellen Ge-

rechtigkeit und Wahrheit für die Strafverfolgung überhaupt gar nicht existiert.*)

Zweite Abteilung.

Vom Standpunkte der Erfahrung.

Von Moriz Neuda.

> Ein Irrtum der Justiz, durch welchen der Inhalt eines Menschenlebens für immer zerstört werden kann, ist stets geeignet, die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich zu lenken. „Neue freie Presse.“

Die Frage, auf welchem Wege die Gefahr verringert werden könne, daß Unschuldige von einer Verurteilung betroffen werden, hat schon die hervorragendsten Geister aller Nationen beschäftigt. Sie hat jedesmal von Neuem die Gemüter in Bewegung versetzt, wenn die Entdeckung gemacht wurde, daß durch richterlichen Spruch ein Schuldiger seiner Ehre und Existenz beraubt worden war. Über eine solche Angelegenheit, welche für jeden einzelnen die höchste Bedeutung besitzt, ist nicht nur die strenge Wissenschaft zu sprechen berufen, sondern auch die praktische Erfahrung darf sich neben ihr äußern. In diesem Sinne mögen die nachfolgenden Erörterungen als die Resultate langjähriger Wahrnehmung im Gerichtssaale hier ihren Platz finden.

Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß einzelne gesetzliche Reformen, mögen sie auch noch so weise erdacht sein, nicht

---

*) Die vorstehende Studie beruht auf dem Material und den Ausführungen des gediegenen Werkes „Der Rechtsschutz im Deutschen Strafverfahren“ von demselben Verfasser (Berlin, 1883, bei W. Moeser) und resumiert in knapper Weise einen Teil des Inhalts dieser Schrift, ohne jedoch gerade nur deutsche Verhältnisse allein zu berücksichtigen. Bezüglich eingehenderer Details — sei es hinsichtlich der oben behandelten Punkte, sei es bezüglich anderer einschlägiger strafrechtlicher Fragen — verweisen wir, insbesondere was reichsdeutsche Verhältnisse betrifft, auf das in Rede stehende Buch, das für Fachleute und Laien gleich wertvoll ist. L. K.

genügen würden, um uns dem Ziele einer größeren Sicherung vor ungerechtfertigten Verurteilungen in ansehnlichem Maße näher zu bringen. Der Charakter der ganzen Strafprozeßordnung, und vor allem die Intentionen, mit denen sie gehandhabt wird, werden immer maßgebend dafür sein, ob die Rechtspflege bei ihrem Streben, die Wahrheit zu finden, nicht fehlgeht. Bei der Auffassung, in welchem Geiste das Recht gesucht werden muß, wirken zwei Strömungen einander entgegen. Auf der einen Seite befinden sich diejenigen, die nicht müde werden, das alte Mahnwort auszusprechen, es sei besser, daß neun Schuldige frei ausgehen, als daß ein Schuldloser verurteilt werde, die ferner für den Beschuldigten ausreichende Garantieen im gerichtlichen Verfahren wünschen, volle Gleichberechtigung der Verteidigung und der Anklage begehren und es als notwendig erklären, daß der Vorsitzende für beide Parteien die nämliche Haltung ohne alle Voreingenommenheit bekunde. Ihnen gegenüber erscheinen die Vertreter der anderen Richtung, welche eifersüchtig darauf bedacht sind, daß die Autorität des Staates nicht geschädigt, das Gesetz nicht verletzt und die Moral nicht beleidigt werde und die darüber vergessen, daß die ausgedehntesten Befugnisse des Angeklagten in seiner Verteidigung ein gleich wichtiger Faktor wie der Schutz der Gesellschaft sind, ja mit zu demselben gehören; welche so sehr befürchten, es könnte ein Schuldiger der Justiz entschlüpfen, daß die Interessen der Anklage ihnen dadurch im Vordergrunde stehen; welche der selbständigen Einsicht des Richters, die doch eine fehlbare ist, in so hohem Maße vertrauen, daß sie die Stellung des Verteidigers immer mehr einengen möchten. Diese letzteren Anschauungen und Bestrebungen, welche in den meisten Fällen die Ursachen der unrichtigen Schuldurteile waren, sind gegenwärtig die mächtigeren. Jene, die für die individuelle Freiheit und den höchsten Schutz der Person eintreten und damit auch auf strafrechtlichem Gebiete dem Angeklagten, der ja noch kein Schuldiger ist, seine vollen Rechte wahren wollen, sind zur Zeit auf die Defensive angewiesen. Sie haben so sehr zu kämpfen, um das Errungene den reaktionären Bedrohungen gegenüber festzuhalten und Verfälschungen

desselben durch die Praxis abzuwehren, daß sie vorerst auf weitere Fortschritte zugunsten des Individuums kaum hoffen können. Glücklicherweise ist die Wissenschaft, die unabhängig von der Tagesströmung wirkt, in ihrem Bereiche thätig, den Boden für die Zukunft urbar zu machen.

Die Irrtümer der Justiz nehmen in den Bureaux der Untersuchungsrichter ihren Anfang. Allerdings ist in größeren Städten ihr Ursprung meist bis zur Sicherheitsbehörde zurückzuführen; sie sind aber dort die Quelle, die noch unter dem Boden sickert; seinen Lauf nimmt das Unheil erst, wenn sich des Untersuchungsrichters ein verfehlter Gedanke bemächtigt. Hat dieser richterliche Beamte sich die Meinung gebildet, daß die Fährte der Schuld nach einer gewissen Richtung führe, so wird er begreiflicherweise diese immer weiter verfolgen. Von einer vorgefaßten Ansicht ausgehend, wird er geneigt sein, die einzelnen Resultate der Untersuchung so aufzufassen, daß sie zu seinem Bilde von dem Sachverhalte stimmen. Die Antworten der Zeugen hängen in vielen Fällen von der Form und der Zuspitzung der Fragen ab, die an sie gerichtet werden; zum mindesten ist das bei anscheinenden Nebenumständen der Fall, welche aber durch die Prozeßlage, — insbesondere, wenn ein Indizienbeweis geführt wird, — zur Hauptsache für die Entscheidung werden können. Hören wir doch nicht selten in öffentlichen Schlußverhandlungen, daß die Zeugen auf die Fragen des Präsidenten, des Staatsanwaltes und des Verteidigers jedesmal anders antworten, obwohl sie keinen Grund haben, in der Sache unwahr auszusagen.

Von der Überzeugung durchdrungen, daß seine Anschauung die richtige sei, wird nun der Untersuchungsrichter bei einem verhängnisvollen Zusammentreffen von scheinbaren Belastungsumständen leicht ein Aktenmaterial zustande bringen, welches zur Erhebung einer Anklage genügt, aber doch dem wirklichen Thatbestande nicht entspricht; er wird hiebei manchen Momenten keine Bedeutung beimessen, welche entlastend sind, oder doch die Mühe lohnen, daß ihnen im Interesse der Klarheit näher getreten werde. Allerdings, ein unbefangener, auf der Höhe seiner Aufgabe

stehender Richter wird im Gefühle seiner Verantwortlichkeit gegen sich selbst Vorsicht üben und seine Schlußfolgerungen immer von Neuem einer strengen Kontrolle unterziehen; allein es giebt auch Untersuchungsrichter von geringerer Erfahrung, von Heißblütigkeit und heftigem Ehrgeiz, welche sich nicht mit Objektivität zu überwachen vermögen. Vieles von dem, was hier über das Vorverfahren gesagt worden und in Fachkreisen durch die tägliche Erfahrung bekannt ist, hat eine berufene Persönlichkeit, Staatsanwalt Groß aus Graz, sowohl in seinem bekannten vortrefflichen Werke*) als in dem Kursus für angehende Untersuchungsrichter, welchen er in Wien im Auftrage des Justizministeriums abhielt, freimütig ausgesprochen und in eingehender Weise dargelegt, indem er zugleich in geistvollen Auseinandersetzungen lehrte, auf welche Art die Klippen, die der Beruf des Untersuchungsrichters bietet, vermieden werden können. Er hat vielleicht gerade darum, weil er den Finger in die Wunde legte, bei seinen Bestrebungen in gewissen Kreisen passiven Widerstand oder sogar Bekämpfung gefunden. In einem seiner Vorträge schilderte Hans Groß auch den „expeditiven Untersuchungsrichter“, welcher sich durch die rasche Erledigung der ihm zugewiesenen Stücke besonders nützlich macht, dies jedoch nur dadurch vermag, daß er auf die Sache nicht tief eingeht und zeitraubende Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen zu vermeiden sucht. Besitze derselbe auch noch die Gewandheit, dabei so vorzugehen, daß das Prozeßmaterial in der Hauptverhandlung keine sichtlichen Lücken ergiebt, dann bilde er für manche das Ideal des expeditiven Untersuchungsrichters. Der Vortragende setzte hinzu, er möchte nach dem Ruhm, ein solcher Untersuchungsrichter zu sein, nicht dürsten, und er hoffe, auch seine Hörer würden aus Rücksicht auf die Folgen, die aus einer derartigen oberflächlichen Behandlung entstehen können, nicht nach diesem Ziele streben. Wenn nun, so erlaube

*) Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte und Gendarmen. Von Dr. Hans Groß. Verlag von Leuschner und Lubensky in Graz. Vergl. darüber auch das erste Kapitel.

ich mir diesen Äußerungen beizufügen, die Akten aus den Händen eines expeditiven Untersuchungsrichters in die eines expeditiven Vorsitzenden gelangen, der besondere Vorliebe für eine glatte, möglichst unaufgehaltene Abwicklung der Verhandlung besitzt — ist es dann zu verwundern, daß unter Umständen ein Angeklagter das unschuldige Opfer der eleganten, raschen Prozedur wird?

Deshalb besteht einer der größten Vorzüge des Schwurgerichtes darin, daß das Verfahren vor der Jury sich nicht in derselben Weise summarisch abspielen kann wie vor fachlichen Richtern. Der Vorsitzende wird in der Schwurgerichtsverhandlung gewöhnlich den Beweisanträgen des Angeklagten in größerem Maße Folge geben (beziehungsweise auf die Entscheidung des Senates in diesem Sinne Einfluß nehmen) und den Beschuldigten selbst ausführlicher sprechen lassen, weil er mit der Möglichkeit rechnen muß, es könne dasjenige, was der Gerichtshof von geringerer Bedeutung findet, den Geschworenen bei ihren Schlußfolgerungen erheblich scheinen. Er wird diese Liberalität vielleicht um so mehr üben, als er in vielen Fällen fürchten muß, daß die Ablehnung eines zum Zwecke der Rechtfertigung gestellten Antrages in der Jury das Gefühl hervorrufen werde, es sei dadurch eine Lücke in dem Verhandlungsmaterial zum Nachteile des Angeklagten vorhanden, und dies eine Einwirkung auf den Wahrspruch üben könne. Die Rücksichtnahme auf die Jury wird nach allen Richtungen eine gründlichere Erörterung des Verhandlungsstoffes herbeiführen, welche der Erforschung der Wahrheit nur zuträglich sein kann. Ein Zuviel in dem Beweisverfahren mag unbequem für die Funktionäre sein, ein Zuwenig gefährdet den Zweck der Rechtspflege. Die Wahl kann, wo der Mittelweg nicht mit Sicherheit zu bestimmen ist, keine zweifelhafte sein.

Die Institution des Schwurgerichtes gehört zu jenen Errungenschaften, welche trotz ihres unschätzbaren Wertes Angriffen von vielen Seiten ausgesetzt sind. Viele richterliche Beamte lieben die Jury nicht, weil es ihnen nicht zusagt, mit Elementen gemeinschaftlich zu wirken, deren Gedankengang ein anders gearteter zu sein pflegt und deren Schlußfolgerung daher mitunter von den ihrigen ver-

schieden sind. Allein in dieser Verschiedenheit liegt eben die Ergänzung. Die vereinte Thätigkeit des geschulten juristischen Denkens und des Rechtsbewußtseins im Volke ist in hohem Grade fördernd für die Justiz und wirkt auf die Dauer befruchtend und klärend auf beide Faktoren. Nur ist es hiezu nötig, daß die Richter den Geschworenen mit aufrichtigem Wohlwollen entgegenkommen, erziehlich und doch auch abweichende Anschauungen respektierend — daß aber niemals verborgene Opposition in ihnen durchbreche, welche dann in der Jury das Gefühl des Gegensatzes hervorruft. Wir geben zu, daß auch in einzelnen Advokatenkreisen die Stimmung für das Schwurgericht nicht mehr die gleich begeisterte wie ehemals ist. Dies ist vielleicht überwiegend dem Umstande zuzuschreiben, daß die Geschworenen ernster geworden sind und sich unabhängiger von den Anträgen der Parteienvertreter halten, auf welchem Platze immer diese im Gerichtssaale sprechen mögen.

Allen Bekämpfungen der Jury gegenüber muß mit Nachdruck betont werden, daß die Geschworenen ein Vollwerk der Gerechtigkeit, ein Schutz der persönlichen Freiheit im Gerichtssaale sind. Ich habe in einem Buche, welches von unschuldig Verurteilten handelt, selbstverständlich in geringerem Maße die richterliche Qualifikation von Thathandlungen als Verbrechen im Auge. Die Auffassung, ob eine bestimmte, an sich unstatthafte Handlung zugleich als ein Delikt in den Rahmen des Strafgesetzes passe, kann oft eine verschiedene sein, wie auch das Rechtsgefühl im Volke verschiedene Phasen annimmt, sich im Laufe der Zeiten verschärft, zuweilen über das Maß hinausgeht und dann in eine geregelte Bahn zurückkehrt. Diesen Quell des Rechtsbewußtseins soll uns ja die Jury bieten. Bei der Entscheidung der Thatfragen in Kriminalprozessen, auf welche es hier hauptsächlich ankommt, gehen die Geschworenen mit Ernst und Vorsicht, mit Anwendung aller ihrer Lebenskenntnis und ihres Verständnisses des Menschen vor. Ihre Aufmerksamkeit ist im Beweisverfahren eine angespannte; sie haben sichtlich immer das Gefühl der Verantwortung, unter der sie stehen. Jeder Fall ist ihnen ein wichtiger, während die richterlichen Beamten natur-

gemäß schließlich in eine geschäftsmäßige Behandlung, namentlich untergeordneten oder scheinbar untergeordneten Prozeßsachen gegenüber, verfallen. Ich weiß von Geschworenen, welche in mehrtägigen Gerichtsaffairen die Nacht vor der Entscheidung schlaflos zubrachten, weil sie der Spruch beschäftigte, den sie fällen sollten. Wenn nach einer Verhandlung, deren Ausgang ein unsicherer war, die Geschworenen aus dem Beratungszimmer zurückkehren, dann vermag der Beobachter häufig schon aus ihren Mienen zu lesen, wie das Verdikt ausgefallen ist. Auch aus solchen Momenten ist zu erkennen, daß die Jury ihre Aufgabe mit ihrem ganzen innersten Wesen erfaßt.

Freilich erfolgt der Spruch irdischer Richter, bei welchem sich der Blick in die Tiefe des menschlichen Herzens senken soll, nicht mit der Unfehlbarkeit, welche eine Maschine bei ihrer Thätigkeit entfaltet, und so sind auch schon von den Volksrichtern falsche Urteile verkündigt worden. Aber die Irrtümer, die den Geschworenen zur Last gelegt werden, beziehen sich zumeist auf Freisprechungen, welche angeblich mit Unrecht erfolgt sind. Sicherlich sind solche Fehlurteile die weniger gefährlichen, wenngleich wir gewiß nicht wünschen, daß der Schuldige straflos bleibe. Man kann auch in Fällen dieser Art nicht von einem Irrtume im eigentlichen Sinne des Wortes sprechen. Wenn ein Angeklagter schuldig erklärt wird, so heißt das allerdings, er habe die That, deren er bezichtigt ist, mit Sicherheit begangen. Wenn er aber freigesprochen wird, so sagt das Urteil damit nur, daß seine Schuld nicht festgestellt sei. Wohl kann zuweilen die Schuldlosigkeit des Angeklagten aus dem Verfahren eklatant hervorgegangen sein, allein eine Freisprechung an sich wird schon dadurch hervorgerufen, daß keine genügenden Beweise für die Richtigkeit der Anklage bestehen. Wenn nun der Eine die Ansicht hegt, daß in einem bestimmten Strafprozesse die Beweismomente hinreichend stark seien, um darauf mit voller Beruhigung ein Schuldurteil zu gründen, — hat er darum das Recht, es einen Irrtum zu nennen, weil der Andere in derselben Sachlage eine solche Beruhigung nicht findet? Hier walten nur verschiedene

Ansichten über die Stärke der Beweise vor. Und wenn derjenige, der dem Gange des Prozesses als Richter unbefangen gefolgt ist und die Verantwortlichkeit für den zu fällenden Ausspruch trägt, in der Beurteilung der Belastungsmomente skrupulöser ist, — wer darf sagen, er habe nicht das Richtige gethan? Sind nicht alle „Justizmorde“ dadurch entstanden, daß dem Scheine getraut wurde, ohne die Lücken zu beachten, die in dem Beweisnetze vorhanden waren? Hat nicht bei jenen unglücklichen Entscheidungen immer die Entrüstung über die That und die Furcht, den Schuldigen triumphierend aus der Untersuchung hervorgehen zu lassen, dazu geführt, daß im Namen der Gerechtigkeit unbewußt ein zweites Verbrechen begangen wurde? Ich möchte bei diesem Anlasse auf die Ausführungen hinweisen, welche der Wiener Oberlandsgerichtsrat v. Gernerth, — ein scharfsinniger Jurist, der einen unbefangenen, offenen Blick für die Verhältnisse der Rechtspflege besitzt — über die Schwurgerichte veröffentlicht hat. Dieser Richter, welcher in hervorragender Weise bei dem Wiener Landesgerichte thätig war, legte dar, daß bei einem unrichtigen Urteile der Jury immer die rechtskundigen Funktionäre, die an dem Verfahren mitwirkten, einen erheblichen Anteil an dem Fehlerkenntnisse haben. Dies scheint uns für unrichtige Schuldsprüche der Geschworenen noch mehr als für ungerechte Freisprechungen derselben zu gelten. In der That, wenn der Untersuchungsrichter ein Aktenmaterial vorlegt, welches sich gegen den Angeklagten wendet; wenn der Staatsanwalt, welcher ja auch dem Rechte und der Wahrheit, obschon von dem schärferen Standpunkte der Anklage aus, zum Siege verhelfen soll, alle seine Beredsamkeit und alle seine Autorität als Vertreter des Staates für die Verurteilung des Beschuldigten einsetzt, wohl auch an gewisse Volksinstinkte sich hiebei wendet; wenn der Vorsitzende, auf dessen Unparteilichkeit der Geschworene vertraut, in dem Verhöre des Angeklagten sehr scharf zu erkennen giebt, daß er ihn für schuldig hält; wenn er in seinem Resumé — wie dies oft zu geschehen pflegt, und zwar im Gegensatze zu den Bestimmungen des Gesetzes — mehr oder weniger offen noch im letzten Augenblicke in die Wagschale der

Themis ein Gewicht zu Gunsten der Anklage wirft, so daß im Grunde dem Verteidiger gegenüber zwei Staatsanwälte fungieren; — wie könnte es dann der Institution der Jury aufgebürdet werden, wenn schließlich auch die Geschworenen ein unbegründetes Schuldig sprechen! Und wie kommt es, daß der Gerichtshof niemals nach denjenigen Schuldsprüchen der Jury, die sich später als ungerechtfertigt herausgestellt haben, von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch machte, das Urteil wegen Irrtumes der Geschworenen auszusetzen und die Sache vor eine neue Jury zu weisen? Die Solidarität der Richter mit der Staatsanwaltschaft, aus welcher sie hervorgegangen sind, macht sie eben nicht selten befangen. Der Fisch ist glücklich im Netze, warum sollte er ins Wasser zurückgeworfen werden?

Die Jury bewahrt die Justiz vor Erstarrung, giebt ihr Frische und innige Beziehung zum täglichen Leben; jede Vervollkommnung der Rechtspflege ist aber auch eine größere Gewähr für eine vorurteilslose Behandlung der Sache des Angeklagten. Würden die Schwurgerichte eingeschränkt oder zu Schöffengerichten verwässert werden, wie es von gewissen Stimmen begehrt wird, dann wären dies Akte der Gesetzgebung, deren schädliche Folgen sich, wenn auch nicht sogleich, so doch auf die Dauer empfindlich fühlbar machen müßten.

Das Bestreben, die Irrtümer der Justiz zu vermindern, hat übrigens zu manchen Gesetzesvorschlägen für Österreich und Deutschland, deren Strafprozeßordnungen auf den gleichen Prinzipien beruhen, geführt. Ich will einzelne dieser Anregungen hier wiedergeben. Als eine Verrückung des Gleichgewichtes zwischen der Stellung der Verteidigung und der Anklage wird es gefühlt, daß der Schwurgerichtspräsident, wie ich schon erwähnt habe, unmittelbar vor der Berathung des Verdiktes durch die Jury in seinem Resumé die Ergebnisse der Verhandlung zusammenfaßt, was er der ganzen prozessualen Erziehung unserer Richter nach zumeist in einer für den Angeklagten ungünstigen Weise thut. Es ist begreiflich, daß die Anklage hierdurch eine außerordentliche Unterstützung erhält. Zwar schreibt das Gesetz vor, daß der Vorsitzende

in diesem Schlußworte seine eigene Meinung nicht kundgebe. Allein es dürfte kaum noch eine Bestimmung der Strafprozeßordnung geben, welche so häufig wie diese von den Hütern des Gesetzes im Gerichtssaale selbst verletzt wird. Die Ursache liegt zum Teile darin, daß der Gesetzgeber hier ein Verlangen stellt, dessen Erfüllung sehr schwer ist. In jeder Darstellung eines Sachverhaltes, welcher verschieden betrachtet werden kann, ist im Allgemeinen schon die subjektive Auffassung desselben ausgeprägt. Da die Vorsitzenden nun wissen, daß sie dem Begehren des Gesetzes überhaupt nicht leicht nachkommen können, so ziehen manche derselben es vor, dies gar nicht zu versuchen, sondern ihre persönliche Anschauung über die Resultate des Prozesses unverhohlen auszusprechen. Ein Feigenblatt findet sich immer, um die Form ein wenig zu wahren. Es ist schon vorgekommen, daß der Vorsitzende hiebei direkt mit dem Verteidiger über den Wert der Verantwortung des Angeklagten und der Zeugenaussagen polemisiert hat, — was, abgesehen von der Rücksicht auf das Gesetz, wenig vornehm ist, da der Verteidiger darauf nicht mehr entgegnen kann. Es ist nun vor mehreren Jahren beantragt worden, daß das Resumé sich gar nicht mit den Ergebnissen des Prozesses beschäftigen, sondern ausschließlich die Rechtsbelehrung für die Jury enthalten solle. Dieser Wunsch, der damals mit lebhafter Zustimmung aufgenommen wurde, scheint leider seitdem in Vergessenheit geraten zu sein. Ein anderer Vorschlag von weiter reichender Bedeutung, der aus Beratungen juristischer Körperschaften hervorgegangen ist, betrifft die Abänderung von richterlichen Urteilen. Bekanntlich ist die Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen die Verletzung gewisser Vorschriften der Strafprozeßordnung, sowie gegen die unrichtige Anwendung des Strafgesetzes zulässig, während wider die Feststellung des Thatbestandes im Schuldspruche ein Rechtsmittel nicht ergriffen werden kann. Im Kernpunkte der Entscheidung ist also die richterliche Überzeugung inappellabel, — und der Angeklagte ist verloren, wenn das Gericht erster Instanz den ihm zur Last gelegten strafbaren Thatbestand, sei dies auch in irriger Weise, als bewiesen angenommen hat. Allerdings besteht in Österreich

ein Ventil hiergegen, indem der oberste Gerichtshof das Urteil auch in diesem Punkte, ohne daß hierauf ein Antrag gestellt werden darf, aufzuheben vermag. Die Ausübung dieses Rechtes seitens des Kassationshofes hat jedoch durch die Bestimmungen, die hierüber bestehen, bei uns nur einen Ausnahmecharakter, während in Deutschland der obersten Instanz eine solche Berechtigung überhaupt nicht zusteht. Es ist deshalb als wünschenswert erklärt worden, daß auch gegen die thatsächlichen Feststellungen des Gerichtes eine Berufung erhoben werden könne, jedoch nur dann, wenn sie zu Gunsten des Angeklagten erfolgt. Auch dieser von Rechtsgelehrten ergangene Apell verschwand im Lärm der politischen Ereignisse von der Tagesordnung; doch macht sich in neuerer Zeit in Deutschland wieder eine Bewegung hierfür geltend, um auf diese Weise dem Beschuldigten noch einen Weg zur Rettung vor einem Fehlspruche zu bieten.

Wenn man von den Garantien für ein unbefangenes, der Wahrheit zustrebendes Gerichtsverfahren und dem Schutze des Angeklagten spricht, dann muß auch auf die Bedeutung der Öffentlichkeit hingewiesen werden. Sie ist eine der größten Segnungen der Justizpflege. Mit Recht sagte der Verteidiger Dr. Stransky in dem Prager Omladina-Prozesse: „Die Öffentlichkeit erhöht den Ernst der Verhandlung und die Unparteilichkeit der Richter; sie steigert den Pflichteifer des Gerichtshofes, des Staatsanwaltes und des Verteidigers und gewährt den Angeklagten Sicherheit gegen ungesetzliches Vorgehen. Sie wird für den Unschuldigen zu einer Restitutio famae, sie festigt die Autorität des Gesetzes und des Gerichtes". Ja, die Öffentlichkeit ist die Wohlthäterin des Angeklagten, wenn sie auch nicht selten ein hartes Gesicht zeigt. Wohl betrachtet mancher Beschuldigte die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung als die schwerste Strafe. Er ist dabei in einer Täuschung begriffen. Er glaubt, daß ohne die Öffentlichkeit des Verfahrens sein Vergehen und seine Verurteilung unbekannt blieben. Dies ist jedoch nicht richtig; da bei seinem Prozesse Richter fungieren, Zeugen erscheinen, da er im Falle seiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine be-

stimmte Zeit aus dem Kreise seiner Angehörigen, Freunde und Bekannten verschwindet, so bleibt dieses Ereignis durchaus kein Geheimnis, auch wenn jedem Unbeteiligten ängstlich der Zutritt zum Verhandlungszimmer verwehrt wird. Das Gerücht erzählt davon, die gesprochene Zeitung verbreitet es, alle erhalten die Kunde, die für ihn die Welt sind. Das Gerücht aber entstellt, es übertreibt, es sagt niemals die genaue Wahrheit. Durch die Öffentlichkeit des Verfahrens erfährt man die menschlichen Ursachen, die vielleicht den Unglücklichen zu seiner That getrieben haben und diese milder beurteilen lassen, sowie das moralische Verschulden, das etwa andere dabei trifft. Man hört, was er selbst für sich anführt, und nicht nur der Gerichtshof, auch die öffentliche Meinung nimmt davon Kenntnis. Der Verbrecher als solcher flößt uns Abneigung und selbst Grauen ein; wir sind gerechter und billiger, wenn wir den individuellen Charakter des Falles kennen. Wie oft ist es nicht vorgekommen, daß ein Verbrecher die allgemeine Entrüstung erregt hat, und daß dann, wenn das Urteil über ihn gefällt wird — so gerecht wir dasselbe auch finden — uns Mitleid mit ihm erfaßt! Und wenn er dann seine Strafe erduldet hat, darf er hoffen, daß er nicht mit Abscheu empfangen wird, sondern daß diejenigen, die ihn kennen, bei aller Verdammung seiner That doch die mildernden Momente seiner Verirrung berücksichtigen und ihm bei Beginn seines neuen Lebens fördernd entgegenkommen. Die Hauptsache bleibt aber, daß die Öffentlichkeit eine wirkungsvolle Kontrolle für das Verfahren bei der Hauptverhandlung bildet, die sich der gewissenhafte Richter selbst wünschen müßte. Und in wie vielen Fällen hat die Verhandlung bei offenen Thüren freiwillige Zeugenaussagen herbeigeführt, die je nach dem Sachverhalte das eine mal zur Überweisung des Angeklagten, das andere mal zur Entlastung desselben dienten! Was hier von der Öffentlichkeit gesagt worden, gilt insbesondere auch von der Berichterstattung aus dem Gerichtssaale. Sie macht die Öffentlichkeit erst zur vollen Wahrheit, läßt über die Grenzen des Gerichtssaales hinaus das gesamte Publikum an den Verhandlungen teilnehmen, verbreitet

Rechtskenntnis und popularisiert die Rechtspflege. Man komme nicht mit der Einwendung, daß sie nicht vor Irrtümern und Mißbräuchen geschützt sei. Es sind nur dieselben, welche der Preßfreiheit überhaupt anhaften, die doch ihr Korrektiv in sich selbst findet, und deren hoher Wert ihre Nachteile weit überragt. Nur finsterer Geist und kleinlicher Sinn können an der erhabenen Einrichtung der Öffentlichkeit im Strafverfahren vor allem ihre Schwächen sehen. Ist es nicht betrübend, daß an der Schwelle des zwanzigsten Jahrhunderts noch der Anlaß zu einem solchen Plaidoyer vorhanden ist? Und doch ist ein Eintreten für dieses ideale und reale Gut nicht unnöthig, denn von gesetzgeberischer Seite wird heutzutage — wenigstens in Österreich — der Versuch gemacht, die Öffentlichkeit hinterrücks auf mannigfache Weise zu beeinträchtigen. Man will die Fälle der Geheimhaltung von Verhandlungen vermehren, die Zahl der Vertrauenspersonen, auf die der Angeklagte bei dem Ausschlusse der Öffentlichkeit ein Anrecht hat, verringern, den Mitgliedern des Anwaltstandes im Gegensatze zu den geltenden Bestimmungen den Zutritt zu den geheimen Prozessen verwehren, die Berichterstattung auch über den unbedenklichen Teil derartiger Verhandlungen untersagen und es sogar dem Belieben des Gerichtshofes anheimstellen, bei öffentlichen Verhandlungen von längerer Dauer anzuordnen, daß über dieselben vor Ablauf des Prozesses in Zeitungen oder anderen Druckschriften nicht berichtet werden dürfe. Beschlüsse von solchen Tendenzen verraten eine thörichte Feindschaft gegen die Öffentlichkeit überhaupt und bedrohen berechtigte und wesentliche Interessen des Angeschuldigten in beklagenswerter Weise.

Die vorstehenden Ausführungen sind diejenigen eines Beobachters, welcher durch eine lange Reihe von Jahren dem prozessualen Verfahren mit Ernst, Aufmerksamkeit und wärmstem Interesse gefolgt ist. Sie erheben selbstverständlich keinen Anspruch, eine erschöpfende Erörterung des Gegenstandes zu bilden, dem dieses Werk gewidmet ist. Doch kann jedes Wort, das über eine so große Frage in die Öffentlichkeit gesendet wird, ein Samenkorn sein, welches durch ein günstiges Walten des Geschickes emporsprießt.

Viertes Kapitel.

Die Entschädigung ungerecht Verurteilter.

Einleitung.

> Sollten die Gerichte, deren Aufgabe es ist, Unrecht zu beseitigen, diese Aufgabe etwa nicht erfüllen müssen bezüglich des Unrechtes, welches sie selbst begangen haben?
>
> Jeremy Bentham.

Der einfache Verstand ist nicht immer der der Juristen, und viele von diesen sagen: dem Manne sei von Rechtswegen nicht zu helfen. Rehabilitierung durch eine feierliche Verkündigung seiner Unschuld oder ähnliches, was nichts kostet, das ginge noch an; aber Vergütung seiner entsetzlichen Leiden oder auch nur Entschädigung für das, was man ihm genommen — nimmermehr! Im Wege einer gnadenweisen Schenkung mag dem unschuldig Verurteilten etwas zugeteilt werden, aber von Rechtswegen gebührt ihm nichts; ihn trifft ein Unglück, wie wenn ein Blitzschlag sein Haus vernichtet hätte; der Staat hat keine Schuld, und wo keine Schuld, sagt der zünftige Jurist, da besteht auch keine Ersatzpflicht. Das heißt aber gar nichts anderes, als sich in Betreff einer unleugbaren Verpflichtung, deren Druck man fühlt, mit leeren Worten und einer schiefen Analogie abfinden wollen; eine befriedigende Antwort ist das nicht. Mit dem blinden Walten der Natur läßt sich die Verwaltung des Staates nicht vergleichen, da doch die Organe des Staates nicht blinde Elemente, sondern vernunftbegabte Menschen sind, die für ihr Thun und für deren Thun der Staat verantwortlich ist, es sei denn, daß auch im Staate wie in der Natur zuweilen „rohe

Kräfte sinnlos walten“. Ob der Staat an dem Fehlurteile Schuld trägt, nämlich in jenem eng privatrechtlichen Sinne, daß er die widerrechtliche Beschädigung durch ein Versehen willkürlich zugefügt hat, mag hier nicht untersucht werden; unwillkürlich hat er sie, da er nicht im Schlafe handelt, nicht zugefügt. Allein gewiß ist, daß, wenn der Staat den Schaden auch nicht verschuldet, er ihn doch verursacht hat; sein Irrtum ist es, der den Schaden angerichtet hat, und für seinen Irrtum muß er einstehen, gleichwie der Private für seinen Irrtum haftet, mag er auch durch einen Dritten in den Irrtum geführt worden sein. Wenn der Staat ein Privatmann wäre, mit der Berechtigung, blos Schuldige zu verurteilen, und er würde aus Irrtum einen Unschuldigen verdammen, uns scheint, daß er dann schon nach dem gemeinen Recht zum Schadenersatz verpflichtet wäre. Es ist also nicht einmal gut, sich auf die Bürgerlichen Gesetzbücher zu berufen. Auch diese stellen den Grundsatz auf, daß man den Schaden, welchen man ohne Verschulden verursacht hat, nur „in der Regel“ nicht zu ersetzen habe. Mit diesem ausdrücklichen „in der Regel“ weist das Gesetz selbst darauf hin, daß Ausnahmen hier zulässig sind, ohne daß damit der Grundsatz umgestoßen wäre. In der That bestehen schon zahlreiche Ausnahmen, die eine Schadenersatzpflicht statuieren, ohne nach einem Verschulden zu fragen. Die Eisenbahn-Unternehmung haftet nach älteren Gesetzen für alle durch den Bau und Betrieb an den angrenzenden Grundstücken verursachten Beschädigungen, und nach neueren Gesetzen haftet sie für alle in ihrem Betriebe zugefügten körperlichen Verletzungen, ohne daß ein Verschulden feststehen müßte. Die Haftung für Feldbeschädigung und Wildschaden besteht ohne Nachweis eines Verschuldens. Bei der Rinderpest und der Reblaus leistet der Staat Entschädigung, ohne daß ihm ein Verschulden zur Last fiele; nach den Gemeinde-Ordnungen einzelner Länder haftet die Gemeinde ohne Nachweis einer Schuld für alle durch öffentliche Unruhen zugefügten Gewaltthätigkeiten; endlich leistet der Staat für Kriegsschäden Ersatz natürlich ohne nach einem Verschulden zu fragen.

Es giebt also Fälle genug, die zeigen, daß das Prinzip „Ohne Schuld keine Ersatzpflicht“ durchaus kein unverbrüchliches ist. Im Gegenteile, die ganze moderne Entwicklung des Schadenersatzrechtes geht darauf hin, den Schädiger nicht blos für den Schaden, den er verschuldet, sondern auch für den Schaden, den er nur angerichtet hat, haften zu lassen. Der extrem individualistische Grundsatz „Qui jure suo utitur, neminem laedit“ („Wer von seinem Rechte Gebrauch macht, hat den daraus entstehenden Schaden nicht zu verantworten“) ist in seiner Starrheit nie beachtet worden und weicht immer mehr zurück. Der Besitzer eines Hammerwerkes hat das Recht, seinen Eisenhammer den ganzen Tag schlagen zu lassen; allein für die Erschütterung, welche die Mauern des Nachbarhauses erleiden, hat er Ersatz zu leisten. Noch ein weiteres Prinzip ringt gegenwärtig immer mehr nach Geltung. Danach ist es von der größten volkswirtschaftlichen Wichtigkeit, anstatt einen entstandenen Schaden einem Einzigen aufzuerlegen und ihn dadurch dem Ruin preiszugeben, den Schaden unter Mehrere nach verschiedenen Maßstäben zu verteilen. Nicht nur alle Gefahrengemeinschaften und Versicherungen beruhen darauf, sondern auch im österreichischen Schadenersatzrecht hat dieser Gedanke bereits unausgesprochen Platz gefunden. So namentlich in der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach bei einer Beschädigung durch Wahnsinnige oder Kinder, obwohl bei denselben von der Zurechnung einer Schuld keine Rede ist, der Richter doch angewiesen wird, mit Rücksicht auf das Vermögen des Beschädigers und des Beschädigten auf den ganzen Ersatz oder doch einen billigen Teil desselben zu erkennen. In dieses Gebiet gehörig rechnet Steinbach auch die Frage nach der Entschädigung unschuldig Verurteilter. Mit der Notwendigkeit, daß sich der Staat zur Ausführung seiner Aufgaben eigener Organe bedienen muß, ist vermöge der Fehlbarkeit dieser Organe auch die Gefahr der Beschädigung einzelner Personen durch Irtümer dieser Organe verbunden. Es geht nun nicht an, diese Schäden wie ein bloßes zufälliges Elementar-Ereignis — gegen welches es übrigens, nebenbei bemerkt,

Assekuranzen gäbe — dem unschuldigen Einzelnen allein aufzuerlegen und ihn dadurch zu Grunde zu richten, sondern der Schaden muß auf die Gesamtheit der Staatsbürger verteilt, das heißt vom Staate übernommen werden, welcher hiedurch eine kaum fühlbare Einbuße erfährt und dafür die physische und wirtschaftliche Existenz eines unschuldigen Menschen erhält. Der Rechtstheorie also und den Prinzipien der bestehenden Gesetze widerspricht die Entschädigung eines unschuldig Verurteilten in keiner Weise, das Rechtsgefühl aber fordert sie dringend und unwidersprechlich. Es schlägt doch geradezu ins Gesicht, wenn man zum Beispiel bedenkt, daß jemand wegen eines angeblichen Vergehens zu einer Geldstrafe verurteilt wird; er erlegt dieselbe, zahlt auch die Kosten des Strafverfahrens; dann kommt seine Unschuld an den Tag und das Urteil wird aufgehoben. Kann es da jemanden geben, welcher zweifelt, daß es Pflicht des Staates sei, das empfangene Geld wieder herauszugeben und die Kosten zurückzuersetzen? Wenn aber der Verurteilte arm ist und daher, anstatt die Geldstrafe zu erlegen, das entsprechende Äquivalent der Areststrafe abbüßen muß, da soll dieser den Ersatz für die Freiheitsentziehung, den Erwerbsverlust und den sonstigen materiellen Schaden nicht erhalten?! Kann das irgendwie mit dem Begriffe von Gerechtigkeit vereinbart werden?

Was für einfache Arreststrafen gilt, gilt auch für die schweren Freiheitsstrafen; Beweis hierfür, daß man in allen modernen Strafgesetzen für jeden Gefängnisgrad ein Äquivalent an Geldstrafen normiert hat, welches bei der Umwandlung von Freiheits- in Geldstrafen in Anwendung zu kommen hat. Hier weiß man das Äquivalent zwischen Freiheit und Geld zu finden; wenn aber der unschuldig Verurteilte den Ersatz für die zwangsweise geopferte Freiheit und für den Ruin seiner Existenz begehrt, da ist man in der größten Verzweiflung, wie man nur den Maßstab finden werde, um den Ersatz nur ja höchst gerecht zuzumessen, ob nach der Billigkeit oder nach dem wirklichen Schaden, nach dem entgangenen Nutzen oder nach Maximal- und Minimalgrenzen, und da wählt man denn das Allergerechteste und ersetzt

— gar nichts. Selbstverständlich kann in der Wirklichkeit nicht die Taxe von fünf oder zehn Gulden oder Mark per Tag Kerkers fixiert werden; aber dies soll nur zeigen, daß das Gesetz selbst dort, wo es sich nur um eine Bewertung der entzogenen Freiheit handelt, mit einer Schätzung nicht in Verlegenheit ist; wie erst da, wo es sich um die Bewertung des durch das ungerechte Urteil verlorenen Vermögens handelt!

Es ist doch sehr eigentümlich. Während zum Beispiel die brandbeschädigten Nachbarn des Peter Pabst*) (zu deren Entschädigung sein Haus und Hof verkauft worden waren), als das Urteil aufgehoben wurde, im Prozeßfalle zweifellos durch Urteil verhalten werden konnten, das Empfangene zurückzustellen, weil, wie das Bürgerliche Gesetzbuch sich ausdrückt, „der rechtliche Grund, es zu behalten, aufgehört hat“, während also der Staat durch sein Gericht den Privaten zur Entschädigung des Unschuldigen verhält, sollte er selbst, der doch den ganzen Schaden angerichtet hat, zu gar keinem Ersatze verpflichtet sein und nicht einmal die vom Verurteilten bezahlten Kosten des Strafverfahrens zurückersetzen müssen? Der Mann muß dem Staate die Ungerechtigkeit, die dieser an ihm verübt hat, noch bezahlen! Solche Zustände sind einfach unerträglich. Man wende dagegen nicht die Besorgnis ein, daß sich die finanziellen Folgen dieser Entschädigung unschuldig Verurteilter nicht übersehen lassen und daß der Staat mit zu viel Rückersätzen werde belastet werden. Dies wäre die größte Beleidigung, die man der heutigen Rechtsprechung ins Gesicht schleudern könnte.

*) Vgl. den betreffenden Fall im 2. Kapitel, I. Abteilung. L. K.

Erste Abteilung.

Vom Reichsratsabgeordneten Dr. Heinrich Jaques*) (Wien).

> Ein Irrtum der Rechtspflege ist schon an sich ein Gegenstand der Trauer; daß aber ein solcher Irrtum, einmal erkannt, nicht durch angemessene Entschädigung gutgemacht wird, ist eine Verletzung der Gesellschaftsordnung. Jeremy Bentham.

1.

Ich will nicht auf die finsteren Zeiten zurückkommen, in welchen die Gerechtigkeitspflege eigentlich diesen Namen noch gar nicht verdiente, weil sie im Dienste der Gewalthaber stand, gleichviel ob dies absolutistische oder republikanische Gewalthaber gewesen sein mochten. Man erinnert sich aus der Geschichte, was beispielsweise die englische Sternkammer vollbracht hat, vor und gegenüber welcher eine gerechte Justizpflege unmöglich war, oder was die lettres de cachet in Frankreich zu bedeuten hatten, mit denen die Könige mitunter ihre Günstlinge dotierten, um die Möglichkeit zu gewähren, ihnen mißliebige Personen für längere oder kürzere, jedenfalls aber für ganz unbestimmte Zeit in die Kerker bringen, ihrer Freiheit berauben zu lassen.

Ich will sprechen von der Zeit der modernsten Civilisation, welche denn doch so weit gediehen ist, daß wir im Rechte die vollständige Unabhängigkeit der Gerichte von den öffentlichen Gewalten im Staate festgesetzt haben; daß Recht und Gerechtigkeit nach Gesetzen gehandhabt werden; daß gegen die Freiheitsberaubung des Einzelnen, wenn sie durch ein Gericht geschieht, ein Beschwerderecht zusteht; und daß endlich die unabsetzbaren Richter kraft der ihnen vom Staate verliehenen Amtsgewalt und Amtspflicht eben nur unter gewissenhaftester Beobachtung der Gesetze Recht zu üben haben sollen.

Ich sage also nichts von willkürlichen, nichts von widerrechtlichen Verhaftungen; und wenn also von den schweren Irr-

---

*) Inzwischen leider verstorben. L. K.

tümern der Justiz die Rede ist, so sind das eigentlich im strengen Sinne des Wortes nicht mehr Justizmorde zu nennen, sondern es sind — möchte ich sagen — unabsichtliche, unverschuldete Tötungen, die aber der Sprachgebrauch deshalb nicht mit einem speziellen Worte bezeichnet, weil er, mit vollem Recht, auf die Wirkung sieht, die sie üben, und diese ist ja die gleiche, ob sie nun beabsichtigt oder unabsichtlich vollzogen werden mögen.

Von diesen allein also will ich reden; und wenn es auch bei solcher Sachlage denn doch leider noch oft genug Justizmorde giebt, so sind sie die schwarze und blutige Steuer, die von der menschlichen Hinfälligkeit, von der menschlichen Schwäche entrichtet wird. Sie geschehen, weil wir Menschen mit allen unseren redlichsten Absichten im gegebenen Falle eben nicht anders zu handeln vermögen. Und wie man auf Friedhöfen den Schauder menschlicher Vergänglichkeit am tiefsten empfindet, so kann ich wohl sagen: wenn wir die Justizmorde an uns vorüberziehen lassen, die in den Sammlungen der Kriminalfälle aufgespeichert erscheinen, Justizmorde, die allen Zeiten und allen Staaten angehören, dann beschleicht uns ein verwandtes Gefühl; es ist einem zu Mute, als befände man sich gleichsam auf einem Friedhofe irdischer Gerechtigkeit.

Zwei besonders eklatante und berühmt gewordene Fälle sind es nun, die ich zunächst erzählen will, und zwar deshalb gerade diese, weil der eine sich an der Neige des 18. Jahrhunderts (1761) ereignet hat und noch gleichsam die Hand reicht jenen düsteren Zeiten der Vergangenheit, auf die ich früher hingewiesen habe, während der zweite sich unmittelbar nach der französischen Revolution vollzog (1796) und also der Zeit angehört, die man als den Beginn unserer modernen Zustände, unseres modernen staatlichen Lebens zu charakterisieren berechtigt ist.

Der erste ist der Fall Jean Calas, der insbesondere durch Voltaire zu welthistorischer Bedeutung gelangt ist. Jean Calas war ein achtbarer protestantischer Kaufmann zu Toulouse, seine Frau eine hochgebildete, würdige Dame, aus der Familie der Montesquieu hervorgegangen, beide ihrem Glauben treu anhän-

gend, dabei aber human und tolerant, wie sich dies am besten dadurch bethätigte, daß eine Dienstperson katholischen Glaubens im Hause dauernd eine hervorragende Stelle innehatte. Und als der eine Sohn, Louis, zum katholischen Glauben überging, da konnte auch dies seine Familie nicht von ihm trennen; er erhielt vielmehr von seinem Vater auch fernerhin die wirksamste Unterstützung im geschäftlichen Leben. Der zweite Sohn, Marc-Antoine, gedachte sich dem Berufe des Rechtsanwalts zuzuwenden, hatte die entsprechenden Studien gemacht, war auch rednerisch begabt; er konnte aber trotzdem die Advokatur nicht erlangen, weil dazu in jenen Zeiten das Zeugnis der Katholizität gefordert wurde, er aber, gleich den Eltern, Protestant war und einen Glaubenswechsel nicht vornehmen wollte. Diese Lage wirkte auf den ehrgeizigen jungen Mann außerordentlich tief und lebhaft ein, und so mag es gekommen sein, daß er, nachdem er zum Geschäfte seines Vaters zurückgekehrt war, schwermütig wurde, sich abwechselnd sehr weltlichen Freuden hingab, um dann in Melancholie zurückzuversinken, mit einem Worte, daß er offenbar in die Gemütsstimmung geriet, welche den zu erfüllen pflegt, der sein Lebensziel verfehlt hat oder nicht glaubt erreichen zu können.

Am Abend des 13. Oktober 1761 saßen Jean Calas und seine Frau, der Sohn Pierre, jener Marc-Antoine, von dem soeben die Rede war, endlich ein erst angekommener Freund desselben, Lavaisse, bei dem Abendessen friedlich zusammen. Plötzlich geht Marc-Antoine aus dem Zimmer und kehrt nicht mehr zurück. Als sich kurz darauf die Familie trennt, der junge Lavaisse und Pierre über die Stiege hinuntergehen, da finden sie bei zwei offenen Flügelthüren, über welche eine Stange gelegt ist, den jungen Mann erhenkt. Vater und Mutter, welche die ersten Schreckensrufe vernehmen, stürzen, wie selbstverständlich, in größter Bekümmernis hinunter; Pierre wird in fliegender Eile ausgesendet, um nach einem Arzt oder Chirurgen zu rufen; der Vater aber ruft dem Sohne rasch die verhängnisvollen Worte zu, er solle lieber nicht erwähnen, daß ein Selbstmord stattgefun-

den habe, solle die Frage, wie der Tod erfolgte, lieber zweifelhaft lassen — das aber deshalb, weil nach den gesetzlichen Bestimmungen der damaligen Zeit der Selbstmord als ein Schande bringendes Verbrechen angesehen, der Selbstmörder an den Galgen geschlagen und sein Besitztum zu Gunsten des Staates konfisziert wurde. In der Bevölkerung, die überhaupt religiös erregt, damals aber um so erregter war, weil das Ereignis nahe der Zeit stattfand, da in Toulouse die 200jährige Gedenkfeier eines großen Protestanten-Massacres vor sich gehen sollte, in der Bevölkerung der Stadt verbreitete sich plötzlich das Gerücht, der junge Mann sei erdrosselt worden, und zwar durch seine Angehörigen und aus dem Grunde, weil er, wie sein Bruder Louis, die Absicht gehabt habe, zum Katholizismus überzutreten. Der Bürgermeister von Toulouse, David, mit der Untersuchung betraut, selbst ein religiöser Fanatiker, nahm alsbald denselben Standpunkt ein, und, um kurz zu sein, nach wenigen Tagen war die Meinung die allgemeine, zugleich auch die die acht Richter von Toulouse beherrschende, der Vater des jungen Mannes — eine Zeit lang meinte man, auch die Mutter — sei seines Sohnes Mörder, welchen bei der That wahrscheinlich der junge Freund Marc-Antoines, Lavaisse, unterstützt habe. Die außerordentliche Unwahrscheinlichkeit, die in der ganzen Vergangenheit und in dem Charakter des Mannes lag, in seiner toleranten Gesinnung, in seinem Alter — er zählte 68 Jahre — in der Schwierigkeit endlich, den jungen, notorisch besonders kräftigen Mann zu bewältigen, all das wurde nicht weiter berücksichtigt. Immerhin mag zu dem beispiellosen Verdachte auch noch der Umstand mit beigetragen haben, daß der tiefgekränkte und gebeugte Vater gegenüber einer so gearteten Anklage wohl nicht einmal Worte finden konnte, um sich zu verteidigen; mit einem Worte: das Todesurteil wurde gesprochen und vollzogen. Und so weit ging das unselige Vorurteil Aller, daß selbst der Priester, der ihn zum Schaffot begleitete, ihm zurief, er solle doch nunmehr, im letzten Augenblicke wenigstens, ein Bekenntnis ablegen, um seine Seele zu befreien, worauf er mit den schönen Worten entgegnete: „Hoch-

würdiger Herr, können denn auch Sie glauben, daß ein Vater seinen Sohn zu töten vermag?“

Das Ereignis machte Sensation in Toulouse selbst: es verbreitete sich, zumal der eine der Söhne nach der Schweiz flüchtete, bis nach Ferney, wo Voltaire damals lebte. Und nun wurde dieser der Verteidiger des ungerecht Verurteilten, der Verteidiger seiner Ehre, seines Andenkens. Es ist im höchsten Grade fesselnd, in den Briefen Voltaires aus den Jahren 1761 bis 1763 die begeisterte Humanität zu konstatieren, mit welcher er sich dem Liebeswerke widmete. Er war es, der die unglückliche Witwe bewog, nach Paris zu gehen und alle nur denkbaren Schritte zu thun; er war es, welcher eine Sammlung einleitete, damit diese Schritte gethan werden könnten und die Familie, die ja durch die Konfiskation des väterlichen Besitztums verarmt war, vor Not geschützt sei; er war es auch, der schließlich durchsetzte, daß, nachdem drei hervorragende Pariser Advokaten die Führung der Sache übernommen und alles Beweismaterial, welches sich nur irgendwie erbringen ließ, gesammelt hatten, am 9. März 1763 der königliche Staatsrat, unter Mitwirkung sämtlicher Minister der Krone Frankreichs, nach der genauesten und eingehendsten Prüfung der Akten erkannte und öffentlich verkündete, das Urteil sei null und nichtig, Jean Calas sei unschuldig gewesen.

Ich gelange nun zum zweiten Fall, der berühmten Affaire Lesurque.

Lesurque war ein wohlhabender junger Mann aus Douai, in den besten Verhältnissen, der, nachdem er zuerst in der Armee gedient, dann in seiner Vaterstadt ein administratives Ehrenamt bekleidet hatte, mit Frau und Kindern nach Paris zog, um dort von einer Jahresrente von 15,000 Fr. mit den Seinigen zu leben. Nun ereignete sich eines Tages — es war am 27. Oktober 1796 — das Folgende: Früh morgens ritten vier Reiter aus Paris hinaus in der Richtung gegen Lyon, nach Melun; sie brachten den Tag in verschiedenen Gasthäusern und Kasinos der am Wege liegenden Ortschaften zu, wo sie natürlich von verschiedenen Personen gesehen und sogar von einigen recht nachdrücklich gesehen

wurden; dies letztere aber deshalb, weil der Eine einmal die Kette an seinem Sporn verlor und sich in einem dieser Gasthäuser den Sporn wieder befestigen ließ; weil ferner ein Anderer einmal seinen Säbel hatte liegen lassen und ihn später, zurückreitend, wieder abholte. Am Abend desselben Tages nun, als aus Lyon die Mallepost anlangt, wird dieselbe an einem Abhang von den vier Männern überfallen. Der Kourier selbst sowie der Postillon werden getötet; der einzige Passagier aber, welcher neben dem ersteren saß, nimmt, mit jenen im Bunde, an dem Mordakte teil, und kehrt dann, auf dem einen der Pferde des Postwagens reitend, mit den vier anderen und den geraubten Werten nach Paris zurück.

Selbstverständlich wird sofort mit jedem nur möglichen Eifer die Verfolgung eingeleitet: dadurch, daß ein junger Mann, Namens Courriol, die Pferde, welche Mietspferde gewesen, dem Verleiher zurückbringt, wird derselbe sofort als ein Beteiligter erkannt und verhaftet, zugleich mit ihm aber auch ein gewisser Guesno, der sich zufällig gerade bei ihm findet und zu welchem Lesurque in freundschaftlichen Beziehungen stand. Der Friedensrichter Daubenton in Paris nimmt nun die Untersuchung vor; er entläßt alsbald jenen Guesno, weil dieser sein Alibi unwiderleglich darthut, bestellt ihn aber auf einen nächsten Tag, damit er seine ihm abgenommenen Papiere abhole. Guesno trifft auf dem Wege zum Richter zufällig mit Lesurque zusammen und fordert den Freund auf, ihn zu begleiten. Dies geschieht. Der Friedensrichter hat mittlerweile für dieselbe Zeit alle die Personen zu sich beschieden, welche an dem verhängnisvollen Tage in der Lage gewesen waren, in den kleinen Dörfern von Paris bis gegen Melun hin jene vier Reiter, die mutmaßlichen Raubmörder, zu sehen. Und als nun im Vorzimmer Daubentons sowohl Guesno wie Lesurque gleichzeitig mit den erschienenen Zeugen auf Einlaß warten, erklären zwei von den Dienstmägden aus jenen Gasthäusern der Umgegend sofort, die zwei Anwesenden gehörten zu den Reitern von damals, also zu den Thätern. Daubenton, ein gewissenhafter Mann, ermahnt sie, mit sich zu Rate zu gehen und

stellt ihnen vor, was solche Aussagen zu bedeuten haben; sie bleiben aber mit der größten Bestimmtheit bei ihren Angaben, und an sie schließt sich im weiteren Verlauf eine lange Reihe von anderen Zeugen, welche alle übereinstimmend bestätigen, sie hätten Lesurque gesehen, sie erkennen ihn, er müsse einer der Thäter des auf der Straße nach Lyon verübten Raubmordes sein.

Es kommt in solchen Dingen nicht selten vor, daß auch der ruhigste und an sich besonnenste Richter durch ein Zusammenwirken von Umständen so befangen gemacht, so voreingenommen wird, daß ihm ein klares Urteil selbst bei den besten und redlichsten Absichten nicht mehr zu Gebote steht. So auch hier.

Die innere Unwahrscheinlichkeit, daß ein Mann, der in den besten Verhältnissen lebt, der auch nicht den entferntesten Grund hat, ein Verbrechen dieser Art zu begehen, dessen Antecedentien einen solchen Gedanken völlig ausschließen, eine so monströse That dennoch begangen haben solle — diese innere Unwahrscheinlichkeit wird völlig außer Betracht gelassen; ja, es ergiebt sich eine Thatsache, welche das Schicksal des unglücklichen jungen Mannes in einem einzigen Momente der Verhandlung geradezu besiegelt. Ein Freund Lesurques, der Juwelier Legrand, erbietet sich als Entlastungszeuge, um den Beweis zu führen, daß an dem kritischen Tage Lesurque mehrere Stunden in seinem Geschäfte zugebracht habe und nicht am Thatorte gewesen sein könne; um seine Angabe zu verstärken und glaubwürdiger zu machen, beruft er sich auf sein Buch, da Lesurque an diesem Tage auch einen Einkauf bei ihm gemacht habe. Das Datum des Tages war, nach der revolutionären Zeitrechnung, der 8. Floreal. Man bringt das Buch zu Gericht und findet, daß allerdings der 8. Floreal und Lesurque als Käufer an jenem Tage vorkommen, aber in einer Weise durch Radierung hineingesetzt, daß ursprünglich der 9. als der Einkaufstag eingetragen gewesen sein müsse, indem die Spuren der radierten Neun noch über oder neben der Zahl Acht zu Tage treten. Von diesem Momente an herrscht eine solche Entrüstung auf Seiten des Richterkollegiums, ist man so überzeugt, daß der Versuch gemacht werden will, das Gericht in die Irre zu führen

und daß dies offenbar nur durch Bestechung von Seiten Lesurques geschehen sein könne, daß von da ab alle Aussagen, die zu seinen Gunsten abgegeben werden, auf die Richter gar keinen Eindruck mehr machen. Courriol, dessen ich früher gedacht habe, gesteht des Verbrechen ein und erklärt ausdrücklich, er selbst sei schuldig, Lesurque aber unschuldig; die Geliebte des Courriol meldet sich bei dem Gerichte, um eingehende Mitteilungen zu machen und auch die ihr bekannten anderen Thäter zu bezeichnen, ja dieselben mit Namen zu nennen. Alles vergebens; es wird das Todesurteil über Lesurque gesprochen.

Ernste Zweifel waren indeß in der Seele manches Richters und vieler Anwesenden aufgetaucht; Bedenken, auf solcher Grundlage eine Hinrichtung zu vollziehen, wurden rege, und man legte den Akt dem Rate der Fünfhundert — dem damaligen corps législatif — vor. Da ist es denn charakteristisch für die Zustände des republikanischen Frankreich in jenen Tagen, daß, nachdem das Begnadigungsrecht ebenso abgeschafft war, wie der König, das corps législatif kurz und bündig erklärte, über das Urteil der Jury hinaus gebe es nichts; die höchste Autorität, das Volk selbst habe gesprochen, das Urteil müsse daher vollstreckt werden. Und das Urteil ward vollstreckt. Jener erwähnte ehrbare Friedensrichter, dem mittlerweile selbst die schwersten Bedenken aufgestiegen waren, machte es nun, von Gewissenszweifeln bedrängt, durch einige Jahre förmlich zu seiner Lebensaufgabe, der Sache auf den Grund zu kommen. Und der Schluß des Dramas ist, daß man nach langer Nachforschung die Thäter sämmtlich entdeckt und daß sich herausgestellt hat, es sei Lesurque wegen seiner Ähnlichkeit mit dem wirklichen Thäter, einem gewissen Dubosc, verwechselt worden, eine Ähnlichkeit, welche hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden ist, daß Dubosc am Tage des Attentats eine blonde Perrücke aufgesetzt hatte. Dubosc ward verurteilt, er gestand schließlich die That; Lesurque und seine Familie waren Opfer eines verhängnisvollen Irrtums der Richter geworden.

Auch da versuchte man nun alles Mögliche, um die Familie zu rehabilitieren. Der französische Kriminalprozeß kennt keine

Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Fällen solcher Art, es war somit die Unmöglichkeit einer Revision des Prozesses gegeben. Es wurde zwar so viel als möglich — die Sache spielte bis in das Jahr 1859 — Erstattung geleistet, aber der erschütternde Justizmord selbst, dessen Wirkungen sich am besten dadurch charakterisierten, daß die Mutter und die Gattin des Lesurque wahnsinnig geworden waren, bleibt als ein Wahrzeichen menschlicher Schwäche bestehen.

2.

An diese beiden Fälle und insbesondere an den ersten derselben knüpft sich eine große und wichtige literarische und legislative Bewegung. Bis dahin hatte man sich mit der Frage der Entschädigung nicht viel zu schaffen gemacht; man hatte sich, möchte ich sagen, so ziemlich mit dem begnügt, was uns aus einer interessanten kleinen venezianischen Kriminalanekdote im Gedächtnis ist, nämlich dem „Ricordatevi del povero fornaro,“ d. h.: „Erinnert Euch des armen Bäckers.“ Der Ursprung des Wortes ist folgender: Auf dem Markusplatz zu Venedig wurde einmal ein Mordanfall unternommen. Ein nahe vorbeigehender junger Bäckerbursche hört den Lärm und eilt an die Stelle, von der derselbe kommt, worauf der Thäter flüchtet. Der junge Bursche selbst aber wird auf ein paar schwache Indicien hin für den Thäter angesehen und ungerecht verurteilt. Daraufhin ist nun in Venedig ein Gesetz erlassen worden, wonach bei jeder Verhandlung wegen Kapitalverbrechens, ehe das Urteil gesprochen wird, einer von den Richtern aufstehen und laut aufrufen solle: „Ricordatevi del povero fornaro!“ Allerdings wird wohl mit dieser Erinnerung für die Gerechtigkeit und dafür, daß kein Justizmord begangen werde, sehr wenig erzielt worden sein. Von dem Ende des vorigen Jahrhunderts ab wurde nun also Ernst gemacht mit der Erörterung unserer Frage.

In Frankreich wurde im Jahre 1781 ein Preis ausgeschrieben für die beste Lösung der Frage der Entschädigung. Die beiden preisgekrönten Schriften, die eine von Philippon de la Madelaine, die andere von Brissot de Ourville — jenem un-

glücklichen Girondisten, an welchem selbst kurze Zeit darauf ein Justizmord verübt werden sollte — sprechen den Grundsatz aus, daß in Fällen ungerechter und unbegründeter Verurteilung Entschädigung geleistet werden möge. Ja, in einer dieser Schriften wird noch weiter gegangen, über die Grenze dessen, was, wie ich meine, sich logisch und vernünftig rechtfertigen läßt. Es heißt darin, daß den unglücklichen Verurteilten, deren Schuldlosigkeit später zu Tage tritt, auch Auszeichnungen zu teil werden sollen. Sie sollen dekoriert werden, einen besonderen Platz im Theater erhalten, in der Militärschule von St. Cyr für ihre Söhne besondere Vorrechte genießen und dergleichen mehr. Nun darf man wohl sagen, mit Recht sagen — dies nachzuweisen, ist noch meine Aufgabe — daß bei ungerechter Verurteilung Entschädigung geleistet werden müsse, aber man kann wohl kaum mit Grund die Behauptung aufstellen, daß Auszeichnungen die Folge eines erlittenen Unrechts sein sollen. Das läßt sich logisch nicht rechtfertigen. Auszeichnung gebührt nur dem wirklichen Verdienst; erlittenes Unrecht aber ist kein Verdienst, es giebt darum nicht Anspruch auf Belohnung, sondern nur Anspruch auf Entschädigung.

Auch König Ludwig XVI. von Frankreich war erfüllt von dem Gedanken, das schwere Unrecht, das in dieser Beziehung so oft begangen wird, gut zu machen; er ließ am 8. Mai 1788 durch den Justizminister eine Gesetzesvorlage einbringen, in deren Motivenbericht das Befremden des Königs darüber ausgedrückt erscheint, daß für arge und grelle Fälle dieser Art noch keine gesetzliche Vorsorge getroffen sei, und der den Hinweis darauf enthält, daß diese „dette de la justice“ endlich einmal abgetragen werden solle.

Necker hob in seinem berühmten Buche über die Finanzen gleichfalls die Notwendigkeit, zu entschädigen, hervor, indem er zugleich die Ansicht ausführte, daß eine schwerwiegende Belastung des Staatsschatzes nicht die Folge dieser Pflichterfüllung sein werde. In gleichem Sinne schrieben der ausgezeichnete Jurist Pastoret und eine Reihe anderer Schriftsteller.

Die Wogen der Revolution verschlangen alle Bestrebungen dieser Art, und man muß bis in die neueste Zeit gehen, um weiteren Versuchen auf diesem Gebiete zu begegnen. So ist es namentlich Bonneville de Marsangy, der in seinem Werke über die Reform des Kriminalrechts aus dem Jahre 1864 der Frage eingehende und wichtige theoretische Erörterungen gewidmet, wenn auch die Frage nicht zu logisch scharfem Abschlusse gebracht hat. In praktischer Beziehung muß das eine zugestanden werden, daß Louis Napoleon, das ist Kaiser Napoleon III., dem wir sonst viel nachzurühmen uns nicht eben bestimmt finden können, auf diesem Gebiete alles Mögliche gethan hat, um auch ohne das Vorhandensein legislativer Normen Entschädigung zu leisten. Es ist zu konstatieren, daß kaum ein Fall ungerechter Verurteilung während seiner Herrschaft stattgehabt hat, ohne daß von seiner Seite die Sache näher untersucht und nach Maßgabe der Verhältnisse, mitunter auch in ganz erheblicher Weise, die Erfüllung der Entschädigungspflicht bewerkstelligt worden wäre, und zwar aus eigener Tasche. Gegenwärtig wird ein Gesetzentwurf vorbereitet und bald dürfte die Frage gelöst sein.

In England geht von Jeremias Bentham, den man wohl als geistvollen Reformator der englischen Justiz-Gesetzgebung bezeichnen darf, der erste Impuls aus in seinen zwischen 1776 und 1782 erschienenen „Principles of criminal law.“ Im Jahre 1808 wurde von dem Parlamentsmitgliede de Romilly der Antrag auf Erlaß einer Bill eingebracht, durch welche die Entschädigung gesetzlich festgestellt werden sollte. Der Antrag fand großen Widerstand und wurde nach einiger Zeit zurückgezogen.

Im Jahre 1864 ergab sich ein Fall, der in England viel Aufsehen erregte. Ein Mann Namens Bewicke war wegen gewaltthätigen Widerstandes gegen die öffentlichen Behörden verurteilt worden und seine Unschuld trat später zu Tage. Nun wurde im Unterhause von einem Mitgliede desselben, Berkeley, ein Antrag auf Entschädigung eingebracht. Die Königin hatte jenen Mann begnadigt und Berkeley sagte sehr richtig bei der Begründung seines Antrages: „How could a man be pardoned

for being innocent?“ („Wie war es möglich, einen Unschuldigen zu begnadigen“?) Lord Grey, der damalige Minister des Innern, opponierte dem Vorschlage, indem er darauf hinwies, welche Gefahr darin liege, wenn man sich durch den Beschluß im einzelnen Falle bereits prinzipiell auf den Standpunkt stelle, Entschädigung in allen anderen Fällen zu leisten und wie bedenklich dies für den Staatsschatz werden könne. Dessenungeachtet wurde eine parlamentarische Kommission eingesetzt, um die Frage, inwieweit der Betreffende ein Recht auf Entschädigung habe, zu erörtern, und es wurden Entschädigungen zuerkannt. Im Jahre 1873 ereignete sich in Bezug auf den sehr geachteten deutschen Prediger Dr. Gottfried Hessel in London etwas Analoges; er wurde wegen Verdachts des Mordes in Untersuchung gezogen, und ein paar Zeugen, durch eine Ähnlichkeit getäuscht, bezeichneten ihn sogar unter ihrem Eide als Mörder. Aber noch während der Untersuchung trat seine Unschuld zu Tage und auch ihm wurde vom Parlament eine Entschädigung zuteil. Bei alledem hat die englische Gesetzgebung in dieser Richtung noch nichts festgestellt, und das ist dort am allerwenigsten zu verwundern; denn wir wissen, wie schwer man sich in England entschließt, Dinge gesetzlich zu regeln, solange nicht eine namhafte Anzahl von Präcedenzfällen vorliegt, welche die thatsächliche Grundlage für die Legislation darzubieten geeignet erscheinen.

In Italien begegnen wir schon in der Zeit Beccarias und Filangieris (beide die großen Reformatoren der Kriminalgesetzgebung, ersterer der berühmte Bekämpfer der Todesstrafe) einer Agitation im Sinne der Entschädigung unschuldig Verurteilter, und das Leopoldinische Gesetzbuch Toskanas vom Jahre 1786 sprach — es ist der erste mir bekannte Gesetzgebungsakt in diesem Sinne — die Entschädigung als Pflicht des Staates aus. Einem Vorschlage gemäß, den Filangieri in seiner „Scienza delle leggi“ begründet hatte, sollte eine eigene Schadenersatzkasse sowohl in Florenz als in Siena etabliert werden und aus diesen die Entschädigung erfließen. Ein ähnliches Gesetz wurde 1819 im Königreich beider Sicilien gegeben. Die veränderten Verhält-

nisse Italiens haben diesen Kodifikationen ihre Wirksamkeit entzogen.

Dagegen erfreuen sich Skandinavien und Belgien seit kürzester Zeit gesetzlicher Bestimmungen über die in Rede stehende Frage.

Was die Schweiz betrifft, sind wir so glücklich, hier das Prinzip der Entschädigung zu gesetzlicher Anerkennung gelangt zu finden. In 11 Kantonen — Zürich, Basel, St. Gallen, Freiburg, Bern, Neuchâtel, Tessin, Waadt, Aargau, Thurgau, Solothurn — ist die Entschädigungsleistung für unschuldig Verurteilte und unschuldig Verhaftete festgesetzt, also nach beiden Richtungen hin: sowohl wenn im Wege der Revision des Prozesses die Unschuld zu Tage tritt, als auch in dem anderen Sinne, daß Jemand verhaftet worden war und wegen Mangels an Beweisen oder wegen neuer Umstände, welche seine Unschuld darthun, schon in der Untersuchung entlassen oder später freigesprochen worden ist.

Ich übergehe Deutschland, weil die dortige Bewegung in einem besonderen Abschnitt dieses Buches behandelt wird, und wende mich zur argumentativen Seite meines Gegenstandes.

Im österreichischen Reichsrat habe ich selbst die Sache seit 1882 gemeinsam mit dem Abgeordneten Dr. Roser eifrig betrieben. Ich hatte wiederholt Gelegenheit, einschlägige Gesetzentwürfe auszuarbeiten, bezw. als Berichterstatter über solche thätig zu sein. Regierung und Herrenhaus sträubten sich lange, und es bedurfte des grellen Falles Peter Pabst*), um dem Faß den Boden auszuschlagen und Mitte Februar 1892 die endgiltige Annahme eines Entschädigungsgesetzes herbeizuführen, das freilich weit entfernt ist, den berechtigten Forderungen vollkommen zu entsprechen, aber immerhin als Abschlagszahlung — allerdings nur als solche — auf eine künftige Ausgestaltung mit Befriedigung begrüßt werden konnte. Die wichtigeren Punkte des Gesetzes lauten:

---

*) Vgl. das zweite Kapitel. L. K.

§ 1. Wer wegen einer nach der Strafprozeßordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, kann, wenn auf Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der Anklage erfolgt, ferner in allen Fällen, in welchen nachträglich seine Freisprechung stattfindet, für die durch die ungerechtfertigte Verurteilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile vom Staate eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Anspruch ist unstatthaft, wenn der Verurteilte die ungerechtfertigte Verurteilung absichtlich herbeigeführt oder im Falle eines Konstumazierungsurteils unterlassen hat, einen Anspruch zu erheben.

§ 2. Wenn die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, kann der Anspruch nach dem Tode des Verurteilten nur von dessen Ehegatten, Kindern und Eltern erhoben oder der bereits von ihm erhobene fortgesetzt werden, und zwar nur insoweit diesen Angehörigen durch die ungerechtfertigte Verurteilung ein ihnen von dem Verurteilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

§ 3. Der Anspruch erlischt nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem derselbe auf Grund der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes erhoben werden konnte.

§ 4. Der Anspruch ist mittels schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll bei dem Gerichte, welches das aufgehobene Urteil in erster Instanz gefällt hat, zu erheben und mit möglichster Bestimmtheit zu bezeichnen.

§ 5. Das Gericht hat von amtswegen vorzugehen, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die zur Feststellung der Thatsachen, welche den Anspruch begründen, nötigen Beweise aufzunehmen. Hierbei sind alle Umstände für und gegen den Anspruch mit gleicher Sorgfalt zu erheben. Zeugen und Sachverständige können zur Aussage verhalten und erforderlichenfalls in Eid genommen werden.

§ 6. Sind die Erhebungen geschlossen, so ist dem Anspruchsteller bekannt zu geben, daß es ihm freisteht, eine Äußerung zur Begründung seines Anspruchs schriftlich zu überreichen oder zu

Protokoll zu geben, wozu ihm eine unerstreckbare Frist von vierzehn Tagen zu gewähren ist. Dem Anspruchsteller ist die Einsicht der Akten zu gestatten.

§ 7. Die geschlossenen Akten sind nebst einem Gutachten des Gerichtes dem Justizminister vorzulegen, welcher Ergänzungen der Erhebungen anordnen kann. Der Justizminister erkennt über den erhobenen Anspruch und stellt den Entschädigungs-Betrag fest.

§ 8. Dem Anspruchsteller steht eine Frist von sechzig Tagen von der Zustellung des Erkenntnisses des Justizministers zur Erhebung seines Anspruches vor dem Reichsgerichte offen. Die Frist ist unerstreckbar, und es findet eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist nicht statt. Das Gesuch bedarf nicht der Unterschrift eines Advokaten.

§ 10. Das Gesetz findet auf Strafurteile, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden sind, keine Anwendung.

Wie gesagt, der Anfang, der in Österreich mit diesem Gesetz gemacht worden ist, wäre kein übler und über kurz oder lang wird dasselbe zweifellos verbessert und ausgedehnt werden. Im Hinblick hierauf seien dessen Hauptmängel hier näher ausgeführt.

Der § 1 schließt die Entschädigung aus, wenn nachträglich erkannt wird, es sei Jemand, der wegen eines schweren Delikts verurteilt worden, nur eines leichten schuldig gewesen, mit anderen Worten: wenn die Anwendung eines *milderen* Strafsatzes gegerechtfertigt gewesen wäre. Während die reichsdeutschen und die früheren österreichischen Entwürfe für solche Fälle die Entschädigungspflicht ausdrücklich betonten*), schneidet das in Rede stehende Gesetz sie ab. Es ist z. B. Jemand wegen Brandlegung auf Grund falscher Zeugenaussagen zu mehrjährigem schweren Kerker verurteilt worden. Nach Jahren ergiebt sich die Lügenhaftigkeit der Zeugen und die Thatsache, daß lediglich wegen der Übertretung unvorsichtigen Gebahrens mit Feuer zu ein paar

*) Der neueste Entwurf (von 1894) einer Novelle zur reichsdeutschen Strafprozeßordnung spricht diese Pflicht ebenfalls aus (§ 413 b). Vrgl. die Arbeit von Raemisch in diesem Kapitel. L. K.

Tagen Arrest hätte verurteilt werden sollen. Das Gesetz versagt jede Entschädigung. Jemand war wegen schweren und qualifizierten Diebstahls verurteilt und hat fünf Jahre schweren Kerkers und alle Rechtsfolgen über sich ergehen lassen müssen. Nun ergiebt sich die Unwahrheit aller Qualifikationsmomente und Erschwerungsumstände; es war nichts als eine mit etwa einwöchentlichem Arreste zu ahndende Übertretung. Das Gesetz versagt jede Entschädigung. Läßt sich denn aber solche Härte jemals rechtfertigen, und ist es wahr, daß die von uns gewollte Entschädigung hier „mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes im Widerspruche stehen" würde? Wir vermeinen, das Gegenteil sei wahr: Das allgemeine Rechtsbewußtsein bäumt sich dagegen auf, daß Jemand, der beispielsweise ein minimales Fahrlässigkeitsdelikt beging, keinen Entschädigungsanspruch haben soll, wenn er durch richterlichen Irrtum als Verbrecher behandelt, an Gesundheit, Ehre, Erwerb und sozialer Existenz vielleicht unwiederbringlich geschädigt worden ist. Auch Hinweisung auf kaiserliche Gnade sollte hier nicht an die Stelle des Rechtsspruches treten.

Das neue Gesetz soll auf alle Strafurteile, welche vor seinem Inslebentreten gefällt worden sind, keine Anwendung finden dürfen. Ist diese Einschränkung nach den Grundsätzen unserer Wissenschaft zu rechtfertigen? Soll man erst an die Lehren der romanistischen Schule, Savignys an der Spitze, erinnern müssen, wonach ein neues Gesetz auf all die Fälle anzuwenden ist, in welchen die den Rechtsanspruch erzeugende Thatsache sich bereits unter der Herrschaft dieses neuen Gesetzes ereignet? Der Entschädigungsanspruch entsteht durch das im Wiederaufnahmeverfahren gefällte Erkenntnis, laut dessen die unter dem alten Gesetz erfolgte Verurteilung eine ungerechte war. Dieses Erkenntnis erfolgt zur Zeit der Herrschaft des neuen Gesetzes, also ist auch der durch dasselbe gewährte Entschädigungsanspruch begründet. Um Rückwirkung überhaupt kann es sich hier gar nicht handeln, ganz abgesehen davon, daß man in der Wissenschaft bei Strafgesetzen, welche Wohlthaten in sich enthalten (z. B. ge-

milderte Strafsätze u. dgl.), sogar eine thatsächliche Rückwirkung als geboten erklärt.

Wir wenden uns noch gewichtigeren Bedenken zu. Nach § 7 erkennt der Justizminister über den erhobenen Anspruch und stellt den Entschädigungsbetrag fest. Und dies wird damit motiviert, daß der erhobene Anspruch nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Natur sei, daß der Staat dem Verurteilten als Träger der Justizhoheit gegenüberstehe. Deshalb „verstoße es gegen die Grundsätze der Prozeßpolitik", den Anspruchsberechtigten sogleich auf den Klageweg zu weisen. Erst wenn der Justizminister ihn nicht befriedige, möge er den Weg, und zwar an das Reichsgericht, betreten.

Hier dürfte es kaum an anfechtbaren Schlußfolgerungen fehlen. Ist es denn, ganz abgesehen von der staatsgrundgesetzlich ausgesprochenen durchgreifenden Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, unseren Traditionen und Gepflogenheiten entsprechend, Rechtsansprüche, sei es auch an den Staat und die Staatshoheit, durch Ministerien entscheiden zu lassen? Wir wüßten kaum analoge Fälle anzuführen, wohl aber gegenteilige.

Gleich das Gesetz von 1872 über die Syndikatsbeschwerde, auf welcher sich der Bericht an anderer Stelle beruft, ordnet an, daß die Klage, welche gegen den Staat wegen richterlicher Pflichtversäumnisse — also aus dessen Justizhoheit — erhoben wird, an die Gerichte gehen, und auch beim Erlassen des Staatsgrundgesetzes über das Reichsgericht hat man zu einer Abänderung dieser Kompetenz keine Veranlassung gefunden. Der Ersatzanspruch an den Staat wegen ungerechtfertigter Konfiskation richtet sich gegen denselben gleichfalls als den Träger der Justizhoheit; solchen Anspruch an das Justizministerium zu verweisen, ist noch Niemandem in den Sinn gekommen. Bei Beschädigungen durch den Staatseisenbahnbetrieb erfolgt die Klage gegen den Staat im Grunde seines Eisenbahnhoheitsrechtes, welches ja auch im Heimfalle der Privateisenbahnen zum sichersten Ausdrucke gelangt. Derartige Schadenersatzklagen durch das Handelsministerium ent-

scheiden zu lassen, ist aber noch von Niemandem in Anregung gebracht worden.

All das aber könnte als graue Theorie, als juristischer Formalismus erscheinen, während es vielmehr denn doch einzig und allein auf die Lösung zweier praktischer Fragen ankommt: welches ist der geeignetste Weg, um den von dem Verurteilten wirklich erlittenen Schaden mit möglichster Sicherheit objektiv festzustellen, um ferner die möglichste Unparteilichkeit der Entscheidung zu sichern? Das Justizministerium ist angewiesen auf schriftliche Berichte, Zeugenprotokolle u. s. f., welche das lokale Gericht aufzunehmen haben wird. Unmittelbarkeit und eigene Wahrnehmung sind ihm versagt. Er muß die Beweisaufnahme aus den Akten herstellen. Dabei, wenn etwa der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz im fernen Osten oder Süden hätte, welche weitläufige, zeitvergeudende, durch jede neue Anfrage gehäufte Korrespondenz! Überdies ist das Justizministerium seiner Stellung nach Partei, d. h. berufener Vertreter des ärarischen Interesses, also zu vollster Unparteilichkeit weder geeignet noch verpflichtet. Aus all diesen Gründen hatten wir die Zuständigkeit jenes Gerichtes angestrebt, welches über die Wiederaufnahme erkannt hat, desjenigen, dem alle Beweismittel in Betreff des Schadensanspruches an Ort und Stelle aus unmittelbarer Wahrnehmung zu Gebote stehen und welches zu wohlwollender Beurtheilung geeignet sein muß, weil es seine Irrtümer und deren Wirkungen hat einsehen lernen müssen.

Eventuell soll der ungerecht Verurteilte, wenn ihn die lange und komplizierte Verhandlung mit dem Justizministerium noch nicht müde und nicht mürbe gemacht hat, an das Reichsgericht herantreten können. Den bisherigen Kompetenzbestimmungen für das letztere entspricht das gewiß nicht, denn das Reichsgericht soll nur über solche Ansprüche des Einzelnen an die Gesammtheit zu entscheiden haben, welche zur Austragung im ordentlichen Wege nicht geeignet sind. Der Entschädigungsanspruch des unschuldig Verurteilten ist aber, als ein seinem innersten Wesen nach dem zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch analoger, zur Austragung im ordentlichen Rechtswege völlig geeignet. Nun

denken wir uns ferner das Verfahren: Zunächst etwa dreimonatliche Verhandlung mit dem Justizministerium, dann sechzigtägige Frist für die Beschwerde an das Reichsgericht, dessen Vierteljahrssession vielleicht gerade geschlossen ist, so daß weitere drei Monate bis zur Verhandlung und Entscheidung in das Land gehen. Dann die durch das Justizministerium vermittelte schriftliche Beweisaufnahme, dazu möglicherweise neue umfassende eigene Requisitionen, all das ohne unmittelbare Wahrnehmung, ohne kontradiktorisches Verfahren, all das unter gänzlicher Hintansetzung aller Erfordernisse eines modernen mündlichen Zivilprozesses, um welchen es sich dem Wesen der Sache nach handelt. Verhehlen wir es uns nicht: der mittellose oder verarmte Entschädigungsberechtigte wird durch solche Gesetzesnormen in eine Art moralischer Zwangslage versetzt; er wird in vielen Fällen all den Komplikationen und Weitläufigkeiten wehrlos gegenüberstehen und sich den Entscheidungen des Justizministeriums ohne Widerstand unterwerfen müssen.

3.

Diejenigen, welche sich gegen eine Entschädigung aussprechen, meinen in der Wesenheit Folgendes: es ist fast in jedem einzelnen Falle zweifelhaft, ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig war, und der Ausspruch, daß er unschuldig sei, enthält noch nicht die Konstatierung der Thatsache der wirklichen Schuldlosigkeit, sondern stellt nur die Thatsache fest, daß man ihm den Beweis der Schuld nicht hat führen können. Entschädigt man also jeden Losgesprochenen, falls er verhaftet gewesen ist, so nimmt man den vollständigen Beweis der Schuldlosigkeit in allen den Fällen an, in welchen vielleicht nur der Beweis der Thäterschaft nicht hat erbracht werden können.

Man sagt weiter: für das entzogene Gut der Freiheit und der Ehre giebt es ja thatsächlich keine Entschädigung in Geld; in einer solchen liegt gar kein Äquivalent für das, was entzogen wurde; man kann sich also eigentlich die Mühe ersparen. Es giebt aber auch, meint man weiter, keinen geeigneten Maßstab

dafür, denn wie könne man für alles das entschädigen, was der Einzelne durch die Situation, in die er geraten ist, erlitten hat? Man führt also nur eine Belastung der Staatskasse herbei, die außerordentlich bedenklicher Natur ist, ohne für den Betroffenen Erhebliches zu leisten.

Ein ferneres Argument lautet: jede solche Verhaftung geht ja — unter den heutigen Verhältnissen — auf gesetzmäßige Weise vor sich; sie geht vor sich, weil wirklich Verdachtsgründe vorhanden sind, und der Staat muß ja doch im Interesse der Gesamtheit die Untersuchung wider den Verdächtigen in solcher Weise durchführen, daß der Erfolg nicht von vornherein vereitelt werden kann; das erheischt die öffentliche Sicherheit, das erheischt die Gerechtigkeitspflege; der Staat macht also von seinem Rechte Gebrauch und verletzt Niemanden damit. Das Opfer des Verhaftetwerdens, auch des Unschuldig-Verhaftetwerdens, muß man sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit gefallen lassen und muß sich schließlich sagen, mit einem Satze, der dem römischen Rechte entnommen ist: das ist ein Zufall, der denjenigen trifft, in dessen Person er sich ereignet. Und damit, so traurig der Zufall sein mag, sei es abgethan.

Dies sind die Hauptgründe, welche die Gegner der Entschädigung anführen, und ich will hinzufügen, ich habe hier den Fall der unbegründeten und schuldlos erlittenen Untersuchungshaft im Auge. Dieselbe Argumentation trifft aber auch bis zu einem gewissen Grade, und wird von den Anhängern dieser Meinung auch in solchem Sinne aufgefaßt, jene Fälle, in denen eine Verurteilung ohne Schuld, also ungerechtfertigt, stattgehabt hat. Denn auch wenn nach erfolgter Wiederaufnahme des Verfahrens wegen zu Tage getretener neuer Momente die Entlastung des Verurteilten sich ergeben, wenn sich herausgestellt hat, daß jetzt auch nicht mehr der frühere scheinbare Beweis für seine Schuld vorhanden ist, sei die Frage noch immer offen, ob jetzt nur ein mangelhafter Beweis vorliege oder ob wirklich der Beweis der Schuldlosigkeit geführt worden sei, und ebenso erscheinen alle anderen Argumente auch hier völlig zutreffend.

Wir Anderen nun, die wir den entgegengesetzten Standpunkt vertreten, sind vor Allem von folgenden Gesichtspunkten geleitet: es besteht für den Staat kein Rechtsgrund, diejenigen Personen zu verhaften, ihnen das nächst dem Leben und der Ehre wichtigste Gut, das der Freiheit, zu entziehen, die nicht die Thäter einer strafbaren Handlung sind.

Es giebt allerdings eine unvermeidliche, grausame Notwendigkeit, einer That verdächtig erscheinende Personen zu verhaften und die Untersuchung gegen sie einzuleiten — eine Notwendigkeit, der man nicht anders kann als sich zu unterwerfen. Ein Recht dazu ist aber damit für den Staat gegenüber dem Einzelnen noch nicht gegeben, und wenn der Einzelne das Opfer seiner Freiheit und seiner Ehre hat bringen müssen, weil er sich eben der Staatsgewalt zu fügen hat, und es wird dann der Beweis einer von ihm begangenen strafbaren Handlung nicht geführt, so ist der Staat verpflichtet, ihm für dieses gebrachte Opfer eine Entschädigung zu gewähren. Wir fragen: wie ist es denn auf anderen Gebieten? Wenn der Staat heute von Jemandem verlangt, daß er sein Eigentum abtrete, weil das öffentliche Interesse diese Abtretung erheischt, beispielsweise wenn eine Eisenbahn gebaut werden soll und ein Haus ihre Ausführung hindert, dann allerdings expropriirt man, dann allerdings verlangt man von dem Einzelnen, daß er sein Eigentum hingebe, aber man entschädigt ihn. Steht denn die Hingabe der Freiheit und zugleich auch der Ehre für den Vollzug staatlicher Zwecke nicht mindestens auf einer und derselben Stufe mit der Hingabe des Eigentums in dem gegebenen Falle?

Und ferner: wir haben Gesetze, wonach dem Staate oder auch einer Gesellschaft die Haftpflicht auferlegt ist, wenn durch irgendeinen mit Gefahren verbundenen Betrieb, auch wieder einer Eisenbahn- oder einer Bergwerksunternehmung und dergleichen, eine körperliche Schädigung herbeigeführt wird, nicht etwa durch eigentliches Verschulden, sondern durch jene unausbleiblichen Zufälligkeiten, die mit einem solchen Betriebe verbunden sind. Da legen wir dem Staat oder der Gesellschaft eine Entschädigungs-

pflicht auf, weil der Einzelne, vom Kriegsdienst abgesehen, nicht verpflichtet ist, das Opfer seines physischen Wohles zu bringen zu Gunsten der Gesamtheit, ohne dafür entschädigt zu werden. Und soll nicht ebendasselbe gelten bei dem Unfallversicherungsgesetz, dem zufolge man den Arbeitern die Bürgschaft geben will, daß die Schäden, die bei dem Betriebe von Unternehmungen, in denen sie thätig sind, zugefügt werden, ihnen auf Kosten der Gesammtheit ersetzt werden sollen?

Wenn man nun also weiter sagt, der Staat, indem er verhaftet oder verurteilt, mache nur von seinem Rechte Gebrauch und verletze niemanden, so entgegnen wir: ja, sein Recht geht auf Verurteilung oder auf Freiheitsentziehung gegenüber demjenigen, der eine strafbare That vollzogen hat; niemals aber geht sein Recht darauf, denjenigen seiner Freiheit zu berauben, der eine strafbare Handlung nicht begangen hat.

Und wenn man dann ferner meint, es sei eben ein unglücklicher Zufall, und der treffe denjenigen, in dessen Person er sich ereignet, so sagen wir: den Grundsatz lassen wir gelten, aber die Person, welche der Zufall trifft und treffen soll, die ist nicht der Einzelne, der das Opfer bringt, sondern der Staat selbst, der das Opfer verlangt. Der Staat oder vielmehr seine Justiz hat sich geirrt, wenn sie einen Schuldlosen in Untersuchungshaft gezogen oder verurteilt hat. Das mag Zufall sein; wir erkennen es an, daß in der That Fälle vorkommen, in welchen eine zufällige Kombination von Umständen den Irrtum geradezu unvermeidlich macht. Dieser Zufall hat aber den Staat zu treffen, nicht den Einzelnen.

Wenn man aber vollends behauptet, die Frage sei eine offene, ob jemand in dem gegebenen Fall wirklich schuldlos war oder ob man nur den Beweis seiner Schuld nicht hat führen können, so antworten wir: Wenn der Staat jemanden in Untersuchung zieht und seiner Freiheit beraubt, weil seine Strafjustiz von der Anschauung ausgeht, daß derselbe eine strafbare Handlung begangen hat, so sagt der Staat damit gleichsam zu dem Einzelnen: „Du hast diese strafbare Handlung begangen und ich werde Dirs

beweisen". Und wenn eines oder das andere dieser beiden Momente nicht zutrifft, wenn der Einzelne die That entweder nicht begangen hat oder man zum mindesten nicht in der Lage ist, ihm die Begehung derselben zu beweisen, — in beiden Fällen ist das Opfer der Freiheit und der Ehre von dem Einzelnen gebracht worden, ohne daß ein Rechtsgrund hierzu vorhanden war, und in beiden Fällen hat demnach die Entschädigung Platz zu greifen. Wenn man aber schließlich noch meint: Geld ist eine schlechte Entschädigung, ist gar kein Äquivalent für die entzogene Freiheit und Ehre, so antworten wir: Theoretisch wahr, aber praktisch denn doch, wenn richtig gedacht, unwahr. Denn wenn der Ernährer seiner Familie dieser letzteren durch lange Zeit entzogen wird, wenn durch die Verhältnisse, die mit der Untersuchung und Untersuchungshaft verbunden sind, die soziale und pekuniäre Stellung der Familie herabsinkt, dann mag allerdings ein vollständiger Ersatz nicht geleistet werden können. Aber weil man keinen vollständigen Ersatz bieten kann, soll man darum auch nicht einen teilweisen geben? Und weil man nicht die Ehre vollständig herstellen kann, wenn sie einmal geschädigt war, und weil es vielleicht gar keinen Ersatz für die zeitweilige Entziehung der Freiheit desjenigen giebt, der nichts verschuldet hat, was diese Entziehung hätte rechtfertigen können, — soll man deshalb nicht wenigstens das bieten, was man überhaupt nach den schwachen menschlichen Kräften allein als Ersatz zu bieten vermag, nämlich eine annäherungsweise Entschädigung in Geld, welche denn doch wenigstens einiges Äquivalent für die materiellen Einbußen bildet, die neben den moralischen Einbußen unbedingt vorhanden sind?

Nun fragen wir uns allerdings, und das ist eine sehr wichtige Frage: Soll die Entschädigung ausnahmslos und unter allen Umständen geleistet werden oder hängt die Frage der Zuerkennung derselben bis zu einem gewissen Grade von dem Verhalten desjenigen ab, der entweder ungerecht in Untersuchungshaft gezogen oder ungerecht verurteilt worden ist? Und da glauben wir denn, daß es im Interesse des Staates und der

Gerechtigkeit notwendig und geboten ist, eine wichtige Unterscheidung zu machen und zu sagen: Die Entschädigungspflicht des Staates besteht dann und besteht insolange, als der betreffende Verhaftete oder Verurteilte seinerseits durch kein Verschulden die Untersuchung und Untersuchungshaft oder etwa die Verurteilung herbeigeführt hat.

Ich bitte, den Sinn dieses Verschuldens und die Begrenzung desselben scharf ins Auge zu fassen. Es ist damit nicht im Entferntesten dasjenige Verschulden gemeint, welches etwa darin läge oder gefunden werden könnte, daß jemand etwas thut, was mißdeutet werden kann, was von der Gerichtsbehörde etwa im gegebenen Fall anders aufgefaßt wird als es derjenige, der es gethan, unbefangen gemeint hat und was dadurch einen Verdacht auf ihn wälzt. Beispielsweise, um klar zu sein: Wenn sich jemand an einem Orte, an welchem eine strafbare Handlung begangen worden ist, aus irgendwelchen mit der Handlung in keinem Zusammenhange stehenden Motiven befunden hat, so wird es von unserem Standpunkt aus niemandem einfallen, darin ein Verschulden erblicken zu wollen. Ebensowenig, wenn derselbe beispielsweise an einer Stelle, wo ein Mord begangen wurde, mit einem geladenen Gewehr betreten würde, weil er im Begriffe war, auf die Jagd zu gehen.

Was wir als Verschulden bezeichnen, ist folgendes: Wenn jemand die Untersuchungshaft oder die Verurteilung dadurch herbeigeführt hat, daß er sich selbst als Thäter anzeigt oder daß er, wenn etwa ein zufälliger Verdacht gegen ihn erhoben wurde, einen Fluchtversuch macht und dadurch notwendig den Verdacht verschärft, oder daß er mit irgend einem anderen, der gleichfalls in Untersuchung gezogen ist, oder auch unabhängig davon, sich in Verabredungen wegen übereinstimmend abzugebender Aussagen einläßt, was wir in der juristischen Sprache „Kollusion" nennen: in solchen Fällen tritt ein Verschulden ein, welches die Justizbehörde des Staates dazu zwingt, den Betreffenden als verdächtig anzusehen, unter Umständen zu verhaften; und dann kann von einer Entschädigung wohl nicht mehr die Rede sein.

Um die Sache recht konkret darzustellen, will ich auch hier Beispiele anführen. In Belgien hat sich im Jahre 1861 der Fall ereignet, daß eine Frau Doise angeklagt worden war, ihren Vater ermordet zu haben. Es hatten Feindseligkeiten in der Familie bestanden und gewisse Verdachtsmomente sprachen gegen die Frau. Sie wurde in Untersuchung gezogen und im Laufe derselben hat sie nun — so seltsam es klingt und ein so bedenkliches Licht es auf die damalige Beschaffenheit des Untersuchungsverfahrens und die Vollstreckung der Untersuchungshaft in Belgien wirft — das Verbrechen gestanden, welches sie gar nicht begangen hatte. Das wäre denn also ein Fall, wo man eine Entschädigung wohl nicht leisten könnte. Denn wenn ein falsches Geständnis abgelegt wird, so ist die Verurteilung natürlich die beinahe unausbleibliche Folge. Allerdings gehen wir davon aus, daß das Geständnis allein noch nicht den Beweis herstellen kann; aber es ist ein so starkes Beweismittel, daß es bedenklich wäre, zu sagen, eine Verurteilung in solchem Falle ziehe die Verpflichtung des Staates zur Entschädigung nach sich.

Ich erinnere mich ferner aus meinem eigenen Berufsleben eines denkwürdigen Falles, bezüglich dessen ich veranlaßt war, bei dem Obersten Gerichtshof zu intervenieren. Ein junger Mann aus Steiermark, Namens Loridon, der in Wiener-Neustadt wegen einer kleinen Übertretung eine Haft abzubüßen hatte, dem aber der Polizei-Arrest daselbst unangenehm war und der sich einen stattlicheren Kerker wünschte, hatte sich — so unglaublich es scheinen mag — einer Brandlegung bezichtigt, die er nicht begangen — unter Angabe aller nur denkbaren genauen Umstände, die er höchst wahrscheinlich von einem Zellengenossen erfahren oder sich mit demselben zusammengestellt hatte. Derselbe war nun wegen Brandlegung in Untersuchung gezogen, jedoch von den Geschworenen freigesprochen worden. Gegen diesen Freispruch ergriff die Staatsanwaltschaft, welche an seine Schuld glaubte, die Nichtigkeitsbeschwerde beim Obersten Gerichtshofe; die letztere wurde aber unter einträchtigem Zusammenwirken der Generalprokuratur und der Verteidigung als völlig unbegründet ver-

worfen. Der Fall ist also in Betreff etwaiger ungerechter Verurteilung glücklicherweise nicht praktisch geworden; aber für das, was ich mir hinsichtlich der Entschädigung für die Untersuchungshaft darzustellen erlaubt habe, ist er von Bedeutung, weil man sich sagen muß: auch in diesem Falle hätte von einer Entschädigungspflicht nicht wohl die Rede sein können.

Zweite Abteilung.

Vom Landgerichtsdirektor Raemisch (Posen).

In dem dem Gesetzentwurf „betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen" vorangehenden Berichte des Strafgesetz-Ausschusses des österreichischen Parlaments hieß es:

„Jede wahrhaft konservative Anschauung von dem Wesen des modernen Staates, jede Anschauung, welche von dem Wunsche beseelt ist, die Staatstreue der Gesamtbevölkerung möglichst zu befestigen, die namhafte Zahl und die gefährliche Thatkraft der heutigen Bekämpfer der bestehenden staatlichen Ordnung möglichst zu verringern, wird als eines der Mittel zu solchem Zwecke auch ansehen müssen: daß der Staat dort eine Rechtspflicht der Entschädigungsleistung anerkenne, wo durch seine Organe — sei es auch ohne nachweisbares Verschulden — dem Einzelnen bei Ausübung der Rechtspflege ein schwerer und erweislich unverschuldeter Nachteil an Leben und Gesundheit, Freiheit und Ehre, Vermögen und Erwerb, für ihn selbst und möglicherweise für seine Angehörigen zugefügt worden ist."

Diese Worte sind so bestrickend, sie klingen so selbstverständlich, daß man sich erstaunt fragt: „Ja, sind wir denn noch nicht so weit? Ist es denn noch nötig, daß so etwas in das Programm einer Partei aufgenommen wird? Hat denn die civilisierte Welt nicht längst diese Frage gesetzgeberisch gelöst?" — Und siehe da, wir finden entsprechende Bestimmungen nur in zwei Gesetzbüchern aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts: für Toskana und das Königreich beider Sizilien, und in

neuester Zeit in 18 Schweizer Kantonen, in Württemberg, in Schweden, in Dänemark und Belgien. In England erfolgt eine Entschädigung in Form einer bedingungslosen Begnadigung durch die Königin und auch in Deutschland resp. Preußen wird im Gnadenwege entschädigt, obwohl die Sache einen gesetzgeberischen Abschluß nicht gefunden und der Bundesrat, welcher einen vom Reichstage am 7. März 1888 genehmigten Antrag des Abgeordneten Justizrat Munckel nicht angenommen hat, sich damit begnügt hat, „sein Vertrauen dahin auszusprechen, daß die Bundesstaaten für Geldmittel behufs billiger Entschädigung unschuldig Verurteilter Sorge tragen würden". Bayern und Sachsen haben daraufhin auch Posten in ihre Etats eingestellt, in Preußen sind dieselben in dem Dispositionsfond des Ministers enthalten. Und doch ist man gerade in Preußen — zeitiger als in der Aufklärungszeit Frankreichs, wo man die Frage akademisch beleuchtete — der Sache sehr energisch näher getreten und kein Geringerer als Friedrich der Große hat (am 15. Januar 1766) eine Verordnung dahin erlassen:

„Ist eine verdächtige Person wegen eines Verbrechens in Untersuchung geraten und ist, weil sie nicht hat überwiesen werden können, von fernerer Untersuchung abgestanden worden, so soll, wenn im Verlauf der Zeit, durch nachherige Begebenheiten, die völlige Unschuld dieser Person entdeckt wird, solche nicht nur vollkommene Restitution der Kosten, sondern auch aus der Sportelkasse desjenigen Kollegii, wo die Untersuchung geschwebt, eine nach Bewandtnis der Umstände und der Verschiedenheit des Standes zu arbitrierende Vergütungssumme erhalten, damit die nachher entdeckte Unschuld wegen allen bei der ersten Untersuchung erlittenen Ungemachs schadlos gestellet werde."

Diese Verordnung — ein prächtiges Denkmal für die nüchterne Staatsklugheit des großen Königs — enthält noch für die heutige Zeit schätzbare Winke zur Lösung jener Frage.

Etwas später (am 8. Mai 1788) legte der Justizminister Ludwigs des XVI. den Generalständen eine Ordonnanz vor

(déclaration du roi relative à l'ordonnance criminelle) und fügte zur Rechtfertigung hinzu: „Zum größten Erstaunen habe Se. Majestät gesehen, daß die Gesetze des Königreichs noch keine Bestimmungen zu Gunsten der unschuldig in Untersuchung Geratenen enthalten" — und der König selbst sagte, aus seinem edelmütigen Herzen heraus, „er halte die Entschädigung eines jeden unschuldig Verurteilten und Abgestraften für eine Schuld der Gesellschaft, für eine Pflicht der Gerechtigkeit, und er bedauere es lebhaft, wenn nicht einem solchen Unglücklichen der ihm zugefügte Schaden von Staatswegen und kraft Gesetzes vergütet werde."

Trotzdem ereignet sich das Sonderbare, daß nicht einmal die Gesetzgebung der Revolutionszeit, speziell die Strafprozeß-Ordnung von 1791, ein entsprechendes Entschädigungsgesetz aufweist — ebensowenig der von Napoleon I. inspirierte code (des délits et des peines).

Woran lag es denn, daß man die Klinke der Gesetzgebung wegen oft recht unbedeutender Dinge in Bewegung setzte und sie für einen so wichtigen Zweck nicht finden konnte? War es Halsstarrigkeit und Verstocktheit der Regierenden, die den ihnen anvertrauten Völkern die Wohlthat eines Gesetzes nicht gönnen und sie höchstens vom patriarchalischen Standpunkte mit dem Erweisen einer Gnade abspeisen wollten, die sie dem Gehorsamen erweisen und dem Widerspenstigen versagen könnten? Gewiß nicht! Der Grund lag in der großartigen Schwierigkeit, welche eine Regelung dieses Rechtsstoffes mit sich bringt, und die man zwar weniger würdigt, wenn man als Volksredner mit dem Brusttone der Überzeugung die Menge für die eigene Partei einnehmen will, die sich aber riesengroß auftürmt, wenn man an der Hand der praktischen Erfahrungen dazu übergehen will, jenen schönen Gedanken in eine handliche und brauchbare gesetzgeberische Form zu gießen. Soll nur für eine erlittene Strafe oder auch für Untersuchungshaft, soll bei jeder Freisprechung oder nur dann, wenn die Unschuld erwiesen wird, entschädigt werden? Für welche Beschädigung und in welchem Umfange soll Genugthuung gegeben

werden? Von welchem Richter soll die Entschädigung festgesetzt werden? Soll sie nur in Geld bestehen dürfen? Alle diese und noch andere Fragen bedürfen der gewissenhaften Erörterung, ehe man an eine gesetzliche Lösung herantreten kann. Daher rührt es, daß die Angelegenheit im deutschen Reichstage trotz mehrfacher Einbringung und Berathung von einschlägigen Gesetzentwürfen seit 1882 nur langsam vom Fleck rückt.

Wer nicht der ganzen Verhandlung beigewohnt hat oder wer nicht den Akteninhalt eines Strafprozesses von A bis Z kennt, der sollte doch mit der alarmierenden Vermutung, daß ein Unschuldiger in Strafe genommen wäre (oder auch, daß ein Schuldiger dem Gesetze entschlüpft wäre), recht vorsichtig sein. Die Rechtsgarantien zum Schutze eines Angeschuldigten sind in Deutschland sehr groß. Im großen und ganzen sind falsche Denunziationen nicht allzuhäufig, wir haben die sorgfältige und pflichtgemäße Prüfung der Staatsanwaltschaft, wir haben die Prüfung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder über Einstellung des Verfahrens, wir haben die sorgfältig vorbereitete und durchgeführte Hauptverhandlung, wir haben die weitgehenden Befugnisse und die Mitwirkung einer zahlreichen und eifrigen Rechtsanwaltschaft als Verteidiger während des ganzen Verfahrens. Trotzdem versteht es sich von selbst, daß die Gerichte für ihre Urtel keine Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen dürfen, sondern sich auf denselben bescheidenen Standpunkt stellen müssen, wie der muhamedanische Kadi, der seinem Richterspruche die Formel hinzufügt: „Allah weiß es besser.“

Fehlsprüche sind in der Geschichte der Rechtsprechung immer vorgekommen, sie haben auch leider zu dem geführt, was man „Justizmord“ nennt, und Fehlsprüche können und werden auch in Zukunft nicht ausbleiben, weil bei dem redlichsten Willen und bei der denkbar größten Vorsicht die Richter — Beamte, Geschworene und Schöffen — irren können und weil auch in dieser Richtung immer noch oft genug dargethan worden ist, daß unser vermeintliches Wissen Stückwerk ist — trotz aller redlichen Arbeit, die darauf verwendet worden sein mag. Nur die Über-

treibung der Besorgnis möchte ich hier bekämpfen. So teilte 1893 der Staatssekretär des Reichs-Justizamtes mit, daß die in den Einzelstaaten für unschuldig Verurteilte vorhandenen Fonds sehr selten in Anspruch genommen werden — so selten, daß man sie im Jahre vorher in Bayern auf die Hälfte herabgesetzt hat.

Einer der bedeutendsten Kriminalisten der Neuzeit, der leider zu früh verstorbene sächsische Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze, ein ebenso vorurteilsfreier als gründlich unterrichteter Mann, fügte seinem wahrhaft klassischen Reichstags-Bericht über den Phillips-Lenzmannschen Entschädigungsgesetzentwurf von 1882 die Zusammenstellung bei, welche das Reichs-Justizamt von den Regierungen der sämtlichen deutschen Bundesstaaten über die Fälle erbeten hatte, in welchen eine rechtskräftige Verurteilung aufgehoben und nachträglich auf Freisprechung erkannt worden war. Man zählte seit dem 1. Oktober 1879 — der Bericht ist von Ende April 1883, also auf zirka $3^1/_2$ Jahre — 205 solcher Erkenntnisse, von denen 10 von Schwurgerichten, 99 von den Strafkammern der Landgerichte und 96 von den Schöffengerichten gefällt worden waren. Freilich ließ sich nicht überall erkennen, ob die neue Freisprechung nur erfolgt war, weil bei der erneuten viel späteren Verhandlung die ursprünglichen Beweismitel in leicht erklärlicher Weise (es konnten Hauptzeugen verstorben sein oder sich der Sache nicht mehr so bestimmt erinnern) abgeschwächt worden waren oder ob der volle Beweis für die Nichtschuld des Angeklagten erbracht worden war. Aus den mitgeteilten Gründen der bayerischen Gerichte entnahm Dr. v. Schwarze, daß es sich in 17 von 22 Fällen um wirklich früher unschuldig Verurteilte gehandelt habe und daß dieses Verhältnis von knapp einviertel zu reichlich dreiviertel ungefähr die Regel sein möchte, so daß also von jenen 205 Urteln immerhin etwa 160 auf Irrtum beruhten, was für ganz Deutschland etwa 45 Fälle pro Jahr ergeben würde. Mag man diese Ziffer gegenüber der Legion von Verurteilungen auch als klein bezeichnen dürfen, so ist sie doch unzweifelhaft groß genug, um ihr eine ernste Berücksichtigung zuzuwenden und sich zu erinnern, daß

man diesen unter dem Schein des Rechts, in Wirklichkeit aber zu Unrecht, verurteilten Personen, die zum größten Teil durch Vollstreckung der Strafe Einbuße an Leib und Gut erlitten haben, Genugthuung schuldig ist.

Diesem Gedanken haben sich auch die deutschen Bundesregierungen keineswegs verschlossen und ihr Kommissar erklärte bei den Beratungen Ende 1886, „daß allen Interessen am besten entsprochen würde, wenn man die Gewährung der Entschädigung in das Ermessen des Landesherrn, bezw. des Kaisers stelle und zu dessen Disposition die bezüglichen Mittel in den Etat einstelle. Daran, daß alsdann die Gewährung der Entschädigung von derselben Instanz erfolge, welcher auch das Begnadigungsrecht zusteht, könne man nur dann Anstoß nehmen, wenn man bei einem Gnadenakte an ein Handeln aus Laune oder Willkür denken wollte, während doch die Gnade gerade da den Beruf habe, mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles einzutreten, wo von einem höheren Standpunkte aus Unrecht geschehen sei, obwohl das, was geschehen, auf formellem Rechte beruhe."

Der Kommissar verwies außerdem auf eine drei Jahre früher von ihm abgegebene Erklärung, Inhalts deren „der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamtes sich damit einverstanden erklären wolle, daß die Entscheidung der Frage, ob der Fall einer Entschädigungspflicht vorliege, durch ein Gericht (der Herr Reichskanzler habe das Reichsgericht im Auge) erfolgen solle." Vielleicht wäre es sehr zweckmäßig gewesen, dieser Andeutung damals entgegenzukommen und den eingebrachten Entwurf darnach umzuformen, denn weiter ist man auch in Österreich nicht gekommen, nachdem das österreichische Parlament beschlossen hat, in erster Linie die Feststellung eines Anspruches dem Justizminister zu übertragen und erst dann, wenn dieser den Anspruch gar nicht oder in zu geringem Umfange zulassen will, die Klage bei dem Reichsgericht zuzulassen.

Ich sage, es ist heute allgemeine Rechtsüberzeugung, daß man dem unschuldig Verurteilten Genugthuung schuldet, und

zwar seitens des Staates, weil dieser als oberster Träger der Rechtsidee unter dem Scheine und in den Formen des Rechts thatsächlich Unrecht zugefügt hat. Im Altertum bedurfte man dieses Prinzips weniger, weil man auch bei den meisten Verbrechen einen Privatankläger hatte, der sehr empfindlich herangezogen wurde, wenn ihm die Durchführung seiner Anklage mißglückte; in späteren Zeiten konnte man sich von dem Grundsatze, der das Privatrecht beherrscht, nicht losmachen, daß es keine Entschädigungspflicht ohne Verschulden des Beschädigers gäbe. Wer bei Leitung einer Rechtssache absichtlich das Recht beugt, wird (§ 336 Strafgesetzbuch) mit Zuchthaus bestraft und bleibt selbstverständlich für allen Schaden haftbar. Zum Glück kommen aber derartige Fälle kaum vor. Dagegen können Unschuldige verurteilt werden, weil der Richter, sehr entschuldbar vielleicht, irrte. Dann trifft ihn kein „Verschulden“ und noch weniger den Staat, dessen Hoheitsrecht er ausübte. Trotzdem hat sich mit der reicheren Entwickelung des öffentlichen Rechtes die Einsicht ausgebildet, daß auch hier geholfen werden muß. Muß sich der Einzelne den geordneten Eingriff in seine Ehre, seine Freiheit und sein Leben gefallen lassen, weil er den Gesetzen zu gehorchen hat, so muß ihn auch das Gesetz entschädigen, wenn er sogar seine Unschuld darthun kann. Das Gesetz legt z. B. den Eisenbahnen eine gewaltige Entschädigungspflicht auf, ohne von dem Verletzten zu verlangen, daß er eine Schuld derselben nachweist; es gewährt Entschädigung, wenn Jemand im höheren Interesse des Staates oder der Gemeinde sein Grundstück oder z. B. bei Viehseuchen seine Tiere oder bei Manövern seine Feldfrucht hergeben muß. Der Staat leistet vor allem einen großen Zuschuß bei den modernen sozialen Versicherungen — und doch trifft ihn kein „Verschulden“, daß seine Arbeiterbevölkerung alt wird und der Unterstützung bedarf, weil die schwache Kraft des Einzelnen diesem natürlichen Ereignisse, diesem Zufalle gegenüber, nicht imstande ist, sich allein aufrecht zu erhalten. Gewiß ist der Staat nicht die allgemeine Wohlfahrtsanstalt, welche alle Unterschiede in der Welt ausgleichen kann; er kann nicht

dem Reichen das Leder stehlen und armen Leuten Schuhe daraus machen — das würde uns mit Notwendigkeit zu einer rein sozialistischen Entwickelung drängen, bei der die freie Entwickelung des Einzelnen vernichtet würde und bei der die Konfiskation des Eigentums und die polizeiliche Bevormundung in das Unerträgliche steigen müßten — — aber man wird meines Erachtens sehr wohl bis dahin gehen dürfen, daß der Staat nicht ohne Hilfe diejenigen untergehen oder dem Ruin nahe kommen lassen darf, die unschuldig unter seinem mächtigen Eingriffe leiden und von seinem Räderwerke zermalmt werden; er ist der Menschen wegen da, die Menschen bilden ihn, sie erhalten ihn durch ihre Steuern und sonstigen Leistungen — in Fällen der Not muß er darum auch für sie eintreten, mag man dies nun auf die Idee einer Art Zwangsversicherung oder auf sonstige ähnliche Fälle vergleichend zurückführen. Mag man dies früher als eine Forderung der Billigkeit angesehen haben — heute, bei den erweiterten Aufgaben des Staates, sehen wir es als eine Forderung der Gerechtigkeit an, welcher gesetzlich entsprochen werden muß.

Wer soll denn aber entschädigt werden? Nun, der unschuldig Verurteilte! Ist jeder Freigesprochene, der in einem früheren Verfahren verurteilt worden ist, ein für unschuldig Erklärter? Leider nein! Hier scheiden sich die Geister und hier liegen hauptsächlich die der Sache so lange hinderlichen großen Schwierigkeiten.

Eine Freisprechung ist keineswegs immer eine Unschuldserklärung. Nehmen wir an, daß sich später herausstellt, daß eine kleine Formalität bei dem Strafantrage fehlte, daß ein Tag über die Verjährungszeit verstrichen ist — — der Mann muß trotz der Strafthat freigesprochen werden! Nehmen wir an, die Belastungsmomente häuften sich zu ungeheurer Höhe, die öffentliche Meinung hätte gar keinen Zweifel an der Thäterschaft, aber der Richter oder Geschworene verlangt noch eine untergeordnete Aufklärung, die nicht gebracht werden kann — — es wird, weil ihm auch der geringste Zweifel zugute kommen soll, der Ange-

klagte, vielleicht mit der durchsichtigen Begründung: „Aber hüten Sie sich ein anderes Mal" freigesprochen! Nehmen wir an, es ist gelungen, die Wiederaufnahme des Verfahrens durchzusetzen, und in dem neuen Termin fehlt ein hochwichtiger Belastungszeuge, dessen Aussage, wenn er verstorben ist, vielleicht aus irgend einem Grunde nicht verlesen werden kann — der Mann wird freigesprochen, während ihn auch die jetzigen Richter unbedingt verurteilt hätten, wenn ihnen dasselbe Beweismaterial wie im ersten Termin zu Gebote stand! — — Will man allen diesen Freigesprochenen, die sozusagen dem Gesetze entwischt, mit einem blauen Auge davongekommen sind, noch eine Art Prämie schenken? Ich zweifle, daß dies wirklich die allgemeine Volksmeinung wäre.

Dagegen erfolgen Freisprechungen, weil sich klar herausgestellt hat, daß eine Strafthat gar nicht verübt worden ist (z. B. eine Frauensperson hat eine Notzucht vorgespiegelt), daß der Angeklagte die That überhaupt nicht begangen haben kann oder daß die Beweismittel, auf Grund deren er allein verurteilt worden ist, sich als gefälscht und als nicht stichhaltig (etwa eine gefälschte Urkunde, die man für von ihm herrührend annahm) herausstellen.

Heutzutage macht die Urtelsformel zwischen diesen sehr verschiedenen Arten der Freisprechung keinen Unterschied mehr; bei schwurgerichtlichen Urteln läßt er sich auch nicht aus der Begründung erkennen, und der Vorsitzende, soweit er dies überhaupt darf, kann ihm auch keinen Ausdruck verleihen, weil er die Gründe gar nicht kennt. Früher allerdings gab es eine sogenannte „Entbindung von der Instanz", eine vorläufige Lossprechung, bei welcher das Damoklesschwert des Staatsanwalts, insofern er neue Beweise auffand, über dem Angeklagten hängen blieb. Dadurch wurden sozusagen Freisprechungen zweiter Klasse geschaffen. Man ist hiervon zurückgekommen und kein Mensch wird den alten Zustand zurückwünschen; wer von der erhobenen Anklage losgesprochen wird, der soll es womöglich endgiltig werden. Aber wenn wir auch die Formen des Verfahrens wechseln und

alte Benennungen abändern — so weit in den Dingen selbst natürliche Unterschiede obwalten, lassen sie sich dadurch nicht bei Seite schieben, und ich huldige allerdings nicht der Ansicht, daß unter allen Umständen Freisprechung und Freisprechung dasselbe ist.

Ich erinnere hier an jene Kabinetsordre des alten Fritz, in welcher Entschädigung verheißen war, wenn „Jemandes völlige Unschuld entdeckt würde“ — und in demselben Sinne verordnet die württembergische Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1868:

„Einem Verurteilten, dessen Schuldlosigkeit an den Tag kommt, ist der von ihm nicht verschuldete Schaden durch die Staatskasse zu ersetzen, vorbehaltlich des Rückgriffs an die Schuldigen.“

Von den Gegnern einer solchen Staatsverpflichtung wird vielfach eingewendet: Ein solches Gesetz wird zum Mißbrauche anreizen, die Wiederaufnahmegesuche werden sich in das Ungemessene vermehren, weil der Gewinn reizt; es wird sich eine Verbrecherindustrie herausbilden, bei welcher A dem B und, wenn Jener freigesprochen und entschädigt ist, B dem A helfen wird; dadurch werden Hunderte oder doch Dutzende neuer Anklagen wegen falschen Zeugnisses, wegen Meineides ꝛc. herbeigeführt werden. Nun, ich glaube, darin liegt viel Übertreibung. Zunächst würde das eine Fäulnis des Rechtsbewußtseins bis in den Kern des Volkes voraussetzen, an die ich als Jurist nicht glaube. Die betreffenden Spekulanten dürften auch bald erkennen, daß sie sich doch einer zu großen Gefahr aussetzen, denn die Gerichte — welche an keine Beweisregeln gebunden sind — würden ein solches Treiben ja doch durchschauen. Wir kommen auch jetzt schon in Lagen, wo wir selbst mehreren eidlichen Aussagen die Glaubwürdigkeit gegenüber den glaubwürdigeren Angaben einer Partei versagen. Übrigens kann man auch bei besten Gesetzen, wie bei allen irdischen guten Dingen, ausnahmsweise eine oder die andere üble Folge erfahren — es fragt sich nur, ob der zu erwartende Nutzen den zu fürchtenden Schaden beträchtlich übersteigt.

Wir wenden uns zu der Frage: „**Wie** soll Entschädigung geleistet werden?“ Daß der Staat eine eingezogene Geldstrafe herauszahlen muß, versteht sich von selbst. Der französische Jurist Philippe de la Madeleine suchte auch nach einer besonderen Genugthuung für die erlittene Ehrverletzung; er wollte dem für schuldlos Erkannten eine besondere Ordensdekoration zuwenden und ruft aus: „Wer würde ihn nicht mit Vergnügen geschmückt sehen durch ein weißes Band, von welchem ein Kreuz oder eine Medaille herabhinge, die auf der einen Seite die Worte trägt: „Die erkannte Unschuld“ und auf der anderen eine aus Palmen gebildete Krone mit dem Datum des freisprechenden Urteils!!“ Ich bezweifle, daß unser Zeitalter an dergleichen Geschmack finden dürfte und schließe mich dem Urteile v. Lilienthals an, welcher sagt: „Das schießt weit über das Ziel hinaus; es ist keine Schande, unschuldig verurteilt worden zu sein, eine Ehre ist es aber auch nicht.“ Empfehlen würde es sich dagegen, wenn solche Freisprechungen nicht blos im Amtsblatt veröffentlicht werden müßten, sondern wenigstens noch in zwei anderen von dem Freigesprochenen zu bezeichnenden Blättern. Übrigens können solche Bekanntmachungen gemäß der betreffenden Gesetzesstelle auch jetzt schon nach dem Ermessen des Gerichts erfolgen. Als einziges Ersatzmittel bleibt uns sonach nur das allgemeine Äquivalent für jeden äußeren Schaden — das Geld übrig. In welchem Umfange soll man nun hier einen gesetzlichen Anspruch zulassen? Soll man einem schneidigen Bankier die 100 000 Mark, die er für seine Haftzeit als entgangenen Gewinn herausrechnen wird, zahlen? Soll man auf die Anträge eines findigen Anwalts eingehen, der eine wahre Doktor- und Apothekerrechnung aufstellen und mit den sublimsten Beweisen unterstützen wird? Soll der entgangene Gewinn oder auch nur der ganze nachweisbare Schaden in den Formen des Prozesses erörtert und gefordert werden können? — Das erscheint mir bedenklich, obgleich sich über letzteres wohl reden ließe.

Wir haben bei der Erörterung des Prinzips auf eine Vergleichung mit der Altersversicherung hingewiesen. Auch hier hat

man — natürlich gegen auftauchende begehrlichere Wünsche aus beteiligten Kreisen — dem Altersinvaliden nicht sein volles früheres Einkommen garantiert und ihn zum vollen Staatspensionär gemacht, sondern man hat zwischen dem ihn naturgemäß treffenden Übel und zwischen der Beihilfepflicht der Gesamtheit einen billigen Ausgleich gesucht, den man auch als einen gerechten anerkannte. Berolzheimer empfiehlt, die Entschädigung soweit eintreten zu lassen, als dadurch „der herbeigeführte oder unmittelbar drohende Ruin des unschuldig in Haft Gewesenen" abgewendet wird. Vielleicht ist dieser Vorschlag wieder etwas zu eng. Man wird wohl hier dem Richter und der Praxis einen gewissen Spielraum vergönnen müssen und ihm dasselbe als Richtschnur mitgeben, was die Motive des österreichischen Regierungsentwurfes dahin ausdrückten: Wie das Gesetz ein Billigkeitsgesetz ist, so wird der richtige Maßstab für den Ersatz nur in den Gründen der Billigkeit gesucht und gefunden werden können; es wird sich mit den strengen Begriffen der „Schadloshaltung" oder der „Genugthuung" nicht operieren lassen; wohl aber wird es sich empfehlen, dafür zu sorgen, daß dem Verurteilten für die durch den Strafvollzug erlittenen Nachteile in jedem Falle „eine billige Vergütung" zu teil werde.

Finanzielle Staatsbedenken werden hiergegen nicht geltend gemacht werden können. Ob die Gelder in dem Dispositionsfonds des Ministers oder in dem Reichsjustiz-Etat stehen, hat auf die Höhe der notwendigen Summe keinen Einfluß — wenigstens schwerlich dann, wenn das in Frage kommende Gericht der oberste Gerichtshof des Reiches ist. Wenn jene Fonds wenig in Anspruch genommen werden, so beweist dies eben, daß man mit nicht zu großen Aufwendungen ausreichen wird.

Wir treten nun vor die Frage: „Von welchem Gerichte soll die Entschädigung zugesprochen werden?" Nach unserer ganzen Gerichtsverfassung müßte die Anerkennung der Unschuld von dem Strafrichter, die Zubilligung der Entschädigung, wie bei jedem anderen Schaden, von dem Civilrichter erfolgen. Diese Zerreißung der Frage hat jedoch nicht die allgemeine Zu-

stimmung erfahren. Man will eben nicht ein weitläufiges, kostspieliges und zeitraubendes Verfahren vor den Civil-Gerichten, mit Anwaltszwang und endlosen Beweiserhebungen, sondern ein abgekürztes, von der Entscheidung über die Unschuld des Verurteilten ungetrenntes. Am einfachsten erscheint es daher, die Entschädigungsfrage mit der Strafsache selbst in engster Verbindung zu lassen und sie zugleich mit dem neuen Urteile im Wiederaufnahmeverfahren zu verbinden. Indessen hat dies auch seine Bedenken. Zunächst würde dies auch sofort wieder den peinlichen Unterschied der „Freisprechung mit und ohne Zubilligung einer Entschädigung" herbeiführen, da man selbstredend den Antrag auf Entschädigung nimmer stellen würde und, im eigensten Interesse des Angeklagten bezüglich der Freisprechung auch stellen müßte, ohne abzuwarten, aus welchen Gründen sich schließlich seine Freisprechung ergeben hat. Wenn nun zugleich auch alle die Thatsachen ermittelt und festgestellt werden sollen, aus denen sich der Umfang der zuzubilligenden Entschädigung ergiebt, so wird damit — wie auch v. Schwarze sagt — das Strafverfahren unerträglich ausgedehnt und mit fremdartigen, die Erledigung der Beweisfrage in der Strafsache selbst erschwerenden und verzögernden Aufgaben belastet. Die Thätigkeit des Strafgerichts würde an Einheit, Klarheit und Entschiedenheit verlieren und auf Momente hingelenkt werden, die außerhalb der strafrechtlichen Aburteilung liegen. Auf ein anderes Bedenken wies Dr. Jaques hin. Er führte aus, daß ein Richterkollegium (insbesondere also die in ihrer Besetzung meist gleichbleibende Strafkammer des Land- [oder Landes-] gerichtes), wenn es früher eine Verurteilung ausgesprochen hat und nun sich ein Dementi geben und eingestehen soll, daß es sich geirrt hat — instinktiv nach allen Mitteln suchen wird, welche den früheren Spruch zu unterstützen geeignet sind, und daß es sich „unwillkürlich" dem Beweise der Unschuld mehr verschließen wird als ein Gericht, welches noch niemals mit der Sache befaßt war. In dieser Erwägung liegt ja auch einer der Hauptgründe, welche man immer für die Wiedereinführung der Berufung in Deutschland geltend gemacht

hat. Ich möchte auf diesen Grund ein zu großes Gewicht nicht legen, obgleich ich mich dem keineswegs verschließe, daß man auch die richterliche Thätigkeit mit dem Maßstabe menschlicher Schwächen zu bemessen hat; ich glaube, daß sich ein Berufsrichter nicht so leicht von dem fiskalischen Gedanken wird beeinflussen lassen, dem Staate durch seine Spruchthätigkeit möglichst wenig Unkosten zu bereiten. Andererseits sind solche zu treffenden Nebenentscheidungen doch immer, wie schon gesagt, ablenkend, irritierend und leicht irreführend.

Maßgebend dafür, welcher Richter entscheiden soll, bleibt immer das Bedenken, daß eine zu große Zahl zuständiger Gerichte das Einheitliche der Praxis gefährdet, auf welches bei einem solchen Billigkeitsgesetze unbedingt Rücksicht zu nehmen ist. Dadurch ergiebt sich aber die Auswahl des Reichsgerichts oder je eines obersten Gerichts eines Bundesstaates, Kronlandes ꝛc. von selbst. Die Zuordnung eines rechtskundigen Vertreters und das ganze Entschädigungsverfahren müßte natürlich kostenlos sein, da es sonst, wegen der räumlichen Entfernungen, der ärmeren Bevölkerung, die dieses Schutzes am nötigsten bedarf, nicht viel helfen würde. Eine weitere Abkürzung würde noch dadurch herbeigeführt werden, wenn man ein kurzes Zwischenverfahren im Verwaltungswege zuläßt. Der Freigesprochene meldet binnen einer bestimmten Frist seinen Anspruch an, die Justizverwaltung giebt einen schnellen Bescheid, ob sie anerkennt und den Antragsteller klaglos stellen will — und erst wenn sie sich weigert, kann der Weg der Klage beschritten werden. Diesen Weg wählt auch der Gesetzentwurf, welcher seit Mitte Januar 1894 dem deutschen Reichstag vorliegt und erfreulicherweise nicht nur die Entschädigungspflicht des Staates ausspricht, sondern auch die Wiedereinführung der Berufung in Deutschland verfügt. Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben über die Entschädigungsfrage lauten:

§ 413a. Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf Freisprechung erkannt, so ist auf Verlangen des Verurteilten und im Fall des § 411 auf Verlangen des Antragstellers die Aufhebung des früher ergangenen Ur-

teils durch den „Deutschen Reichsanzeiger" bekannt zu machen; nach dem Ermessen des Gerichts kann die Bekanntmachung auch in anderen öffentlichen Blättern erfolgen.

§ 413b. Personen, gegen welche eine im Strafverfahren rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder teilweise vollstreckt worden ist, können, wenn sie im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, Ersatz des Vermögensschadens beanspruchen, den sie durch die erfolgte Strafvollstreckung erlitten haben.

Außer dem Verurteilten können Dritte, denen derselbe nach Vorschrift des bürgerlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war, insoweit Ersatz fordern, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 413c. Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurteilte die frühere Verurteilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

§ 413d. Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaats, bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, oder, wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, aus der Reichskasse geleistet.

Bis zum Betrag der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen seine Verurteilung herbeigeführt war.

§ 413e. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Monaten nach Rechtskraft des im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urteils mittels Antrags bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts, welches dieses Urteil erlassen hat, geltend zu machen.

Über den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landes-Justizverwaltung oder, wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, der Reichskanzler.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Civilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 413f. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Berechtigte stirbt, ohne ihn gemäß § 413e geltend gemacht zu haben.

Vor der entgültigen Entscheidung über den Anspruch ist derselbe der Pfändung nicht unterworfen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Berechtigte unter Lebenden nicht darüber verfügen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der in Rede stehende Entwurf vom Reichstag zum Gesetz erhoben werden wird.

So weit die Strafhaft. Was die Verhängung der Untersuchungshaft betrifft — die übrigens ganz allein den Gerichten zusteht — so kommen selbstverständlich auch hier Mißgriffe vor. Darum sorge man nach Kräften für eine sorgfältige Auswahl der mit jenem Machtmittel betrauten Personen! Nicht das Feuer ist gefährlich, sondern seine Verwahrlosung in einer ungeschickten Hand! Haben doch schon die letzten beiden Herren Justizminister ausdrücklich in Verfügungen hervorgehoben, daß man keineswegs zu Strafrichtern „die minder veranlagten Kollegen“ auswählen soll, und damit anerkannt, daß die Arbeit des Civilrichters durchaus nicht als die vornehmere und wichtigere hinzustellen ist.

Man hat — auch regierungsseitig — den Einwand erhoben, daß mit der Annahme einer Entschädigungspflicht wahrscheinlich die Energie der Strafverfolgung gelähmt werden dürfte, denn sie werde den Richter ängstlich machen und ihn veranlassen, aus übergroßer Besorgnis vor späterer Verantwortung die Verhaftung von Personen, trotz der dafür sprechenden Gründe, nicht vorzunehmen, so daß oft der richtige Zeitpunkt für die Verhaftung versäumt und der Erfolg der Untersuchung gefährdet werde. Gewiß wäre ein solches Ergebnis nach der kriminalpolitischen Seite hin bedenklich! Wenn von dem nächtlichen Thatorte eines Verbrechens drei unbekannte Männer nach verschiedenen Seiten enteilen, so muß man sie alle drei festnehmen, auf die Gefahr hin, auch einen Unschuldigen darunter zu haben. Das Gesetz hat ja die einzuhaltenden Grenzen: „dringenden Thatverdacht und Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr“ deutlich genug vorgezeichnet, und es ist ebenso unbegründet, allgemeine unerwiesene Anklagen wegen Gesetzesverletzungen gegen die Richter zu erheben, wie es ungeeignet wäre, eine Rücksicht schaffen zu wollen, welche den Richter in seinem vernünftigen Ermessen einschränken wollte. Die beiden Dinge haben gar nichts mit einander zu thun. Gewiß kann auch durch eine Untersuchungshaft, die sich hinterher als zu Unrecht verhängt herausstellt, eine schwere Schädigung des Be-

troffenen entspringen — und auch für diesen Fall liegt ein gewisser Ersatz in dem Gebote der Billigkeit. Aber es waltet hier doch ein großer Unterschied ob, ob es sich um das Provisorium der Untersuchungshaft handelt oder ob jemand unter dem Scheine des Rechts verurteilt worden ist und zu Unrecht Strafe hat leiden müssen.*) Ich glaube daher, daß man diese Art der Entschädigung allerdings dem Gnadenwege überlassen kann, weil das Rechtsbewußtsein nicht in gleichem Maße wie durch ein irrtümliches Urtel verletzt worden ist.**)

*) Vergl. das erste Kapitel und die erste Abteilung des vierten Kapitels. L. K.

**) Trotzdem möchte ich auch für diesen Punkt eine Regelung durch das Gesetz vorziehen. L. K.

Erzählungen.

Was der Schusterfriedel auf dem Sterbebette beichtete.

Von Paul Lindau.

Der Anstaltsgeistliche Christian Weisecke ließ sich nicht leicht aus der Fassung bringen. Seit über zehn Jahren war er in dem Zuchthause zu Müllberg angestellt; er schauderte nicht mehr entsetzt zurück, wenn er in die tiefsten Abgründe der menschlichen Verkommenheit und des Verbrechens hinabblickte, und auch den verstocktesten und verhärtetsten Verbrechern, mit denen er täglich zu verkehren hatte, trat er in stetem Gedenken des obersten christlichen Gebots, der Nächstenliebe, mild und trostreich gegenüber. Unermüdlich war sein Bestreben, in dem Unglücklichen, den die Gesellschaft zu ihrer eigenen Sicherheit aus ihrer Mitte hatte ausstoßen müssen, die Kraft der Ertragung der schweren Strafe zu stählen, die Hoffnung, daß ihm dereinst, wenn die schwere Schuld gesühnt sein würde, hienieden oder im Jenseits die Sonne des Glücks noch einmal aufleuchten werde, anzufachen und zu nähren. Für Jedermann hatte er ein gutes Wort; und durch sein menschenfreundliches Wesen, besonders aber durch die warme Teilnahme, die er den unglücklichen Angehörigen seiner Pflegebefohlenen entgegenbrachte, hatte er sich das vollste Vertrauen der Müllberger Sträflinge erworben. Sie sprachen von ihm nur mit dem größten Respekt, und wenn irgendeiner von ihnen etwas auf dem Herzen hatte, trat er zunächst an den „Pfaffen“ heran.

Im Müllberger Zuchthause waren nur die allerschwersten Verbrecher untergebracht: unverbesserliche Einbrecher, die nach ungezählten Wiederholungsfällen endlich zu langjähriger Zuchthausstrafe verurteilt waren, Räuber, Totschläger und Mörder, denen erst der Tod die Riegel des Gefängnisses öffnen sollte. Viele unter ihnen, denen weder der Untersuchungsrichter, noch der Staatsanwalt, noch der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes trotz der überwältigenden Kraft der erwiesenen Thatsachen ein Geständnis zu entlocken vermocht, die mit eherner Stirn bis zum letzten Augenblicke Alles geleugnet und noch nach der Verurteilung unter gotteslästerlicher Anrufung des höchsten Richters ihre Unschuld beteuert hatten, hatten dem Prediger Weisecke aus eigenem Antrieb, und ohne von ihm irgendwie bedrängt zu werden, ihre Schuld im vollsten Umfange offenbart. Sie wußten, daß sie sich auf seine Verschwiegenheit verlassen durften; sie wußten auch, daß er sie nicht mit nutzlosen Strafpredigten peinigen würde. Das offene Bekenntnis hatte sie von einer drückenden Last, die sie beständig mit sich herumschleppten, von der einsamen Zelle zur Werkstatt und von der Werkstatt zur Zelle, befreit, sie fühlten sich stärker, und sie irrten sich nicht, wenn sie meinten, daß ihnen der Prediger seitdem nur um so freundlicher und dienstfertiger entgegenkäme.

Was hatte Christian Weisecke in den zehn Jahren seines schweren und schönen Berufs Alles hören müssen! Das Furchtbarste war ihm begreiflich geworden und alles Begreifliche verzeihlich. Ernst und traurig, aber nicht strafend, vielmehr trostreich und ermutigend, blickten seine Augen, wenn er in der Zelle dem alten Verbrecher, der ihn zu sprechen gewünscht hatte, gegenüber saß und wenn der Elende mit dem fahlen, gelben Gesichte, das durch die Aufregung noch unheimlicher aussah, mit niedergeschlagenen Lidern zunächst zusammenhanglose Sätze hervorstieß, deren Bedeutung der Geistliche schon erriet. War die schwere Stunde vorüber, so drückte Weisecke dem Unglücklichen herzlich die Hand, und wenn die Zelle dann verschlossen wurde, so sah der Aufseher durch das kleine Guckloch, wie der Insasse tief aufatmend

in großer Erregung den engen Raum einige Male durchmaß, sich dann auf den Schemel setzte, den Kopf auf die Hand stützte und bitterlich weinte.

Ruhig und freundlich, wie er gekommen war, kehrte dann der Anstaltsgeistliche in seine bescheidene Wohnung zurück, und auch seine Angehörigen konnten ihm nicht anmerken, daß er soeben dem erschütternden Schauspiele eines furchtbaren Seelenkampfes beigewohnt hatte.

Heute aber war Christian Weisecke, als er die für die Kranken eingerichtete Abteilung verließ, in einer Erregung, deren er nicht Herr zu werden vermochte. Den Aufsehern, die auf den langen, kahlen, asphaltierten Gängen auf und ab gingen, fiel es auf, wie der Prediger, ohne ihren Gruß zu erwidern, ungewöhnlich hastig an ihnen vorübereilte. Sie sahen ihm nach.

Der alte Friedrich Schunner, in der Verbrecherwelt unter dem Namen „Schusterfriedel" bekannt, ein vielbestrafter Zuchthäusler, der die ihm zuletzt zuerkannten zehn Jahre — wegen schweren Einbruchs und erheblicher Verletzung des Opfers — nicht mehr absitzen sollte, hatte ihn, als er fühlte, daß seine letzte Stunde gekommen war, zu sich gebeten. Wohl eine Stunde hatte der Prediger am Bette des sterbenden Verbrechers gesessen. Dann hatte er ihm die Hand gedrückt, dem Sterbenden einige Worte des Trostes gesagt, mit ihm und für ihn gebetet und sich langsamen Schrittes entfernt. Sobald aber die Thür hinter ihm geschlossen war, hatte er sich den Schweiß von der Stirn getrocknet und war davongestürmt.

Was mochte Schusterfriedel dem Seelsorger gebeichtet haben?

Als Weisecke in das Zimmer des Direktors trat, hatte er sich wieder gesammelt.

Nachdem sich die Beiden freundlich begrüßt hatten, sagte der Prediger ohne Weiteres: „Wollen Sie mir gefälligst die Akten des Martin Althanns aushändigen lassen?"

„Gern!" antwortete der Direktor. „Hat sich Althanns endlich zu einem Geständnis bequemt?"

„Nein! Ich habe ihn heute gar nicht gesprochen. Aber ich habe über die Althanns'sche Sache etwas gehört . . . ich darf darüber noch nicht sprechen. Ich möchte gern die Akten einsehen!"

„Sehr wohl! Ich werde sie Ihnen gleich kommen lassen!"

Der Direktor hatte schon vorher auf den Knopf der elektrischen Klingel gedrückt. Die Thür öffnete sich, ein Aufseher trat ein und blieb in strammer Haltung an der Schwelle stehen.

„Holen Sie aus der Registratur die Akten Althanns!" beschied der Direktor.

„Zu Befehl, Herr Direktor!"

Der Beamte machte Kehrt und verließ das Zimmer.

„Dem Kerl, dem Althanns, ist nicht beizukommen," sagte der Direktor, während er den Geistlichen einlud, sich zu setzen. „Ich habe ihm so oft ins Gewissen geredet. Vergeblich! Die Sorte ist unverbesserlich. Im Übrigen können wir ja aber mit ihm zufrieden sein. Er ist fleißig und ruhig . . . Na, und Schunner? Er verlangte sehr dringend nach Ihnen. Haben Sie ihn gesehen?"

„Ich komme eben von ihm."

„Nun?"

„Es scheint mit dem armen Menschen bald zu Ende zu gehen. Ich habe ihn sehr schwach gefunden, und wenn ich nicht gefürchtet hätte, daß ihn meine Gegenwart aufregt und beängstigt, wäre ich wohl noch bei ihm geblieben."

„Der Arzt hat ihn aufgegeben. Ich will mich nachher noch von ihm verabschieden. Wissen Sie," fügte der Direktor in einem etwas veränderten Tone hinzu, „daß mit dem alten Schunner einer der schlimmsten Verbrecher stirbt, die wir hier haben?"

„Gott sei's geklagt!" versetzte der Prediger, die Augen aufschlagend und die Rechte langsam auf die Linke legend.

Die Unterhaltung wurde durch den eintretenden Aufseher, der schweigsam die in weiße Pappe gehefteten Akten mit dem in großen und dicken Buchstaben geschriebenen Namen „Althanns, Martin" auf den Tisch legte, unterbrochen. Weisecke erhob sich.

„Haben Sie es denn so eilig?" fragte der Direktor.

„Allerdings,“ versetzte der Geistliche. „Ich habe etwas nachzusehen. Wir sprechen noch darüber . . . vielleicht heute schon . . . In einer Stunde etwa will ich Schunner noch einmal besuchen . . .“

„Dann werden wir uns wahrscheinlich bei dem alten Sünder treffen.“

„Dem alten Sünder,“ wiederholte der Prediger, leise seufzend. „Ja, ja! Gott sei's geklagt!“

Er drückte dem Direktor die Hand, nahm die Akten unter den Arm und begab sich schnellen Schrittes in sein Arbeitszimmer. Er öffnete die Thür zur Wohnstube und sagte seiner Frau, sie möge ihn jetzt nicht stören, er habe etwas sehr Wichtiges zu erledigen.“

Darauf vertiefte er sich in das Studium der Althanns'schen Akten, die er seit langen, langen Jahren nicht mehr zu Gesicht bekommen hatte. Er erinnerte sich nur noch, welches Verbrechen dem früheren Handlungsgehilfen Martin Althanns die Verurteilung zum Tode, die durch die Gnade des Landesfürsten in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt war, zugezogen hatte. Die Einzelheiten waren ihm entfallen.

Während er mit gespanntester Aufmerksamkeit las, machte er sich auf einem Blatt, das er neben sich gelegt hatte, ab und zu Notizen. Manchmal hielt er inne, lehnte sich im Stuhle etwas zurück und blickte mit dem Ausdruck des tiefsten Ernstes vor sich hin.

„Unser Wissen ist Stückwerk!“ rief er einmal traurig und schüttelte den Kopf.

* * *

Am Tage der Himmelfahrt Mariä, 15. August des Jahres 1882, bot sich der im Dienste des Bauern Jakob Peter Tenner stehenden Magd Apollonia Meyering, die den Feiertag bei Freunden und Verwandten in dem benachbarten Dorfe verbracht hatte, als sie Abends in der Dämmerung heimkehrte, ein schrecklicher Anblick dar. Sie fand in der vom Bauern bewohnten Stube des oberen Stockwerkes, deren Thür halb offen stand, den Tenner als Leiche auf dem Boden liegen. Daß der Bauer das

Opfer eines scheußlichen Verbrechens geworden war, ergab sich auf den ersten Blick. Der Schädel war — anscheinend nur durch einen einzigen, mit furchtbarer Kraft geführten wuchtigen Schlag zertrümmert. Das Blut war aus der tiefen und breiten Wunde so reichlich geflossen, daß sich eine vollkommene Lache gebildet hatte. Ein paar Schritt von dem Körper des Entseelten lag ein Holzscheit, scharfkantig, etwa anderthalb Fuß lang und fünf Zoll dick, mit Blut bestritzt. Offenbar war der Tenner mit diesem Stück Holz erschlagen worden.

Das Gehöft des Bauern ist ziemlich vereinsamt an einem sandigen, schlechten Wege zwischen den Dörfern Sudernleben und Groß-Wenthin gelegen. Ringsum nur Felder. Der nächste Bauernhof ist vom Tenner'schen beinahe eine halbe Stunde entfernt und zum nächsten Dorfe, Groß-Wenthin, braucht man gute Dreiviertelstunden.

Apollonia lief entsetzt nach Groß-Wenthin zurück und benachrichtigte den Schulzen. Der Dorfschulze, in Begleitung des Gendarmen und zweier Feldhüter, begab sich mit Apollonia unverzüglich an den Ort der That und stellte zunächst folgende Einzelnheiten fest:

Das Verbrechen mußte zwischen sechs und acht Uhr Nachmittags begangen worden sein. Denn um halb sechs hatte Peter Tenner seine Nachbarn beim Vorübergehen auf dem Heimwege noch begrüßt, und Apollonia hatte die Leiche gegen acht Uhr Abends gefunden.

Das kleine Bauernhaus hatte im Erdgeschoß außer der Küche nur einen größeren Raum, wo Tenner mit Apollonia und in früheren Zeiten mit den Knechten, jetzt nur zur Erntezeit mit den gedungenen Feldarbeitern, die Mahlzeiten einnahm, außerdem noch ein kleines Gelaß nach hinten hinaus, wo Apollonia schlief. Im obersten Stockwerke, dem Bodenraum, befand sich Tenners Stube. Er ging sehr wenig aus. Was er den ganzen lieben langen Tag da oben machte, wußte kein Mensch zu sagen. Die Leute erzählten sich, daß er beständig in seinem Gelde herumwühle. In der Stube waren einige gute alte Möbel, Erbstücke,

zum Teil vom Großvater und Urgroßvater her; außer dem Himmelbett ein schwerer Eichenschrank, eine mächtige mit Eisenbeschlägen verzierte, geschnitzte Truhe, ein Großvaterstuhl mit zerrissenem Lederüberzug u. dgl. Die Stube mit der schräg abfallenden Dachwand hatte ein größeres Fenster, das nie geöffnet wurde, und zwei Thüren: die Eingangsthür vom Treppenflur her und eine zweite Thür, die nach dem Nebenraume, dem Hofe zu, führte. Das war ein Art Wirtschafts- und Vorratskammer. Da standen einige Säcke mit Mehl, da lagen Kartoffeln, Aepfel u. s w., da hatte die Magd auch die Töpfe mit Pflaumenmus und den eingemachten Früchten aufgestellt und geräucherte Fleischwaaren, Würste und Schinken aufgehängt.

Tenner schloß sich gewöhnlich ein, und wenn Apollonia aus der Wirtschaftskammer etwas zu holen hatte, mußte sie immer eine Weile an der Thür warten. Sie hörte dann jedesmal, daß Tenner die Truhe verschloß. Als sie einmal unerwartet eintrat, weil Tenner die Thür zu schließen vergessen hatte, fand sie den Bauern knieend vor der Truhe, damit beschäftigt, silberne Thaler und Goldstücke in einen großen Beutel aus grauem Sacktuch zu zählen. Tenner war äußerst zornig und beruhigte sich erst, als Apollonia ihm heilig und teuer gelobte, daß sie über das Gesehene tiefstes Schweigen bewahren werde. Seitdem war es der Magd verboten, ohne vorherige Anfrage das obere Stockwerk überhaupt zu betreten.

Der Verbrecher war offenbar durch die Wirtschaftskammer eingedrungen. Apollonia hatte an der Hausthür nichts Auffälliges bemerkt und das Schloß wie gewöhnlich mit ihrem Schlüssel geöffnet. Das Fenster der Vorratskammer aber war vollkommen beseitigt. Von unzweifelhaft geübter Hand waren die Scheiben mit Pechpflaster eingedrückt und das Fensterkreuz ausgebrochen. Vom Hofe her war an das Bodenfenster eine hohe Leiter gesetzt, die Apollonia als das Besitztum Tenners erkannte, und auf der der Verbrecher seinen Einbruch und auch seine Flucht bewerkstelligt hatte. Die Leiter hatte in dem etwa fünfzig Schritt vom Hause entfernten Holzschuppen gestanden, aus dem sich der

Verbrecher auch das Scheit, das ihm bei seiner Unthat als Werkzeug dienen sollte, geholt hatte.

Obgleich die vorgerückte Abendstunde die genaue Aufnahme des Thatbefundes erschwerte, gelang es dem einsichtigen Schulzen doch, sich eine klare Vorstellung von den mutmaßlichen Vorgängen zu bilden.

Tenner, der überhaupt sehr viel schlief und sich Winter und Sommer in der achten Stunde zur Ruhe zu begeben pflegte, hatte Apollonia gesagt, sie solle sich bei ihm melden, wenn sie nach Hause käme. Wahrscheinlich hatte er in dem Großvaterstuhl auf Apollonia gewartet und war darüber eingenickt. Der Mörder hatte sich nun vermutlich unbemerkt durch die Vorratskammer in die Vorderstube, zu der er die Thür leise geöffnet hatte, eingeschlichen und mit dem einen gewaltigen Schlage den Schlafenden tötlich getroffen. Die Leiche lag unmittelbar vor dem Großvaterstuhl, der Kopf aufrecht an eines der Stuhlbeine gelehnt. Für diese Vermutung, daß Tenner im Schlafe ermordet war, sprach noch der Umstand, daß der Bauer, der trotz seiner fünfundsechzig Jahre noch ein sehr kräftiger, stämmiger Mann war, allem Anschein nach nicht den geringsten Widerstand geleistet hatte.

Der große Schrank und die Truhe waren gewaltsam aufgebrochen. Der Verbrecher schien seine eigenen Diebeswerkzeuge benutzt zu haben. Der blutige Holzkolben, mit dem Tenner erschlagen worden war, zeigte an der einen Seite oben einige viereckige Eindrücke und Splitter. Jedenfalls hatte der Raubmörder mit diesem Kloben sein Stemmeisen oder ein starkes Messer oder ein ähnliches Werkzeug in die Fugen eingekeilt und alsdann die Thür des Schrankes und den Deckel der Truhe gesprengt. Der Schrank war durchwühlt, die Kleider waren von den Nägeln herabgerissen, aber es wurde nichts vermißt. Auch in der Truhe, in der verschiedene alte Erbstücke, darunter schöne Brokatstoffe und Spitzen, aufbewahrt waren, war Alles durcheinander geworfen, aber auch die Stoffe, die mit ihren reichen Mustern auf Goldgrund sehr kostbar wirkten, hatte der Räuber nicht mitgenommen. Nach dem großen Beutel aus grauem Sacktuche, von

dem Apollonia berichtet hatte, und der nach ihrer Versicherung mit Silber und Gold gefüllt gewesen sei, wurde vergeblich gesucht. Der Geldsack war verschwunden. Aus der Hosentasche des Erschlagenen, die umgewandt war, hatte der Mörder noch einen kleinen hirschledernen Beutel genommen, seines Inhalts entleert und dann weggeworfen. Der Beutel wurde später unter dem Bette gefunden. Auch die Uhr war dem Ermordeten aus der Tasche gerissen. Sie war dem Räuber wohl zu wertlos erschienen, sie hing noch an ihrer stählernen Kette. Dagegen hatte er einen schweren goldenen Siegelring mit einem roten Stein, den Tenner beständig trug, vom Zeigefinger der Leiche abgestreift und mitgenommen.

Nachdem der Verbrecher sein grausiges Geschäft in Tenners Stube erledigt hatte, hatte er die Thür nach dem Treppenflur aufgeschlossen und im Erdgeschoß Umschau gehalten: die Thür zur Küche hatte, als Apollonia heimkehrte, zu ihrem Befremden offen gestanden, und es war der Versuch gemacht worden, die Thür zu ihrem Stübchen mit Gewalt zu öffnen. Eine der Angeln war halb ausgerissen. Sei es nun, daß der Räuber mit seiner Beute schon zufrieden oder durch ein Geräusch gestört worden war, er hatte den Versuch aufgegeben und war, ohne im Erdgeschoß etwas mitzunehmen, wieder nach oben gegangen. Bei seinem Rückzuge durch die Wirtschaftskammer schien ihn dann noch der Anblick eines der Schinken gereizt zu haben. Apollonia, die durchaus glaubwürdig war, erklärte auf das Bestimmteste, daß sie dort noch am Tage vorher zwei Schinken aufgehängt habe, die im Rauchfang des Nachbars geräuchert worden seien und in deren Schwarte sie selbst zwei Kerben eingeschnitten habe. Jetzt war nur noch ein Schinken da.

Bis in den Morgen hinein arbeitete der Schulze von Groß-Wenthin an seinem Berichte, den er sofort an das Kreisgericht einsandte. Schon am andern Tage waren die umfassendsten Nachforschungen in vollem Gange.

Mit Windesschnelle hatte sich das Gerücht von der Ermordung und Beraubung des Bauern Peter Tenner in der ganzen Umgegend verbreitet.

Tenner war als verschlossener, hartherziger Mensch, als geiziger Filz weit und breit bekannt. Einen Morgen Land um den andern hatte er mit den Jahren an seine Nachbarn verkauft, blos weil ers, wie die Leute sagten, nicht übers Herz bringen konnte, den Knechten ihren Lohn zu zahlen. Das bischen Acker- und Gartenland, das er behalten hatte, konnte er mit der Magd ungefähr allein bewirtschaften. Geld hatte er gewiß. Aber niemand konnte das Besitztum Tenners auch nur annähernd schätzen. Bei genauer Untersuchung des Hauses wurden im Bettstroh in verschiedenen kleinen Päckchen, in Papier eingewickelt, etwa achthundert Thaler in Goldstücken gefunden, sonst nichts. Das war aber offenbar nur ein kleiner Teil seines Vermögens; der Räuber hatte also ohne Zweifel einen guten Fang gethan.

Kaum hatte sich die Kunde von dem an Tenner begangenen Verbrechen verbreitet, so meldeten sich verschiedene Zeugen, die den Nachforschungen der Behörden sogleich eine bestimmte Richtung gaben.

Der Feldarbeiter Wichmann war am 15. August gegen sieben Uhr abends auf dem Wege von Sudernleben nach Groß-Wenthin am Tennerschen Hause vorübergekommen und hatte dort an der Thür einen Mann von mittelgroßer Gestalt, mit einem hellen Rocke von etwa staubgrauer Farbe bekleidet, stehen sehen, der mehrmals geklopft und die Klinke der Thür gedrückt hatte. Wichmann hatte den Fremden für einen landstreichenden Fechter gehalten und ihm beim Vorübergehen zugerufen: „Gieb Dir keine Mühe! Der Alte macht nicht auf, der giebt nie etwas.“ Wichmann war dann seines Weges weitergegangen, ohne sich um den Fremden noch zu kümmern. Als er sich nach einer Weile umblickte, sah er ihn nicht mehr. Er wunderte sich darüber, daß Tenner dem Fremden doch geöffnet hatte; sonst hätte er ihn auf dem Wege, der gerade durch Flachland führt, wohl noch sehen müssen.

Diese wichtige Aussage wurde durch andere Mitteilungen bestätigt und ergänzt. Ungefähr um halb acht, also eine halbe Stunde später, hatten einige Bauern von Sudernleben, die in

den Krug gehen wollten, auf der Landstraße, in der Richtung von Tenners Hause her, einen Mann gesehen, dessen Äußeres mit der von Wichmann gegebenen Schilderung des Fremden vor Tenners Thür genau übereinstimmte. Der Mann war den Bauern durch sein scheues Wesen aufgefallen. Er versteckte irgend etwas, ein größeres Packet, unter seinem schäbigen, staubgrauen Rocke. Als er merkte, daß er beobachtet wurde, beschleunigte er seine Schritte und lief schließlich davon. Die Bauern sprachen noch beim Glase Bier über den Fremden. Sie machten sich Vorwürfe, daß sie ihm nicht nachgesetzt seien, denn er habe gewiß irgend etwas gestohlen.

Nach diesem Menschen wurde nun eifrigst gefahndet. Und schon am nächsten Morgen, 17. August, wurde auf einem etwa eine Meile von Sudernleben entfernten Gehöft in einer Scheune ein Individuum aufgegriffen, das dort heimlich genächtigt, die Zeit verschlafen hatte und von den Knechten, die an die Arbeit gingen, überrascht wurde. Auch die Knechte hatten schon von der Ermordung Tenners gehört und wußten, daß man nach einem Menschen mit staubgrauem Rocke suchte.

Daß man sogleich die Hand auf den Rechten gelegt hatte, sollte sich bald mit vollster Sicherheit herausstellen. Nicht nur die Aussagen des Feldarbeiters Wichmann und der Sudernlebener Bauern, die in dem Verhafteten mit Bestimmtheit das von ihnen bezeichnete verdächtige Individuum wiedererkannten, sondern auch der Fund des Schinkens, der aus dem Heu der Scheune hervorgeholt wurde und der, wie an der eingekerbten Schwarte ersichtlich, unzweifelhaft der dem Ermordeten geraubte war, ließen darüber keinen Zweifel.

Überdies benahm sich der Gefangene in einer Weise, die ihn schwer belastete. Er besaß keine Legitimationspapiere und verweigerte halsstarrig jede Auskunft über sich. Gefesselt an den Thatort geführt, trug er zunächst die äußerste Gleichgiltigkeit zur Schau, geriet dann aber, als er unerwartet der Leiche des Erschlagenen gegenüber gestellt wurde, in die fürchterlichste Aufregung. Er starrte zunächst das Antlitz des Ermordeten mit dem

Ausdrucke des wildesten Entsetzens an, dann schlotterten seine Glieder, er bedeckte mit beiden Händen die Augen und wandte sich ab. Er war der Ohnmacht nahe, schwankte und mußte von den Umstehenden gestützt werden. Der Untersuchungsrichter hoffte, daß in diesem ernsten Augenblicke seelischer Aufwühlung das verhärtete Gewissen des Verbrechers der eindringlichen Vermahnung zum Bekennen der Schuld zugänglicher sei und forderte ihn angesichts der Leiche feierlich auf, der Wahrheit, die doch sieghaft zum Lichte aufsteigen müsse, die Ehre zu geben. Der Gefangene schwieg eine Weile beharrlich und rief endlich in rohem Trotz: „Nein, ich habe den Tenner nicht erschlagen!“

Diese Ableugnung hatte beinahe den Wert eines Geständnisses, denn der Name Tenners war bisher von keinem andern in seiner Gegenwart ausgesprochen worden.

Wo der Verbrecher das geraubte Geld geborgen hatte, konnte nicht ermittelt werden. Bei genauer Untersuchung fand man in seinem Besitztum nur ein Zehnpfennigstück und einen einzelnen Pfennig, außerdem noch ein rotes Taschentuch, eine alte Haarbürste mit Perlenstickerei und ein großes Messer mit starker Klinge. Die Klinge war schartig und etwas befettet: sie hatte jedenfalls zum Schneiden des Schinkens gedient. Als das geöffnete Messer ausgeklopft wurde, fiel aus der Scheide auch ein kleines Spänchen Holz, nicht so groß wie ein Streichholzkopf. Aber auch dieses unscheinbare Ding sollte zum wichtigen Ankläger werden.

Im Übrigen war trotz dieser beweiskräftigen Ermittelungen die Aufgabe des Untersuchungsrichters nicht leicht. Erst nach einiger Zeit, nachdem die Photographie des Verhafteten an alle Kriminalbehörden, Gefängnisdirektoren u. s. w. versandt worden war, ging vom Direktor des Zuchthauses zu Müllberg die Anzeige ein, daß das betreffende Individuum ohne Zweifel identisch sei mit dem erst vor einem Vierteljahr, am 15. Mai, entlassenen Zuchthaussträfling Martin Althanns.

Sobald dieser Name bekannt geworden war, meldeten sich Dutzende von Leuten aus Sudernleben und Umgegend, die den

Martin Althanns vor langen Jahren sehr wohl gekannt hatten. Daß er nicht früher erkannt worden war, war begreiflich, denn Althanns war seit zwanzig Jahren nicht in seiner Heimat gewesen.

Im Jahre 1845 war er zu Sudernleben als uneheliches Kind einer Magd, die in Tenners Diensten gestanden hatte, geboren. Die Mutter war gestorben und das Kind von mitleidigen kinderlosen Leuten an Kindesstatt angenommen worden. Martin wuchs zu einem aufgeweckten Jungen heran und machte seinen Pflegeeltern nur Freude. Auch der Schulmeister war mit ihm sehr zufrieden, und da der ziemlich schwächliche Knabe zur harten Arbeit auf dem Felde nicht taugte, im Übrigen aber Eifer und Geschick zeigte, wurde er in der Kreishauptstadt zu einem Kaufmann in die Lehre gegeben. Sein Lehrherr hatte nicht über ihn zu klagen. Martin war still und fleißig. Nur wenn der Name Tenner genannt wurde, geriet er in zornige Erregung; und er ließ sich einmal sogar zu einer fürchterlichen Drohung hinreißen. Er hatte erst spät das Geheimnis seiner Geburt erfahren. Er erblickte in Tenner, als dessen natürlicher Sohn er galt, nicht blos den Rabenvater, der ihn hartherzig dem Mitleid fremder Menschen überantwortet hatte, sondern vor allem den Verführer und Mörder seiner Mutter, und eines Tages, als Tenner nach der Stadt gefahren war, im Laden Einkäufe gemacht und ihn barsch angefahren hatte, rief er ihm mit blitzendem Auge nach: er werde es dem Alten noch eintränken! Martin wurde wegen dieser Ungehörigkeit von seinem Prinzipal zur Rede gestellt und zog sich einen strengen Verweis zu.

Etwa ein Jahr nachdem Martin in die Lehre getreten war, im Herbste 1862, starb sein Pflegevater, dem seine Pflegemutter schon im nächsten Jahre in den Tod folgte. Die braven Leute hatten ihm ihr kleines Barvermögen, ungefähr 1500 Thaler, erblich vermacht. Im Jahre 1869 wurde es ihm, nachdem er mündig geworden war, ausgehändigt.

Diese Erbschaft sollte für Althanns verhängnisvoll werden. Er ging nach Berlin und geriet da in leichtsinnige und schlechte Gesellschaft. In einem halben Jahre war das ganze Geld durch-

gebracht. Von nun an bewegte sich sein Dasein auf abschüssiger Bahn und er sank tiefer und tiefer. Als stellenloser Kommis trieb er sich in der großen Stadt herum, ergriff bald dies, bald das, und suchte als Stadtreisender, als Kolporteur, als Aushilfskellner gelegentlich das Nötigste für seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Aber auch diese Quellen versiegten, und Martin hatte allmählich allen sittlichen Halt verloren. Wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei und Bettelei wurde er mehrfach bestraft, er erhielt eine zweimonatliche Korrektionshaft im Arbeitshause zu Rummelsburg und war, auf freiem Fuße, ein bekannter Gast des Asyls für Obdachlose.

Im September des Jahres 1871 beging Althanns, der bis dahin nur wegen Polizeiübertretungen bestraft worden war, ein erstes und sogleich ein entsetzliches Verbrechen. Bei dem mißglückten Versuche, einen im Tiergarten wohnenden Kaufmann, namens Dittrich, zu berauben, brachte er, um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, seinem Opfer eine tötliche Verwundung bei und wurde am 15. Mai 1872 zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

Nachdem sich Althanns durch die Vorhaltungen des Untersuchungsrichters davon hatte überzeugen müssen, daß seine Bemühungen, seine verbrecherische Vergangenheit zu verdecken, vergeblich waren, bequemte er sich, angesichts der erdrückenden Zeugenaussagen, wenigstens zu einigen, allerdings nur unwesentlichen Geständnissen. Der schlaue Verbrecher wußte sehr wohl, daß er seine Anwesenheit am Orte der That und die Mitnahme des in seinem Besitze gefundenen Schinkens, der zu den dem Ermordeten geraubten Gegenständen gehörte, nicht ableugnen konnte. Er hielt es daher für richtig, das Erwiesene, das ein verhältnismäßig geringeres Verbrechen darstellte, wenigstens teilweise einzugestehen, um mit desto größerer Verstocktheit das Hauptverbrechen, den Mord, abzuleugnen. Zeugte dieses Verfahren von der dem Althanns nachgerühmten Intelligenz, so bekundete er in den Einzelheiten und der Motivierung dagegen sehr mangelhafte geistige Fähigkeiten. Er wußte, um sein Verweilen an Tenners Hause

zu erklären, sich mit nichts Besserem herauszureden, als daß er habe betteln wollen, und den dem Tenner geraubten Schinken wollte er gar von dem „großen Unbekannten“, dem Nothelfer der einfältigsten Verbrecher, geschenkt bekommen haben! Er erzählte, daß er in der Dämmerung einem Fremden auf der Landstraße begegnet sei und ihn angebettelt habe. Der fremde Mann habe Mitleid mit ihm gehabt und ihm den Schinken, den er unter seinem Rocke getragen, geschenkt!

Der Untersuchungsrichter machte ihn unausgesetzt und eindringlich auf das Unglaubhafte dieses abgedroschenen Verbrechermärchens aufmerksam und trieb ihn so in die Enge, daß Althanns sich bei einer der letzten Vernehmungen verwirrte und von dem „großen Unbekannten“ nicht mehr sprechen wollte. „Und wenn ich wirklich gestohlen hätte, hätte ich doch noch nicht gemordet!“ rief er aus. „Aber ich habe nicht gestohlen,“ fügte er alsbald hinzu, weil er fühlte, daß er keinen Schritt auf der Bahn der Geständnisse weiter machen dürfe, wenn er nicht weiter gedrängt werden wollte.

Die mikroskopische Untersuchung des in Althanns Messer gefundenen Partikelchens Holz ergab, daß das Spänchen Eichenholz war, und der Sachverständige nahm keinen Anstand, zu erklären, daß es wahrscheinlich ein abgebrochener Splitter der gewaltsam geöffneten eichenen Truhe sei. Über dieses Spänchen verweigerte Althanns jede Auskunft. Er wiederholte beständig, das Messer, das ihm bei seiner Entlassung wieder ausgeliefert worden sei, habe ihm beim Essen ꝛc. gedient, vielleicht habe er auch einmal Holz damit geschnitzt. Das könne er nicht mehr wissen. Er habe keine Ahnung, wie das Krümelchen da hineingeraten sei. Die Bemerkung des Untersuchungsrichters, wie dieses Messer mit seiner starken, schartigen Klinge gewissermaßen als Stemmeisen beim Erbrechen der Truhe gedient haben könne, wie es in diesem Falle sogar wahrscheinlich sei, daß beim Einkeilen des Messers in die Fuge ein von der Truhe abgesprengtes Holzspänchen in die Scheide gelangt sei, vermochte Althanns durch keine irgendwie genügende Aufklärung zu entkräften.

Seinem halsstarrigen Leugnen hatte er es zuzuschreiben, daß sich die Zeit seiner Untersuchungshaft ungewöhnlich in die Länge zog. Erst im Januar 1883 fand die öffentliche Verhandlung vor den Geschworenen statt.

Aus vollster Überzeugung und mit ruhigstem Gewissen richtete der Staatsanwalt in Erfüllung seiner schweren Pflicht an die Geschworenen die Aufforderung, über Martin Althanns das Schuldig wegen begangenen Raubmordes auszusprechen.

Das Verbrechen — so führte der öffentliche Ankläger aus — ist um so entsetzlicher und verabscheuungswürdiger, als alles dafür spricht, daß der entartete Sohn seinen leiblichen Vater erschlagen hat. Althanns ist ein sittlich gänzlich verkommener, gewaltthätiger Mensch, den die schauerlichste Unthat nicht mehr erschreckte. Es ist nicht das erste mal, daß er diese Bahn beschreitet. Schon einmal hat er unter ganz ähnlichen Verhältnissen eines der schwersten Verbrechen begangen. Die harte, aber gerechte Strafe, die ihn getroffen, hat auf diesen Verbrecher bessernd einzuwirken nicht vermocht. Schon einmal ist er in das Zimmer eines Schlafenden eingedrungen, hat ihn zu berauben versucht und den Erwachten durch eine tötliche Verletzung aus dem Wege geräumt. Kaum ist er aus dem Zuchthaus entlassen, so sinnt der Unverbesserliche, dem der Gedanke des ehrlichen Erwerbs überhaupt nicht kommt, auf neue Verbrechen, und was er vordem begonnen, jetzt vollendet ers! Er mordet, er raubt. Nicht in der leidenschaftlichen Gier der wilden Bestie stürzt er über den ersten Besten her. Mit teuflischer Berechnung wählt er kühl und besonnen sein unglückliches Opfer. Es ist der Bauer Tenner, den er seit frühester Kindheit glühend haßt, gegen den er als junger Bursche Verwünschungen und Drohungen ausgestoßen, die der alte Sünder nicht vergessen hat. Es soll zugegeben werden, daß sich Tenner an der Mutter des Althanns schwer vergangen, daß er deren Kinde niemals einen Beweis der Teilnahme, geschweige denn der Zuneigung gegeben hat. Wenn demnach der Haß, den Althanns dem Tenner gegenüber empfand, menschlich erklärlich erscheint, so ist es nicht minder psychologisch begreiflich,

daß in einem Menschen von der moralischen Verkommenheit dieses Althanns der Haß in der Einsamkeit der Zuchthauszelle zu dem ungeheuerlichsten Entschlusse heranreifte, zur schwersten Missethat sich verwirklichte.

Erscheint dieser Althanns also als ein Mensch, bei dem man sich, wie es in der juristischen Sprache heißt, der That sehr wohl versehen kann, stempelt ihn seine Vergangenheit zu einem Individuum, das im niedrigsten Verbrechertum heimisch und durchaus fähig ist, einen Raub, einen Mord zu begehen, und erscheint auf der andern Seite der erschlagene Tenner, den er rasend haßt, gewissermaßen als das prädestinierte Opfer seiner zugleich von Rachsucht geschulten Raubgier, so sprechen außer diesen Wahrscheinlichkeiten auch alle näheren Thatsachen dafür: dieser Althanns hat den Unglücklichen erschlagen und beraubt! Dieser und kein anderer!

Wir können den Verbrecher auf Schritt und Tritt verfolgen. Seine eigenen, ihm mühevoll abgetrotzten Geständnisse, die Aussagen glaubwürdigster Zeugen, der Befund am Orte der That ermöglichen es uns, dem grausigen Schauspiel von Scene zu Scene beizuwohnen.

Er findet die Thür verschlossen. Er schleicht um das Haus, holt aus dem Holzstall die Leiter und findet dort zugleich in dem scharfkantigen Scheit, das er von dem Haufen des dort aufbewahrten kleingemachten Holzes nimmt, das tötliche Werkzeug, dessen er bedarf. Er setzt die Leiter an das Bodenfenster der Rückseite des Hauses, drückt mit der den Verbrechern eigenen Virtuosität geräuschlos die Scheiben und das morsche Fensterkreuz ein und schleicht nun, mit dem Holzscheit bewaffnet, in das Vorderzimmer. Wie er erwartet, findet er den alten Mann auf dem Lehnstuhle eingeschlafen. Ein wuchtiger, wohlgezielter Schlag, der Tenners Hirnschale zersprengt und zermalmt, und die Leiche gleitet auf den Boden. Nun hat der Mörder freies Spiel zum Raube. Der einzige Zeuge des Verbrechens hört nichts mehr und sagt nichts mehr.

Aber wenn die Menschen schweigen, reden die Steine, die leblosen Gegenstände schreien, und die Sonne bringt es an den Tag. Ein kaum bemerkliches, fast zufällig bemerktes Atom, ein Nichts, ein Holzteilchen, so winzig und geringfügig, daß es sich zwischen Klinge und Scheide des Messers einnisten konnte, dieses Spänchen, es ist der schreiende Stein geworden, der fürchterliche Ankläger, der mit donnernder Stimme dem Verbrecher zuruft: Dein freches Leugnen hilft dir nichts, ich war dabei und sage es den andern! Dieses von der eichenen Truhe abgesprengte Stückchen Holz schlägt die Brücke von der Vermutung zur erwiesenen Thatsache. Althanns hat sein starkes Messer unter den Deckel der Truhe mit dem Holzscheit in die Fuge eingetrieben und die Schlösser der Truhe und des Schrankes gesprengt.

Außer einem goldenen Ring, dessen Verbleiben unaufgeklärt ist, hat der Räuber als gewiegter Verbrecher alle Gegenstände verschmäht, bei deren Entäußerung der Thäter ertappt werden könnte. Einen Schinken, den er selbst zu verzehren sich vorgesetzt hatte, glaubte er ohne Gefahr mitnehmen zu können. Auch dieser anscheinend so unverfängliche Gegenstand hat die Gegenwart des Verbrechers am Orte der That unwiderlegbar nachgewiesen und vervollständigt mit dem unscheinbaren Holzspänchen den sicheren Schuldbeweis. Andere Beweisstücke sind nicht nur nicht erforderlich, sie sind geradezu unmöglich! Dem Tenner sind keine anderen beweglichen Gegenstände geraubt. Es fehlt nichts! Nichts als das Geld! Da hat der Räuber allerdings volle Ernte gehalten!

Aus der Truhe hat er den schweren Geldsack mit dem Inhalte, aus der Tasche des Erschlagenen den Beutel genommen und das bare Geld zu sich gesteckt. Das Geld — die Verbrecher wissen es sehr wohl — verrät weniger als irgend ein anderes Objekt seine Herkunft. Kompromittierend ist es für den Verbrecher nur unmittelbar nach dem verübten Verbrechen. Deswegen beeilt sich auch der kluge Verbrecher, nach der That das Geld los zu werden. Er bringt es in Sicherheit, und es ist kaum zu bezweifeln, daß es irgendwo im Walde von Sudernleben verscharrt liegen wird.

Das halsstarrige Leugnen des Angeklagten hat das Werk der Gerechtigkeit zwar erschweren und verlangsamen können; es aufzuhalten und zu vereiteln wird dem Angeklagten nicht gelingen. Einige, wenn auch verhältnismäßig ungenügende Zugeständnisse sind dem störrischen Verbrecher geradezu mit Gewalt entrissen worden. Er hat schließlich zugeben müssen, daß er bei Tenner angeklopft hat. Und heute endlich hat er eingestanden, was er bis jetzt beharrlich geleugnet, daß er wirklich den Schinken aus Tenners Hause gestohlen hat. Die alberne Einführung des wohlbekannten Unbekannten, der allen Verbrechern die geraubten Gegenstände zusteckt, dieses Popanz, mit dem man die Justiz seit Menschengedenken zu narren sucht, war eben nicht länger aufrecht zu erhalten. Wir bedürfen indessen dieses Geständnisses gar nicht. Wenn sich Vermutungen und erwiesene Thatsachen, Wahrscheinlichkeiten und offenbare Wahrheiten so vollkommen decken, wie in diesem Falle, so ist das Verhalten des Angeklagten, sein Leugnen, seine Verstocktheit von untergeordneter Bedeutung.

Niemals ist ein fluchwürdiges Verbrechen sonnenklarer erwiesen worden. Der Mann, der vor elf Jahren in Berlin zu rauben versucht und den unglücklichen Dittrich erstochen hat, der Mann, der mit gutem Grunde, wie man zugeben mag, den hartherzigen Bauern Tenner haßt, tötlich haßt, weil er ihm das Leben gegeben hat — dieses erbärmliche Leben in der Verlüderung, im Verbrechen, im Zuchthause! — dieser Mann hat auch den unglücklichen Bauern erschlagen, und das grausig entstellte bleiche Antlitz des Ermordeten raubt ihm, dem Verhärteten, nüchtern Berechnenden, in der ersten Erregung alle Fassung! Dieser Mann hat mit ruhiger Überlegung das tötliche Werkzeug vom Hofe mit hinaufgenommen, er hat mit heimtückischer Feigheit den Schlafenden überfallen, er hat vorsätzlich und mit Überlegung getötet, er hat gemordet und geraubt! Für dieses gräßliche Verbrechen giebt es nur *eine* Sühne: die härteste Strafe, die das Gesetz kennt: den Tod!

Der Verteidiger bemühte sich vor allem, die Geschworenen zu ermahnen, sich von den berechtigten Vorurteilen, die der An-

geklagte durch seine Vergangenheit, durch sein störrisches Verhalten, durch seine offenbare Verlogenheit hervorrufen müsse, frei zu machen. Die Vorstrafe des Angeklagten wirft allerdings ein ungünstiges Licht auf ihn, aber der Staatsanwalt werde mit ihm darin übereinstimmen, daß es gerade bei dem allerschwersten Verbrechen kein bedenklicheres, kein weniger beweiskräftiges Indizium gebe als den Präzedenzfall. Es gehöre erfahrungsmäßig zu den allergrößten Seltenheiten, daß der alte Verbrecher zum Mörder werde. Mörder seien fast niemals oder doch verhältnismäßig geringfügiger Vergehen wegen vorbestraft. Die Vorbestrafung des Angeklagten sei dazu geeignet, in den Augen der Juristen viel mehr für seine Nichtbeteiligung an dem begangenen Morde als für seine Thäterschaft zu sprechen.

Daß Althanns den Tenner gehaßt hat, fuhr der Verteidiger fort, braucht nicht in Abrede gestellt zu werden. Aber zwischen dem Gefühle des Hasses, an dem, wie im Gegensatz zu den Ausführungen des Staatsanwalts zu bemerken wäre, die alles mildernde Zeit ihr versöhnendes Werk geübt haben wird, und der That des Mordes liegt denn doch ein entsetzlich breiter Zwischenraum, der mit einer psychologischen Hypothese sicherlich nicht übersprungen werden kann. Mit Vermutungen ists hier nicht gethan. Beweise, vollgiltige Beweise sind unerläßlich!

Wo sind nun diese Beweise?

Der ominöse Schinken ist der einzige Gegenstand, dem eine ernsthaftere Bedeutung zugesprochen werden darf. Leider ist der Angeklagte ein durch und durch verlogener und störrischer Mensch, der auch seinem Verteidiger kein Vertrauen geschenkt hat. Früher hat er gelogen, als er den geheimnisvollen Fremden aufmarschieren ließ, heute hat er gelogen, als er, um den beständigen Fragen sich zu entziehen, den Diebstahl eingeräumt hat. Tenners Haus hat er, wie später nachgewiesen werden soll, sicherlich nicht betreten. Vor dem Hause ist er gewesen. Nun, wäre nicht der Fall denkbar, daß er da den wahren Thäter zufällig gesehen und von diesem als Lohn für seine Verschwiegenheit den Schinken bekommen hätte? Hier steht Vermutung der Vermutung gegen-

über. Alle anderen Beweisstücke fehlen! Auf Grund dieses einen, das, wie es doch möglich ist, ein unseliger Zufall in die Hände des Angeklagten gespielt haben kann, die schwerste Strafe verhängen zu wollen, ist undenkbar.

Doch halt! Da ist ja noch ein anderes Beweisstück, das allerdings leicht übersehen werden kann, das aber der Staatsanwalt in verhängnisvollster Weise überschätzt: das Holzteilchen in der Messerscheide! Das beweist in der That gar nichts. Wer würde es vor seinem Gewissen verantworten können, zu behaupten: dieses winzige, kaum erkennbare Partikelchen, das gerade so aussieht wie alle anderen, das nichts Bezeichnendes hat, stammt von der eichenen Truhe des Erschlagenen! In jede Messerscheide geraten derartige Dinge, man weiß nicht wie und woher: Krümelchen, Holzteilchen, zusammengeknüllte Fasern und dergleichen. Das Experiment kann jedermann machen, er braucht nur sein geöffnetes Taschenmesser auszuklopfen. Es bedarf in der That etwas wuchtigerer Beweise, um einen Menschen des Mordes zu überführen.

Dieses Holzteilchen ist nun aber thatsächlich das einzige, was die Anklage hat beibringen können, um den Angeklagten mit dem Orte des Verbrechens in Zusammenhang zu bringen; denn der Schinken hat ja, wie man weiß, im Nebenraum gehangen. Wird dies leichte Ding weggeblasen, so bleibt nichts, aber auch nicht das geringste übrig, das das Verweilen des Angeklagten am Orte der That als wahrscheinlich hinstellte. Und die Gegenwart des Althanns kann aus dem einfachsten Grunde nicht erwiesen werden: der Angeklagte ist nicht in Tenners Hause gewesen!

Es ist wiederum ein uralter, von allen Kriminalisten anerkannter Erfahrungssatz: zwischen dem Mörder und seinem Opfer bildet sich immer ein furchtbares unvertilgbares Bindeglied: das Blut! Das ist der gefährlichste Denunziant! Nicht so ein winziges Splitterchen — das Blut schreit zum Himmel! Bei dem Schlage, der den unglücklichen Tenner dahingestreckt hat, ist Blut in überreichem Maße geflossen. Der Kopf hat in einer förm-

lichen Lache gelegen. Die Kleider des Mörders müssen da irgend welche Blutspritzen aufweisen. Die sorgfältigste Untersuchung hat aber nicht das geringste ergeben.

Und was ist aus dem Raube, dem Gelde geworden? Die Geschichte vom Vergraben der Schätze, die der Staatsanwalt erzählt hat, ist beinahe ebenso abenteuerlich und romanhaft wie der sagenhafte Unbekannte, der dem Verbrecher im entscheidenden Augenblick begegnet. Aber selbst wenn der Staatsanwalt Recht hätte, wenn der Mörder sich des gefährlichen Raubes wirklich zeitweilig entledigt hätte, eine unverfänglich geringe Summe, so viel wie er brauchte, um sich aus dem Staube zu machen, würde er doch sicherlich behalten haben! Was? Dieser Althanns hat hunderte, ja tausende geraubt, und er behält nicht einen Pfennig? Nicht einmal so viel, um zu flüchten? Er lungert mit leerer Tasche gerade da herum, wo man den Mörder zunächst sucht, schleppt den verdächtigen Schinken mit sich, von dem er, wenn er ihm wirklich dem Erschlagenen geraubt hat, wissen muß, daß er ihn mit dem Verbrechen in Zusammenhang bringt. Das thut der abgefeimte Verbrecher, dessen Schlauheit vom Staatsanwalt gerühmt wird? Das thut der Mann, der ja auf einer höheren Stufe der Bildung steht, als der gemeine Verbrecher aus der Hefe des Volks? Dann wäre der halbgebildete, schlaue Althanns geradezu blödsinnig!

Wenn Althanns, dieser schwächliche, durch die lange Zuchthausstrafe körperlich völlig herabgekommene Mensch wirklich den Hünen Tenner im Schlafe überfallen und erschlagen hätte, so würde er sicherlich zunächst das Weite gesucht und dann, nach seinen früheren Lebensgewohnheiten zu schließen, sich irgendwo in einer großen Stadt versteckt, sich neu eingekleidet und in schlechtester Gesellschaft den Raub verjubelt haben. In irgend einem verrufenen Lokale der Großstadt hätte man ihn dann vielleicht aufgegriffen, aber nicht zerlumpt, mit leerer Tasche, obdachlos, in der Scheune des Dorfes.

Die Schuld des Angeklagten ist durch nichts erwiesen. Die beiden Hauptzeugen fehlen: das Geld und das Blut! Auf bloße

Vermutungen hin, auf so kümmerliche Beweise, wie die von der Staatsanwaltschaft erbrachten, die sich durch Zufälligkeiten in Anklagen gestaltet haben können, die aber nimmermehr die schwersten Ankläger zu ersetzen vermögen, daraufhin das Schuldig des Mordes, das Todesurteil auszusprechen — welcher deutsche Geschworene würde das vor seinem Gewissen verantworten?

Der Staatsanwalt replizierte: Da der Verteidiger sich mehrfach auf kriminalistische Erfahrungssätze berufen hat, so sei hier an einen der allerbekanntesten erinnert: daß nämlich der Verbrecher durch eine geheimnisvolle Gewalt an den Ort des Verbrechens gebannt wird, daß er den Schauplatz seiner Schandthat beständig umkreist, sich nicht davon entfernen kann. Wie sich Althanns nach dem Verbrechen allenfalls hätte benehmen können, kommt hier gar nicht in Betracht. Wir wissen, wie er sich benommen hat. Er ist zur Stunde des Verbrechens am Orte der That gesehen worden. Der dem Gemordeten geraubte Schinken ist bei ihm gefunden. In seinem Messer hat das Splitterchen gesteckt, das sich von der Truhe losgelöst hat. Er hat den Ermordeten tötlich gehaßt, bedroht. Er hat ein Verbrechen wie dieses schon begangen. Das sind keine Vermutungen, das sind thatkräftige Beweise. Es ist keineswegs notwendig, daß das Blut des Erschlagenen die Kleidung seines Mörders besudelt habe. Und an hunderten von Beispielen kann nachgewiesen werden, daß der Verbrecher das Geld zunächst vergräbt und erst nach langer Zeit, wenn in Wahrheit Gras darüber gewachsen ist, den geraubten Schatz hebt, bis zu diesem Augenblicke aber darbt. An den furchtbaren Eindruck, den die Leiche auf den Mörder gemacht, braucht kaum noch erinnert zu werden.

Mit der vollsten Kraft seiner Überzeugung und seines reinen Gewissens hält der Staatsanwalt seinen Antrag aufrecht.

Nach einer abermaligen Entgegnung des Verteidigers trat der Vorsitzende in die Rechtsbelehrung über die den Geschworenen vorgelegten Fragen ein. Die Geschworenen zogen sich alsdann in ihr Beratungszimmer zurück, und eine Stunde später wurde vom Obmann das Urteil verkündet. Die Schuldfrage wurde

bejaht. Auf Antrag des Staatsanwalts wurde Martin Althanns am 13. Juni 1883 wegen Raubmordes zum Tode verurteilt.

Das Urteil wurde vom Landesherrn nicht bestätigt, vielmehr in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt.

Im Februar wurde Althanns in Müllberg eingeliefert.

* * *

In großer Erregung hatte Prediger Christian Weisecke das Aktenstück und die angehefteten Zeitungsberichte über den Verlauf der öffentlichen Verhandlung gelesen. Mitunter hatte er die Lektüre unterbrochen, um sich einige Notizen zu machen. Einigemal hielt er inne, schüttelte den Kopf, stützte die Stirn auf die Hand und blickte mit steinernem Ernste vor sich hin. Als er den Aktendeckel zuklappte, seufzte er auf und trocknete mit dem Taschentuche die heiße Stirn. Er nahm das Bündel und das Blatt mit seinen Bemerkungen, erhob sich und öffnete die Thür zum Nebenzimmer, aus dem das Geräusch der klappernden Tassen zu ihm gedrungen war.

„Wartet nicht auf mich," rief er seiner Frau und seinem Sohne zu, die an dem gedeckten Kaffeetische schon Platz genommen hatten. „Ich habe noch Wichtiges in der Anstalt zu erledigen. Es kann spät werden."

Die Frau Pastorin, die ganz genau wußte, daß ihr Mann unnahbar war, wenn es sich um Ausübung seiner Berufspflichten handelte, begnügte sich, dem Davoneilenden nachzurufen: „Mach's nicht gar zu lange!"

Weisecke öffnete mit seinem Schlüssel die Zelle 85 und trat ein.

Der Insasse erhob sich von seinem Schemel, nahm die Kappe ab und legte die verschossene blaue Arbeitsschürze beiseite. Der Mann, der in Wahrheit erst vierundvierzig Jahre zählte, sah mindestens zwanzig Jahre älter aus, wie ein hinfälliger Greis. Schmalbrüstig, mit krummem Rücken, den Kopf nach vorn gebeugt, stand er da. Die Sträflingskleider, die zweireihige Jacke und die Hose aus grober Wolle von kaffeebrauner Färbung, schlotterten um seine hageren Glieder. Um den erschreckend

dünnen, sehnigen Hals war ein blaues Tuch aus Halbwolle geschlungen. Der Kopf mit dem kurzgeschorenen Schädel und dem rasierten Gesicht wirkte auffällig klein, wie der eines Kindes. Um so größer sahen die abstehenden Ohrmuscheln aus, die wie aus dünner Wachsschicht geknetet, beinahe durchsichtig waren. Die vorspringenden Backenknochen und der starke Unterkiefer, die der Fleischumhüllung fast gänzlich entbehrten, traten in scharfer Zeichnung deutlich hervor, ebenso die schmale, kleine Nase. Das Auge war müde und ausdruckslos, die Gesichtsfarbe graugelblich und ungesund. Der ganze Mensch war, wie man zu sagen pflegt, nur Haut und Knochen.

Durch das mit festen Eisentralgen vergitterte Fenster in unerreichbarer Höhe fiel das goldige Licht der Nachmittagssonne und zeigte die Traurigkeit der mit gelblichgrauer Ölfarbe gestrichenen engen Zelle in voller Helligkeit. An der Wand ein aufgeklapptes eisernes Bett, darüber ein hölzernes Reck mit Bibel, Gesangbuch, einer Tüte mit Salz und Besteck, an der Wand gegenüber ein viereckiges Tischchen, davor ein Schemel — das war alles. Auf dem kleinen Tisch stand ein Kleistertopf und lagen zurechtgeschnittene Pappstreifen. Der Gefangene hatte Pappkasten geklebt, von denen einige Dutzend fertig in regelmäßiger Ordnung an der Wand neben ihm aufgeschichtet waren.

„Nun, Althanns," begann der Prediger, indem er sich auf den Schemel setzte und den Gefangenen mit einer Handbewegung bedeutete, es sich so bequem wie möglich zu machen, „wie geht es denn?"

„Ich danke, wie immer, Herr Pastor," antwortete der Angeredete, indem er sich in halbsitzender Stellung an den kleinen Tisch lehnte.

„Sie wissen, Althanns," begann der Pastor nach einer kurzen Pause, „daß ich mit Ihnen nur selten von dem, was Sie hierher geführt hat, gesprochen habe. Sie haben mir jedesmal erklärt, die Sache sei abgemacht, Sie wollten nicht mehr davon sprechen, man glaube Ihnen ja doch nicht. Nun, jetzt liegen bestimmte Thatsachen vor, die es mir zur Pflicht machen, Ihnen

ernst in's Gewissen zu reden. Verschweigen Sie mir nichts! Machen Sie nicht den Einwand: es hilft mir ja doch nichts. Ich will Ihnen glauben. Ich will Ihnen helfen, wenn Sie unschuldig sind! Sie müssen mir aber die Möglichkeit bieten, Ihre Unschuld nachzuweisen. Deswegen müssen Sie mir alles sagen: die volle Wahrheit! Was haben Sie noch zu fürchten? Jede Veränderung kann für Sie nur eine Verbesserung sein. Geben Sie die Hoffnung nicht auf. Es ist der schönste Teil meines ernsten Amtes, den Unglücklichen ein wahrer Freund sein zu dürfen. Ich will Ihnen dieser Freund sein, will Ihnen nützen, wenn ich kann. Also haben Sie unbeschränktes Vertrauen zu mir, beantworten Sie mir ehrlich die Fragen, die ich Ihnen vorlege, und fürchten Sie nichts!"

Weisecke hatte mit aufrichtiger Wärme und Herzlichkeit gesprochen, aber seine Worte machten auf den Sträfling geringen Eindruck. Er besann sich einen Augenblick, ob er überhaupt antworten solle. Nach kurzer Überlegung sagte er: „Was hätte ich noch zu fürchten? . . Also gut, Herr Pastor, fragen Sie mich nur!"

„Sie sind am 15. Mai 1882 nach abgebüßter zehnjähriger Zuchthausstrafe entlassen worden," sagte der Prediger, nachdem er einen Blick auf seine Notizen geworfen hatte. „Etwa drei Monate später, am 17. August, hat man Sie auf's Neue verhaftet. Was haben Sie in der Zwischenzeit getrieben?"

„Als ich entlassen wurde," antwortete Althanns, „wurden mir 112 Mark 45 Pfennig, die ich mir mit Überarbeit in den zehn Jahren verdient hatte, ausgezahlt. Ich dachte mir, in Berlin würde ich noch am leichtesten Arbeit finden. Deshalb fuhr ich nach Berlin. Ich meldete mich bei dem Verein zur Verbesserung der Lage entlassener Sträflinge. Fünf Tage hintereinander trat ich jeden Morgen zur festgesetzten Stunde an. Ich bekam manchmal Brot, manchmal einen Bon für die Volksküche, aber keine Arbeit. Endlich am sechsten Tage wurde ich nach Tegel geschickt als Erdarbeiter mit einem Tagelohn von einer Mark, und fünfzehn Pfennig für die Überstunde. Die Arbeit

war schwer und hart. Ich war, wie mir der Aufseher sagte, zu schwach dazu. Nach drei Tagen wurde ich als unbrauchbar fortgeschickt. Ich gab mir die größte Mühe, irgendwo anzukommen. Ich lief herum, daß ich am Abend vor Müdigkeit zusammenbrach. Jeden Nachmittag las ich in der Zimmerstraße das Intelligenzblatt. Ich meldete mich überall. Aber ich hatte keine Papiere, die ich zeigen konnte. Hätte ich meinen Entlassungsschein aus dem Zuchthause vorgezeigt, so hätte man mich gleich an die Luft gesetzt . . . Na, wie gesagt, ich konnte nichts verdienen."

„Während der Zeit lebten Sie von Ihren Ersparnissen?"

„Ja, aber die wurden allmählich alle. Ich hatte mir ein Paar Stiefel, ein Hemd und dergleichen kaufen müssen, und wenn man unter Dach schlafen will, neunzig Pfennig, eine Mark und darüber — das geht doch den Tag über drauf, wenn man sich noch so sehr einrichtet. Berlin ist eben ein teures Pflaster. Als ich mich da so ein Wochener fünfe, sechse herumgetrieben hatte, versuchte ich's in der Umgegend. Da ging's mir aber womöglich noch schlechter. Weshalb ich eigentlich nach meiner Heimat ging, weiß ich selbst nicht mehr. Ich dachte mir, am Ende findest du da noch den einen oder andern, der dir hilft ... und es war gerade Sommer!"

„Dachten Sie daran, Tenner aufzusuchen?"

„Damals noch nicht. Sie mögen mir glauben oder nicht, Herr Pastor, ich hatte Tenner ganz vergessen! . . . Also ich machte mich auf den Weg und kam am 15. August während der Kirche in Sudernleben an. Nun war ich da, und mir fehlte nun die Kourage! Ich traute mich nicht, mich zu zeigen. Geld hatte ich nicht viel, blos noch einige Pfennige. Am Tage vorher hatte ich auch nichts weiter zu essen gekriegt als einen Teller Suppe, den mir eine Bauernfrau gegeben hatte, und ein Stück Brot; und ich war gehörig marschiert. Die Gegend kannte ich genau, ich ging also ins Gehölz, oberhalb Sudernleben, kroch ins Dickicht und schlief und duselte so den ganzen heißen Tag für mich hin. Es war wohl so um fünf Uhr herum, da wurde

mir schlecht vor Hunger. Und da fiel mir auf einmal Tenner ein! Wenn der Mann wirklich . . . Na, kurz und gut, ein Stück Brot wird er wohl für mich übrig haben, dachte ich mir . . . Ich machte einen großen Umweg, weil ich nicht durchs Dorf wollte. Gegen sieben Uhr, so genau kann ich's nicht sagen, war ich da."

„Wie kamen Sie dazu, gerade Tenner aufzusuchen? Er war Ihnen doch als hartherziger Mann bekannt, und Sie haßten ihn?"

„Ich haßte ihn gar nicht mehr. Ich haßte keinen Menschen und liebte keinen Menschen. Was die Leute da erzählt haben, ist alles nicht wahr! . . . Nun ja, für gutmütig habe ich ihn nicht gehalten. Aber meine Mutter hat jahrelang bei ihm gedient, und da dachte ich mir, wenn ich dem Mann sage, wie es mir augenblicklich geht, dann hilft er mir vielleicht doch ein bischen; und weiter wollte ich nichts! — Also nun stand ich vor Tenners Thür und klopfte und klopfte. Mir wurde wieder ganz schlimm vor Hunger. Es machte mir Keiner auf. Da kam der Mann, der im Prozesse die Wahrheit gesagt hat. Es war mir unangenehm, daß ich gesehen war. Ich ging also hinter das Haus, um mich dem Manne nicht mehr zu zeigen, wenn er sich umdrehte. Da sah ich auf dem Hof, daß eine Leiter an die Luke gelegt war, und die Luke stand offen. Die verfluchte Leiter! . . . Wenns mir nicht so bequem gemacht wäre! . . . Stehlen wollte ich gar nicht, es war eigentlich mehr Neugier . . . Sie glaubens mir wahrscheinlich nicht, aber es ist doch so! . . . Also ich stieg hinauf und guckte durchs Fenster. Da hingen ein paar Schinken und Würste, da lagen Äpfel . . . und ich war zum Verrücktwerden hungrig! Ja, Herr Pastor, was nun kommt, ist wahr: Ich habe wieder gestohlen! Das zweite Mal in meinem Leben! Es ist mir gut bekommen. Ich stieg ein, steckte mir die Taschen voll Äpfel, band einen Schinken los, versteckte ihn unter meinem Rock und kletterte wieder hinunter!"

„Weshalb haben Sie denn das nicht gleich gesagt!" rief der Prediger aus. „Gleich bei Ihrer ersten Vernehmung!"

Althanns lächelte müde.

„Das hat der Herr Richter gar nicht hören wollen. Darnach hat er mich kaum gefragt. Er wollte wissen, wie ich den Tenner ermordet hätte, wo das Geld vergraben wäre . . . da habe ich ihm nichts sagen können, und nun kam mir die Geschichte zu dumm vor!“

„Erzählen Sie weiter, Althanns! Als Sie unten wieder angelangt waren, was machten Sie da?“

„Ich sah mich um. Man kann von Tenners Hause eine Viertelstunde weit im Umkreise um sich sehen. Kein Mensch ließ sich blicken. Ich machte mich also auf den Weg. Nach etwa fünf Minuten setzte ich mich in den Graben am Wege, schnitt mir ein Stück Schinken ab und verschlang es. Aber mein Magen war so schwach, daß er es nicht vertragen konnte. Ich spie es gleich wieder aus. Mit den Äpfeln ging es besser. Und nach einiger Zeit brachte ich auch ein Stück Schinken hinunter, obgleich es mir fürchterlich widerstand. Nun ging ich also weiter. Ich begegnete auf der Landstraße einigen Leuten, aber weggelaufen bin ich nicht. Zum Laufen war ich viel zu müde. Die Nacht verbrachte ich wieder im Sudernlebener Busch. Ich aß noch ein paar Scheiben von dem Schinken, und den Rest der Äpfel verzehrte ich am anderen Morgen. Da ich mir schon dachte, daß der alte Tenner Lärm schlagen würde, blieb ich den ganzen Tag im Dickicht. Nach Sonnenuntergang packte ich meinen Schinken auf und ging weiter. Ich kam nicht weit. Ich war furchtbar müde. Ich schlich mich in einen Schober ein, versteckte meinen Schinken und schlief ein. Am anderen Morgen in aller Frühe wurde ich von den Knechten, die schon zur Arbeit kamen, aus dem Schlafe geweckt. Sie pufften und prügelten mich und wollten mich davonjagen, als einer von ihnen sagte: „Der hat ja so einen Rock an! Am Ende ist es der Kerl, den sie suchen!“ Nun wollte ich natürlich Reißaus nehmen — mir schlug das Gewissen wegen des Schinkens —, da packten sie mich am Kragen und schleppten mich nach Sudernleben, wo ich mehr tot als lebendig ankam. An den Weg will ich denken mein

Lebtag. Wie einen Hund stießen und traten sie mich . . . Der Schulze sagte mir auf den Kopf zu: „Wir wissen Alles! Sie sind der Mörder! Wie heißen Sie? Wo sind Ihre Papiere?" Ich wurde von Kopf bis zu Fuß untersucht. Meinen Entlassungsschein hatte ich schon in Berlin zerrissen. Ich war nun durch die schlechte Behandlung erst recht störrisch geworden und dachte mir, wenn ihr alles wißt, dann brauche ich euch ja nichts zu sagen. Ich schwieg. Ich wurde an Händen und Füßen gebunden wie ein Stück Vieh und in ein Loch geworfen . . . Nun war ich also wieder so weit! Das war die Freiheit, nach der ich mich zehn Jahre gesehnt hatte! Nach einer Stunde wurde ich wieder vorgeführt. Sie hatten den Schinken im Schober gefunden. Woher ich ihn hätte, fragte mich der Schulze. Ich schämte mich des Diebstahles. Ich war ein Sudernlebener Kind und war froh, daß mich niemand erkannt hatte. Ich schwieg also wieder. Am Nachmittag wurde ich in Ketten gelegt und von Gendarmen begleitet auf einem Leiterwagen nach der Kreishauptstadt gebracht. Mit Mühe und Not wehrten die Gendarmen die johlende Menge ab, die mich zerreißen wollte und Verwünschungen ausstieß. „Mörder!" hörte ich in einem fort schreien. Ich wußte gar nicht, wer ermordet war. Ich erfuhr es aber noch am selbigen Tage. Gegen Abend wurde ich wieder aufgepackt und unter starker Bewachung nach dem Tennerschen Hause gebracht. Einige Herren vom Gerichte waren auch dabei. Seit zwanzig Jahren hatte ich Tenner nicht gesehen. Da wurde ich seiner Leiche gegenübergestellt. Er lag im Sarge, furchtbar entstellt, mit zerschmettertem Schädel. Ich erschrack sehr, zitterte und bebte. „Aha!" sagte einer der Herren, die mich beobachteten, „nun ist alles erwiesen!" Und nun redete er in mich hinein... ich sollte es durchaus gestehen! Nun erst recht kein Wort sagen, dachte ich mir. Was kann denn nun noch kommen? Und das habe ich gethan. Die Geschichte von dem Fremden habe ich erfunden . . . Als sie herausbekommen hatten, wer ich war, sagten sie mir, nun sei der letzte Zweifel geschwunden. Ich hätte Tenner schon als Junge bedroht!"

Althanns lächelte wieder in seiner müden Weise.

„Als Junge! Was sagt man nicht alles als Junge, Herr Pastor! Ich hatte es längst vergessen! ... Na, kurz und gut: ich habe dem Tenner kein Härchen gekrümmt. Und ob Sie mir nun glauben oder nicht, so ist es! Und was ich Ihnen gesagt habe, ist die volle Wahrheit!“

Der Prediger nickte langsam mit dem Kopfe. Er nahm die trockene, hagere, heiße Hand des Sträflings in seine beiden weichen, fleischigen Hände, sah ihm ernst ins Auge und wiederholte: „Die volle Wahrheit, Althanns?“

„Jawohl, Herr Pastor!“

„Ich glaube Ihnen, Althanns!“

Weisecke sprach diese Worte langsam, salbungsvoll. Der Sträfling blickte den Geistlichen ganz erstaunt an. Man glaubte ihm? Wie war denn das möglich? Er hatte die Geschichte gar nicht in der Absicht erzählt, daß sie ihm geglaubt würde, aber es war ihm eine gewisse Befriedigung gewesen, sich mit lauter Stimme alles das, was man ihm angethan hatte, ins Gedächtnis zurückzurufen.

„So?“ sagte er nach einer Weile.

„Ja, ich glaube Ihnen!“ wiederholte der Geistliche und drückte die Hand des Unglücklichen. Leise fügte er hinzu: „Kennen Sie Schunner?“

„Schunner? Nein!“

„Vielleicht ist er Ihnen unter dem Namen ‚Schusterfriedel‘ bekannt?“

Althanns schüttelte den Kopf.

„Den kenne ich auch nicht!“

„Bis zu seiner Krankheit, bis Anfang Mai, war er Ihr nächster Zellennachbar.“

„Mag sein. Ich kenne meine Nachbarn nicht.“

„Hat er sich denn nie durch Klopfen an die Wand bei Ihnen gemeldet?“

„Das schon! Aber ich habe ihn nicht verstanden. Ich habe das Kaspern nie gelernt. Da hat er dann mit dem anderen

Nachbar Bekanntschaft gemacht — wenn es der da ist.“ Althanns wies mit der Hand auf die Zelle rechts.

Seit langen Jahren Thür an Thür, nur durch eine Wand voneinander getrennt . . . und die Beiden hatten sich nie gesehen und wußten nichts voneinander!

„Seltsam! Seltsam!“ rief der Prediger aus, den Kopf langsam hin und her bewegend. „Nun, Althanns,“ setzte er nach kurzer Pause hinzu, „wenn Ihre Richter irregeführt worden sind, so liegt die Schuld vor allem an dem unglückseligen Zusammentreffen verhängnißvoller Umstände. Auch Ihre Vorbestrafung mußte Sie schwer belasten . . .“

„Die Berliner Geschichte?“ versetzte der Sträfling. „Die war auch anders als die Leute sagen.“

„Sie wollen doch nicht leugnen . . .“

„Leugnen will ich gar nicht! Ich war ein Lüderjahn, ein schlechter Kerl — ich bin in der Nacht in das helle Zimmer gestiegen, weil ich unter dem brennenden Lichte die Uhr funkeln sah und daneben das Portemonnaie. Ja, ich habe stehlen wollen! Zum ersten Mal in meinem Leben. Mir klopfte das Herz so, daß ich beinahe umfiel . . . Da hatte ich das Portemonnaie in der Hand. Der Mann, Dittrich hieß er, der beim Lesen eingeschlafen zu sein schien, schlief weiter. Da muß ich in meiner Angst an einen Stuhl anstoßen. Der Mann wird wach, springt auf, packt mich, schreit ‚Räuber! Mörder!‘ aus Leibeskräften, drückt mich aufs Bett, schnürt mir die Kehle zu, ich strample, ich trete, im Zimmer über uns wird rumort, ‚Räuber!‘ schreit der Mann, und dabei drückt er mir die Gurgel wie mit eisernen Schrauben . . . Das Papiermesser lag handgerecht, ich stieß zu, da ließ er mich los, stieß einen dumpfen Schrei aus und fiel rücküber.“

Althanns, der gewöhnlich in schläfrigem, gleichgiltigem Tone sprach, hatte sich sehr erregt. Er machte eine kurze Pause, dann fuhr er mit Wärme fort:

„Ja, wer mir fünf Minuten vorher gesagt hätte, daß ich . . Herr Pastor! Ich habe es schwer gebüßt! Ich habe den armen

Mann nicht umbringen wollen! Ich habe es bei Gott nicht gewollt! Er war viel stärker als ich! Wenn er mich einfach festgehalten hätte, hätte ich gar keinen Fluchtversuch gewagt. Aber er erwürgte mich. Drei Monate später habe ich hier am Halse noch die blauen Flecke gehabt; alles war mit Blut unterlaufen. Ich dachte, es wäre aus mit mir, als ich unter ihm lag. Die scharfe Kante der Bettlade zerschnitt mir den Rücken. Hätte er mich nur schreien lassen! Ich wußte in meiner Todesangst wahrhaftig nicht, was ich that. Aber nun wars geschehen! ... So wars, nicht anders! ... Ich sollte den Mann überfallen haben!" Althanns hatte wieder sein sonderbares Lächeln. „Wenn Sie den Riesen gesehen hätten! Und mich Knirps daneben! Na, wie gesagt, ich habe es büßen müssen."

„Ja, Althanns!" versetzte der Geistliche, aufrichtig ergriffen. „Sie haben eine schwere Sünde begangen, aber Sie sind hart dafür bestraft worden, sehr hart, härter, als es die menschliche Gerechtigkeit erfordert! Die himmlische Gerechtigkeit aber wird Sie entschädigen; sie wird den Abend Ihres trüben Lebens noch aufhellen und die Sonne ihrer Gnade leuchten lassen über Ihnen."

Der Sträfling zuckte die Achseln.

„Lassen Sie nur den Mut nicht sinken! Haben Sie Vertrauen zur Gerechtigkeit der ewigen Weisheit und des allgütigen Vaters. Die da mühselig und beladen sind, die sollen getröstet werden, spricht der Herr. Und die starke Hand, die das Volk Israel aus Egyptenland geführt hat, aus dem Diensthause, öffnet auch die eisernen Riegel der Gefängniszelle, darin der Unglückliche schmachtet. Auch für Sie soll die Stunde der Erlösung noch schlagen."

Abermals zuckte Althanns die Achseln.

„Wenn ich wirklich entlassen würde, was könnte ich anfangen?" sagte er ruhig. „Ich bin zu schwach, um mir mein Brot zu verdienen, und aus Gnade und Barmherzigkeit schenkt mir kein Mensch etwas. In ein paar Wochen würde ich doch wieder hier sein. Lassen Sie es nur gehen, Herr Pastor, wie es eben geht. Mir ist schon alles gleich!"

„Das darf Ihnen nicht gleichgiltig sein!" versetzte der Geistliche mit Innigkeit. „Mit aller Ihrer Kraft sollten Sie darauf hinwirken, das köstliche Gut der Freiheit wieder zu gewinnen, sich dessen wert zu zeigen, es sich zu erhalten. Seien Sie nicht kleinmütig und verzagt! Ich will Ihnen ein Freund sein, und mit Gottes und guter Menschen Hilfe wollen wir das Beste hoffen!" Er schüttelte, nachdem er sich erhoben hatte, kräftig die Hand des Gefangenen und verabschiedete sich. Der Riegel fiel ins Schloß.

Althanns legte seine blaue Schürze wieder um, setzte die Kappe auf, ordnete die Pappenstreifen, die ein wenig durcheinander gerathen waren, und nahm die Arbeit wieder auf. Er sah verdrießlich aus. Die Arbeit hatte in den letzten Tagen gar nicht flecken wollen. Nun hatte er wieder eine Stunde verloren. Auf den Schnupftabak und das Bier, das er mit seinem Überverdienste zu erstehen pflegte, würde er wohl diese Woche verzichten müssen.

Er blickte hinauf zu dem hochgelegenen Fenster und hinaus auf den blauen Streifen des herrlichen Frühlingshimmels, und er seufzte tief auf. Die Freiheit — ein köstliches Gut! Diese Worte des Geistlichen hatten gehaftet. Seit langer, langer Zeit hatte er daran nicht mehr gedacht. Sein Sehnen war erstorben, er war wunschlos, er hatte sich mit allem abgefunden, er hatte abgeschlossen. Weshalb der Pastor nur alles das, was versunken war, wieder aufwühlte! Ja, draußen war es schöner, so erbärmlich es auch sein mochte! Das wußte er ja selbst! Das brauchte ihm der Pfaffe nicht erst unter die Nase zu reiben. Diese verwünschte Zelle! Und immer dieselbe Geschichte! Immer dasselbe! Ach! wenns nur erst aus wäre! . . . Frei sein! Wann? Und wie?

Er schüttelte aus der Düte den letzten Rest Schnupftabak in die hölzerne Dose, nahm eine Prise und blickte unlustig immer wieder zu dem blauen Streifen auf, der von der schon ziemlich tiefstehenden Sonne goldig durchglüht wurde.

* * *

Als Christian Weisecke den Hinterhof durchschritt, um vom Hauptgefängnis zur Lazarettbaracke zu gelangen, begegnete er dem Direktor, der im Begriffe stand, den sterbenden Schunner aufzusuchen.

„Sie werden Seltsames hören, Unglückliches, aber Wahres!" redete der Geistliche den Direktor an. „Wenn Schunner nur noch Kraft genug besitzt . . ."

„Was ists denn?" fragte der Direktor, während sie in das kleine Gebäude eintraten.

„Schunner hat den Mord an Tenner begangen, wegen dessen der unselige Althanns zum Tode verurteilt ist!" entgegnete der Priester mit Festigkeit.

„Was sagen Sie da?"

„Schunner allein und kein anderer!" bekräftigte Weisecke nachdrücklich. „Gott gebe, daß Sie es von ihm selbst noch hören."

Sie waren an der Krankenzelle, in der Schunner mit dem Tode rang, angelangt. Vorsichtig wurde die Klinke gedrückt, die beiden traten ein. Sie fanden am Kopfende des Bettes den Anstaltsarzt Dr. Schläger und einen Wärter damit beschäftigt, den Kranken, der an starker Atemnot litt, etwas aufzurichten.

„Wollen Sie mit Schunner allein bleiben?" fragte der Arzt, nachdem er mit den Eintretenden Grüße getauscht hatte, den Geistlichen.

„Nein! Es kann nur erwünscht sein, wenn Sie Zeuge unserer Unterredung sein werden," antwortete Weisecke, und mit leiserer Stimme fragte er: „Ist Schunner noch bei vollem Bewußtsein? Wird er noch sprechen können?"

„Er ist durchaus klar. Das Sprechen strengt ihn natürlich an . . ."

„Aber es muß sein!" erklärte Weisecke bestimmt. „Es muß sein! Es handelt sich um wichtigstes! Um nichts geringeres, als um Freiheit und Leben eines Unschuldigen!"

„Dann könnten wir ihm ja noch etwas Stimulierendes geben, das die Lebenskräfte noch einmal aufmuntert . . . Holen

Sie schnell eine Flasche vom ältesten Sherry!" befahl der Arzt dem Wärter, der sich sogleich entfernte.

Ein eigentümlicher Geruch, ein Gemisch von Fenchel, Kamillen, Minze und Kampher und sonstigen scharf aromatischen Arzneipflanzen und von luftreinigenden Chemikalien, wie Chlor und Karbol, erfüllte alle Räume der Krankenabteilung. Die Zelle, in der die obersten Beamten der Anstalt jetzt das Sterbebett Schunners umstanden, war, wie die gewöhnlichen, in hellster Ölfarbe gestrichen, überaus sauber und wirkte bei aller Schmucklosigkeit wegen des größeren, weniger stark vergitterten Fensters nicht unfreundlich.

Der Kranke warf auf die Gruppe der drei, die da zusammenstanden und mit halblauter Stimme Unverständliches sagten, einen düsteren Blick, und die Falte, die fast senkrecht an der Nasenwurzel aufsteigend seine Stirn in zwei gleiche Hälften teilte, grub sich noch tiefer ein.

Schunner hatte einen gewaltigen Schädel mit niedriger, breiter Stirn, die Augen standen auffallend weit auseinander, das dichte, struppige, kurzgeschorene Haupthaar war fast weiß, auf Backen, Lippen und Kinn, die vom Schermesser seit einiger Zeit verschont geblieben waren, standen die Stoppeln des starken Bartwuchses in schmutzig grauer Farbe. Das Gesicht hatte eine unheimliche gelblich gräuliche Färbung. Er atmete schnell und mit Anstrengung, und bei jedem Atemzuge drang aus dem weitgeöffneten Munde, in dem die wenigen, noch erhaltenen und vom Tabakkauen stark gebräunten und glänzenden Zähne sichtbar waren, ein eigentümliches Schnarren und Rasseln. Den mächtigen, kurzen breiten Händen, die krampfhaft die Bettdecke zusammenknüllten, sah man es, obwohl sie sehr abgemagert waren, noch an, daß Schunner, der in seinen jungen Jahren Herkules in einer herumziehenden Akrobatenbande gewesen war, ungewöhnliche Körperkraft besessen haben mußte.

Nachdem die drei mit leiser Stimme einige Worte mit einander gewechselt hatten, näherten sie sich dem Lager Schunners. Weisecke setzte sich auf den Stuhl, der neben dem Bett stand,

und ergriff die zitternde und krampfende Hand des Alten. Der Arzt stellte sich an das Kopfende und beobachtete mit gespannter Aufmerksamkeit den Kranken, während sich der Direktor über die Schmalseite der Bettstelle am Fußende beugte und mit der ernsten Sachlichkeit des alten Kriminalbeamten den Sträfling beobachtete.

„Nun, Schunner,“ begann der Geistliche, mit halblauter, wohlklingender Stimme, „Sie haben vorhin eine gute Regung gehabt. Sie haben Ihr schweres Herz durch das offene Bekennen einer unbekannten Schuld erleichtert. Sie haben wohl daran gethan, und es wird Ihnen, wenn Sie vor den ewigen Richter treten, den Allerbarmer und Allgütigen, angerechnet werden! Seien Sie also getrost und nehmen Sie alle Kräfte zusammen, um das gute Werk, das Sie begonnen haben, zu vollenden. Sie können einem unschuldig Leidenden noch Gutes thun! Wenn Sie jetzt die volle Wahrheit sagen, so wird Ihnen noch viel vergeben werden. Wiederholen Sie vor diesen Herren, die es hören müssen, was Sie mir vorher in abgebrochenen Sätzen gesagt haben. Ich bitte Sie, Schunner, um Ihrer selbst, um der Ruhe Ihrer armen Seele willen, sagen Sie uns, was hat sich damals zugetragen, am Tage der Himmelfahrt Mariä 1882 im Hause des Bauern Tenner bei Groß-Wenthin?“

Der Kranke richtete sich ein wenig auf, er machte sichtliche Anstrengungen zu sprechen, aber er zitterte heftiger und brachte nur einige abgerissene Worte hervor.

„Damals . . . mit dem Tenner . . . mit dem Schwarzbossert . . . das war nicht der Mann . . . das war ich!“

„Nur ruhig, Schunner! Also der mit dem Schinken, das war nicht der Mann, der Tenner erschlagen hat? . . . Es wird Ihnen schwer zu sprechen. Ich will Sie fragen. Hören Sie wohl auf und sagen Sie mir, ob Sie jedes Wort verstehen, und dann antworten Sie! Sie haben sich an dem Tage in das Haus Tenners eingeschlichen, nachdem Sie vom Holzstall aus, wo Sie sich versteckt hielten, gesehen hatten, daß sich die Magd entfernte? Haben Sie das verstanden?“

„Ja!“

„Ist das so richtig?“

„Ja!“

„Sie haben aus dem Holzstall ein Stück Holz und die Leiter mitgenommen, haben die Leiter angelegt, die Scheiben und das Fensterkreuz eingedrückt und sich durch die Wirtschaftskammer in den Vorderraum geschlichen?“

„Ja . . . der Alte war im Dörmel,“ brachte Schunner mühsam hervor.

„Tenner war im Schlummer,“ wiederholte der Geistliche, dem durch seinen langjährigen Verkehr mit den Verbrechern die gewöhnlichen Ausdrücke des Rotwälsch geläufig waren. „Er war auf dem Großvaterstuhl eingeschlafen. Was thaten Sie nun?“

Der Alte würgte einige schwerverständliche Worte hervor.

„Seien Sie stark, Schunner!“ ermahnte ihn der Prediger mit Innigkeit. „Das müssen Sie uns selbst sagen!“

In diesem Augenblicke trat der Wärter mit dem Wein in die Zelle. Der Arzt füllte ein Wasserglas bis zur Hälfte und führte es selbst an den Mund des Sterbenden. Schunner trank gierig. Der feurige Wein bereitete ihm sichtliches Behagen. Als er das Glas geleert hatte, setzte er die Bewegungen des Schluckens noch fort, und sein plötzlich wieder etwas belebteres Auge suchte nach der Flasche.

„Also, was thaten Sie nun, nachdem Sie Tenner schlafend gefunden hatten?“

„Ich habe ihn kappore gemacht,“ antwortete der Mörder mit lauterer und festerer Stimme.

„Sie haben ihn mit dem Holzscheit erschlagen. Und dann?“

„Geknackt . . . hatte mein Schränkzeug bei mir . . . den Kasten gebremert, Füchse und Gleis ausgeschabbert . . .“

Der Geistliche wechselte einen Blick mit dem Direktor, der nun die Worte Schunners in verständlichen Worten wiedergab: „Sie haben mit Ihren Werkzeugen den Kasten erbrochen, das Gold und Silber mitgenommen, sonst nichts?“

„Wollte nicht trefe fallen.“

„Sie wollten sich nicht mit geraubten Gegenständen abfassen lassen . . . Was ist denn aus dem Ring geworden?“ fragte der Direktor.

„Den hat die Kochemerschickse der Penne im Andreasmai.“

„Den hat die Wirtin des Lokals in der Andreasstraße? Immer noch? . . . Wurden Sie gestört?“

„Ja.“

Jetzt griff der Prediger wieder ein und wiederholte, um dem schwachen Manne die Erzählung des ihm schon Bekannten zu ersparen, was er von ihm vor anderthalb Stunden gehört hatte.

„Es wurde unten an die Hausthür geklopft. Sie glaubten, es sei die Magd . . . Sie nahmen das Stück Holz, gingen nach unten und stellten sich an die Thür. Hätte nun wirklich die unglückliche Magd die Thür geöffnet, so hätten Sie sie wahrscheinlich auch niedergeschlagen . . .“

„Ja.“

„Aber die Thür blieb verschlossen. Sie wollten mit dem Geldsack sich entfernen, als Sie im Nebenraume verdächtiges Geräusch hörten. Sie warteten und horchten. Als alles wieder still geworden war, öffneten Sie leise die Thür und traten in die Wirtschaftskammer ein. Sie war leer. Sie sahen nun zum Fenster hinaus, auch da ließ sich kein Mensch sehen. So haben Sie mir vorhin erzählt. Ist das alles richtig?“

„Ja.“

„Nun? Was thaten Sie darauf?“

„Ich tippelte über die Trapine mit dem gehandelten Moos ab und bekaberte es . . .“

„Sie benutzten wieder die Leiter, flüchteten mit dem geraubten Gelde und vergruben es,“ übersetzte der Direktor. „Wohin begaben Sie sich?“

„Nach Berlin,“ versetzte Schunner, der sich wieder verlangend nach der Flasche umsah.

Der Doktor hatte inzwischen seinen Puls gefühlt und raunte dem Prediger zu: „Minima vita.“ Die Augen des Todkranken leuchteten auf, als der Arzt das Glas mit dem starken Südwein

wiederum bis zur Hälfte füllte und ihm an die Lippen brachte. Schnalzend, stöhnend, mit starken Schluckbewegungen trank er hastig.

„Und was geschah in Berlin?"

Mit etwas kräftigerer Stimme antwortete Schunner: „Da hörte ich, daß ein anderer gekappt war. Nach drei Wochen fuhr ich in einer neuen Kluft nach Groß-Wenthin zurück und holte das Moos aus der Kabore."

„Sie waren jetzt neu gekleidet und holten das Geld aus dem Versteck. Davon haben Sie dann gelebt? Wie lange?"

„Ein paar Würmer."

„Einige Jahre. Und um den andern haben Sie sich nicht mehr gekümmert?" fragte der Direktor.

„Der Schlemiel hatte ja schon Knas bekommen und war über'n Berg gebracht!"

„Der arme Mensch war allerdings inzwischen schon bestraft und nach dem Zuchthause abgeführt. Haben Sie den Althanns persönlich vorher gekannt?"

„Nein!"

„Haben Sie ihn hier kennen gelernt?"

„Nein!"

„Sie haben vielleicht nicht einmal gewußt, daß er hier mit Ihnen zusammensitzt?"

Schunner verneinte die Frage mit einer Bewegung des Kopfes. Er schluckte wieder, würgte, und seine Hände zitterten heftiger und zupften an der Decke. Tiefer und tiefer zeichnete sich die senkrechte Falte auf der Stirn, das Auge irrte und nahm einen schrecklichen, wilden Ausdruck an. Das Gesicht entfärbte sich immer mehr und hatte grünliche Reflexe, die in dem goldigen Lichte, in das die schöne Abendsonne den ganzen Raum tauchte, um so schauerlicher wirkten. Das Lid des rechten Auges fiel schlaff herab und bedeckte die Pupille vollständig, so daß unten nur noch ein Streifen des Weißen hervorsah.

„Der Puls ist fort!" sagte der Arzt. „Nur noch Augenblicke . . ."

„Schunner!“ sprach der Prediger mit etwas erhobener Stimme feierlich und milde. „Sie haben die volle Wahrheit gesagt? Verstehen Sie mich noch?“

Schunner nickte.

„Sprechen Sie mir nach: ‚Die Wahrheit‘!“

„Wahrheit,“ lallte der Sterbende.

„‚So wahr mir Gott helfe‘!“

„Gott helfe!“

„Nun, dann sei der allgütige Vater deiner armen Seele gnädig und schenke dir seinen Frieden! Barmherzig ist der Herr, geduldig und von großer Güte. Er erbarme sich deiner! Amen!“

Schunners Lippen bewegten sich noch, als wollten sie das Amen nachsprechen. Aber das Wort erstarb lautlos. Die zitternden Bewegungen ließen nach, das Schlucken währte jedoch noch eine Weile.

Mit einemmale veränderte sich das Gesicht vollkommen. Die Falte glättete sich, die Nase trat spitz hervor, der Mund wurde schief und zuckte nicht mehr. Der Arzt schloß die Lider der Augen.

„Er ist tot,“ sagte er leise.

Weisecke kniete an dem Lager nieder und verrichtete ein stilles Gebet. Der Direktor und der Arzt blieben mit gesenktem Haupte stehen.

Nach einigen Minuten verließen die drei schweigsam die Krankenzelle, während sich der Wärter mit der Leiche zu schaffen machte.

Unter dem erschütternden Eindrucke, den Schunners Geständnis auf dem Totenbette auf sie gemacht hatte, berieten sie die Schritte, die nun sogleich zu thun wären, um dem unglücklichen Althanns, dem Opfer der irregeleiteten Justiz, endlich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wer aber entschädigte den Ärmsten für alles, was er unverdient erduldet hatte? Für die Schrecken der Untersuchungszeit, für die fürchterlichen Erregungen vor dem Gerichte, für die entwürdigende Beraubung der Freiheit, für diese entsetzlich langen, einförmigen, freudlosen und qual-

vollen Jahre, für diese körperliche Entkräftung und seelische Vernichtung?

Sie warfen diese betrübenden Fragen auf, ohne eine Antwort darauf zu finden.

Einstweilen öffnete der Direktor die Zelle des Unglücklichen und nahm ihn zu leichten Dienstleistungen in seine Wohnung.

Christian Weisecke setzte noch am Abend desselben Tages und in der Nacht den vollständigen Bericht auf, der, von ihm, dem Direktor und dem Anstaltsarzte unterzeichnet, zugleich mit den Akten des Schunner und des Martin Althanns bereits am folgenden Tage nach Berlin abging. In thunlichster Beschleunigung wurde das Wiederaufnahmeverfahren verfügt und unter Vernichtung des Urteils vom 13. Januar 1883 wurde Althanns auf Antrag der Staatsanwaltschaft freigesprochen.

Der Tenner geraubte Ring war bei der Wirtin eines verrufenen Lokals in der Andreasstraße gefunden und beschlagnahmt worden.

Der Wohlthätigkeitssinn der Privaten, der vom Vorsitzenden, vom Staatsanwalt und Verteidiger mit derselben Wärme angerufen war, bethätigte sich glänzend. Die Liste der Sammlungen für Althanns bedeckte sich mit den Namen der hervorragendsten Rechtsgelehrten; der körperlich sehr herabgekommene Althanns durfte die wiedererlangte Freiheit genießen, ohne zu dem ihm fast unmöglich gewordenen Kampfe um's Dasein genötigt zu sein.

Er sollte sich der Wohlthat des sorgenfreien Lebens indessen nicht mehr lange erfreuen. Acht Monate nach seiner Freisprechung starb er an Entkräftung in dem Städtchen Müllberg, das er nicht wieder hatte verlassen wollen, im Glauben gestärkt und getröstet von Christian Weisecke, der sein bester Freund und Berater geworden und geblieben war.

Der Kaufmann aus Wladimir.

Von Tolstoy.

In der Stadt Wladimir lebte ein junger Kaufmann Namens Akßonow. Er besaß zwei Kaufläden und ein Haus. Von Ansehen war er blondgelockt und hübsch, dabei sehr lustig und ein Freund von Liedern. In jungen Jahren hatte er viel getrunken und, wenn er angetrunken war, Händel gesucht. Seit er jedoch ein Weib genommen, kamen Zank und Wirtshausstreit nur noch selten bei ihm vor.

Einst fuhr Akßonow im Sommer zum Jahrmarkt nach Nischni. Als er von den Seinigen Abschied nahm, sagte seine Frau zu ihm:

„Iwan Dmitriewitsch, fahre diesmal nicht! Ich träumte, daß du aus der Stadt kamst, und als du die Mütze abnahmst, was sah ich? Dein Kopf war ganz grau geworden."

Akßonow lachte. „Ei, das bedeutet ein gutes Geschäft," sagte er. „Wenn ich viel verdiene, dann bring' ich dir kostbare Geschenke mit." Mit diesen Worten schied er von den Seinigen und fuhr davon.

Auf der Hälfte des Weges traf er mit einem ihm bekannten Kaufmann zusammen, und er blieb mit ihm für die Nacht in demselben Gasthof. Sie tranken gemeinschaftlich Thee und legten sich in zwei nebeneinander liegenden Zimmern zur Ruhe. Akßonow erwachte mitten in der Nacht, weckte seinen Fuhrmann und befahl ihm, anzuspannen, da es sich in der Morgenkühle angenehmer fahre. Alsdann begab er sich in die Schankstube, bezahlte seine Zeche und fuhr davon.

Nachdem er vierzig Werst zurückgelegt hatte, machte er wiederum vor einer Herberge Halt, um die Pferde zu füttern und in dem kühlen Hausflur etwas auszuruhen. Gegen Mittag trat er auf die Freitreppe hinaus und ließ sich den Samowar aufstellen; dann holte er seine Guitarre und begann zu spielen. Plötzlich kommt eine Troika mit Schellengeläut vorgefahren, und aus dem Wagen steigt ein Beamter mit zwei Soldaten. Er tritt

auf Akßonow zu und fragt ihn, wer er sei und woher er käme. Akßonow erzählt ihm Alles der Wahrheit gemäß und bittet ihn, ein Glas Thee mit ihm zu trinken. Der Beamte aber bedrängt ihn mit immer neuen Fragen: wo er die letzte Nacht zugebracht habe, ob er allein oder mit einem Kaufmann zusammen gewesen sei, ob er den Kaufmann am Morgen gesehen habe, und weshalb er den Gasthof so zeitig verlassen.

„Weshalb fragen Sie mich denn so aus?“ erwiderte Akßonow. „Ich bin doch kein Dieb oder Räuber. Ich fahre in meinen Geschäften.“

Da rief der Beamte die Soldaten und sagte: „Ich bin der Isprawnik und frage dich deshalb, weil der Kaufmann, mit welchem du in voriger Nacht übernachtet hast, ermordet worden ist. Zeig' deine Sachen vor, und ihr da revidiert ihn!“

Sie gingen in die Stube, nahmen seinen Koffer und seinen Reisesack und begannen, Alles zu durchsuchen. Plötzlich zog der Isprawnik aus dem Sacke ein Messer und rief aus:

„Wem gehört dieses Messer?“

Akßonow blickte hin und sah: ein blutiges Messer hatten sie aus seinem Reisesack gezogen, und er fuhr zusammen.

„Und woher rührt das Blut an dem Messer?“

Akßonow wollte antworten, doch vermochte er kein Wort hervorzubringen.

„Ich ... ich weiß nicht ... ich ... das Messer ... ich ... gehört nicht mir ...“

Da sagte der Isprawnik:

„Am Morgen hat man den Kaufmann mit durchschnittener Kehle in seinem Bette gefunden. Außer dir kann es Niemand gethan haben. Das Zimmer war von innen verschlossen, und in demselben war Niemand außer dir. Das blutige Messer da ist in deinem Reisesack gefunden worden, und auch in deinem Gesichte ist's zu sehen. Sag' wie hast du ihn ermordet, und wieviel Geld hast du ihm geraubt?“

Akßonow betheuerte hoch und heilig, daß nicht er es gethan habe, daß er den Kaufmann nicht mehr gesehen habe, seit sie zu-

sammen Thee getrunken, daß er nur achttausend Rubel eigenen Geldes bei sich führe und daß das Messer nicht ihm gehöre. Aber er stockte in seiner Rede, sein Gesicht war blaß, und er zitterte vor Angst wie ein Schuldiger.

Der Isprawnik rief die Soldaten und gab ihnen den Befehl, Akßonow zu binden und in die Telega zu bringen. Als man ihn mit gefesselten Füßen in die Telega geworfen hatte, schlug er ein Kreuz und begann zu weinen. Man nahm ihm seine Sachen und sein Geld ab und brachte ihn in die nächste Stadt ins Gefängnis. Man fragte in Wladimir nach, was für ein Mensch Akßonow gewesen, und alle Kaufleute und Einwohner von Wladimir sagten aus, daß Akßonow von jung auf getrunken und Händel gesucht habe, daß er aber sonst ein guter Mensch gewesen. Darauf wurde er des Mordes angeklagt.

Akßonows Frau härmte sich um ihren Gatten. Sie begab sich mit ihren Kindern in die Stadt, in welcher ihr Mann gefangen gehalten wurde. Anfangs wollte man sie nicht vorlassen, dann aber rührte sie den Vorstand des Gefängnisses durch ihre Bitten, und man führte sie zu ihrem Manne. Als sie ihn in der Kerkerkleidung, in Ketten und in der Gesellschaft von Räubern sah, stürzte sie ohnmächtig zu Boden und konnte lange nicht zu sich kommen. Dann stellte sie ihre Kinder rings umher auf, setzte sich neben ihn, begann ihm von häuslichen Angelegenheiten zu berichten und ihn nach Allem auszufragen, was mit ihm geschehen. Er erzählte ihr Alles und schloß damit: „Es ist nicht möglich, daß ein Unschuldiger gestraft werde.“

Sie fuhr ihm mit den Fingern durch die Haare und sagte:

„Wanja, mein Herzensfreund, deiner Frau kannst du die Wahrheit sagen: bist du es wirklich nicht gewesen?“

Akßonow sagte:

„Auch du kannst das von mir denken?“

Und indem er seine Augen mit der Hand bedeckte, begann er zu weinen. Darauf kam ein Soldat und sagte, daß die Frau und die Kinder fortgehen sollten. Da nahm Akßonow von den Seinigen Abschied.

Als er sich dessen erinnerte, daß auch sie ihn gefragt hatte, ob er den Kaufmann ermordet, da sagte er sich: „Man sieht, daß Niemand außer Gott die Wahrheit wissen kann, daß man nur ihn bitten und nur von ihm Gnade erwarten soll.“

Und seit jener Zeit hörte Akßonow auf zu hoffen und begnügte sich damit, zu Gott zu beten.

Akßonow wurde zu Peitschenhieben und zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt. Nachdem er gepeitscht worden und die Wunden, welche die Knute geschlagen, geheilt waren, wurde er mit anderen Sträflingen nach Sibirien gebracht.

In Sibirien lebte Akßonow als Sträfling sechsundzwanzig Jahre. Die Haare auf dem Haupte wurden ihm weiß wie Schnee, und ein langer, schmaler grauer Bart wuchs ihm. Seine einstige Fröhlichkeit war hin. Sein Rücken krümmte sich, er schlich leise dahin, sprach wenig, lachte niemals und betete oft zu Gott.

Im Gefängnis lernte er Stiefel nähen. Für das Geld, welches er damit verdiente, kaufte er sich das „Legendenbuch von den heiligen Märtyrern“ und las darin, wenn Licht war; an Feiertagen aber ging er in die Gefängniskirche, las die Apostelgeschichte und sang auf dem Chore, denn seine Stimme war noch immer gut. Die Vorgesetzten liebten Akßonow um seiner Demut willen, und die Kerkergenossen achteten ihn und nannten ihn „Großväterchen“ und „Mann Gottes“. Wenn sie eine Bitte vorzutragen hatten, so entsandten sie jedesmal Akßonow, daß er dieselbe bei den Vorgesetzten vorbringe, und wenn zwischen den Gefangenen Streitigkeiten entstanden, so kamen sie immer zu Akßonow, daß er ihren Zwist entscheide.

Von Hause erhielt er keine Nachrichten, und er wußte nicht, ob seine Frau und seine Kinder noch lebten.

Eines Tages wurden neue Sträflinge ins Gefängnis gebracht. Am Abend versammelten sich alle alten Gefangenen um die neuen Gefährten und begannen sie auszufragen, aus welcher Stadt und aus welchem Dorfe ein jeder wäre und wofür er verurteilt worden. Auch Akßonow hatte sich auf seine Pritsche

niedergesetzt und hörte zu, was erzählt wurde. Einer von den Sträflingen war ein hoher, kräftiger Mann von sechzig Jahren mit grauem, kurzgeschorenem Barte. Er erzählte, wofür er bestraft worden. Er sagte:

„Um nichts und wieder nichts, ihr Brüder, bin ich hierher gekommen. Einem Fuhrmann hatte ich das Pferd vom Schlitten losgebunden. Sie faßten mich dabei ab und sagten: „Du hast gestohlen.“ Ich aber sagte: „Ich wollte nur schneller vorwärts kommen und das Pferd dann laufen lassen. Auch ist der Fuhrmann mein Freund. Stimmt das nicht?“ sagte ich. „Nein,“ sagten sie, „du hast gestohlen.“ Wo ich aber wirklich gestohlen, das wissen sie nicht. Längst hätten sie mich hierher schicken müssen, doch konnten sie mich nicht überführen, und nun schicken sie mich unschuldig hierher.“

„Und aus welcher Gegend bist du denn?“ fragte ihn einer der Gefangenen.

„Aus der Stadt Wladimir sind wir, Bürger dieses Ortes, und Makar heißen wir mit Namen, und mit Vatersnamen Semjonow.“

Akßonow hob den Kopf und fragte:

„Und hast du nicht, Semjonow, in der Stadt Wladimir von den Akßonows, den Kaufleuten, gehört? Sind sie noch am Leben?“

„Freilich habe ich von ihnen gehört, reiche Kaufleute sind es, schade nur, daß ihr Vater in Sibirien sitzt. Muß wohl ein Sünder sein, wie wir Andern. Und du selbst, Großväterchen, weshalb büßest du hier?“

Akßonow liebte es nicht, von seinem Unglück zu sprechen, er seufzte nur und sagte:

„Um meiner Sünden willen bin ich hier.“

Makar Semjonowitsch sagte:

„Und was für Sünden waren denn das?“

Akßonow sagte, er wolle nicht weiter sprechen. Aber die übrigen Gefangenen erzählten dem Ankömmling, wie Akßonow nach Sibirien gekommen.

Als Makar Semjonowitsch dies hörte, blickte er auf Akßonow, schlug sich mit den Händen auf die Knie und sagte:

„Ei, Wunder über Wunder! Bist recht alt geworden, Großväterchen."

Man fragte ihn, weshalb er sich so wundere, und wo er Akßonow gesehen; aber Makar Semjonowitsch antwortete nicht, sondern sagte nur:

„Ein Wunder, Kinder, ein Wunder, wie man sich wiedersehen muß!"

Diese Worte brachten Akßonow auf den Gedanken, ob der Sträfling nicht vielleicht wüßte, wer den Kaufmann erschlagen.

„Vielleicht hast du gehört, wer den Kaufmann erschlagen?" fragte Akßonow.

Makar Semjonow lachte und sagte:

„Ei, der hat ihn doch wohl erschlagen, bei dem man das Messer im Sacke gefunden hat. Wenn dir aber jemand das Messer zugesteckt hat und nicht gefangen wurde, so ist er doch kein Mörder. Und wie hätte er dir denn das Messer in den Sack stecken sollen? Lag doch der Sack neben deinem Kopfe, du hättest ihn sicherlich hören müssen."

Kaum hatte Akßonow diese Worte gehört, als er auf den Gedanken kam, daß dieser Mensch den Kaufmann selbst erschlagen habe. Er stand auf und entfernte sich. Die ganze Nacht hindurch konnte er nicht schlafen. Es ward ihm gar traurig ums Herz, und die Bilder einer vergangenen Zeit traten ihm vor die Seele. Er sah seine Frau, so wie sie damals war, als sie ihm bei der letzten Reise zum Jahrmarkt das Geleit gab. Dann sah er seine Kinder, so wie sie damals gewesen — klein, das eine im Pelzchen, das andere an der Brust der Mutter. Auch sein eigenes Bild aus jener Zeit sah er, da er noch jung war und lustig. Auch des Richtplatzes gedachte er, wo er gepeitscht worden, und des Henkers und des Volkes ringsum und der Ketten und Fesseln und des ganzen sechsundzwanzigjährigen Kerkerlebens und seiner greisen Jahre. Und so bang und trübe wurde ihm ums Herz, daß er wohl am liebsten Hand an sich gelegt hätte.

„Und an Allem ist dieser Bösewicht schuld!“ dachte Akßonow. Und er fühlte einen solchen Haß gegen Makar Semjonow, daß er sich an ihm zu rächen wünschte, und ginge er selbst dabei zu Grunde. Die ganze Nacht betete er, doch war er nicht im stande, sich zu beruhigen. Am Tage vermied er Makar Semjonow und hielt ihn auch nicht eines Blickes wert.

So vergingen zwei Wochen. In der Nacht konnte Akßonow nicht schlafen, und solche Traurigkeit befiel ihn, daß er nicht wußte, was er beginnen sollte.

Einstmals ging er zur Nachtzeit durch den Gefängnissaal und sah, daß unter einer der Pritschen Erde hervorgeworfen wurde. Er blieb stehen und blickte genauer hin. Plötzlich sprang Makar Semjonow unter der Pritsche hervor und blickte mit erschrockenem Gesicht auf Akßonow. Dieser wollte vorübergehen, um Makar nicht zu sehen, aber Makar nahm ihn bei der Hand und teilte ihm mit, daß er einen Durchgang unter der Mauer gegraben habe, und daß er die ausgegrabene Erde täglich in den Stiefelschäften heraustrage, wenn sie zur Arbeit geführt werden.

„Schweige nur, Alter,“ sagte er, „ich werde auch dich hinausführen. Wenn du es verrätst, wird man mich halb zu Tode peitschen; aber auch du sollst dann nicht frei ausgehen — ich erschlage dich.“

Als Akßonow seinen Widersacher vor sich stehen sah, konnte er sich vor Zorn nicht halten, sondern streckte den Arm aus und sagte:

„Ich mag nicht heraus, und totzuschlagen brauchst du mich nicht mehr, denn du hast mich schon längst totgeschlagen. Ob ich dich anzeige oder nicht, das wird mir Gott ins Herz legen.“

Als am folgenden Tage die Sträflinge zur Arbeit geführt wurden, bemerkten die Soldaten, daß von einem der Gefangenen Erde ausgeschüttet worden war. Sie begannen nun im Gefängnis nachzuforschen und entdeckten die ausgegrabene Öffnung. Der Inspektor kam ins Gefängnis und begann nach dem Schuldigen zu fragen, doch sagten Alle, daß sie unschuldig wären. Die-

jenigen, welche um die Sache wußten, verrieten Makar nicht. Da wandte sich der Inspektor an Akßonow.

„Du sprichst die Wahrheit, Alter — sage du mir vor Gott, wer es gethan hat.“

Makar Semjonow stand da, als ob nichts geschehen wäre, und blickte den Inspektor an, Akßonow aber wagte er nicht anzuschauen. Diesem bebten die Hände und Lippen, und er konnte lange Zeit kein Wort hervorbringen. Er dachte: „Soll ich ihn verbergen helfen, da er mich doch ins Verderben gestürzt hat? Mag er büßen für das, was ich gelitten! Aber wird mir darum leichter werden ums Herz?“ Und er blickte auf Makar Semjonow und sagte:

„Ich habe nichts gesehen und weiß nichts.“

So blieb es verborgen, wer die Öffnung gegraben.

In der folgenden Nacht, als Akßonow auf seiner Pritsche lag und eben halb eingeschlummert war, hörte er, wie Jemand hereinkam und sich zu seinen Füßen niedersetzte. Er schaute hin und erblickte im Halbdunkel Makar. Akßonow sagte:

„Was willst du? Geh' fort, sonst rufe ich den Soldaten.“

Makar Semjonow beugte sich nahe zu Akßonow heran und flüsterte:

„Iwan Dmitriewitsch, verzeihe mir!“

Akßonow sagte: „Was soll ich dir verzeihen?“

„Ich habe den Kaufmann erschlagen, ich habe dir auch das Messer zugesteckt. Ich wollte auch dich erschlagen, doch hörte ich Lärm im Hofe; so steckte ich das Messer in deinen Sack und kroch durch das Fenster hinaus.“

Akßonow schwieg und wußte nicht, was er sagen sollte. Makar Semjonow glitt von der Pritsche hinab, kniete nieder und sagte:

„Iwan Dmitriewitsch, verzeihe mir, verzeihe um Gotteswillen! Ich werde es anzeigen, daß ich den Kaufmann erschlagen habe — man wird dich freilassen. Du wirst nach Hause zurückkehren!“

Akßonow sagte: „Du hast leicht reden, was aber mußte ich erdulden! Wohin werde ich jetzt gehen? ... Meine Frau ist gestorben, die Kinder haben mich vergessen; wohin soll ich mich wenden? ...“

Makar Semjonow stand nicht auf, sondern schlug sein Haupt gegen den Boden und sagte:

„Iwan Dmitriewitsch, verzeihe! Wenn sie mich gepeitscht hätten, es wäre mir leichter gewesen, als jetzt auf dich zu schauen. Du konntest noch Mitleid mit mir haben, hast mich nicht angezeigt. Verzeihe mir um Christi willen! Verzeihe mir, dem Verfluchten, dem Bösewicht!“ Und er begann zu weinen.

Als Akßonow das hörte, begann er selbst zu weinen und sagte:

„Gott wird dir verzeihen, vielleicht bin ich schlechter als du!“

Und plötzlich ward es ihm leicht ums Herz. Er hatte keine Sehnsucht mehr nach den Seinigen und wollte nicht mehr fort aus dem Gefängnis, sondern dachte nur an seine letzte Stunde.

Makar Semjonow aber hörte nicht auf Akßonows Worte, sondern bekannte sich vor den Richtern schuldig. Und als Akßonow von ihnen freigesprochen wurde — da war er bereits tot.

Zwei lehrreiche Geschichten.

Von Robert H. Cowdrey.

I. Millionär und Vagabund.

„O, um der Menschheit willen, mein Herr! Lassen Sie mich in einer solchen Nacht nicht im Freien schlafen!“

Der Vagabund stand dem Millionär fast im Wege und sprach mit einem Nachdruck, der auf eine leidensvolle Vergangenheit und eine hoffnungslose Zukunft schließen ließ. Noch beredter war der merkwürdige Ausdruck seiner großen braunen Augen, — ihr Blick sprach unmittelbar zur Seele.

„Wer sind Sie?“ fragte Herr Sears, über sich selbst verwundert, weil er sich gerade durch dieses eine Stück Strandgut ruhelosen Lebensmeeres auf seinem Pfade aufhalten ließ.

„Ich bitte, mein Herr, um die Kosten eines Nachtquartiers.“

Damit trat er näher und nun konnte der Millionär ihn beim vollen Licht der Laterne betrachten. Er schien das elendeste Wesen in dem an Elend so reichen Chicago zu sein. Rechts und links eilten die Fußgänger heim — zum warmen Ofen, wer einen hatte —; warum Sears nicht ebenfalls forteilte, wußte er selber nicht. Ebenso wenig konnte er sich Rechenschaft geben darüber, warum er den armen Teufel nicht das Verlangte einhändigte. Er war sich nur dessen bewußt, daß vor ihm ein gründlich Schiffbrüchiger stand — ein Wrack, das aus zwei hohlen Augen Notsignale von sich gab. Halb unwillkürlich und ohne klare Absicht wiederholte er die Frage:

„Wer sind Sie?“

„Ein Ergebnis unsrer modern-christlichen Kultur — ein Vagabund.“

„Wie heißen Sie?“

„Ich habe blos um eine Kleinigkeit gebeten, Herr!“ Der eigene Name schien dem Bettler so unwichtig, daß er die Frage nach demselben gar nicht beantwortete, sondern sich lediglich an die Hoffnung auf ein warmes Nachtquartier klammerte.

„Wer sind Sie und woher kommen Sie?“

„Ich stamme aus Providence und heiße Edgar Bartlett.“

„Bartlett? Edgar Bartlett?“ murmelte der Millionär nachdenklich. „Etwa der Sohn des Doktors Bartlett?“

„Ja,“ sagte der andere beschämt und die Augen niederschlagend. „Das war mein Vater. Kannten Sie ihn?“

Ohne zu erwidern, steckte Herr Sears die Hand in die Tasche, entnahm dieser ein Röllchen Papiergeld und gab es, ohne zu zählen, dem Vagabunden. Dann sagte er: „Ich kann es kaum glauben, es klingt so unwahrscheinlich. Aber jedenfalls nehmen Sie dies hier. Essen Sie gut und schlafen Sie tüchtig.“

Der Hungerleider griff gierig nach dem reichen Almosen und war sprachlos vor Erstaunen. Da fuhr jener fort:

„Wenn Sie die Wahrheit gesprochen haben, können Sie noch viel mehr bekommen. Putzen Sie sich ein wenig heraus und suchen Sie mich morgen in meinem Kontor auf, punkt neun Uhr. Hier haben Sie meine Karte.“

Und er verschwand so schnell, daß Bartlett nicht mehr Zeit hatte, sich zu bedanken. Der Beschenkte konnte sich von seiner Überraschung gar nicht erholen. Nachdem er die Karte mittels einer der Stecknadeln, welche seine zerlumpte Kleidung zusammenhielten, an der Innenseite des Rockes befestigt hatte — denn es fehlte ihm gänzlich an Taschen —, verfiel er an Ort und Stelle in Gedanken, wobei er vor Schwäche und Erschöpfung hin und her schwankte. Plötzlich rief ihm ein des Weges kommender Polizist zu:

„Machen Sie vorwärts!“

Und als er dessen nicht achtete, weil er die Außenwelt gänzlich vergessen hatte, legte der Wachmann seine schwere Hand auf des Bettlers Schulter und schrie ihn an:

„Hören Sie nicht, Sie Vagabund?! Sie sollen Ihrer Wege gehen!“

Die Langsamkeit, mit der Bartlett aus seinen Gedanken erwachte, machte den Hüter des Gesetzes so ungeduldig, daß er ihn heftig schüttelte, wodurch er zu Boden fiel. Sofort sammelte sich eine Gruppe von Zuschauern an. Ohne ihm behilflich zu sein, sah der Polizist gemütlich zu, wie der Gefallene sich erhob. Da fand jemand das Geldpäckchen, das dem Bettler aus der Hand geglitten war und händigte es diesem ein.

„Hoho!“ rief der Schutzmann. „Woher das Geld?“

„Ich hab’s geschenkt bekommen.“

„Warum nicht gar! Gestohlen hast Du’s, Du Diebskerl! Jetzt kommst Du mit mir!“

Er schleppte den Unglücklichen bis zur Straßenecke, von wo er um einen Polizeiwagen schickte. Während des Wartens beteuerte Bartlett seine Unschuld und bat so dringend um seine

Freilassung, daß einer der Bürger, welche zugegen waren, sich einmengte und zu dem Diener der Gerechtigkeit sagte: „Sie müssen dem Mann Gehör schenken. Sie können ja nicht wissen, ob er wirklich ein Dieb ist.“

„Ich habe das Geld ehrlich empfangen und kann die Karte des Herrn, der es mir gab, vorweisen,“ warf Bartlett ein und schlug mit der Heftigkeit verletzter Unschuld seinen Rock zurück. Aber die Karte war verschwunden! Während er erbleichte und hilflos um sich blickte, lachte die Menge höhnisch.

„Die Karte muß mir beim Fallen in Verlust geraten sein.“ Mehr konnte er nicht sagen, denn schon war der Patrouillewagen da und die demselben entsteigenden Schutzleute hoben ihn hinein. Nach einigen Worten der Weisung fuhren sie mit dem zu Tode erschreckten Hungerleider zur nächsten Polizeistation.

„Wo ist er umgefallen?“ fragte jener Bürger.

„In der Gegend des Waschhauses dort,“ antwortete der gefühllose Wachmann. „Wozu fragen Sie?“

„Weil ich noch immer glaube, daß er vielleicht doch unschuldig ist.“

„Haha! Uns foppt man nicht so schnell. Er ist einfach ein betrunkener Vagabund, ein Taugenichts!“

Und der abgehärtete Mann setzte seinen dienstlichen Rundgang fort, als ob nichts geschehen wäre. — —

Im Polizeigefängnis wurde Bartlett ohne Umstände in eine große, feuchtkalte Zelle gebracht, deren einzige Einrichtung in einer Holzbank bestand, die die Wände entlang lief. Einige arge Trunkenbolde lagen auf dem Fußboden hingestreckt, abwechselnd schlafend und fluchend. Die übrigen lärmten und schimpften. Trübselig sank der Neuankömmling, von den Anwesenden kaum beachtet, auf die harte Bank. Die Begegnung mit dem freigebigen Herrn gehörte der Vergangenheit an. Die Geldnoten, die Adreßkarte, die Bestellung ins Kontor, — es war alles nur ein kurzer Traum gewesen. Jetzt war der Träumer erwacht, der Zwischenfall abgethan.

Früher selber ein reicher Mann, hatte er geschäftliches Ungemach. Trotz seiner großen Tüchtigkeit ging er gänzlich zugrunde und sank infolge von Verdienstlosigkeit immer tiefer. Schließlich mußte er betteln gehen, um seiner Familie Brot zu verschaffen. Da die Polizei ihn beim Betteln ertappte, wurde er eingesperrt; dann folgte eine lange Krankheit, und als er endlich wieder auf den Beinen war, konnte er sein Weib und seine Kinder nicht mehr finden, — sie waren verschwunden. Die seelischen Qualen brachten ihn bald so sehr herunter, daß seine edleren Gefühle sich beträchtlich abstumpften. Zwar hatte er sich der ihm durch die Begegnung mit dem Millionär gebotenen Hoffnung auf eine freundlichere Zukunft gefreut, aber sein neues Mißgeschick ließ ihn wieder mehr oder minder gleichgültig.

Nur eins quälte ihn: was der gütige Herr von ihm denken werde, wenn er am Morgen nicht zu ihm käme? Allein er war von Hunger und Müdigkeit zu sehr geschwächt, um lange nachdenken zu können, und so verfiel er bald in einen Zustand halbbewußter Stumpfheit und Ruhe, der nur durch das zeitweilige Eintreffen neuer Häftlinge und das wüste Lärmen der Berauschten gestört wurde.

Endlich tagte es und gegen neun Uhr öffneten Wächter die Zellenthüre, um die Insassen in den Gerichtssaal zu führen. Hier standen Neulinge im Gebiete der Gesetzwidrigkeit neben den abgehärtetsten Verbrechern, aber auch neben gänzlich Unschuldigen. Ein solcher Unschuldiger war Edgar Bartlett, und dennoch sah er sich zusammengewürfelt mit Taschendieben und Trunkenbolden, mit frechen Weibern und anderem Gesindel! Da auch die anderen Zellen der Station ihr Kontingent an Angeklagten gestellt hatten, mußte der Richter sehr rasch „arbeiten“, um vorwärts zu kommen. Lange hörte der einstige Providencer Großkaufmann mit größter Gleichgültigkeit zu, wie ein Fall nach dem andern schnell abgethan wurde. Plötzlich jedoch leuchteten seine trüben Augen lebhaft auf. Ein Polizist führte ein etwa sechsjährigs Mädchen vor und hob es mit den Worten in die Höhe:

„Dieses Kind ist von seiner Mutter verlassen worden und die Dame hier will es adoptieren.“

Auf Befragen des Richters erzählte die Dame: „Die Mutter hat schwer mit dem Leben gekämpft und in jeder möglichen Weise versucht, sich und das Kind ehrlich zu ernähren. Da es ihr nicht gelingen wollte, hat sie das Kind endlich verlassen. Damit die Kleine nicht zu leiden brauche, möchte ich sie versorgen.“

„Willst du mitgehen?“ fragte der Richter freundlich, ihre Hand in die seinige nehmend. Und als Gracie bejahte, ordnete er an, daß die Adoption formell vollzogen werde.

Während dieser Scene beobachtete Bartlett die kleine Gracie zitternd und wandte keinen Blick von ihr. Seine Aufregung war so groß, daß er die Hände fest zusammenballte, bis sich die Nägel tief ins Fleisch einschnitten. Als Gracie abgeführt wurde, stieß er einen schweren Seufzer aus. Der Vater hatte seiner eigenen Tochter gedacht, deren Spur er nicht mehr finden gekonnt. . . .

Der nächste Fall war der eines schuhwichsenden Knaben, der sich ein Paar Schuhe als Pfand angeeignet hatte, weil der betreffende Schuster, für den er Schuhe geputzt, ihm die gebührende Bezahlung verweigerte. Dreißig Tage Gefängnis!

Zu dem nächsten Angeklagten sagte der Richter: „Sie sind der Vagabondage beschuldigt? Wovon leben Sie?“

„Wenn ich Arbeit finden kann, arbeite ich als Steinmetz; aber ich kann sie nicht immer finden.“

„Für wen haben Sie in dieser Stadt schon gearbeitet?“

„Für niemand, ich kenne hier niemanden und —“

„Sechzig Tage! Wer kommt jetzt an die Reihe?“

„Dieser Mann hat einem Fleischer einen Truthahn gestohlen und wünscht auf drei Monate eingesperrt zu werden,“ erläuterte der Beamte.

„So ists, Richter! Das wird mir über die kalte Zeit hinweghelfen.“

„Neunzig Tage!“ Und der Mann war ganz glücklich darüber, für den Rest des Winters versorgt zu sein.

So ging es noch eine Weile fort. Endlich durfte Bartlett, der inzwischen wieder stumpfsinnig geworden war, eintreten.

„Er war betrunken und lärmend; auch hatte er gestohlenes Geld bei sich," berichtete der Beamte.

„Wo haben Sie das Geld gestohlen?" fragte der Richter.

„Ich habe es nicht gestohlen. Ein Herr gab mirs und —"

„Halt!" unterbrach der Richter. „Sie werden mir doch so etwas nicht einreden wollen. Wieviel Geld wars?"

„Sechzehn Dollars," sagte der Beamte.

„Und das wollen Sie geschenkt bekommen haben?"

„Gewiß!"

„Und von wem denn?"

„Ich weiß den Namen nicht, aber —"

„Weiß den Namen nicht!" rief der Richter entrüstet. „Ein Unbekannter wird einem Vagabunden sechzehn Dollars geben, — Unsinn! Ich werde Ihnen etwas anderes geben: sechs Monate Gefängnis, verstehen Sie?"

Edgar Bartlett wurde in eine Sträflingszelle gebracht und die Welt wußte nichts von dem grausamen Unrecht, das ihm geschehen war. Der reiche Sears, der in ihm den Sohn des ehemaligen Providencer Freundes vermutet hatte, der er auch war, hielt ihn, als er nicht im Kontor erschien, für einen gewöhnlichen Lumpenkerl.

Glücklicherweise suchte jener Bürger, der bei Edgars Verhaftung interveniert hatte, die verlorene Karte des Millionärs, fand sie und brachte sie diesem mit einem Bericht über den Sachverhalt. Dadurch kam Sears in die Lage, die Unschuld Bartletts aufzuklären, ihn zu befreien und ihm an die Hand zu gehen, bis er wieder ein wohlhabender Kaufmann wurde.

II. Buchhalterin und Handelsherr.

Der Millionär unserer ersten Geschichte setzte sich's später in den Kopf, er müsse seinen Angestellten bessere Gehälter und Löhne zahlen als allgemein üblich. Sein durch die humanen

Lehren Bartletts aufgestacheltes Gewissen zwang ihn zu diesem Schritt trotz Bartletts Warnung hinsichtlich des Verlustes der kaufmännischen Wettbewerbsfähigkeit. Dieser Verlust trat ein, bald auch schwere Krankheit. Dazu kam anderes Ungemach und schließlich starb Sears, seine Familie völlig verarmt zurücklassend. Diese übersiedelte zu Verwandten aufs Land und nach einiger Zeit mußte Fräulein Alice daran denken, sich nach Beschäftigung umzusehen, um sich selbst zu erhalten.

Alice hatte die Buchführung erlernt und bekam auf schriftlichem Wege eine Stelle bei der angesehenen Firma Freeman in ihrer Vaterstadt Chicago. Dort angekommen, stieg sie in einem Gasthof ab, um sich nachtsüber auszuruhen. Mit heftigem Herzklopfen und begreiflicherweise in sehr gedrückter Stimmung machte sie sich am Morgen auf den Weg. Nie war ihr der Unterschied zwischen dem früheren Reichtum und der jetzigen Armut so schrecklich erschienen wie heute. Sie beruhigte sich jedoch allmählich und begann, die Formalitäten der Vorstellung und Selbsteinführung im Geiste einzustudieren. Als sie aber Herrn Freeman gegenüberstand, gewann das Bewußtsein ihrer Lage eine solche Macht über sie, daß sie alles vergaß und blos sagen konnte:

„Ich heiße Alice Sears. Sie schrieben mir wegen einer zweiten Buchhalterinstelle."

„Ach ja!" antwortete er gedehnt, blickte sie einige Sekunden bewundernd an — sie war ein schönes Mädchen von zwanzig Jahren — und strich sich langsam den Schnurrbart. Dann fügte er hinzu:

„Nehmen Sie Platz und ruhen Sie sich aus."

„Ich danke, ich bin vollkommen ausgeruht."

„Sie schrieben mir, daß Ihr Vater tot ist und daß Sie keine anderen Verwandten haben als Ihre Mutter? Ja? Nun ich glaube, wir werden uns miteinander gut vertragen. Kommen Sie hier nach links, damit ich Ihnen Ihre Arbeit anweise."

Dabei legte er seine Hand auf ihren Arm. Sie wich zurück, um ihn vorangehen zu lassen und ihr Herzklopfen erneute sich bei dem Gedanken an diesen Vertraulichkeitsversuch. Auch

die große Freundlichkeit, mit der er ihr die Arbeitsweisungen erteilte, fiel ihr auf und steigerte ihre Aufregung. Bei der Arbeit fühlte sie sich ungemein vereinsamt. Sie dachte daran, noch an demselben Tage nach einer wohlfeilen Privatpension auszuschauen, da das Hotelleben zu kostspielig gewesen wäre: aber sie wagte nicht, früher als spät nachmittags um Urlaub zu bitten.

„Haben Sie schon einen Plan hinsichtlich der Gegend, in der Sie wohnen wollen?" fragte ihr Chef, und als sie verneinte, fügte er hinzu:

„Dann warten Sie doch lieber, bis ich nachher mit Ihnen gehen kann. Ich kenne ein Haus, das nicht teuer ist und Ihnen passen wird."

Da Alice weder den Mut hatte, „Nein" zu sagen, noch auch eine Ausflucht finden konnte, mußte sie bis nach Geschäftsschluß warten. Es dunkelte bereits.

„Jetzt, meine Liebe, wollen wir gehen," sagte Freeman.

Das Mädchen fühlte sich neben ihm auf der Straße sehr unbehaglich und schüttelte seinen Arm ab, als er denselben in den ihrigen legte. Seine schwarzen Augen flammten zornig auf; dann flüsterte er ihr zu:

„Hören Sie doch mit dieser Thorheit auf!"

Ihre Abhängigkeit von ihm mißbrauchend, wollte er abermals ihren Arm nehmen. Sie blickte ihn zitternd an und bat:

„Thuen Sie's nicht, Herr Freeman. Ich bin hierher gekommen, um für mich und meine Mutter Brot zu verdienen. Bitte, verhalten wir uns wie Herr und Angestellte."

Da blickte der saubere Arbeitgeber hastig um sich. Er sah nur einen Polizisten am Ende der Straße und sagte nun zu der jungen Buchhalterin:

„Glauben Sie denn, daß ich mir Buchhalterinnen aus der Ferne kommen zu lassen brauche? Hier kann ich Tausende haben. Nein, das habe ich nicht nötig — verstehen Sie mich?"

Sie verstand ihn, und da er, sie erzürnt anblickend, abermals ihren Arm ergreifen wollte, lief sie, einen Schreckensruf ausstoßend, angsterfüllt die Straße hinab, dem inzwischen näher-

gekommenen Schutzmann in die Arme fallend. Aber ehe sie sprechen konnte, war auch Freeman schon zur Stelle und rief dann dem Sicherheitswächter zu:

„Verhaften Sie dieses Frauenzimmer! Sie ist eine gemeine Diebin. Ich werde selbst erscheinen, um gegen sie auszusagen. Hier haben Sie meine Karte."

Der feingekleidete, vornehm aussehende Freeman that so fremd und würdevoll, wie wenn er nur eine Bürgerpflicht erfüllt hätte, indem er dazu beitrug, eine Verbrecherin unschädlich zu machen. Die arme Alice aber zitterte heftig, war sprachlos und starr vor Staunen über die Niedertracht ihres Brotherrn. Der Schutzmann grüßte den „Gentleman" achtungsvoll und sagte:

„Ich werde sie einsperren, aber Sie müssen am Morgen rechtzeitig im Zentralpolizeigericht sein."

Freemann machte Kehrt und schritt davon. Jetzt erst erlangte die junge Dame ihr klares Bewußtsein wieder. „Ich bin unschuldig!" jammerte sie und wehrte den Polizisten ab, der sie mitschleppen wollte. „Sie dürfen mich nicht verhaften!"

Aber das Weinen und Flehen blieb vergeblich. „Kommen Sie doch, mein hübsches Ding!" sagte der Mann und faßte sie kräftig um die Taille. „Sie können alles Nähere am Morgen dem Richter erklären und Ihr hübsches Gesicht wird Ihnen vielleicht zu einer leichten Strafe verhelfen."

Um sich gegen die rohe Vertraulichkeit des Häschers zu schützen, gab das Mädchen den Widerstand auf und verhielt sich schweigsam, doch hörte sie nicht auf zu schluchzen. Dabei dachte sie nach, wie sie ihre Unschuld beweisen könnte. Auf der Station angekommen, verlangte sie, daß ein Bote zu Edgar Bartlett gesandt werde. Sie überwand den Stolz, der sie und ihre Mutter seit dem Eintritte der schweren Zeiten veranlaßt hatte, sich Herrn Bartlett nicht anzuvertrauen, obwohl er inzwischen als edler Menschenfreund berühmt geworden war.

„Wir haben keine Boten, die für Gefangene Gänge machen würden," antwortete der mürrische Beamte. „Vielleicht können Sie Jemand finden, der gegen Entgelt hingeht."

„Aber ich habe nur fünfzig Cents bei mir," wandte Alice schüchtern ein.

„So? Na, umsonst wird's Niemand thun! Hinunter mit ihr in die Zelle!"

Dort glaubte sie die Nacht nicht überleben zu können. Diese Luft, diese Menschen, diese Sprache! Mit bitterem Weh gedachte sie der guten alten Zeit und des Fluchs der Armut. Und als sie um neun Uhr morgens in den Gerichtssaal geführt wurde, ähnelte sie mit ihren trüben Augen, ihrem verworrenen Haar und ihrer beschmutzten Kleidung so sehr den übrigen Häftlingen, daß sie, wenn sie sich hätte im Spiegel sehen können, vor Entsetzen gewiß in Ohnmacht gefallen wäre.

Als Freeman erschien, drängte er sich in ihre Nähe und flüsterte ihr zu:

„Ein freundliches Wort der Gunst von Ihnen und ich bewahre Sie vor dem Gefängnis!"

Ohne ein Wort zu erwidern, drehte sie ihm entrüstet den Rücken. Als sie an die Reihe kam, berichtete der Beamte:

„Dieses Weib wollte diesen Herrn berauben."

Auf Befragen des Richters erzählte der Schutzmann, welcher Alice verhaftet hatte:

„Als ich gestern abends an der Ecke der Bankstraße stand, sah ich diesen Herrn mit diesem Weibe beisammen stehen, als ob sie einen Augenblick miteinander redeten. Plötzlich lief das Weib mir entgegen und der Herr ihr nach. Ich hörte schreien, sprang hinzu und fing das Weib auf. Dann forderte der Herr, daß ich sie verhafte, weil sie versucht habe, ihn zu bestehlen. Da sie nicht leugnete, sperrte ich sie ein."

„Herr Freeman, haben Sie etwas hinzuzufügen?" fragte der Richter.

„Nein, der Schutzmann hat den Sachverhalt richtig erzählt."

„Was haben Sie gestern abends auf der Straße gewollt?" wandte der Richter sich an die Angeschuldigte.

„Wir gingen aus, um eine Privatpension zu suchen,“ antwortete Alice und der ganze gedrängt volle Saal drehte sich im Kreise vor ihrem schwindelnden Blick.

„Wir! Meinen Sie sich und Herrn Freeman?“

„Ja, mein Herr!“ lautete die kaum hörbare Antwort.

„Wo wohnen Sie?“

„Ich habe hier noch kein Heim.“

„Warum wollten Sie diesen Herrn berauben?“

„Ich wollte das gar nicht. Nur —“

„Ist dies Ihr erstes Verbrechen?“

„Ehe ich diesen Mann kannte, bin ich nie angeschuldigt worden.“ Trotz ihres Strebens, die Thränen zurückzudrängen, stürzten diese jetzt gewaltsam hervor. „Ich wollte zu Herrn Bartlett schicken; er würde beweisen, daß ich keine Diebin bin.“

„O das sagen Alle,“ meinte der Richter tröstenden Tones. Dann bedachte er die Ruhe und die harmlosen Antworten der „Verbrecherin“, — daß sie eine solche war, hielt er nach der feinen Kleidung Freemans und nach der Aussage des Polizisten für zweifellos, — und da er sie als besserungsfähig ansah, sagte er:

„Ich will Ihnen bloß dreißig Tage geben. Nach Ihrer Freilassung aber sollten Sie sich einem ehrlichen Beruf zuwenden.“

Sie wurde abgeführt. Im Vorbeigehen flüsterte Freeman ihr in's Ohr:

„Sobald Sie herauskommen, werden Sie einen Freund besser zu würdigen wissen. Dann will ich Sie aufsuchen.“

Während der schurkische Handelsherr sich unter den artigen Grüßen des Richters und der Beamten entfernte, brachte man die entsetzte Alice, unschuldig verurteilt, in's Gefängnis zurück. . .

Glücklicherweise — aber es war ein reiner Zufall und ein solcher steht nicht jedem unschuldig Verurteilten zu Gebote — war ein Freund Bartletts, der die Familie Sears vom Sehen gekannt hatte, bei der Verhandlung als Zuschauer zugegen gewesen. Dank seinem schleunigen Einschreiten war das schwergeprüfte Mädchen nach drei Stunden wieder frei.

Der rätselhafte Schuß.

Von Berta Katscher.

Nichts regte, nichts bewegte sich. Wie verzaubert lag Mostar, die Hauptstadt der Herzegowina, zwischen den hohen Steinfelsen, von denen sie rings umgeben wird. Nur die wildrauschende Narenta mit ihren jähen Wasserfällen belebte die ausgestorben scheinende, unregelmäßig gebaute Stadt. Sogar in der Tscharschia (Bazar), die sonst von Menschen wimmelte und ein malerisches Bild darbot, war es still und öde. Die Hunde, diese Plage des Orients, suchten mit eingezogenem Schweif und langherausgestreckter Zunge unter den gewölbten Bogen der altrömischen Brücken oder in der Nähe der Cisternen Schutz vor der sengenden Hitze, denn die Sonne sandte heute vom wolkenlosen Firmament ihre glühendsten Strahlen auf die verschmachtende Erde — was wunder, wenn Mensch und Tier sich ihrem Feuerkuß zu entziehen trachteten! 42 Grad im Schatten ist wahrlich kein Spaß! Dieser Ansicht war auch Anatol Ernobrg, der am äußersten Ende des Christenviertels wohnte. Sein niedliches einstöckiges Haus, dessen weißer Anstrich und grüne Jalousien einen freundlichen Gegensatz zu den übrigen massiven, plumpen Steinbauten der Stadt bildeten, machte im ersten Augenblick den Eindruck, als ob es unbewohnt sei. Nichts deutete an, daß hinter den dicht verschlossenen Jalousien Menschen hausten, Menschen mit warmen, leidenschaftlichen Herzen. Über dem Hausthor prangte in Goldbuchstaben der Name des Besitzers. Dieser, ein stattlicher Herr in der Mitte der Fünfzig, bekleidete mehrere Ehrenämter der Stadt, denn selbst die Türken brachten ihm, dem Ungläubigen, unbegrenzte Hochachtung und volles Vertrauen entgegen. Noch niemals war es vorgekommen, daß Anatol Beg sein Wort nicht gehalten oder jemandem unrecht gethan hätte. Sein Ja war ja, sein Nein nein. Auch hatte er ein gutes Herz und gedachte der Armen. Jedes Kind in Mostar kannte den behäbigen freundlichen Handelsherrn. Sein Reichtum ward sprichwörtlich;

man sagte: „Reich wie Ernobrg;“ und doch neidete ihm niemand sein Vermögen, denn er gehörte zu jenen seltenen, vom Schicksal begünstigten Menschenkindern, denen jedermann gut sein muß. Nur einen einzigen Fehler besaß er, und diesen teilte er mit seinen Glaubensgenossen: er war ein Fanatiker und haßte die römische Kirche leidenschaftlich.

Seine einzige Schwester führte ihm seit vielen Jahren die Wirtschaft und verwöhnte ihn dermaßen, daß er sich vor dem Heiraten fürchtete.

„Welche Frau würde mich so gut pflegen und die kleinsten meiner Wünsche so erfüllen wie Militza, die mich nur anzusehen braucht, um meine Gedanken zu erraten? Und dann verstehe ich mich auch nicht auf die Weiber, diese eiteln, launischen Dinger. Ich bleibe Junggeselle und entbehre dabei doch mein gemütliches Heim nicht,“ pflegte er stets zu antworten, wenn man ihn fragte, weshalb er sich nicht verheirate.

Und gemütlich war es wirklich bei Ernobrgs. Militza führte ein strenges Regiment; alles im Hause atmete Sauberkeit und Ordnung — Eigenschaften, die in der Türkei so selten zu finden sind wie die märchenhafte blaue Blume. Ernobrg, der alljährlich einmal in Geschäftsangelegenheiten nach Triest und Fiume, zuweilen sogar nach Wien reiste, war schon so weit von der Kultur beleckt, daß er sein Selamlik (Empfangszimmer) halb in europäischem Geschmack einrichtete, ja sogar eine Bettstelle darin aufstellte! Man wallfahrte förmlich in sein Haus, um dieses seltsame Möbelstück zu bewundern, dessen Zweck die guten Herzegowiner nicht recht einzusehen vermochten. Seit Menschengedenken schlief man gemeinschaftlich auf dem teppichbedeckten Fußboden oder höchstens auf darübergebreiteten Matratzen. Sogar Selim Pascha, der Allgewaltige, that dies; denn er hätte sich nie und nimmer in einem solchen Holzverschlag wohlgefühlt. Hätte sich ein anderer als Anatol Ernobrg einen derartigen Luxus gestattet, so würden ihn die Leute als einen Neuerer, einen Ketzer verurteilt haben, aber er, der Liebling aller, durfte sich das erlauben.

Es ist zwölf Uhr mittags. Anatol ruht auf einem niedrigen Divan und raucht behaglich ein Nargileh.

„Wie das wohlthut, in dieser Hitze auf der Bärenhaut zu liegen! Hast du auch meine Festgewänder vorbereitet, Militza? Die goldgestickte Weste, die Gamaschen, den indischen Shawl und die juwelenbesetzten Pistolen und Dolche dazu? Als Brautführer muß ich mich schon herausputzen, so sauer es mir auch wird. Die Menschen sollten wirklich so viel Rücksicht haben, nur im Winter zu heiraten!"

Militza, trotz ihrer fünfzig Jahre noch eine stattliche Frau, trippelte geschäftig um ihren Bruder herum und nahm aus dem Wandschrank nur zögernd die gewünschten Kleidungsstücke heraus.

„Was hast du heute, Schwester? Du seufzest und stöhnst ja, daß es einen Stein erbarmen könnte. Sprich!"

„Du wirst mich wie immer auslachen und schelten; ich bitte dich, bleib' heute zu Hause!"

„Was fällt dir ein? Um drei Uhr ist die Trauung meines Geschäftsfreundes Petrovic, und ich bin Brautführer. Dieses Ehrenamt kann ich doch unmöglich einer Weiberlaune wegen in der letzten Minute ablehnen. Und weshalb sollte ich auch?"

„Weil dir Unglück droht," entgegnete Militza erregt. „Die alte Milena, der ich täglich das Essen schicke, versteht sich aufs Wahrsagen, und sie war eben hier, um mich zu beschwören, dich heute nicht ausgehen zu lassen. Es droht unserem Hause Unheil, wenn du es thust! Ich bitte dich, Bruder, bleib' zu Hause!"

„Weiberaberglaube! Was würden die Hochzeitsgäste von mir denken, wenn ich sie im Stiche ließe!"

„Wir wollen Costa mit der Botschaft schicken, daß du plötzlich unwohl geworden seist; er mag dich vertreten."

„Die Braut würde mit dem Tausch wohl zufrieden sein — unser Costa ist ein schmucker Junge — aber daraus wird nichts. Ich habe versprochen, der Hochzeit beizuwohnen, und was Anatol Ernobrg verspricht, das hält er auch, trotz allem Altweibergeschwätz ... basta! Und jetzt thu mir den Gefallen und mach' kein solches Leichenbittergesicht, als ob ich schon auf der Toten-

bahre läge, statt zu einem lustigen Hochzeitsschmaus zu gehen, von dem ich mir viel Vergnügen verspreche. Du verdirbst mir die gute Laune."

Tiefaufseufzend schlich Militza aus dem Zimmer; in der Thür blieb sie noch einmal stehen und bat: „Anatol, im Namen aller Heiligen, geh' heute nicht fort!"

„Zum Teufel, ärgere mich nicht!"

Militza bekreuzigte sich rasch und eilte auf ihr Stübchen, wo Costa sie erwartete.

„Was hast du, Mütterchen? Du siehst ja so verstört aus. Gab's Verdruß mit dem Onkel?"

„Mehr als das. Anatol rennt in sein Verderben; ich weiß es und kann's nicht hindern. Ach, wäre der Tag nur schon zur Neige!"

„Wie meinst du das? Ich verstehe dich nicht. So viel ich weiß, geht er zu einem Hochzeitsschmaus ... Mütterchen, was würdest du dazu sagen, wenn auch ich dir bald eine Schwiegertochter ins Haus brächte?"

„Narrenspossen! So ein Kind denkt schon ans Heiraten! Geh' lieber zum Onkel und bitte ihn, zu Hause zu bleiben, damit kein Unglück geschieht. Zweimal schon sind heute Hunde heulend an unserem Hause vorbeigeschlichen, und das bedeutet Tod; auch habe ich vom Friedhof geträumt."

„Ein Glück, daß der Onkel dich nicht hört, sonst gäbe es wieder tüchtige Schelte. Aber du hast recht, ich will zu ihm, heute soll sich mein Schicksal entscheiden. Auf Wiedersehen!"

Je mehr sich Costa der Thür näherte, die zum Zimmer seines Onkels führte, desto unsicherer wurde sein Schritt, desto betrübter sein hübsches, wettergebräuntes Gesicht, dem der kleine fast weibliche Mund etwas ungemein weiches und kindliches verlieh.

„Ach was, einmal muß es heraus! Diese Ungewißheit ertrage ich nicht länger."

Er klopfte an; auf das laute „Herein", das von drinnen ertönte, streifte er nach orientalischer Sitte die Schuhe von den Füßen und trat geräuschlos in das teppichbelegte Gemach.

„Gott und alle Heiligen mit dir, Onkel Anatol!“

„Willkommen, mein Junge! Doch was sehe ich? Du bist ja noch im Alltagsgewand! Willst du mich etwa in diesem Aufzug zur Kirche begleiten? Das wäre! Der Neffe und Erbe des reichen Ernobrg zum Gespött der Leute!“

„Ich weiß noch nicht, ob ich dich begleite.“

„Ei, und weshalb nicht, mein Herrchen? Hat Militza auch dir den Kopf verdreht, und glaubst du an das Weibergewäsch? Pfui, schäme dich, du Memme!“ rief Anatol entrüstet und schob das Nargileh beiseite.

„Nicht die Mutter hält mich zurück, sondern“ ...

„Nun?“

„Zoitza.“

„Zoitza? Wer ist das?“

„Ein Mädchen so schön, wie ich dir's gar nicht beschreiben kann. Onkel, wenn du sie erst gesehen und kennen gelernt hast, wirst du begreifen, daß man sie lieben muß, selbst wenn man darob sein eigenes Seelenheil verliert!“

„Na, na, seh' mal einer diese überschwengliche Jugend! Was hat denn die Liebe mit dem Seelenheil zu schaffen und was deine Zoitza mit der heutigen Hochzeit?“

„Viel, sehr viel. Sie wird dort sein, und ich stehe nicht für mich, wenn sie mich mit ihren Glutaugen anblitzt.“

„Wer ist die kleine Hexe, die dir's angethan hat? Heraus mit der Sprache! Ist sie deiner würdig, nun, so wird der alte Ernobrg noch Großvaterfreuden erleben, ohne je Vater gewesen zu sein. So gut hat's doch selten jemand auf dieser Erde ... Aber weshalb zögerst du, mir ihren Namen zu nennen?“

„Onkel, Onkel, zürne mir nicht; ich habe lange gegen diese Leidenschaft angekämpft, aber wenn Zoitza nicht mein Weib wird, weiß ich nicht, was geschieht!“

„Junge, bist du toll geworden? Weshalb solltest du das Mädchen deiner Wahl nicht heiraten können? Ich sollte meinen, daß den Erben Ernobrgs alle Thüren offen stehen. Nenne endlich ihren Namen, und ich selbst will dein Freiwerber sein.“

„Zoitza Jellenko,“ stieß Costa hastig hervor und starrte ängstlich auf Anatol.

Wenn der Blitz plötzlich vor diesem eingeschlagen hätte, würde er kein entsetzteres Gesicht gemacht haben. Eine Weile herrschte tiefes Schweigen, dann sprang Anatol auf, schritt mehrere mal erregt durch das Zimmer und blieb plötzlich vor seinem Neffen stehen:

„Niemals, niemals! Diesen Gedanken schlag' dir nur aus dem Kopf. Lieber sähe ich dich mit einer Jüdin oder Türkin vereint, als mit dieser römisch-katholischen Dirne.“

„Onkel, nimm das Wort zurück!“

„Fällt mir gar nicht ein! Welche Teufelskünste hat dieses Mädchen angewendet, um dich in ihre Netze zu locken? Da haben sicher die Pfaffen und Nonnen ihre Hand im Spiele gehabt! Ei, die Geldsäcke Anatol Crnobrgs werden niemals — hörst du? niemals! — der römischen Kirche zugute kommen; das kannst du deinem Liebchen, der Nichte des schlimmsten aller Jesuiten, sagen.“

„Onkel, ich beschwöre dich im Namen aller Heiligen unserer Kirche: lerne Zoitza erst kennen, ehe du mir verbietest, sie heimzuführen! Glaubst du, daß die Braut Colas, die streng an unserem Glauben hängt, mit ihr verkehren würde, wenn die »Römische« es nicht verdiente?“

„Ein treuer Anhänger der griechischen Kirche wird sich eher mit dem Gott-sei-bei-uns verbinden als mit einer Kreatur des Papstes. Es ist wirklich zum Lachen, eine Jellenko und ein Crnobrg! Die Tochter eines römisch-katholischen Pflasterschmierers und der Erbe eines kolossalen Vermögens! Ehe ich die Einwilligung zu dieser Ehe gebe, werde ich Muselman! Jetzt hast du meine Antwort. Richte dich danach, du kennst mich. Himmelsakrament, hat mich der Junge in Zorn gebracht! Ein Gotteswunder, daß mich bei dieser Hitze nicht der Schlag gerührt hat! Und gleich ist's drei Uhr; die Braut wird schön warten. Militza, Gregore, helft mir rasch anziehen! Ist das ganze Haus ausgestorben? He, ihr Leute, seid ihr alle taub?“ rief er zur Thür hinaus.

„Was stehst du noch hier? Du kennst jetzt meinen Willen.“

„Onkel, du warst, seitdem ich denken kann, stets gut gegen mich, ich liebe und verehre dich wie einen Vater. Auf meinen Knieen flehe ich dich an, zerstöre nicht mein und unser aller Glück! Sieh, ich kann ohne Zoitza nicht mehr leben; meine Seele gehört ihr. Und was ist ein Körper ohne Seele? Gott, unser Gott sieht in mein Herz; er weiß, daß ich nicht anders kann, als dieses Mädchen bis in den Tod lieben. Wenn es wirklich eine Sünde ist, die Anhängerin des Papstes zu lieben, warum hat Gott diese Neigung in meinem Herzen entstehen lassen? Onkel, schicke mich nicht so von dir, du könntest es später bereuen!“

„Niemals werde ich dir meine Einwilligung zu dieser Verbindung geben, und wäre das Mädchen ein Engel und kämen Engel vom Himmel, um für dich zu bitten. Eine Römisch-katholische wird niemals an Ernobrgs Tische sitzen und mit ihm Brot brechen. Solltest du dir dennoch einfallen lassen, das Mädchen zu deinem Weibe zu machen, so wisse, daß das Tischtuch dann für immer zwischen uns zerschnitten ist.“

„Ist das dein letztes Wort?“

„Mein letztes.“

„Möge es dich nie gereuen!“ Mit diesen Worten stürzte der Jüngling in höchster Aufregung hinaus an seiner Mutter vorbei, die der laut geführte Wortwechsel herbeigeführt hatte.

„Anatol, Anatol, hab' ich es nicht gesagt, es giebt heute noch ein Unglück! Bleib zu Haus!“ bat Militza händeringend.

* *
*

Eine halbe Stunde später ritt der stattliche Handelsherr auf einem prächtigen Araber, von seiner zahlreichen Dienerschaft teils zu Pferde, teils zu Fuß begleitet, die steile Bergstraße zum Hochzeitshause hinan. Auf seinem gutmütigen, starkgeröteten Antlitz bemerkte man nichts mehr von der heftigen Erregung, in die ihn das Gespräch mit seinem Adoptivsohn und Erben versetzt hatte. Er lächelte bald diesem, bald jenem Bekannten, dem er auf dem Wege begegnete, freundlich zu, schäkerte mit den Mädchen, die ihm neu-

gierig aus den Fenstern nachguckten, und schoß ab und zu seine Pistole in die Luft, um sich den Hochzeitsgästen anzumelden. Immer mehr Leute schlossen sich dem Zuge an, Scherzworte flogen wie Raketen umher; man vermochte sich kaum eine bessere Hochzeitsstimmung zu denken, und die wildromantische Umgebung paßte trefflich zu derselben. Ein schmaler Reitweg führte über die steile Felswand, rechts und links nichts als ungeheuere Steinmassen, die bis zu dem unendlichen tiefblauen Himmelszelt zu ragen schienen. Diese düstere Eintönigkeit wurde durch die üppig wuchernden, in dem sattesten Rot blühenden Granatäpfelbäume etwas belebt, hier und da reckte auch eine Viper ihr schlankes Köpfchen züngelnd aus dem Gemäuer, um sich, durch den ungewohnten Lärm erschreckt, sofort in ihr Versteck zurückzuziehen.

Lauter Jubel und unzählige Pistolenschüsse begrüßten den Zug, der vor dem festlich geschmückten Hause Halt machte. Von hier hatte man eine herrliche Aussicht auf die in der Ebene gelegenen Stadtteile. Selbst die an diesen Anblick gewöhnten, neuangekommenen Hochzeitsgäste blieben einen Augenblick wie gebannt stehen, um das wunderbare Bild in sich aufzunehmen.

Jetzt ertönte gleichzeitig von allen Minarets das Gebet der Muezzims, welches die Muselmanen an die Nachmittagsandacht nebst Waschung mahnte, und von der griechischen Kirche feierliches Glockengeläut. Der Hochzeitszug setzte sich in Bewegung, Schüsse knallten und widerhallten zwischen den hohen Bergwänden. Da hörte man mit einem Mal einen lauten Wehruf, das Pferd Crnobrgs bäumte sich hoch auf, und sein Reiter stürzte verwundet zu Boden. Eine allgemeine Verwirrung entstand in dem wohlgeordneten Zuge, jedermann eilte dem Verwundeten zu Hülfe, und doch legte niemand helfende Hand an. Wie ein lähmender Frost legte sich das Entsetzen auf die Herzen und die Hände aller. In jedem Auge lag die stumme Frage: Hat ein unglücklicher Zufall diesen Mann niedergestreckt? ist er das Opfer eines bewußten oder eines unfreiwilligen Mörders? Die Bestürzung der Leute war so groß, daß es ihnen erst nach geraumer Zeit einfiel, einen Arzt und Frau Militza holen zu lassen. Costa fand

man weder zu Hause, noch auch unter den Hochzeitsgästen. Eine tiefe Ohnmacht hielt Anatol gefangen. Als er nach langen, vergeblichen Versuchen des Arztes endlich die Augen aufschlug, blickte er suchend um sich:

„Costa . . . wo . . . ist Costa?" stammelten seine bleichen Lippen.

Man schickte Boten nach allen Richtungen aus, um diesen zu suchen. Crnobrgs Leben zählte nach Aussage des Arztes nur noch nach Minuten, denn das tötliche Blei hatte das edelste Organ getroffen, und der Todesengel breitete bereits seine Fittiche über ihn aus. Sein Atem ging immer kürzer, die Augen nahmen einen starren Ausdruck an, er versuchte mehrmals zu sprechen, aber die Zunge versagte den Dienst. Schon trat die Agonie ein, da winkte er noch mit fast übermenschlicher Anstrengung seine wehklagende Schwester zu sich heran und lispelte mit brechender Stimme:

„Sage Costa, ich dulde es auch im Tode nicht . . . und . . . fluche . . . ihm, wenn" . . . Ein kurzes Röcheln, ein tiefer Atemzug, und Anatol war zu seinen Vätern eingegangen, während Militza an seinem Lager bewußtlos zusammensank.

Der Hochzeitsgäste bemächtigte sich ein dumpfes Entsetzen. Noch vor einer Stunde pulsierte frisches kräftiges Leben in den Adern dieses beliebten Mannes, und jetzt lag er als Leiche im Hochzeitshause, wohin man ihn gebracht, vernichtet von einer übermütigen oder bösen Hand . . . Wer konnte die Wahrheit wissen? Wird der Mörder jemals entdeckt werden? Die letzten Worte des Sterbenden hatten nur Militza, Cola Petrovic und sein Schwiegervater gehört. —

Seit Menschengedenken hatte Mostar kein so prunkhaftes Leichenbegängnis gesehen; fast die ganze Stadt beteiligte sich daran. Alle Consularbeamten, hohe türkische Offiziere, alle angesehenen Bürger der Stadt, kurz alles von Rang und Namen begleitete Crnobrg, der ein so tragisches Ende genommen, auf seinem letzten Gange; nur seine römisch-katholischen Mitbürger machten eine Ausnahme. Ihr Fanatismus ging so weit, daß

sie selbst dem toten Griechen keine Ehre erweisen wollten. Man kann sich eben von dem bittern Haß, der zwischen den Anhängern dieser beiden Kirchen bestand, keinen Begriff machen.

Hinter dem reich mit Blumen bedeckten Sarge schritt als Hauptleidtragende Militza, von mehreren Nachbarinnen unterstützt. Costa, den jedermann bei diesem Anlasse zu sehen erwartet hatte, war und blieb verschollen. Die Leute steckten die Köpfe zusammen und konnten sich nicht erklären, was mit dem jungen Ernobrg geschehen war. Am Morgen jenes verhängnisvollen Hochzeitstages war er noch, wie gewöhnlich, im Laden seines Onkels beschäftigt gewesen — von da an hatte ihn niemand gesehen. Er war wie von der Erde verschwunden, weder seine Freunde noch auch seine Diener hatten Kunde von ihm. Sollte dieselbe mörderische Hand auch dem Erben Ernobrgs ein Ende gemacht haben? Aber weshalb? Wo fand man des Rätsels Lösung? War es nicht unerhört, am helllichten Tage inmitten eines fröhlichen Hochzeitszuges sein Opfer anzufallen? Und noch unerhörter, daß niemand den Thäter gesehen? In der tieferschütternden Grabrede forderte der Geistliche alle Anwesenden auf, die Sache nicht auf sich beruhen zu lassen und der Polizei thatkräftig an die Hand zu gehen, damit der Mörder der beiden Ernobrgs seiner Strafe nicht entgehe. Auch während des Totenmahls ging es sehr lebhaft zu, und man beschäftigte sich ausschließlich mit dem rätselhaften Mord Anatols und dem noch rätselhaftern Verschwinden seines Neffen. Niemand war künftig seines Lebens sicher, wenn zwei so angesehene Mitbürger einer verbrecherischen Hand zum Opfer fallen konnten. Man besprach ein wahres Kesseltreiben auf den Mörder; aber wer war er, und wo sollte man ihn finden? Nicht der leiseste Anhalt bot sich den Verfolgern; in dem allgemeinen Festjubel hatte man ihn nicht auftauchen, in dem allgemeinen Entsetzen nach dem verhängnisvollen Schuß ihn nicht verschwinden sehen. Ein Dutzend Herumstreicher aller möglichen Konfessionen hatte man bereits verhaftet, aber sie mußten alle wieder freigelassen werden, da sie ihr Alibi nachweisen konnten. In der ganzen Stadt sprach man tagelang von

nichts anderem als dem Fall Ernobrg, der die Gemüter ungeheuer aufregte. Wo sich zwei Bekannte trafen, war die erste Frage: „Hat man den Mörder?“ Die türkische Justiz sowohl als auch die Konsulate boten ihre Kräfte auf, um des Thäters habhaft zu werden oder auf die Spur Costas zu kommen. Militza hätte den Verfolgern vielleicht von Nutzen sein können, aber der Verstand der Ärmsten war seit dem Augenblick, da sie leblos an der Leiche ihres Bruders zusammensank, getrübt. Stundenlang starrte sie wortlos auf einen Fleck; wenn man sie dann ansprach, lachte sie laut auf und schrie:

„Anatol, bleib zu Hause! . . . Fluch ihm nicht, fluch ihm nicht, er liebt“ . . .

Fragte man sie nach Costa, dann schüttelte sie den Kopf und murmelte:

„Ich kenn ihn nicht . . . ich kenn ihn nicht, aber Anatol ist tot“ . . .

Woche um Woche verstrich; noch immer erfolgten ab und zu Verhaftungen, die sich als verfehlt erwiesen; das Interesse an dem Fall Ernobrg trat allmählich in den Hintergrund und machte andern interessanten Vorkommnissen Platz. Da verbreitete sich eines Tages im Bazar die Kunde, Costa sei wohl und munter heimgekehrt. Erst wollte man diesem Gerücht keinen Glauben schenken, als aber der und jener versicherte, den Jüngling mit eigenen Augen gesehen zu haben, wurde die Neugierde allgemein, und einige Freunde Costas beschlossen, ungeachtet der frühen Stunde ihre Läden zu schließen, um Gewißheit zu erlangen.

Costa war wirklich heimgekehrt. Sein erster Gang galt aber nicht dem freundlichen Hause mit den grünen Jalousien, das jetzt vereinsamt und öde dastand, sondern seiner Braut Zoitza Jellenko. Wie schön hatte sich Costa auf seiner langen, mühsamen Wanderung das erste Wiedersehen mit der Geliebten ausgemalt, und wie enttäuscht war er jetzt, als diese ihn, statt sich mit einem Freudenruf in seine Arme zu werfen, entsetzt anstarrte, als ob er ein Gespenst wäre!

„Bist du's, Costa? Bist du es wirklich? Oder ist es dein Geist, der mich an vergangene glückliche Stunden mahnen will? Hab' Erbarmen und sage mir, daß du lebst!" stammelte sie mit bleichen Lippen.

„Ja, warum sollte ich denn nicht leben?" rief er. „Ich habe zwar eine beschwerliche Reise unternommen, aber das Jenseits dabei nicht berührt."

„Großer Gott, er kann noch scherzen! Ich . . . ich . . . wir alle dachten, du seist, wie dein Onkel, ermordet worden . . . O, es war eine schreckliche Zeit! Doppelt schrecklich für mich, die ich dich für verloren hielt und nicht einmal nach dir zu fragen wagte — aus Furcht, zu verraten, wie sehr ich dich liebe und was ich an dir verloren! Wenn die Leute erfahren hätten, daß du mein Geliebter gewesen, sie würden sicherlich meine Verwandten des Mordes angeklagt haben. Täglich, stündlich habe ich die gnadenreiche Mutter Gottes angefleht, dir beizustehen und den Mörder Anatols der gerechten Strafe zu übermitteln."

„Mädchen, was sprichst du da? Die Freude hat deine Sinne verwirrt! Mein Onkel ermordet?" rief Costa entsetzt und schüttelte das heftig erregte Mädchen unsanft an der Schulter. „Sprich, sprich, ist's wirklich wahr? Und wann ist das Unerhörte geschehen? Meine arme, arme Mutter! Und ich Elender habe sie verlassen, um mein eigenes Glück zu begründen! Aber wer konnte eine solche Unthat auch nur ahnen? Zoitza, wenn du mich noch liebst, erzähle mir schnell, wie alles gekommen!"

Das Mädchen suchte sich zu fassen und berichtete das Vorgefallene, dessen Zeugin sie ja auch gewesen war, dabei immer und immer wieder den Geliebten betastend, ob er wirklich aus Fleisch und Blut sei oder nur ein Phantom, das ebenso plötzlich wieder verschwinden würde, wie es gekommen war. „Gott sei dank, daß du endlich da bist! Tag und Nacht hat mich der Gedanke an dich gequält. Wenn alle im Hause schliefen, streifte ich, nur von meinem Hund begleitet, in den Bergen umher, um dich zu suchen; du konntest ja nicht spurlos von der Erde verschwunden sein! In meiner Einbildung sah ich dich schwer verwundet,

mit dem Tode ringend in irgendeinem versteckten Abgrund, und ich, ich mußte dich retten. Dabei keine Menschenseele, der ich mich anvertrauen konnte, denn einen Tag nach dem Morde ist Hussein, mein treuer Hussein, nach Mekka gepilgert. Wie danke ich Gott, daß ich dich endlich wieder habe!“ Leidenschaftlich umklammerte sie ihn, als ob sie fürchtete, daß er ihr wieder entrissen werde könne, und auch er hielt sie innig umschlossen. Keines sprach ein Wort, und ihre Thränen vermischten sich. Endlich erhob Zoitza ihr Köpfchen und fragte zögernd:

„Wo warst du all die Zeit, Geliebter?“

„Das ist eine lange und traurige Geschichte, die ich dir jetzt nicht erzählen kann, denn es ist Zeit, daß ich nach meiner armen, armen Mutter sehe. O Zoitza, Zoitza, ich habe mir unser Wiedersehen ganz anders vorgestellt! Aber so wahr ich an Gott und an alle Heiligen glaube, schwöre ich, deine süßen Lippen nicht zu berühren, bevor ich den Mörder meines Onkels gefunden habe. Lebewohl und bitte die heilige Jungfrau, daß sie mir beistehe.“ Ehe das Mädchen recht zur Besinnung kam, war Costa verschwunden.

Er eilte zum Crnobrgschen Hause. Bevor er den Klopfer in Bewegung setzte, wischte er sich den Schweiß von der Stirn und holte tief Atem. Wie hatte sich doch alles in so kurzer Zeit geändert! Vor zwei Monden war er in größter Erregung von hier geschieden. Er wollte seinem Oheim zeigen, daß er sich auch ohne dessen Hilfe in der Welt fortbringen könne, und heute war er gekommen, um das Mädchen seiner Wahl zu freien, denn er hatte in den Schwarzen Bergen bei einem Jugendfreund, der sich dort niedergelassen hatte und glänzende Geschäfte machte, gute Aufnahme und eine noch bessere Anstellung gefunden. Auf dem ganzen Wege hatte er sich ausgemalt, wie verblüfft Anatol sein, wie er schließlich einsehen werde, daß die wahre Liebe alle Hindernisse überwindet, und wie er, nachdem er Zoitza kennen gelernt, ihnen seinen Segen nicht länger vorenthalten werde. Und wie ganz anders hatte es das Schicksal bestimmt! Anatol war nicht mehr! Nein, nein, er konnte es nicht glauben, daß es einen

Bösewicht auf der Welt gab, der das Herz hatte, diesen Mann meuchlerisch zu ermorden! — Auf sein heftiges Klopfen öffnete eine alte Dienerin die Thür, prallte aber bei seinem Anblick mit allen Zeichen des Entsetzens zurück.

„Erschrick nicht, Mara, ich bin es. Habe ich mich denn in der kurzen Zeit so sehr verändert?“

Das alte Weib bekreuzigte sich fortwährend und vermochte keinen Laut hervorzubringen.

„Wie geht es meiner Mutter? Wo finde ich sie?“ fragte Costa hastig.

„Sind Sie es wirklich, junger Herr? Mutter Militza sitzt wie gewöhnlich frierend vor dem Mangal“ (Kohlenbecken).

Alle Heiligen anrufend, trippelte die Alte voraus, öffnete die Thür zum Wohnzimmer und lief dann in die Gesindestube, um dort die Ankunft Costas zu melden. Dieser mußte alle Willenskraft aufbieten, um sein Entsetzen zu verbergen, das ihn beim Anblick der Mutter erfaßte. Sein Herz krampfte sich zusammen, als er diese Ruine einer Menschengestalt erblickte. Nichts mehr erinnerte an die stattliche Militza von früher. Die ehedem so freundlich und munter in die Welt blickenden Augen waren matt und ausdruckslos, der Rücken gebeugt, das Haar ergraut, die Wangen eingefallen und der Anzug verwahrlost. Dieses Weib sollte seine Mutter sein?

„Mutter, Mutter!“ rief er schmerzlich und sank zu ihren Füßen nieder. Sie blickte kaum auf, sondern murmelte fortwährend: „Anatol, bleib zu Haus . . . Fluch ihm nicht . . . fluch ihm nicht.“

Vergebens nannte Costa sie mit den zärtlichsten Namen; sie erkannte ihn nicht. Eine wilde Verzweiflung packte ihn. O, diese jämmerlichste aller Welten! Wozu ein Leben weiterschleppen, das so viele Enttäuschungen bietet? Doch nein, er durfte nicht sterben, ehe er den Mörder seines Onkels, seiner Mutter entdeckt hatte! Wie durfte er aber hoffen, sein Ziel zu erreichen, wenn es den Nachforschungen der Polizei nicht gelungen war, den Thäter zu ermitteln?

* *
*

Costa Ernobrg, der Erbe unermeßlicher Güter, hatte alle Lebensfreude verloren; die Bemühungen seiner zahlreichen Freunde, ihn aus seiner Schwermut zu reißen, erwiesen sich als erfolglos. Tagelang streifte er ganz allein mit der Büchse auf dem Rücken in den Bergen umher, ohne auch nur ein einziges Wild zu jagen, oder er schloß sich in sein Zimmer ein und war für niemand zu sprechen. In dumpfem Brüten starrte er vor sich hin und zermarterte sein Hirn mit der Frage, ob er Zoitza jetzt, wo er sein eigener Herr war, heimführen dürfe. Er verzehrte sich in Sehnsucht nach der Geliebten und konnte sich nicht entschließen, dem letzten Willen des Onkels zuwiderzuhandeln. Gab es in der ganzen Stadt ein lieblicheres Mädchen als Zoitza? und war es ihre Schuld, daß sie der verhaßten Kirche angehörte? Warum mußte sie und er unter einer Schuld leiden, die nicht ihre Schuld war? Und war es am Ende überhaupt eine Schuld? Ließe Gott nicht dieselbe Sonne für die Anhänger jener Kirche ebenso scheinen wie für ihn und seine Glaubensgenossen? Hatten diese nicht dieselben Bedürfnisse und Leidenschaften wie jene? Je mehr er grübelte, desto mehr verzweifelte er an dem Unverstand der Menschen, und doch wagte er es nicht, mit den gewohnten Überlieferungen zu brechen. Er wurde von Tag zu Tag menschenscheuer und in sich gekehrter.

Die Leute fingen an, die Köpfe zu schütteln und nach einer Ursache seines seltsamen Verhaltens zu forschen. Was machte diesen früher so lebensfrohen Burschen zum Einsiedler? War er nicht der Erbe eines großen Vermögens? Konnte er nicht unter den schönsten und angesehensten Töchtern des Landes wählen und sein junges Leben froh genießen? Konnte die Trauer um den dahingeschiedenen Oheim allein ihn so niederdrücken, daß er die Welt und ihre Vergnügungen mied? Seine Diener erzählten, daß er sogar des Nachts keine Ruhe fand und seufzend in den Gemächern des Gemordeten umherirrte. Drückte vielleicht eine Schuld das Gewissen dieses Jünglings? Das mußte es sein! Und ehe man sichs versah, flüsterte man sichs von Mund zu Munde, Costa habe seinen Onkel aus noch unbekannten Gründen

ermordet. Niemand wußte zu sagen, wer der eigentliche Urheber dieser fürchterlichen Anklage war, aber jedermann glaubte an sie, weil hier der Schlüssel zu Costas seltsamem Gebaren zu sein schien. Man beobachtete ihn noch aufmerksamer, und die unglaublichsten Gerüchte über die Ursachen des Verbrechens verbreiteten sich wie ein Lauffeuer durch die Stadt. Von alledem hatte Costa keine Ahnung. Noch wagte es niemand, ihn öffentlich der Schuld anzuklagen, aber bald meldete sich ein ehemaliger Diener des Hauses bei Gericht und sagte aus, daß er am Tage der Ermordung Anatols durch einen lauten Wortwechsel zwischen diesem und seinem Neffen herbeigelockt worden sei und gehört habe, wie Anatol außer sich vor Zorn geschrien hätte: „Hinweg, Bösewicht, zwischen uns ist das Tischtuch für immer zerschnitten!" Darauf habe Costa höhnisch lachend gefragt: „Ist das dein letztes Wort?" und der Alte geantwortet: „Mein letztes. Fort, aus meinen Augen, oder ich lasse dich wie einen Hund hinauspeitschen!" — „O, ich gehe schon, aber es wird dich gereuen, mich so weggeschickt zu haben!" Mit diesen Worten sei der Jüngling in höchster Aufregung aus dem Zimmer gestürzt und eine Stunde später Anatol eine Leiche gewesen.

Als diese Aussage verbreitet wurde, kannte die Wut des Volkes keine Grenzen. Reschid Efendi, die maßgebende Persönlichkeit in Justizangelegenheiten, wurde bestürmt, Costa verhaften zu lassen, und es hätte nicht viel gefehlt, so wäre dieser gelyncht worden. Man kann sich die Verzweiflung des armen Burschen denken. Vergebens beteuerte er seine Unschuld und erzählte den wahren Sachverhalt, ohne jedoch den Namen der Geliebten zu nennen; man benutzte auch diese Aussage als Waffe gegen ihn. Er gab also zu, mit seinem Onkel Streit gehabt zu haben und nach Montenegro gereist zu sein. Konnte man es den Richtern verdenken, daß sie ihre eigenen Schlußfolgerungen zogen, da scheinbar die Beweise gegen Costa sprachen? Eine Stunde nach dem verhängnisvollen Streit war Costa spurlos aus der Stadt verschwunden; seine eigene Mutter, die darüber den Verstand verloren hatte, murmelt fortwährend die Worte: „Fluch ihm nicht,

fluch ihm nicht!“ und beschwört den Bruder, nicht auszugehen, da ihm Gefahr drohe. Cola Petrovic und sein Schwiegervater beschwören, daß die letzten Worte Anatols ein Fluch für den Neffen gewesen, und dann dessen plötzliches Auftauchen und seltsames Benehmen! In der Herzegowina gehörte es damals zu den Alltäglichkeiten, daß Männer wegen kleiner Meinungsverschiedenheiten zu den Waffen griffen, die sie stets bei sich führten; was wunder, wenn ein heißblütiger Jüngling eine Pistole abfeuert, um sich eine Millionenerbschaft und ein hübsches Mädchen zu sichern? Jeder andere an seiner Stelle hätte es wahrscheinlich ebenso gemacht, deshalb glaubt niemand an seine Unschuld, und die öffentliche Meinung ist gegen ihn. Monatelang sitzt er in der Untersuchungshaft. In der Türkei geht alles „javasch, javasch“ (langsam); bald ist ein anderer wichtiger Fall zu verhandeln, dann wieder wird der Untersuchungsrichter versetzt, und der neue muß erst den ganzen Prozeß durchstudieren; dann wieder fällt das große Ramasanfest dazwischen, während dessen mehrwöchentlicher Dauer jede Arbeit ruht. Der verwöhnte Costa erduldet Höllenqualen, seine Zelle ist ein dumpfes, finsteres Loch, eine harte Holzpritsche mit einem zerfetzten Teppich als Decke dient ihm als Lager; Tag und Nacht quält ihn das ekelhafte Ungeziefer, und er, der an Reinlichkeit gewöhnt ist, muß wochenlang dasselbe Hemd tragen. Sein bärbeißiger, fanatischer Gefängniswächter reicht ihm die kaum genießbaren Speisen stets mit den Worten: „Da, ungläubiger Hund, friß! Möge dich Allah mit seinem gerechten Zorn bestrafen!“

Doch was bedeutete all diese äußere Unbill gegen seinen Seelenschmerz! Zu wissen, daß seine Hände rein von Blut, daß er niemals einer Fliege etwas zu Leide gethan und daß dennoch die ganze Stadt ihn verachte und verdamme, ihn, Costa Ernobrg! Sein Herz war öde, denn auch die Geliebte hatte seit seiner Verhaftung nichts von sich hören lassen. Er sollte ein Mörder sein, gegen den angeblich schwere „Beweise“ sprachen! Wer hatte diese „Beweise“ erbracht? Ein gehässiger alter Diener, der an den Thüren gehorcht und Bruchstücke eines Gesprächs erlauscht hatte!

„O, Onkel, Onkel, der du mich mit deinen im Todesröcheln gestammelten Worten ins Elend gestürzt hast, wie beneide ich dich! Als dich das tötliche Blei traf, war alles eitel Sonnenschein um dich und in dir, du liebtest das Leben und die Menschen und glaubtest an sie; aber in mir und um mich ists finstere Nacht — ich lebe noch und fühle schon Grabeskälte. Ich fühle mich alt, ach so alt, als ob ich schon Ewigkeiten der ganzen Menschheit Jammer hätte tragen müssen, und doch zähle ich erst sechsundzwanzig Jahre! Wie will ich dem Henker danken, der dieser Pein endlich ein Ende macht!" Dieser Verzweiflungsschrei entrang sich dem gepreßten Herzen des Jünglings, nachdem er bereits monatelang alle Qualen der Gefangenschaft durchgekostet hatte. Allmählich entwickelte sich in ihm die Gewohnheit, seinen Gedanken laut Ausdruck zu geben — eine Gewohnheit, die ihn wahrscheinlich vor dem Wahnsinn bewahrte. Bei dem langsamen Gang der türkischen Grichtsbarkeit war es nicht abzusehen, wann dieser Prozeß ein Ende nehmen werde, um so weniger, als die reichen Güter des Angeklagten einstweilen dem Säckel seiner Richter zugute kamen, die sie gerichtlich mit Beschlag belegt hatten.

Das Interesse des Publikums für den Prozeß war nach und nach erloschen — er zog sich schon zu sehr in die Länge — und man sprach im Bazar und den Kaffeebuden nur noch selten von Crnobrg und seinem Mörder. Dagegen bildete jetzt Zoitza Jellenko das Tagesgespräch. Das schöne und vielbegehrte Mädchen, das alle Bewerber zurückgewiesen, hatte sich entschlossen, Himmelsbraut zu werden, und befand sich bereits seit drei Wochen als Novize im Kloster. Die neugierige Menge erging sich nun in Vermutungen, was das junge Mädchen zu diesem Entschluß getrieben haben mochte, künftig allen weltlichen Genüssen zu entsagen. Von ihrem Verhältnis zu Costa hatte niemand eine Ahnung, denn der einzige Mensch, der ihr Geheimnis kannte, Hussein, ein alter Diener des Hauses, war noch nicht aus Mekka zurückgekehrt. Der Vater Zoitzas hatte noch vor ihrer Geburt Hussein das Leben gerettet, und dieser lohnte die Gutthat des Ungläubigen durch treue Anhänglichkeit. Er war es auch, der die geheimen Zu-

sammenkünfte seiner angebeteten jungen Herrin mit Costa vermittelte.

Nach dem verhängnisvollen Streit mit seinem Onkel hatte Costa Hussein auf der Straße getroffen, ihm erzählt, wie die Dinge stünden, und gebeten, vorläufig Zoitza nichts zu sagen. Er reise sofort nach Montenegro, um sich dort mit Hilfe eines Freundes eine Existenz zu gründen. Hussein versprach tiefes Schweigen. Auf dem Heimwege wälzte sich ein ungeheuerer Gedanke in seinem Gehirn herum. Wie, wenn er das junge Paar glücklich machte? Wohl mußte er, um dies zu erreichen, zum Sünder werden, aber eine Pilgerfahrt nach Mekka würde ihn schon von allen Sünden reinigen. Warum auch stand der alte Anatol seinem Neffen im Wege? Weshalb gab er nicht seine Einwilligung? Er hatte es nur seinem Starrsinn zuzuschreiben, wenn . . . Hussein war ein vortrefflicher Schütze und kannte eine verborgene Höhle, an welcher der Hochzeitszug vorüber mußte; niemand würde ahnen, wer die Pistole abgefeuert hatte, und die jungen Leute konnten glücklich werden. Wenn Allah die That nicht gutheißen sollte, würde er sie schon zu verhindern wissen. Als die Muezzims zum Nachmittagsgebet riefen, war Hussein am Platze und nicht lange darauf — Anatol eine Leiche. In der allgemeinen Verwirrung gelang es dem Mörder, ungesehen zu entwischen. Schon am nächsten Morgen erbat er sich von Jellenko Urlaub, weil er sein Verlangen, das heilige Grab des Propheten zu besuchen, nicht länger bezähmen könne. Iman Rizha und drei Derwische wollten am Nachmittag von Buna aus dieselbe Reise antreten, und er hatte versprochen, sich ihnen anzuschließen. Der Urlaub wurde ohne weiteres bewilligt, und Hussein, der nur über sehr geringe Mittel verfügte, mußte sich bis Mekka durchbetteln; auch brachte die beschwerliche Reise, die zum größten Teil zu Fuß zurückgelegt werden muß, allerlei Gefahren und Drangsale mit sich. Mehr als einmal blickte er dem sichern Tode ins Auge, aber der Gedanke, seiner Herrin den Weg zum Glück geebnet zu haben und nun für seine Sünde zu büßen, verscheuchte alle Gewissensbisse, die ihm seine

letzte Stunde zu verdüstern drohten. Das Grab des Propheten küssen und dann sterben, war sein einziger Wunsch. Allah hatte es jedoch anders bestimmt — er sollte seine Heimat wiedersehen.

Hadschi Hussein — alle Pilger, die das Grab des Propheten besucht haben, führen zeitlebens den Ehrentitel Hadschi — kam von der langen Reise erschöpft und krank heim. Wie ein Keulenschlag traf ihn die Kunde, daß der alte Jellenko gestorben und Zoitza, sein Liebling, ins Kloster gegangen, während über Costa das Todesurteil verhängt worden war. Vernichtet sank der Alte zusammen. Nein, das hatte er nicht gewollt, Costa durfte nicht sterben!

„Allah, deine Wege sind wunderbar! Du hast mich vor Gefahren beschützt, damit ich das Leben dieses Jünglings rette! Ich danke dir und werde bis zu meinem letzten Atemzug beten: Allah ist groß und Mohamed sein Prophet!“ rief Hussein und eilte in den Konak. Dort verlangte er sofort einen der Richter zu sprechen, um ihm eine wichtige Entdeckung zu machen. Vor den Richter geführt, bat er, er möge ihm eine Unterredung mit Costa gestatten.

„Nein, Hadschi, das geht nicht. Du könntest den Verurteilten befreien wollen.“

„Du hast es erraten, Herr. So wahr Allah lebt und Mohamed sein Prophet ist, das will und werde ich! Der Herr hat mich erleuchtet und vom Grabe des Propheten gnädig hierher geleitet, damit ich ein unschuldiges Menschenkind aus Kerkernot und Schmach befreie!“

„Costa Ernobrg ist des Mordes überwiesen,“ sagte der Richter streng.

„Das kann nicht sein! Beim Barte des Propheten, schwöre ich, Efendi, daß Costa nicht der Mörder ist“ . . .

„Mach', daß du fortkommst, Alter; die lange Reise scheint deinen Verstand getrübt zu haben.“

„Herr, wenn du mich nicht hören willst, so werde ich bis an den Thron unseres Padischah gehen und von ihm Gerechtigkeit fordern. Er ist der Vater aller seiner Unterthanen, also

auch der Costas, den ihr unschuldig verurteilt habt. Bedenke, welche Seelenqualen der Ärmste jetzt dulden muß! O, Herr, wenn du willst, daß dir einst die Pforten des Paradieses geöffnet werden und liebliche Huris dich empfangen, dann höre auf meine Worte! Wird Costa wirklich gerichtet, so wirst du vor dem Thron Allahs diese entsetzliche That verantworten müssen, denn unschuldig vergossenes Blut schreit zum Himmel um Rache! Ich beschwöre dich, wenn dir dein eigenes Seelenheil lieb ist, ziehe das Urteil zurück, oder vertage es wenigstens!"

„Das steht nicht in meiner Macht."

„Auch nicht, wenn sich der wirkliche Mörder meldet? Ich sehe, Allah will mir keine Prüfung ersparen, so wisse denn, daß ich Anatol erschossen habe!" rief Hussein im höchsten Grade der Erregung.

„Du? Hadschi, du bist wirklich verrückt!"

„Ich war es, als ich die That beging. Ich bitte dich, Herr, gestatte, daß ich Costa noch einmal sehen und um Verzeihung bitten kann!"

Der Richter zweifelte noch immer und fragte:

„Weshalb hast du diesen Mord auf deine Seele geladen? War Anatol dein Feind?"

„Nein, aber der meiner jungen Herrin, die Costa liebte. Anatol weigerte sich, diesen Bund zu segnen, und deshalb erschoß ich ihn."

Der Richter rief einen Diener herbei und befahl, daß man Costa sofort vorführe. Hussein war beim Anblick des vollständig gebrochenen, abgezehrten, hohlwangigen Jünglings, in dessen braunen Locken bereits weiße Silberfäden glänzten, tief erschüttert.

„Costa, Costa, vergieb mir! Allah ist mein Zeuge, daß ich stets dein Glück im Auge hatte!" rief er verzweifelt.

„Was sollte ich dir zu vergeben haben, Hussein? Verdanke ich doch dir die seligsten Stunden meines Lebens. Bringst du mir vielleicht Nachrichten von Zoitza? Das will ich dir tausendmal danken. Sage ihr, daß ich sie noch einmal sehen möchte, ehe ich von hinnen scheide," entgegnete Costa mit matter Stimme.

„Du sollst nicht sterben, Costa, sondern noch sehr, sehr glücklich werden auf Erden! Nicht Zoitza schickt mich, mein eigenes Gewissen hat mich hergetrieben — denn ich, ich bin der Mörder Anatols.“

Ein heftiges Zittern überlief den Körper des Jünglings, seine Augen traten aus ihren Höhlen, er versuchte zu sprechen, war aber keines Wortes mächtig. Den Richter überkam ein tiefes Mitleid, denn jetzt wurde es ihm klar, was Costa unter der falschen Anklage gelitten haben mußte. Er entledigte ihn sofort eigenhändig der Fesseln und schickte einen Boten ins Kloster zu Zoitza. Es bedurfte langer Zeit, ehe der Schwergeprüfte den Sachverhalt verstehen konnte; als er endlich begriff, daß er frei sei, entrang sich seiner Seele ein einziger Schrei, dann stürzte er ohnmächtig zu Boden. —

Als er nach langer, schwerer Krankheit zum erstenmal wieder die Augen mit klarem Bewußtsein aufschlug, traf sein Blick eine holde Mädchengestalt, die an seinem Bette saß.

„Zoitza,“ stammelte er verwirrt, „du hier? Glaube mir, Geliebte, ich habe ihn nicht ermordet.“

„Nein, nein, ich habe dich auch niemals für schuldig gehalten. Doch bleib' jetzt still, damit du bald gesund wirst.“ Wie ein folgsames Kind schloß er die Augen und verfiel in einen langen Schlaf. —

Mehrere Wochen später feierte das junge Paar in aller Stille die Hochzeit. In der Gefangenschaft hatte Costa zwar seine Heiterkeit und den frohen Sinn für immer verloren, aber die Armen und Verfolgten fanden in ihm stets einen treuen Beschützer. Hussein hatte Allah gerichtet: ein Herzschlag machte seinem Leben noch an demselben Tage, an dem er sich dem Gerichte überliefert hatte, ein Ende.

Das Haar der Russalka.

Von O. von Oberkamp.

„Du kennst nicht die slavische Sage von der Russalka? Ein roter Stern fällt sie des Nachts vom Himmel zur Erde herab und, diese Erde berührend, wandelt sie sich in ein schönes, sinnbestrickendes Weib. Ihr Haar leuchtet durch das Dunkel wie feurig Gold, es umflattert ihre Gestalt gleich weithin strahlenden Schwingen. Und so über den Fluren schwebt sie hin, die goldhaarige Zauberin, wie ein flammender Komet. Sie grüßt, sie lockt, sie winkt; aber wehe dem Verwegenen, der von ihren Reizen geblendet ihr in Liebe naht; sie umstrickt ihn, sie hält ihn fest, sie läßt ihn nicht mehr los, sie erdrosselt ihn in ihrem langen Gelock."

Mein Freund Salten gab mir diese Erklärung vor einem lebensgroßen Bilde, das vor mehreren Jahren in einer Kunstausstellung zu M. unter dem Titel „Das Haar der Russalka" im Katalog verzeichnet stand.

Das Gemälde war ein Meisterwerk. Es nahm Augen und Sinne gefangen, es bannte einen an die Stelle mit jenem Grauen, das aus Furcht und Entzücken so wunderbar gemischt ist und das in uns wachzurufen nur dem gottbegnadeten Genie gegeben.

„Wer hat das Bild gemalt?" Neugierig, mechanisch stellte ich die Frage, wie sie so und so viele andere um uns herum stellten.

„Albert Reinhardt."

„Albert Reinhardt, sagst du?"

„Albert Reinhardt, sage ich und zufälliger Weise sagt es auch der Katalog, sieh' selbst."

„Wie wird mir denn? Albert Reinhardt, wahrhaftig, den kenne ich ja, er saß seiner Zeit mit mir in Sekunda und Tertia; er ist klein, buckelig, wie?

„Ganz richtig."

„Häßlich, schieläugig?"

„Du sagst es."

„Und der kleine häßliche Kauz hat's zu Wege gebracht, ein solches Bild zu malen — ein solches Bild!?"

Und von neuem starrte ich empor.

Wunderbar! — Welch wilde, erschütternde Poesie, die einem aus dem Rahmen dort entgegentrat! — da kauerte sie auf dem Feldstein, über ihr Opfer gebeugt, die Russalka. Ringsum Nacht; eine Nacht ohne Sterne und in dieser dunklen Nacht, die wie ein schwerer, rätselschwangerer Mantel über der öden, reglosen Haide lastete, — aus der sich ab und zu ein paar verkrüppelte Weidenstämme abzeichneten — war das wie in einem bösen Traume erstarrte Weib das einzig leuchtende Gestirn. Ihr blasses Antlitz schien der Mond, ihr Haar das flammende Nordlicht dieser Nacht zu sein. Ströme eines geheimnisvollen Lichtes gingen von ihr aus und warfen ihren Schein auf das Gesicht des Mannes, der tot zu ihren Füßen lag.

Tot! Aber welches Leben noch im Tode, in der Physiognomie dieses Toten, in der sich Schmerz und Wollust, Verlangen und Bangen, Grauen und Entsetzen paarten in geheimnisvoll wunderbarem Gemisch!

Wars nicht, als schwebte auf den halbgeöffneten erblaßten Lippen des Mannes dort oben noch ein letztes Liebeswort? Wars nicht, als suchten die gebrochenen Augen noch im Tode das Antlitz der schönen Würgerin, und sie auch hält den Blick starr, unverwandt, wie versteinert, auf den Toten gerichtet. So starr, als hätte sie ihr Opfer lieben gelernt, nachdem sie es gewürgt; so unverwandt, als komme sie nicht los von dem, den sie gemordet, als hielte sie Schmerz, Wollust, Leidenschaft an die Stelle gebannt, als müsse sie ewig so kauern über ihn hingebeugt: Seele in Seele verloren und Leib an Leib gekettet.

„Komm, laß uns gehen", sagte ich endlich, mich gewaltsam losreißend. „Aber der Teufel soll mich holen, wenn ich mein buckliges Genie nicht noch heute aufsuche — um ihm die Hand zu drücken."

„Meinetwegen," lachte Salten, „thu' was du nicht lassen kannst. Albert Reinhardt wohnt, so viel ich weiß, B—straße Nr. 9."

Und ich ging in die B—straße.

Nach der ersten Begrüßung — sie war von seiner Seite kurz und zerstreut — sagte ich: „Ich komme wegen des Bildes!“

Er sah mich mit fast blöden Augen an. — „Da kamen schon viele.“

„Sehr begreiflich, mein Lieber, mit dem Bilde hast du auch einen Wurf gethan, der —“

„Ereifere dich nicht,“ unterbrach er mich grob, „es wird der erste und der letzte sein.“

„Unmöglich bei deinem Genie.“

„Bei meinem Genie!“ — Er lachte nervös.

„Mein Genie stirbt heute; willst du's sterben sehen?“ — Er hatte das lange Haar wild in den Nacken zurückgeworfen und griff nach seinem Hut.

Ich starrte ihn an. — War er bei Verstand, oder war ers nicht? — Er hatte meine Antwort auf seine rätselhafte Frage gar nicht abgewartet. — Gebieterisch winkte er mir, ihn zu begleiten und gehorsam eilte ich neben ihm her — vom Haus auf die rege Hauptstraße, von der Hauptstraße ablenkend in Gassen und Gäßchen, die er nicht einmal dem Namen nach kannte.

In einer dieser kleinen Winkelgassen blieb er endlich vor einem düsteren, hochaufgebauten Hause stehen, eine jener Häuserkasernen, wo die Armut wohnt, wo die Not und auch nur allzu oft das Verbrechen seine Zuflucht sucht und findet.

„Genie! Genie!“ Er blieb mit einem Mal auf der steilen, abgetretenen Treppe, die wir höher und höher hinaufgeklommen waren, stehen und sah mich an — „Genie, was ist's?“ frug er rauh. „Das Leben dichtet uns ein Gedicht, nicht wahr? und wir werfen es auf's Papier. Der schöne Mund einer schönen Frau, das seelenvolle Auge eines geliebten Weibes spricht zu uns in Liedern ohne Worte und wir geben die stummen Lieder der Welt wieder in jauchzenden, weinenden Melodieen — und dann verstummt der schöne Mund und das seelenvolle Auge erlischt und mit ihm erlischt unser Genie.“

Er stand jetzt droben im vierten Stock und klopfte an die Mansardenthüre.

Eine alte Frau öffnete uns.

„Ist sie besser?“ frug er hastig.

Die alte Frau grinste den Frager mit zahnlosem Munde an.

„Der Arzt sagte, es ginge mit ihr zu Ende, heute noch,“ murmelte sie „und das ist für die Armut das Beste!“

„Das ist für die Armut das Beste!“ Wie ein trauriges Echo schienen die Worte aus den Winkeln der Mansarde zurück zu schallen, die wir jetzt betraten.

Alles armselig in der letzteren, durch bleieingefaßte Fensterscheiben fiel das Licht auf ein dürftiges Lager, auf dem ausgestreckt eine Gestalt ruhte und über die Gestalt hin wie ein leuchtender Königsmantel, den das Schicksal ironisch lächelnd über Not und Armut geworfen, flutete langes rotgoldenes Haar.

Das Haar der Russalka! Und jetzt — ich hielt den Atem an, als könnte ein Atemzug das Bild vor mir verscheuchen — jetzt aus dem goldenen Gelock heraus, blaß, fieberentstellt, aber dennoch voll unsagbarer, rührender Schönheit sah es mich an, das Antlitz der Russalka. Es sah mich an mit großen, nachtdunklen, geheimnisvollen Augen; aber die großen, geheimnisvollen Augensterne erblickten nichts in der Runde, denn die Pupillen glühten im Fieber und die Lippen sprachen im Fieber.

Von was? — Von Tagen, die längst dahin und von Menschen, die längst gestorben —:

„Vater und Mutter; — beide tot und sie wollen mich ins Waisenhaus bringen — stammelten die fieberglühenden Lippen — Hans ... Hans ... leid es nicht, wer soll mit dir spielen auf dem Rain — — Hans — wenn ich nicht mit dir spiele.“

Die Kranke erhob die weißen Hände wie zur Abwehr — dann aber blitzschnell schien ihr die wachsende Fieberglut ein anderes Bild vorzuzaubern.

„Und im Mai wars, weißt du's noch, Hans, da entließen sie mich aus dem Waisenhaus. Sechszehn Jahre war ich alt und da — da — ja wie wars doch? Auf der Bank unter dem blühen-

den Fliederstrauch, da legtest du den Arm um mich und sagtest, daß du mich lieb hättest und du küßtest mir Mund, Augen und Haare, die langen, goldenen Haare, die du so schön fandest — —"

Wieder still . . . dann in die Stille hinein ein lautes, lustiges Lachen —

„Ha ha ha! wie stattlich du aussiehst, Hans, seit du Krankenpfleger geworden bei dem alten Herrn in dem reichen Bankhaus; laß dich nur ansehen. Wie der neue Rock dir steht und der Hut, aber unter dem neuen Hut hervor lächelt noch immer das alte Gesicht, . . . das alte, junge, liebe Gesicht!"

Die Kranke lachte noch einmal auf, zärtlich leise wie im Liebesrausch — dann aber wie erschreckt von dem eigenen Lachen fuhr sie empor: . . .

„Habe ich gelacht? Nein, nein, ich wars nicht! — Ich habe das Lachen verlernt! und hab das Weinen dafür gelernt — damals, als sie die Bankkasse in jenem Haus erbrachen, damals, als sie dich des Diebstahls anklagten, damals, als sie dich von Verhör zu Verhör schleppten und als sie das „Schuldig" über dich, den Schuldlosen, aussprachen, da hab ich das Weinen gelernt."

Die Fieberkranke drückte die weißen Hände vor das blasse Gesicht und weinte. Wild klangs und weh, dies Weinen und immer leiser wards, um endlich in einem Röcheln zu ersterben.

War sie eingeschlafen? Nein, noch immer nicht. Da fuhr sie plötzlich von Neuem von den Kissen empor, als hätte man ihr ein Schreckliches ins Ohr geflüstert.

„Zu zehn Jahren Zuchthaus haben sie dich verdammt? — — zu zehn Jahren!"

Sie sah sich starr in der Runde um und dann mit einem Male, als sähe sie den Verurteilten vor sich . . . „Hans, hier bin ich, zu deinen Füßen, nimm mich hin, was soll ich draußen in der Welt; die Welt ist leer; — der Himmel ist dunkel und der Lenz ist vorüber . . . Gott . . . Gott . . . laß . . . was küßt du mich so heiß . . . Ich weiß nicht, ob du wahnsinnig bist . . . ich weiß nicht, ob ich es bin . . . Wenn der Wärter käme . . . er hat mich ja nur auf kurze Zeit eingelassen; aus Mitleid ein-

gelassen ... o Hans und du ... du bist so außer dir! du trägst die Unehre nicht, sagst du, du hättest dir schon längst ein Leid angethan, wenn dir eine Waffe zu Gebote stände ... Gott ... was machst du? du löst mein Haar.... Jetzt mit diesem gelösten Haar bist du Russalka! ... murmelst du; ... o sei es ganz, umstricke, erdrossele mich mit deinem langen, seidenen Gelock — das ist nicht Tod; das ist Freiheit — das ist Wonne, Erlösung!

Hu, mich durchschauerts! Der Wind weht so seltsam und draußen klingen Schritte ... sie kommen näher und näher — — sie bringen die Schande ... die Trennung — sie kommen, dich von mir zu reißen — aber sie sollens versuchen, wilde Kraft durchflutet meine Adern und meine Haare? Ich seh' es deutlich — deutlich, jede Locke meines Haares wird zur Schlange und die Schlangen schlingen sich um deinen Nacken fester und fester und dann that ichs, thatst du's!? — — Ich weiß es nicht ... aber als sie kamen, da lagst du in meinem Schooß — tot — entseelt — der Schmach entronnen! — —"

Es war still geworden, ganz still, nur ein Windhauch vom offenen Fenster her trieb uns ein vergilbtes Zeitungsblatt vor die Füße.

Ich hob es auf und las eine mit rotem Blei mehrmals unterstrichene Stelle: „Heute, fünf Jahre, nachdem man den unschuldig des Diebstahls angeklagten Hans Wiener im Gefängnis erdrosselt gefunden, bekannte sich ein gewisser Joseph Krüger des Bankkassenerbruchs schuldig, um dessentwillen man den unglücklichen Wiener zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt hatte."

Ich stand erschüttert. — Von dem Zeitungsblatt in meinen Händen fiel mein Blick auf die Kranke.

Ihr Antlitz war uns zugekehrt. Ihr Auge blickte uns an mit wiedergekehrtem Bewußtsein, groß, voll, überirdisch leuchtend, und dann die Hände nach Albert Reinhardt ausstreckend, flüsterte sie, leise, geheimnisvoll: „Wenn ... ich tot bin ... leids nicht, daß sie mein Haar abschneiden, wie sollte er mich sonst wieder erkennen, er — zu dem ich jetzt gehe" — — Sie lächelte, ließ

die Hände sinken und lag dann regungslos — wir standen vor einer Toten.

Jahre sind seitdem vergangen, von meinem Freunde Reinhardt habe ich nichts mehr vernommen. Sollte sein Ausspruch für manche zutreffend sein: — „Genie? Was ist Genie —? Das seelenvolle Auge eines geliebten Weibes spricht zu uns in Liedern ohne Worte und wir geben die stummen Lieder der Welt wieder in weinenden, jauchzenden Melodieen und dann erlischt das seelenvolle Auge und mit ihm erlischt unser Genie!“

Druck von Otto Dürr in Leipzig.

C. G. Naumann, Leipzig.

Katscher, Leopold

Schuldlos verurteilt! Anregungen, Betrachtungen, Erzählungen

Leipzig 1895